Erstes u. Zweytes
General-
Land-Tags-
Protocoll.

Allerhöchste Koenigliche
Cabinets-Ordre
Die
Wiederherstellung
des Landschaftlichen
Credits
betreffend
d. d. Breslau d: 29 Aug:
1769.
&

Mein lieber Etats-Ministre v. Carmer.

Da Ich wahrgenommen, daß der bey dem Schlesischen Adel auf dem Lande sich äußernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Credits herrühret; dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Land-Güther, und denen Weitläuftigkeiten und Kosten, in welche die Creditores bey entstehenden Concursen verwickelt werden, zuzuschreiben sey: So habe Ich, um diesem Übel aus dem Grunde abzuhelfen, und so wohl den gemeinen Landes-Credit, als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren, und auf alle künfti-

tige Zeiten zu befestigen, Mich resolviret Meine getreuen Schlesischen Stände in eine vortheilhafte Verfassung zu setzen, in welcher Meine Churmärkische Landschaft ihren Credit und gemeinschaftliches Wohl bisher unterhalten und befördert hat.

Ich will also, daß die Stände eines jeden Fürstenthums unter sich, und sodann sämtliche Fürstenthümer zusammen, in Verbindung treten, und

Ein gemeinschaftliches
Landes-Collegium

etabliren, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach besten Vermögen, frey und ungehindert betreiben möge.

Die Grund und Hypothexen-Bücher mögen zwar nach der alten Landesverfassung, ferner unter der Aufsicht, und Direction der Regierungen verbleiben, u. das gesamte Hypothexen-Wesen auf den bisherigen Fuß fortgeführet werden: Es sollen aber diese Collegia, ohne Zuziehung, Genehmigung und Unterschrift der Fürstenthums- oder Crayß-Bevollmächtigten, zu deren District das zu verpfändende Guth gehöret, keine zum Cours bestimte Pfandbriefe ausfertigen.

Unter denen
Zum Cours bestimten
Pfand-Briefen

verstehe Ich diejenigen Hypotheken Instrumente, welche unter der Guarantie der Landschaft künftig bey Güther Käuffen, Capitals-Zahlungen und anderen dergleichen Fällen, nach dem bey-spiel der ehedem in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesenen Ledernen briefe genommen, und gleich dem baaren Gelde circuliren werden.

Wenn jemand dergleichen
Ledernen Pfand-
Brief

auf sein Guth stellen laßen will; So muß er zwar, wie bißher gewöhnlich, sich bey denen Regierungen melden: Diese aber müßen dessel-ben schriftliches Gesuch mit beyfügung eines Extracts aus denen Hypotheken büchern dem Ausschuße des Fürstenthums oder Crayses, unter welchem das zu verpfändende Guth gehört, zur nähern Untersuchung communiciren.

Die Untersuchung, auf welche es hierbey ankomt, hat eigentlich nur den Werth des zu verpfändenden Guthes zum Vorwurf. Denn was sonst schon für Schulden, Cautiones, und Onera auf demselben haften, constiret mit Zuverläßigkeit aus denen Hypotheken büchern. Ob nun zwar in diesen büchern auch das letzte Kauf-Pretium aufgeführet wird, so beweist doch dasselbe nicht allemahl den wahren Werth eines Guthes, und also ist es zur Sicherheit der gemeinen Landschaft, welche

dergleichen Pfandbriefe guarantiret, nothwendig, daß sie sich durch eine genaue Taxe davon vollkommen überzeugen.

Die in dieser Absicht aufzunehmenden Taxen, müßen nicht wie bisher willkührlich, sondern nach gewißen in jedem Crayße besonders vorher festzusetzenden Principiis gefertiget werden.

Weil die Landschaft eines jeden Fürstenthums für die Sicherheit ihrer Pfandbriefe stehen, und also selber beurtheilen muß wie hoch sie ihre Güther taxiren kann; So überlaße Ich denen Ständen eines jeden Crayßes und Fürstenthums, die in diesem Stück erforderlichen Pricipia zu reguliren und festzusetzen. Es müßen sich aber sämmtliche Fürstenthümer fördersamst darüber vereinigen: Ob sie in ihren Taxen u. Pfandbriefen, das nach dem Müntzfuß d. A. 1764 ausgeprägte Currant, oder aber die in dem Banco-Edict bestimmten Pfund annehmen, und zum Grunde legen wollen.

Die würkliche Ausfertigung der Pfandbriefe soll jährlich zweymahl, innerhalb Termine Weynachten und Johannis, in Gegenwart der Fürstenthums Deputirten bey der Oberamts-Regierung eines jeden Departements vorgenommen werden.

Die Landschaft muß ihrer eigenen Sicherheit wegen, mit denen unter ihrer Garantie ausgefertigten Pfandbriefen die Schulden des

wahren Werthes der zu verpfändenden Güther nicht übersteigen, auch des bequemeren Verkehrs und der Interessen-Zahlung halber, die Pfandbriefe nicht leicht unter 20, u. nicht über 1,000 Rt ausfertigen lassen.

Bey Ausfertigung der privilegirten Pfandbriefe muß ein beständiges und allgemeines formular zum Grunde geleget, sämtliche Pfandbriefe, wie solche zu diesem oder jenem Guthe gehören, nach der Zeit ihrer Ausfertigung numeriret, von denen anwesenden Commissariis unterschreiben und besiegelt, überhaupt aber mit möglichster Behutsamkeit gegen alle Verfälschungen expediret werden.

Das Pergament, auf welches die Pfandbriefe gefertiget werden, muß zugleich soviel Raum haben, daß auch das Datum der Interessen-Zahlung durch mehrere Jahre darauf vermerkt werden könne. Die expedirten Pfandbriefe müssen sowohl in das Hypotheken Buch, als in das Landschaftliche Register eingetragen, und daß diese Intabulation würklich geschehen, auf dem Pfandbriefe selbst vermerket werden.

Dergleichen Pfandbriefe werden von dem Besitzer des verpfändeten Guthes, der Landschaft mit 5. pro cent verzinset. Die Stände eines jeden Crayses müssen in Ansehung der von ihnen ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe für die Einziehung und Abführung der Interessen sorgen, und Ich will geschehen lassen,

daß sie sich zur Ersparung der Kosten, derer in Meinem Solde stehenden Crayß-Amts-bedienten in soferne solches ohne Nachtheil ihres bisherigen Dienstes geschehen kan, mit gebrauchen mögen.

Der Inhaber eines Pfandbriefes hat also mit dem besitzer des ihm Specialiter verpfändeten Guthes nichts zu thun, sondern muß sich seiner zu fordern habenden Interessen halber schlechterdings an die Crayß- oder Fürstenthums Casse halten, welche auch allein die Interessen zu erheben das Recht hat. Solte diese mit Abführung der Interessen nicht gebührend folgen; So muß die in Breslau zu etablirende

Haupt-Landschafts-Comission

dieselbe mit allem Ernst zu besserer Ordnung anhalten, und eventualiter selber denen Creditoribus auf Kosten des morosen Crayses Satisfaction leisten. Wie Ich denn auch Meine Regierungen, und den zu ernennenden Landschafts Presidenten, darauf zu halten, auf das nachdrücklichste beordern werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen extraordinaire Kosten, welche durch den Verzug der Interessen Zahlungen verursacht werden, zuletzt dem oder denenjenigen Crayß Insassen, welche mit ihren Interessen im Rückstand verblieben sind, zur Last fallen; Und haben die Interessen und Kosten in dergleichen Fällen mit dem Capital einerley Recht und Prioritaet auf das verpfändete Guth.

Die zur Landschafts Casse deputirte Commissarii sollen das Recht haben, sogleich nach Ablauf des zur Interessen Zahlung bestimten Termini, den morosen Debitorem, durch Verfügung der Sequestration auf den verpfändeten Fundum zur Zahlung anzuhalten.

Damit aber die Landschaft von denen abnehmenden Vermögens Umständen, oder der schlechten Wirthschaft ihrer Crayß-Insaßen in Zeiten unterrichtet, und in Beobachtung ihrer Pflichten zur Sicherheit des Publici nicht behindert werde: So sollen alle Real-Executiones, welche von Seiten derer Landes-Collegiorum gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Guthes, decretiret werden, denen Crayß-Deputirten zur Vollstreckung aufgetragen werden; diese aber müßen die denen Land- und Justitz-Räthen vorgeschriebenen Legalitaten dabey aufs das genaueste beobachten.

Bey entstehenden Concurs über das Vermögen des Besitzers eines der Landschaft verpfändeten Guthes bleibet die Landschaft in der Possession und Administration deßelben, und darf, ehe sie ihrer Interessen wegen befriediget ist, ad massam Concursus nichts verabfolgen laßen.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Landschaft, oder Crayß-Deputation während ihrer Administration des verpfänd-

ten Guthes, ordentliche Rechnung führen, solche gehörig ablegen, und justificiren, auch bey entstandenem Concurs, das erforderliche mit der Regierung, wo der Process schwebet, concertiren müße.

In Fällen, wo die Execution, oder Sequestration von der Landschaft selbst veranlaßet worden, wird die Rechnung dem Debitori bey der Landschaft. In Fällen aber, wo die Execution von der Regierung verordnet worden, wird auch die Rechnung bey der Regierung abgeleget.

Weder der Creditor welcher dergleichen privilegirte Pfandbriefe in Händen hat, noch auch die Landschafts-Casse, welche jenen vertreten muß, sollen jemahlen in den Concurs-Process verwickelt werden. Es ist auch deren Adcitation unnöthig weil das Quantum der auf dem Cride Guthe haftenden privilegirten Schulden, und des davon zu praestirenden halbjährigen Interessen-betrages schon durch die Hypotecken bücher sattsam bekant und justificiret ist.

Die Landschaft trägt aber auch zu denen Commun-Kosten nichts bey, und nimt ihre eigenen Sequestrations-Kosten, so wie die Interessen aus dem sequestrirten Guthe.

Solte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Guth einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey

der Sequestration nicht einmahl die Helfte seines wahren Werthes verzinsen könte; So haftet auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur dritten Classe gehörigen privilegirten Schulden; Also daß die Comun Casse sowohl die Interessen, als das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Guthes erfordert wird, vorzuschüssen gehalten ist.

Solte die Concurs-Masse zur Retablirung des Guthes und bezahlung der Interessen nicht hinlänglich seyn; So muß die Landschaft welche dieses Guth vornehmlich angehet, darzu Rath schaffen, und sich bey dem künftigen Verkauf desselben wieder bezahlt machen.

Ob Ich nun zwar überzeugt bin, daß ein jeder, der die besondern Avantagen dieser privilegirten Pfandbriefe einzusehen im Stande ist, solche bey Zahlungen von einiger beträchtlichkeit, allemahl lieber, als liegendes Geld, welches ihm ohne Nutzen, und mit Gefahr in seinem Kasten verliegt, annehmen werde; So will Ich dennoch, um der Sache ein vollkommenes Genügen zu leisten, ein zum Unterhalt armer Witwen u. Waysen von Mir bestimtes Capital, welches nur mit 2 procent verzinset werden darf, Meiner Schlesischen Landschaft zu einem beständigen

Realisations
Fond

anzusetzen, und derselben Administration überlaßen.

Weilen aber zu befürchten stehet, daß das von der Gründlichkeit dieser Einrichtung und den außerordentlichen Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe nicht genung eine und allzeit mißtrauische Publicum, beym Anfang dieses heilsamen Werkes, die Realisations Cassa allzusehr überlaufen, und auf einmahl vielleicht viele Millionen baares Geld, zu seinem eigenen Schaden, verlangen, und fruchtlos liegen laßen möchte: So ist es nothwendig, daß vor der Hand nur ein gewißer Theil der auszufertigenden Pfandbriefe, zur Realisation bey dieser Cassa qualificiret, und also von denenjenigen Pfandbriefen unterschieden werde, welche als ordentliche Capitals-Darlehne anzusehen sind.

Es ist also meine Meynung, daß vor der Hand nur der Zehnte Theil der auszufertigenden Pfandbriefe zur prompten Realisation bey mehrgedachter Cassa qualificirt werden solle.

Ich will sagen, daß, wenn nach dem befinden der Landschaft auf ein Ritterguth von 40000 Rthl Werthes, die verlangten Pfandbriefe bis auf 20000 Rthl ausgefertiget werden sollen, von diesem Quanto nur 2000 Rthl in solchen Pfandbriefen er-

schrieben werden, welche eigentlich zur Realisation bey der Casse qualificiret sind.

Um nun aber diese zur Realisation qualificirte Pfandbriefe von denen übrigen Capital-Pfandbriefen zu unterscheiden; So müßen erstere nicht höher als auf 20. 40. 60. 80. und 100 Rthl; die Capital Pfandbriefe aber allemahl über 100. biß 1000 Rthl gestellet werden.

Auch wäre es nicht unbillig, daß, wenn die größern Pfandbriefe nur mit 5. proCent verzinset werden, die kleinern zur Realisation, in den öffentlichen Fond bestimmten, wo der Fond und diß mehr Geld im Publico seyn wird, mit denen bißher landüblichen 6 proCent verinteressiret würden.

Hiedurch würde die Landschaftliche Realisations Casse von dem muthwilligen Überlauf der Realisationsforderer am zuverläßigsten befreyet, die in der Casse eingegangenen Pfandbriefe aber bald debitiret, und der Realisations-Fond jederzeit wieder zusammen gebracht werden können.

So wie ein Privatus, welcher seine in Händen habende Pfandbriefe der Ständischen Crayß-, oder Landschafts-Casse in denen halbjährigen Terminen praesentiret, die darauf verfallenen Interessen erhält; So werden auch der Realisations-Casse alle bey

derselben nach ablauf des halben Jahres be-
findlichen Pfandbriefe verinteressiret, und
diese dadurch in den Stand gesetzet, den
ihr von Mir anvertrauten Armen-Fond mit
2 procent verzinsen zu können

Die Inhaber sowohl der großen als klei-
nen Pfandbriefe, können ihre Interessen in
den ersten 14 Tagen nach der Verfallzeit
bey der Deputation des Crayßes, auf wel-
chen ihr Pfandbrief lautet, oder aber, wenn
es ihnen gelegener wäre, in der Haupt-
Landschafts Casse erheben.

Es müßen also die Deputirten eines
jeden Crayßes dafür sorgen, daß diejenigen
Interessen-Gelder, welche binnen den ersten
14 Tagen nach der Verfallzeit, von denen
Inhabern der von ihnen ausgefertigten
Pfandbriefe nicht abgefordert worden, sogleich
in die Generallandschaftscasse, welche, wie
wohl zu merken, von der Realisationscasse
gantz unterschieden ist, abgeschickt werden.

Wie nun nach wiederhergestellten
Credit, der bisherige genirte Verkehr zwi-
schen dem Landmann und Capitalisten,
von neuem belebet werden, und nun jeder so
aus Furcht des Verlustes bey sich verschlo-
ßenes baares Geld gerne auf dergleichen Sicherheit, und nicht
der geringsten Chicane ausgesetzte Pfandbriefe her-
aus geben; ja ein jeder Particulier seinen bey
sich verschloßenen Nothpfennig wenigstens zum
Ankauf der zur Realisation qualificirten

Pfandbriefe annehmen wird. So ist kein Zweifel
daß sich das klingende Geld im Publico vermehren,
und also die bißher allzuhoch gestiegene In-
teressen wieder auf einen gemäßigtern Fuß
herunter fallen werden.

In diesem Fall werden die Besitzer ade-
licher Güther die auf 6 pro Cent ausgefertigten Pfand-
briefe wieder ablösen, und ihre Condition in Anse-
hung der Interessen Zahlungen je mehr und mehr
verbeßern können.

Der Debitor kan den Inhaber seiner Pfand-
briefe bey Gelegenheit der halbjährigen Zinsen Zah-
lung, wo alle Pfandbriefe auf die künftig näher
zu bestimmende Art producirt werden müßen,
erfahren, und dieselben sodenn entweder mit baa-
rem Gelde, oder mit einem andern aufgekauften
Pfandbriefe einlösen.

Es wird auch nicht an Gelegenheit fehlen,
daß die Landschaft vermittelst dieser Pfandbriefe
auswärtige Capitalien für weit geringere Pro
cent erhalten, und sich also dadurch mit der
Zeit einen beträchtlichen Fond zur Bestreitung
der Kosten und merklichen Avantage der sämt-
lichen Noblesse verschaffen könte.

So bald das Publicum durch eigene Erfah-
rung überzeugt seyn wird, daß es mit denen
Pfandbriefen eben sowie, und noch mehr als mit
klingendem Gelde ausrichten kann, so wird der dem
Lande bestimte Realisations Fond auch einen
Theil der großen Pfandbriefe zu realisiren
hinlänglich seyn, inzwischen aber wird es der
Landschaft nicht schwer fallen, denjenigen Inhabern

der größeren Pfandbriefe, welche, wenn sie baares Geld nöthig haben, sich nicht selber zu helfen wißen sollten nach einer halbjährigen Aufkündigung ihre Instrumenta auf andere Art reali-siren zu laßen.

Ob Ich nun zwar der allgemeinen Sicherheit wegen festgesezzet habe, daß kein Landgut über die Helfte seines Werthes mit dergleichen privilegirten Pfandbriefen belastet werden solle; So will Ich doch, daß denen Besitzern der Landgüter, welche mehreren Schulden haben als die Helfte des Werthes ihrer Güther beträgt, deswegen nicht alle fernere Verpfändungen verschränkt seyn sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß dergleichen unprivilegirte Pfandverschreibungen, welche allein von denen Ober-Amts Regierungen nach der bisher gewöhnlichen Form ausgefertiget worden, an den extraordinairen Vorrechten, so denen lezteren beson[ders] durch die Garantie der Stände beygeleget sind, keinen Theil haben.

Sie dürfen also wider Willen des Creditoris in keine Zahlungen angenommen, noch [...]mahlen zur Realisation praesentiret wer[den]. Sie haben an der Landschaftlichen Garantie keinen Theil und kommen im Concurs-Process erst nicht eher zur Perception, biß denen vorstehenden privilegirten Pfandbriefen ein vollkommenes Genügen geschehen ist.

Durch diese Verfügung wird auch die bisherige Concurs- und Hypothezen Ordnung in keinem Stücke abgeändert.

Denn die Hypothecarischen Creditores haben bisher ihre befriedigung an Capital und Interessen nach der Ordnung ihrer Intabulation zu fordern gehabt, und sie werden auch künftig solche in eben der Ordnung erhalten.

Das alte Schlesische Landes Gesetz, welches denen hypothecarischen Gläubigern die Interessen auch während des Concursus nach ihrer Ordnung zueignet, subsistiret noch, ob es gleich bisher nicht an allen Orten gebührend beobachtet worden. Und es soll auch künftig, in so ferner die Concurs-Massa dazu hinreichet, sämtlichen intabulirten Gläubigern zu gute kommen.

Daß die unter landschaftlicher Gewährleistung ausgefertigte Pfandbriefe von allem Beytrag zu den Concurs-Kosten befreyet bleiben, ist um so billiger, weil die Inhaber dergleichen Pfandbriefe mit dem Concurs nichts zu thun haben, und also auch bey demselben keine Kosten veranlassen.

Diejenigen Landes-Stände, deren Güter itzt schon mit Hypothezen beschweret sind, können solche biß auf die Hälfte

des Werthes ihrer Güther in privilegirte
Pfandbriefe umschreiben lassen, und also in
so weit ihre Creditores damit abzufinden und
sich des Sechsten Procentes entheben.

Die Capitalisten, welche ihre Gelder
ohne die Garantie der Landschaft, oder über
die Hälfte des Werthes eines Guthes aus-
leihen wollen, haben den Vortheil, daß sie
wie bisher, 6. procent Interessen nehmen
können, auch wird künftig der Überfluß an
klingendem Gelde, die Capitalisten, welche ihre
Baarschaften gegen Pfandbriefe nicht mehr
unterbringen können, solche ordentlichen, und
in gutem Ruf stehenden Debitoribus auch
über die Hälfte des Werthes der Güther
zu creditiren, noch faciler machen, also daß
Niemand mehr mit Recht über einigen Geld Mangel
zu klagen Ursache haben wird.

Da es sich ereignen könte, daß ein Pfandbrief
seinem Eigenthümer verlohren gienge; So muß
er solches sogleich der Crayß oder Fürstenthums
Deputation, von welcher der Pfandbrief ausgefer-
tiget worden, anzeigen, damit dieselbe bey der
halbjährigen Interessen-Zahlung, wo alle Pfandbrie-
fe producirt werden, nicht nur darauf Acht
habe von wem dieser brief praesentiret worden
sondern auch denselben so lange zurückhalte,
bis es ausgemacht ist wem dieser Pfandbrief
eigentlich zugehöre. Sollte der Praesentant

ein verdächtiger Besitzer seye oder nicht, so muss die Landschafts-Deputation denselben so lange in Arrest nehmen lassen, bis er angezeiget hat, von wem er solchen Brief erhalten. Dieser vorhergehende Besitzer wird alsdann auf gleiche Art, zur Anweisung seines Tituli Possessionis angehalten, und in der Untersuchung so ferner fortgegangen, bis derjenige gefunden wird, welcher sich zu legitimiren ferner nicht im Stande ist; Also dass dergleichen Pfandbrief, wenn er auch gestohlen werden solte, daher er an seinen rechten Eigenthümer kommen muss, oder wenigstens keinem Besitzer einigen Nutzen kan. Solte aber dergleichen Pfandbrief, es sey durch Feuer, oder auf eine andere Art verlohren gehen, so wird derselbe durch öffentliche Proclamata aufgebothen, und sodann, nach Ablauf einer zu bestimmenden Zeit gewöhnlicher massen mortificirt, dem Eigenthümer aber an die Stelle des verlohrenen ein neuer Pfandbrief von der Landschaft ausgefertiget.

Da endlich aber noch zu besorgen stehet, dass sobald das Publicum von den Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe informiret ist, ein jeder Creditor dergleichen Pfandbriefe verlangen, und ehe die Commissarien mit deren Expedition fertig werden können, auf ihre Debitores andringen, und dadurch viel Weitläuftigkeiten und Kosten verursachen möchten, So werde Ich Meine Schlesische Regierungen dahin anweisen, dass dergleichen ungebührlichen Andringen auf eine der Sache gemässe, und billige Art vorgebeugen werde.

Wie Ich nun die zum besten meiner getreuen Schlesischen Stände zielende Absichten hierdurch genugsam erkläret habe; So will Ich, daß Ihr dieselben ferner daran beherzigen, und zu näherer Regulirung der Sache aus jedem Fürstenthum, welches an dieser Einrichtung Theil nehmen will, einige von ihren Mitständen genugsam instruirte u. bevollmächtigte Deputirten zu gelegener Zeit nach Breslau erfordern, und mit denselben überlegen sollet, wie die Verfaßung der Landschaften in Ansehung ihrer Verbindungen unter einander, ferner ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen, und überhaupt des gantzen Systems am füglichsten reguliret, u. das allgemeine Beste mit möglichster Ersparung der Kosten am zuverläßigsten erhalten, und befördert werden könne.

Ich erwarte also hierüber künftig Euren näheren, und umständlicheren Bericht, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Breslau
d. 29 August.
1769.

Friederich.

Erstes General LandTags Protocollum Anno 1770.

1.

Anrede
an des
Koeniglichen würklich Geheim:
den Etats- und dirigiren:
den Justitz Ministre in Schlesien,
Herrn von Carmer Excellenz.
bey Eröfnung des
ersten General-Land-Tages zu Breslau.
Gehalten
von dem Landschafts-Directore
derer beyden Furstenthumer
Schweidnitz und Jauer
Herrn von Czettritz.
den 25 Junius 1770.

Mit allerunterthänigster, treu devotester Dankbarkeit erfüllten Hertzen gegen unsers Allerdurchlauchtigsten Grosmaechtigsten, Allerhuldreichesten Koeniges und Herrn Majestaet, kommen auf Dero Veranlassung, Wir erwählte, und Allerhöchst bestätigte Landschafts-Directores, im Nahmen der gesamten treugehorsamsten Schlesischen Stände, Euer Excellenz mit tiefstem Respect zu empfangen, da wir die so unerwartete, von uns und unseren Nachkommen nie genung zu verehrende Königl. Gnade, das Glück und die Freude erwarten, seht den ersten General-Land-Tag in unserem geliebten Schlesien, durch einen so verehrungswürdigen, so patriotisch gesinnten Hohen Königl. Ministre eröfnet zu sehen. Wir wagen mit gehorsamstem zuversichtlichstem Vertrauen die Noth und das Anliegen unsers geliebten Vaterlandes in die Arme Euer Excellenz, und sind

der besten Folgen von Hochdieselben so gnädigen, so patriotischen Bemühungen voll Zuversicht vergewissert.

Da wir aber nicht so, wie unsere Herzen es wohl wünschten, unsere gehorsamste Dankbarkeit gegen Euch. Excell: an den Tag zu legen vermögen: So werden Hochdieselben geruhen, sich durch den in Schlesien erlangten unsterblichen Nachruhm vor belohnet zu halten. Vorzüglich aber empfehlen wir uns hier versammlete zu hoher Protection und Gnade.

Actum Breslau den 25 Junij 1770.

In Praesentia des Königl. würcklich geheimden Etats und Justitz-Ministre Herrn v. Carmer Excellentz, wie auch derer zu gegenwärtigen General-Land-Tag bevollmächtigten Herren Directorum und Landes-Eltesten, sämtlicher zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthümer und freyen Standes Herrschaften mit Inbegriff der Graffschaft Glatz.

De Acto wurde der per Circulare vom 19ten mens: praet: auf heute anberaumte General-Land-Tag durch des Königl. würcklich geheimden Etats und Justitz-Ministre Herrn v. Carmer Excellenz mit einer Anrede an die auf hiesigem Fürsten Saal versammelte Herren Directores, und bevollmächtigte Landes Eltesten sämtlicher zur

Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthümer und Districte eröfnet: Und nachdem ihnen zuförderst die Größe, der, dem Lande von Seiner Koeniglichen Majestat durch Errichtung dieses Systems erwiesenen unschätzbaren Wohlthat nochmahls zu Gemüthe geführet worden: So wurden hiernächst die Gegenstände derer dißmahligen Deliberationen folgendermaßen proponiret:

I

vid: infr: pag: 6.

Soll die bey dergleichen allgemeinen Land-Tagen erforderliche Ordnung, in Ansehung der Sitzungen, und des Vortrages festgesetzet.

II

vid: infr: pag 11.

Soll erwogen werden, ob und in wie ferne einzelnen Fürstenthümern Districten, und Freyen Standes-Herrschaften, für sich eigene Systemata zu formiren, nachgegeben werden könne.

III

vid: infra pag 15. et 81.

Sind die bißherigen Entwürfe der Crayß-Taxen nach denen bereits festgesetzten Principiis zu untersuchen, zu beurtheilen, und wo noch etwas aus denen Fürstenthums-Tagen unentschieden geblieben, solches finaliter zu decidiren.

IV

vid: infr: pag: 19.

Soll das Allgemeine Landschafts: Reglement entworfen, und Seiner Koenig: lichen Majestat zur Allerhöchsten Beur: theilung, und Confirmation vorgeleget wer: den.

V

vid: infra pag: 85

Wird die Haupt-Landschafts-Commission die Wahl der Repraesentanten, des Syndi: ci, u. der Subalternen vorzunehmen, auch die Salarien und Emolumente derselben zu bestimmen haben. Endlich wird

VI

vid: infr: pag: 97.

Darüber berathschlaget werden müßen: Ob und unter welchen Bedingungen auswärtige darlehne zu suchen, u. wie dieselben unter die besonderen Systeme der Gemeinen Landschaft zu repartiren.

Objectum
I
Die Ordnung des Ranges und Vortrags betr:

vid: Supr: pag: 4.

Hierüber würde

Resolvirt:

„die bey denen ehemahligen Conventibus „publicis eingeführet geweßene Rang Ord„nung, in so ferne solche auf die gegen„wärtige Verfaßung applicable seyn dürfte, „beyzubehalten.“

vid: infr: pag 64.

Zu dem Ende würde denen versamleten Herren Ständen Extracte aus denen Actis derer Conventuum publicorum de Annis: 1648. 1717. 1731. 1733. 1735. 1739. vorgeleget, auch nach Maßgabe derselben die Sessions Ordnung folgender maßen regulirет:

I
Aus der Banx derer Erb-Fürstenthümer

1. Schweidnitz-Jauer.
2. Glogau.
3. Oppeln un Rattibor.

4. Breslau.
5. Liegnitz.
6. Brieg
7. Wohlau
8. Die Graffschafft Glatz.

II.

Auf der Fuerstl. Freyherrlichen Banx.

1. Das Bisthum Breslau Oberen u. Niederen Craysses
2. Das Fuerstenthum Oels.
3. Die Fuerstenthümer Troppau und Jaegerndorff Königl. Preussischen Antheils oder der sogenannte Leobschuetzer Crayss.
4. Das Fuerstenthum Sagan.
5. Das Fuerstenthum Muensterberg.
6. Das Fuerstenthum Trachenberg da solches vor den mehreren Theilen von Seiner Majestat zu einem Fürstenthum erhoben worden, und folglich vor denen Freyen Standes Herrschafften rangiret.
7. Das Fuerstenthum Beuthen-Carolath.
8. Die Freyen Ständes Herrschafften:
   Wartenberg
   Militsch.
   Pless
   Beuthen
   Goschütz.

Da von Seiten der Freyen Standesherrschaft Militsch sich kein Bevollmächtigter eingefunden hatte: So ward

Resolvirt.

„die anheute erfolgte Eröffnung des General-
„LandTages ihnen zu notificiren.

Bey dieser Gelegenheit wurde der Versammlung vorgetragen:

„Welchergestalt des Herrn Herzogs von Oels Hoch-
„fürstliche Durchlaucht, durch Dero Regierungs
„Praesidenten v. Seydlitz anzeigen lassen: daß Höchst
„dieselben einen eigenen Deputatum zu gegen-
„wärtigen General-Land-Tage abzuordnen geson-
„nen wären, und verlangten, daß demselben
„Sitz und Stimme bey denen Deliberationen lo-
„co competente accordiret werde.“

Hierauf wurde

Per unanimia
resolviret.

„Daß, da der gegenwärtige General-Land-
„Tag in Absicht und Gegenstand von denen
„ehemaligen Conventibus publicis gantz
„verschieden sey, und eine bloße Versamm-
„lung der Stände zu Betreibung ihres
„privat Bestens, u. Wiederherstellung
„ihres Credits wäre, wobey die Schlesischen
„Herren Fürsten, und Freyen Standesherren
„nicht pro qualitate personali, sondern
„bloß die Fürstenthümer, oder der Comple-
„xus derer darinnen gelegenen Güter
„betrachtet würden, Zudem auch Se Hoch-
„fürstliche Durchlaucht, ratione Dero Domai-
„nen u. Cammer-Güter, an dem gegen-
„wärtigen System keinen Antheil neh-
„men zu wollen declariret hätten: Man
„abseiten derer Stände zwar wohl zugeben

„könne, daß Sr. Durchlaucht jemand abordnen, welcher bey denen Sessionen zugegen seyn, und die Deliberationes mit anhören möge; Votum und Sessionem in Collegio aber denenselben zu accordiren, billig Anstand genommen würde.“

Sodann erschienen die Deputati Eines wohllöbl. Magistrates von Breslau, und trugen vor:

„Wie maßen aus denen alten Landes Actis bekannt seyn, und selbst aus denen bey gegenwärtiger Gelegenheit vorgekommenen Extracten mit mehreren ersichtlich erscheine, daß die Stadt Breslau vermöge ihrer wohlhergebrachten Privilegiorum den Rang unter denen Fürstenthümern habe, und ihr die letzte Stelle auf der Bank derer Erb-Fürstenthümer competire. Ohnerachtet nun die Erklährung des Magistrates, in wie ferne derselbe ratione seiner Cämmerey-Güter dem Landschaftl. System beytreten wolle, noch von dem Resoluto Einer Hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer, auf den davon an Selbige erstatteten Bericht dependire; So wolten sie doch auf den Fall, daß solches ihrem Antrage gemäß ausfallen würde, der Stadt ihre Gerechtsame quovis competentia hiermit feyerlichst vorbehalten haben.“

His Praemissis
ist ferner ratione
Modi
deliberandi
et
votandi

festgestzet
worden:

„Daß dabey die Ordnung des Sitzens beobach-
„tet, wie Fürstenthum nach dem andern auf-
„geruffen werden, niemand den andern in
„seinem Vortrag unterbrechen, sondern biß
„die Reihe an ihn kommt, warten, auch wenn
„er extra Ordinem etwas zu proponiren hat,
„sich vorher darzu Erlaubnuß ausbitten
„solle.
„In wichtigen Fällen, welche eine nähere
„Deliberation erfordern, sollen die Passus
„deliberandi specifice ad Protocollum gege-
„ben werden, worauf jeder von denen Zwey-
„en Fürstenthums Directoribus, mit denen
„ihm zugeordneten Herren Landes Eltesten
„zusammen treten, und das Votum eines Für-
„stenthums schriftlich aufsetzen wird; Wel-
„che Vota sodann in Pleno verlesen, und
„die Conclusa nach der Mehrheit der-
„selben formiret werden sollen.

Objectum II

In wiefern einzelnen Fuerstenthuemern Districten und Standes-Herrschaften nachgegeben werden koenne ein besonderes System zu formiren.

vid. Supr: pag 4.

Bey disem Passu hat man in Erwegung gezogen:

1. Daß in Ansehung der Taxen, als auf welche die Sicherheit das Ansehen und der Credit der Landschaft hauptsächlich mit beruhe, es die so äusserst nothwendige Accuratesse und Zuverlässigkeit erfordere: „daß selbige von Anderen Subjectis aufgenommen, von Anderen revidiret, und wiederum von Anderen, in Fällen, wo Taxatores und Revisores nicht einig, dergleichen Differentien beurtheilet und entschieden würden.“

Welchergesalt bey Güter Taxen

§ 2.

Alle diese Personen müßten nothwendig in keiner genauen Verbindung mit einander stehen: "um womit die Landschaft so-
"wohl als das Publicum gegen
"alle Partheylichkeit, und un-
"gebührliche Favores, welche
"bey dieser wichtigen Sache
"zum Nachtheil des Ganzen
"etwa mit unterlaufen könn-
"ten, völlig gesichert seyn
"möge.

alle Partheylichkeit

Zu dem Ende wäre auf denen zeitherigen Fürstenthums-Tägen wohlbedächtig festgesetzet worden:

"Daß zur Aufnehmung der Taxen, ein Lan-
"des Eltester aus demjenigen Crayße, wo das
"zu taxirende Guth lieget, und einer aus
"einem andern Crayße abgeordnet; daß
"die Revisores der Taxen wiederum aus ei-
"nem andern Crayße genommen; Und daß
"alle dergleichen Taxen in pleno vorgetragen,
"und die etwa entstandenen Dubia, und
"Streitigkeiten, der Decision der Mitglie-
"der des Collegii, welche weder Taxatores
"noch Revisores gewesen, submittiret wer-
"den solle.

vermieden, und derselben vorgebeuget werden koenne.

2.

Sey es bedenklich:
"die Administration der
"Landschaftlichen Interessen-
"und andern Cassen nur ei-
"nigen wenigen, durch Freund-
"schaft, Nachbarschaft und
"ein gemeinschaftliches In-
"teresse verbundenen Per-
"sonen zu überlassen;

da man alle künftige Fälle, wo das Universum etwa dadurch geschädet wer-

den dürfte nicht voraussehen können.

Ferner.

3.

Erfordert es das Ansehen der Landschaft, und ihr Credit bey denjenigen Theile des Publici, besonders bey Ausländern, welche ihre Verfassung nicht allemal nach ihrer inneren Beschaffenheit, sondern mehr nach dem äußeren beurtheilen können;

„keine allzuschwache Systeme
„in die allgemeine Verbindung aufzunehmen."

Endlich

4.

Ist zu besorgen:

„daß dergleichen schwache Systemata, sowohl ratione der Kosten, als ratione deren, zur Unterstützung unglücklicher Stände, und Supplirung derer etwan hier u. da ausbleibenden Interessen, nicht fehlen können, folglich durch ihren Verfall entweder dem Universo einen Stoß geben, oder wenn dieses zur Erhaltung des allgemeinen Credits sich ins Mittel schlagen müßte, dasselbe allzuvielen Verlegenheiten sich exponiren dürfte."

Schwache Systemata sind schaedlich

Wann.

hero von gegenwärtigen General-Land-Tag als ein un=abänderliches Principium generale

festgese=zet worden

Daß ein jedes Landschaftl. Systema, wenigstens aus dreyen Evangelischen beste=hen müsse.: Infra pag: 92.

Continuatum Breslau
d: 26ten Junij 1770.

Acto hat man sich in Verfolg derer Deliberationum, ad

Objectum III
Die endliche Regulirung derer Taxen betr:

gewendet.

vid: supr: pag: 4. et 88.

Hierbey wurde von denen Herren Fürstenthums Directoribus vorgetragen:

in was vor Stücken, bey denen gehaltenen Convent: Versammlungen, ihre Stände, von denen bey den Fürstenthums Tagen festgesetzten General-Principiis etwa abgegangen, wie solche hier und da näher bestimmt, u: was sonst etwa dabey erinnert, auch was darüber von denen respective Fürstenthums Collegiis resolviret worden.

Wohingegen die Delegati von
Oberschlesien
Oels und
Glatz anzeigen;
„daß ihre Fürstenthums Tage,
„auf welchen die Crayße Taxen re-
„vidiret werden sollen, noch nicht
„vor sich gegangen wären.

Übrigens sind dabey folgende Passus vorgekommen, welche auf denen Fürstenthums-Tagen nicht haben decidiret werden können, und also der endlichen Entscheidung des General-Land-Tages zu Submittiren sind:

1. vid. infra pag: 81

Ob einem jeden Crayße freystehen könne, die Principia seiner Taxe vor sich nach Gutbefinden abzuändern, oder ob dergleichen Abänderungen auf denen Fürstenthums Tagen vorgetragen, auch in wichtigen Fällen bey dem General-Landtage angefraget werden müßen.

2. vid. infr: pag 82.

Ob es angehe, daß ein und anderes Landschafts-System die Taxen eines seiner Crayße nicht vertreten wolle, oder ob nicht vielmehr dergleichen Taxen, wenn sie von denen auf den Fürstenthums-Tagen festgesetzten Principiis abweichen, per majora derer übrigen Crayße, oder wenn sich diese nicht vereinigen können, durch ein Conclusum des General-Landtages zu rectifi-

ciren sind, dergestalt, daß nur dergleichen Ertrag sich demjenigen, was solchergestalt festgesetzet worden, unterwerfen müsse.

3. vid. inf. pag. 82.

Wie es in denen Fällen, wo der würkliche Körnerertrag den catrastal-Anschlag außerordentlich übersteiget, und zugleich die Aussaat niedriger, als der würkliche Befund zeiget, catastriret ist, gehalten werden solle. Und

Ob nicht der catastral-Anschlag gäntzlich aus denen Augen zu setzen, und sich durchgehends, sowohl ratione der Aussaat, als des Körnerertrages lediglich an den durch mehrjährige Rechnungen zu eruirenden würklichen Befund zu halten sey; Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß hier nicht von einzelnen Gütern, wo der erhöhete Körnerertrag bloß eine Frucht der Industrie ist, sondern von gantzen Crayssen oder wenigstens Districten die Rede sey.

Uber diese Puncte ist denen Herren Directoribus und Landes Ältesten mitgegeben worden:

„die Vota gemäß jeden Für„stenthums schriftlich auf„zusetzen und einzubringen
„womit sodann dieselben
„per Majora entschieden
„werden können

Hierauf wurde denen Herren Delegatis Eni Col. noch zu gewissen General-Detaxations-Principiis

welche gleichsam die Basin des gesamten Detaxations Geschäftes ausmachen sollen, vorgelegt, und dabey gleichmäßige schriftliche Vota darüber erfodert.

4. vid: infr: pag: 82.

Ob die Taxen insgesamt nach der da-mahlen angenommenen Ordnung deren Rubriquen zu entwerfen?

5.

Was bey denen Principiis selbst welche de Passu ad Passum durchzu-gehen, etwa zu erläutern, näher zu bestimmen, oder auch abzuändern sey?

Hoc peracto vid: Contin: huj: Objecti: infra pag: 85.

2. wurde unterdessen, und biß die schriftlichen Vota über vorstehende Passus eingehen können,

Ad

Objectum IV

vid: supr: pag: 5.

Die Entwerfung des Reglements betr:

…llen, nachdem denen Herren Ständen bereits in gestri[ger Se]ssion und zu diesem Ende von des Herrn Etats-Ministre v. Carmer Excellenz aufgesetzter Entwurf distribuiret worden, um solchen in ihren besondern Conferentzen durchzugehen, ihre Erinnerungen darüber zu machen, und dieselbigen successive in Pleno Collegii zur näheren Untersuchung vorzutragen.

…wurde daher dieses mahl mit Verlesung solchen [?] …nicht [?] der Anfang gemacht.

Zum Schluß der gegenwärtigen Session meldet sich annoch der Herr Major v. Lüllmann aus

Der freyen Standes Herrschaft Militsch,

und trägt vor: „daß von denen dasigen Ständen noch keine „Resolution in Ansehung ihrer Conjunction mit irgend „einem andern Fürstenthum oder Districte gefaßet „worden, allem Ansehen nach, aber man per Majora „darauf: daß Militsch ein besonderes
System constituiren
solle,
„insistiren würde. Da nun dieses eines Theils
nach dem gestrigen Concluso ad Objectum II.
wornach kein System von
weniger als drey Crayßen
statt finden solle. pag: 14.
„nicht faisable sey; Andern Theils aber er sowohl „als noch einige Mitstände sehr wohl einsehen, daß, „wenn Militsch vor sich bleiben wolle, ihnen ins„gesammt der wesentlichste Nachtheil daraus er„wachsen würde; So habe er vor sein Particulier „hiermit gebührend anfragen wollen:

„Ob nicht solchenfalls ihm und ge„dachten seinen Herren Mitstän„den erlaubet seyn könne, sich so, „wie bereits von verschiedenen „zum Militscher Crayße gehöri„gen Statibus majoribus et „minoribus geschehen, in An„sehung der Landschaft, und „der Operation mit denen „Pfandbriefen, zu irgend einem „andern benachbarten Fürsten„thum zu schlagen?

Gegen welchen Antrag der General-Land Tag

Per

unanimia

„nichts zu erinnern gefunden hat.“

Continuatum Breslau d. 27 Junij 1770.

Acto wurde bey Eröffnung der Session denen Herren Ständen, Ein nunmehro communicirte Königliche Allerhöchste Cabinets Ordre:

Den Beytritt der immediat Caemmerey Güter zur Landschaft betreffend d. d. 13 h.

bekantgemacht, welche auf den Bericht des würkl. geheimen Etats und Kriegs Ministre Herrn v. Hoym Excellenz ergangen ist, und worinnen Allerhöchst gedachte Sr. K. M. zufrieden zu seyn declariren:

Dass diese Caemmerey Güter von der landschaftlichen Societaet eximiret seyn mogen.

Welche Allerhöchste Declaration die Herren Stände mit obliegender Devotion acceptiren, und sich solche Ausschließung der Städtischen Cämmereygüter willigst gefallen lassen.

Hierauf ist mit Verlesung des entworfenen Reglements continuiret, und dabey folgende Passus deliberandi ad Protocollum gegeben worden:

Diesem nach reserviren sich die Herren Stände.

§. 1.

Ad Part: II. Cap: Imum.

Die Einrichtung der Haupt-Landschaffts-Commission betr:

nähere schriftliche Vorschläge zu machen; „Ob „und in wieferne demnach zu constituiren „den Landes Ausschuß, die Haupt-Landschaffts-Commission controlliret, und derselben „von denen, in dem Entwurf des Reglements, „dieser Commission angewiesenen Verrich„tungen, sothanem Ausschuß übertragen „werden sollen.

vid: infr: pag: 50.

Wie sie sich denn auch wegen specieller Regulirung der Haupt-Landschaffts-Commission selbst das nähere ad Objectum V. vorzutragen reserviren.

vid. infr: pag. 85.

2.
Ad Part: II. Cap: 7dum §. 6.

Von der Wahl und dem Amt eines Fürstenthums Directoris.

Der Entwurf davon lautet in verbis:

Da es die Erfahrung bisher schon gelehret hat, daß selbst
in jedem Kreyße kein anderes Subjectum zum Directore
in Vorschlag gekommen, so ist, um der Wahl der Stände
einige gewisse Bestimmung zu ertheilen, beliebt worden:

„daß die Haupt-Landschafts-Commission,
„bey einer entstehenden Vacantz, außer
„dem abgehenden Directore, welcher alle-
„mahl mit in die Wahl kommt, noch zwey
andere mit denen erforderlichen Quali-
„taten versehene Subjecta in Vorschlag
„bringen soll, über welche als denn die
„Stimmen derer Stände aus denen Kreyß-
„Tagen eingesandt, und auf dem darauf
„folgenden Fürstenthums Tage, das Conclu-
„sum aus der Mehrheit derer nach de-
„nen Kreyßen zu zählenden Stimmen
„formiret wird."

Hierbey behalten sich die Herren Stän-
de vor: „ihr schriftliche Vota darüber
„darüber einzubringen, wie es
„in dem hoc §. angezeigten Fall
„gehalten werden soll.

vid: infr: pag: 54.

3.

Ibidem §. 8.

Entwurf.

Es ist nicht deutlich genug ersichtlich, daß der Director aus dem Mittel der wirklichen Landes-Eltesten gewählet werden, und wenn solches geschiehet, so muß er alsdann diese seine Landes-Eltesten Charge niederlegen, so daß nie und niemals dasselbe Subjectum, nicht zugleich Landes-Eltester, und Fürstenthums-Director seyn kan.

Es soll darüber schriftlich votiret werden: „Ob derjenige welcher Director wird, „denn solle nicht vorher Landes-Elte-„ster gewesen seyn müsse. vid: infr: pag: 56.

4

Ibidem §. 23.

Entwurf.

Diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Landes-Eltesten getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Officio zu unterziehen, und können davon nicht anders, als mit Einwilligung derer wählenden Stände dispensiret werden.

Hoc loco sollen die Causa Excusationis, welche von Übernehmung der Landes-Eltesten Charge befreyen, durch schriftliche Vota näher bestimmt werden. vid: infr: pag. 57.

Sonst ist ad Initium hujus Capitis, wo die Systemata, aus welchen die Landschafft bestehen soll, recensiret worden, noch eines und das andere reguliret worden,

Nehmlich:

A.

Was diejenigen Fürstenthümer und Districte betrifft, wo noch bisher keine Resolution: Ob sie vor sich bleiben, oder sich mit andern verbinden wollen, gefaßt worden;

So declariren:

1.

die Herren Directores und Landes Eltesten derer Fürstenthümer

Liegnitz und Wohlau:

„Wie Sie, diese beyden Fürstenthümer, bey näherer Erwegung der Sache, rathsam gefunden hätten, sich in ein System mit einander zu combiniren, und zwar auf eben den Fuß, wie dergl. Vereinigung bereits unter andern Fürstenthümern, zum Exempel: Schweidnitz u. Jauer, Breslau und Brieg, geschlossen worden, übrigens aber unter folgenden Modalitäten:

A.

„daß das Directorium unter beyden „den Fürstenthümern alle 3 Jahre alterniren, und Liegnitz damit den Anfang machen solle.

B.

„daß vor der Hand die Casse, und der Sitz
„der verbundenen Landschaft in Lieg:
„nitz seyn solle, jedoch unter dem
„Vorbehalt:

C.

„daß nach Ablauf von drey Jahren
„näher festgesetzt werden sollte,
„ob alsdann die Casse noch ferner
„in Liegnitz verbleiben, oder in das
„Wohlauische Fürstenthum zu trans:
„feriren seyn wird, und

D.

„daß in dem Fall, wenn sie sich da:
„rüber nicht einigen können, ihnen
„frey stehen solle, sich wieder von
„einander zu separiren.

„Gegen welche Modalitaeten der Gene:
„ral-Land-Tag nichts einzuwenden hat."

2.

der Herr Senior, und die Herren
Landes Eltesten
Oelsnischen
Fürstenthums

tragen vor:
Wie bey ihren Crayß-Versammlungen der grö
ste Theil ihrer Stände, in die auf dem Für:
stenthums Tage proponirte Verbindung mit
Breslau nicht consentiren, sondern vor
sich bleiben wollen. Wohin auch, wie das
überreichende Original-Decret zeige, die
Willensmeinung ihres durchlauchtigen
Herzogs gerichtet sey; Weshalb sie dar
um antragen müßten:

„Daß dem Fürstenthum Oels gestat-
„tet werden möchte, ein besonderes Land-
„schafts-Systema zu constituiren;
„jedoch in der Maßgabe, daß wenn sie
„binnen einiger Zeit durch die Er-
„fahrung belehret werden sollten,
„wie ihnen dieser Entschluß weni-
„ger vortheilhaft sey; ihnen als-
„denn freystehen möge, auf die
„Verbindung mit irgend einem an-
„dern Fürstenthum anzutragen.“

Da das Fürstenthum aus dreyen Kreysen
bestehet, so findet der General-Land-Tag
nach seinen Principiis wider diesen An-
trag nichts zu erinnern.

3\.

Der Herr Director und die Herren
Landes-Eltesten
des
Fürstenthums
Muensterberg.

declariren:
„Wie ihre Stände sich am liebsten mit der
„Graffschaft Glatz zu vereinigen wünsch-
„ten, und mit dieser ein besonderes Systema
„zu constituiren. Sollte indeß diese Ver-
„einigung nicht faisable seyn, so wären
„sie entschlossen, sich mit Schweidnitz
„und Jauer auf eben den Fuß, wie diese
„beyden Fürstenthümer bereits combi-
„niert wären, zu verbinden.

4.

Der Herr Director, und die Herren Landes-Eltesten der

Grafschaft Glatz.

Zeigen an:

Wie sie von ihren Ständen instruiret wären, darauf anzutragen:

„Daß die Grafschaft vor sich bleiben
„und ein besonderes System consti-
„tuiren möge."

Wie aber dieses mit dem ad Object: II festgesetzten Concluso des General-Land-Tages nicht compatibel sey so würden sie ihren Ständen dieses Conclusum, so wie die Erklärung des Fürstenthums Muensterberg bekant machen, und deren Declaration noch ~~vor~~ dem Schluß des General-Land-Tages beybringen. vid: Infra pag 88.

5.

Von der **Freyen Standes Herrschaft Militsch.**

hat sich auch bey heutiger Versammlung noch kein Bevollmächtigter eingefunden, weshalb dieser Passus noch ausgesetzt bleiben muß.

vid: Infr: pag: 89.

B.

Sodann sind auch ratione
derer bereits verbundenen
Fürstenthümer noch verschie-
dene Passus vorgekommen.

1.

Der Herr Landes Eltester Baron
v. Schweinitz
nom:
Des Fuerstenthums
Schweidnitz

zeigten an:
Wie selbiges darauf bestehe, daß nach Ablauf
derer auf dem Fürstenthums-Tage aus-
genommenen Vier Jahre der Sitz der Land-
schaft wiederum von Jauer nach Schweidnitz
verlegt werden solle, da diese Stadt in
vieler Betrachtung, und besonders wegen
des daselbst vor die Stände noch existi-
renden Landhauses zu dieser Absicht al-
lemahl vortheilhafter und bequemer sey.

Dagegen regeriret
der Herr Landes Eltester Baron
v. Richthofen
nom:
Des Fuerstenthums
Jauer.

Man hoffe, daß sich Schweidnitz auch nach
Ablauf dieser Vier Jahre dasjenige noch
ferner werde gefallen laßen, was un-
ter diesen verbundenen Fürstenthü-
mern von jeher usuell gewesen sey; zu-
mahlen die allegirte Avantage des
Landhauses dadurch, daß Jauer gleich-
sam in Centro des gantzen Departe-

ments liege, überflüssig compensiret wäre.

2.
der Herr Landesältester Baron
v. Schweinitz

zeiget ferner an:
Wie es bey dem Fürstenthums-Tage zur Decision des General-Land-Tages ausgestellt worden:

„Ob es nicht rathsam sey, die Interes-
„sen- u. andere Fürstenthums-Cassen-
„sen-Rechnungen, von beyden Für-
„stenthümern Separatim zu füh-
„ren?

Der General-Landtag aber hat nach Erwegung der Umstände, diese Separation der Rechnungen weder nothwendig noch sonst, wegen der daraus besorglichen Weiterungen u. Confusion, rathsam, und selbst vor das Fürstenthum Schweidnitz nicht zuträglich gefunden.

Continuatum Breslau d: 28 Junij 1770.

Da des Herrn Ministre v: Carmer Excellenz durch eine dieselben in abgewichener Nacht befallene Krankheit an der heutigen Session beyzuwohnen verhindert worden, so hat man unterdessen mit Verlesung des Reglements continuiret.

Ad Part: II. Cap: IV §. 5.

Von dem Præsidio auf den Crayss-Tagen.

Entwurf.

Das Præsidium auf Crayss Tagen führet der erste Deputirte. Das Protocoll wird von dem letzten Deputirten, oder auch von einem andern Stande, und besonders von einem derer Städt: Herren Abgeordneten gehalten. ‡

Dieses ist zum schriftlichen votiren ausgestellt worden:

„Ob nicht das Præsidium auf Crayss-
„Tagen unter denen Landesältesten
„alterniren solle, der præsidirende
„selbst das Protocoll führen, und
„ihm auch allein Diaten liquidiren
„können, solche die übrigen Landesäl-
„testen nur als Stände erscheinen
„dürfen.

vid: infr: pag: 58.

Nota. Da die Städte expost gar nicht in die Landschaftl. Verbindungen aufgenommen worden, so ist das letzte huj: §. gar nicht applicable geworden. ‡

Ibidem §. 40.

Entwurf.

Die Conclusa deren Crayß Versammlungen werden durch-
gehends nach der Mehrheit deren nach den Ritterlehen zu
rechnenden Stimmen verabfasset.

Damit jedennoch ein allzu potenter Stand, welcher mit
seinen Güthern den grösten Theil eines Crayses ausmachen
kann, hierdurch in der Folge nicht ein allzu starkes Übergewicht
bey denen Deliberationen gewinnen möge: So wird hiermit fest-
gesetzt: „daß ein Stand niemahls mehr als höchstens Ein Sechstel
„der gesamten Stimmen abgeben könne, wenn er auch
„würkl. noch mehrere Güther besitzen solte.

Freyberg fragt sich aber:
„Ob ein Stand, so stark possessionirt ist
„nach der Zahl seiner besitzenden
„Ritter Güter die Vota ertheilen,
oder
„Ob viritim votirt werden solle, vid: infr: pag: 64.
oder
„Ob irgend eine andere Modalität
„festzusetzen seye.

Ibidem. §. 4. et 44.

Wieviel jährlich
Crayss-Tage
zu
halten.

Entwurf:

§. 4.

Da in Ansehung der Crayß: oder Landes Stellen alljährlich
zu einer neuen Wahl geschritten werden solle, so müssen die
abgehenden, sobald sie von der um Weynachten gehaltenen
Ritterschaft Versammlung zurück kommen, in ihren respec-
tiven Crayßen eine Zusammenkunft der Glieder aus-
schreiben, und diese Wahl vorzunehmen, und zugleich

mit ihnen über dasjenige, was der Sache Nothdurft etwa erfordert zu deliberiren.

§. 14.

Außer diesen jährlich zu haltenden Crays-Tagen ist kein Landes-Ältester berechtiget, eine Versammlung der Stände auszuschreiben, Es wäre denn, daß er darzu eine Verordnung, entweder von der Haupt-Landschafts-Commission immediate, oder durch den Fürstenthums Directorem authorisirt würde.

Quaeritur:

„Ob nicht bald zu bestimmen seyn, wie
„viel Crays-Tage jährlich gehalten
„werden sollen, und auf welche Zeit
„solche zu bestimmen, nehmlich: ob
„vor, oder nach denen Fürstenthums-
„Tagen?

vid: infr: pag: 67

Bey dieser Gelegenheit ist auch die zwar ad Antecedentia gehörige Frage generaliter moviret worden.

„Von welcher Zeit Terminus a quo
„des Officii eines Directoris oder
„Landes-Ältesten zu rechnen sey?

vid: infr: pag: 67.

Ad Cap: V. §. 1. et 2.

Von dem General Land Tage.

Entwurf.

§. 1.

vid: infr: pag. 68.

Der General-Land-Tag wird alle 3 Jahre in Breslau gehalten, u. der eigentliche Terminus dazu von der Haupt-Landschafts-Commission durch eine besondere Ausschreibung bekandt gemacht.

§. 2.

Dieses stehet ob, wie obgedacht; (Cap: I §. 26.) in verbis:

„Obgleich die Zeit, wenn sich der Gene-

neral-Land-Tag regulariter versamlen solle, näher bestimmt werden wird; So stehet es doch der Haupt. Landschafts Commission frey, solchen in außerordentlichen wichtigen, und pressanten Fällen, auch außer dieser Zeit zu convociren.

frey, wenn sie es nöthig erachtet, auch außer dieser Zeit einen extraordinairen Land-Tag auszuschreiben.

Diese beyden §.§. bleiben so lange ausgesetzt, biß die gestern aufgeworfene Frage: vid: supr: pag 23. wegen der Haupt. Landschafts Commission entschieden worden. vid: infr: pag: 68.

Ibidem §. 5.

Von dem Praesidio auf General: Land: Tagen.

Entwurff.

Das Praesidium auf General-Land-Tagen führet der Haupt-Landschafts. President: In Fällen aber, wo es auf Untersuchung des Betragens der Haupt-Landschafts Commission als deren Officium, so lange der General-Land-Tag dauert, quiescens ist, auf Revidirung ihrer Rechnungen u. d. g. ankomt, müßen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der versamleten Directorum und Landschaften erwählet werden.

Es frägt sich aber:

„Ob in Abwesenheit des General-
„Landschafts-Praesidenten das In-
„terims Praesidium bey dem ver-
„samleten General-Landes-Convent vid: infr: pag: 68.
„unter denen Systematibus, oder
„Fürstenthümern alterniren solle?

Ibidem §. 12.

Wie die Conclusa abgefasset werden.

Entwurf.

Der General-Land-Tag fasset seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen ab, welche nach der Anzahl derer zu jedem Fürstenthums System gehörigen, und dessen gegenwärtigen oder vollmächtigen repraesentirten Crayße gezählet werden.

Quaeritur.
„Ob bey dem General-Landtage die Vota
„der Systeme nach ihren respicirenden
„Fürstenthümern
„oder
„Crayßen
„zu zählen sind.„

vid: infr: pag: 59.

Ibidem §. 13.

oto und denen Ständen zucom:municiren sind.

Entwurf.

Nach geschlossenem General-Land-Tage müssen die Deputirten der Fürstenthümer ihren respectiven Collegiis, und die Landesältesten hinwiederum denen Ständen, von demjenigen was darinnen in Ansehung des Ganzen etwa vorgekommen, und concludiret worden ist, Nachricht ertheilen

Dieser §. wird zwar in allem approbiret:

vid: Landschafts-Reglement: pag: 28. §. 20.

nur wird reserviret:
„daß denen respectiven Systematibus die Deliberanda des General-
„Land-Tages tempestive bekannt gemacht würden, um vorher die
„Crayßtage anzusetzen, und über
„die enthaltenen Propositiones de-
„liberiren zu können.

vid: infr: pag: 70.

Ad Part: III. Cap: I. §. 5.

Von Ausfertigung der Pfand=Briefe und wie dabey zu verfahren.

Entwurf.

Da die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte vom Werth eines Guthes ertheilet werden sollen; So müßen zu Bestimmung dieses Werthes gewiße Principia festgesetzet werden.

vid. Landsch: Reglem: pag 30. §. 5.

Ad hunc Passum trägt der Herr Baron von Richthofen als bevollmächtigter Des Fuerstenthums Jauer dahin an: „daß weil die Taxen nach denen „jetzigen Principiis doch sehr „niedrig ausfallen würden, die Pfand-„briefe auf zwey Drittel des sol-„chergestalt eruirten Werthes „eines Guthes ertheilet wer-„den möchten.

„Welcher Antrag jedoch von dem Collegio per unanimia verworffen worden.

Landsch: Regl: pag: 4. §. 3.

Ibidem §. 46.

Auf was vor Quanta die Pfand-Briefe zu stellen.

Antwort.

Es dependiret zwar von dem Besitzer eines Gutes, wieviel Pfand-Briefe, und auf was für eine Summam er dieses Quantum schreiben lassen will, doch kan einestheils ein Pfandbrief niemals mehr als Eintausend Reichsthaler enthalten, anderntheils aber muß die in der Allerhöchsten Cabinets Ordre vorgeschriebene Proportion genau beobachtet, und bey jeder Ausfertigung weder mehr noch weniger, als der Zehnte Theil zur prompten Realisation qualificirt werden. Auch ist zu Vermeidung der Brüche, und daraus entstehenden Weitläuftigkeiten bey denen Interessen Zahlungen, allemahl ein Numerus rotundus beyzubehalten.

Dieser §phus wurde ausgesetzt biß zu Sr: Excellentz persönlichen Gegenwart und darüber näheres Eclaircissement zu bitten. vid. infr: pag: 72.

Nota: Ist jedoch verbotenus beybehalten worden vid: Landsch: Regl: pag 34 §. 46. pag: 5. §. 10 et 11.

Ibidem §. 39.

Wie es bey Ausfertigung der Pfand-Briefe mit Iuribus realibus, so keine Darlehne sind, zu halten sey.

vid: Landsch: Regl: pag 34 §. 39. 40.

Antwort.

Es muß der Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek einschreiben lassen, wie nicht weniger wenn er seine bereits radicirenden Hypothequen einige neue Pfandbriefe schreiben will, gebrauchen, die gleichmäßige Umschreibung der.

her verstehenden Hypothec bewürden. Was übrigens separata Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutions Quanta, und andere dergl. intabulirte Jura realia, welches nicht eigentliche Darlehen sind, betrifft, so müssen solche zwar wenn sie auf der ersten Stelle stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad Computum gezogen werden; Deren würckliche Umschreibung aber bedarf es alsdann erst, wenn sich der Fall ereignet, daß würkl. Interessen davon gezahlt werden müssen. z. E. wenn einer Person von ihren Illatis jemand etwas cediret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, wenn die Kinder separatam Oeconomiam beziehen etc. als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypothequen gehalten wird.

Hiebey ist anzufragen:
„Wie die von einem Vormund bestellte
„und eingetragene Cautio generalis
„rem pupilli salvam fore auf ein
„gewisses Quantum zu bestimmen
„und welchen locum diese determinirte Caution haben solle.?

vid: infr: pag: 73.

Welche Frage Sr. Excell. zur Verbescheidung unanimiter submittiret wird.

Ibidem §40.
Von Aussertigung der Pfand Briefe im Vorrath.

Landsch: Regl. pag: 34. §. 44.

Entwurf.

Es stehet auch noch einem jeden frey, sich auf seine Güter ohnerachtet er dagegen würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Vorfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Landschaft selbst

aufkündigen kan, welches derselbige aber so groß, als die ihr von andern Creditoribus aufgekündiget worden, durch bezahlung (abe) zuleisten schuldig ist.

Darüber wird sich verbehalten, die gnädigste Erklärung Sr. Excellenz besonders vorzutragen. Vid: infr: pag: 74.

Ad Caput II.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren.

Landsch. Regl. pag: 34.

Ist ratione der Taxen generaliter

Festgesetzt worden:

„daß wenn jemand eine Landschaftliche Abschätzung verlanget, ohne vor der Hand Pfandbriefe aufnehmen zu wollen, die Landschaft ihm diese Gefälligkeit, in so fern dieses mit ihren eigentlichen Amts Geschäften bestehen kan, erweisen wolle; jedoch in der Maßgabe, daß wenn er künftig Pfandbriefe verlangt, er nicht stillschweigend auf diese Taxe provociren könne, sondern sich einer neuen Recherge unterwerfen müße.“

Ibidem: §. 2. L. R. pag: 34.

Ist die Frage vorgekommen:

„Ob von denen vorkommenden Expeditionen u. Privat Sachen, Sporteln genommen werden sollen?

Welche Frage aber

41.

Per unanimia

negative entschieden, u. festgesetzt worden: Daß dergl. Expeditiones ex Officio geschehen sollen.

Ibidem §. 7. et 8.

Von Vertretung der Taxen.

Entwurf.

§. 7.

Wenn eine Taxe allzu hoch gerathen ist, und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset, so muß untersuchet werden A. Ob solches von dem Facto der Taxatorum welche unrichtige Data angenommen, oder die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben;

Oder

B. Ob es von einer Unrichtigkeit in denen Principiis selbst herrühre.

§. 8.

Ersteren falls müssen die Taxatores und ihre Erben in subsidium aber die Revisores, die bey Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt, der Landschaft responsable seyn. Landsch: Regl: pag. 35. §. 7. et 8.

Es fragt sich aber ad A:
„Ob nicht ein Terminus festzusetzen,
„wenn die Taxatores u. ihre Erben
„von der Vertretung zu absolviren
„u. ob nicht überhaupt die Appro-
„bation des Collegii den Taxatoren
„von aller Vertretung frey spreche.

vid: infr: pag: 75.

Ingleichen ad B.
„Wenn nach erfolgter Decharge de novo
„etwas demergiret, wer alsdenn
„die Vertretung über sich habe:
Ob das Collegium
oder
die gantze Landschaft.

Ist durch das L: Regl: p: 35. §. 9 gehoben.

Ad. Caput III. §. 3.

Von Einzahlung der Interessen.

Entwurf.

Es versammlen sich 14 Tage vor jedem Termin der Director und die auf dem vorigen Fürstenthums Tage ernanten 3 Casse-Deputirten in der Fürstenthums Stadt, und setzen gewiße Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten wollen:

Quaeritur

„Ob es nicht genung sey, wenn zu
„Ersparung der Kosten die Cas:
„se Deputirten nur 8. Tage
„vor dem Interessen-Einzah-
„lungs-Termin in der Fürsten-
„thums-Stadt einfänden?

vid: infr: pag. 75.

Übrigens solle wegen dieses §. in ein und anderem Stück näheres Eclaircissement von Sr: Excl: erbethen werden.

Ibidem §. 7.

Von, mit der Post eingehenden Interessen.

Bey diesem §. würde gebethen, dem Reglem: inseriren zu laßen; „daß die Stände bey denen
„mit der Post eingesendeten Geldern allemahl
„auch auf das Couvert vermerken sollen,
„daß solches landschaftliche Interessen gel-
„der wären.

Nota. Ist nicht geschehen, sondern der Entwurf h: §. verbotenus beybehalten worden.
Lands: Regl. §. 7. pag: 36.

Ibidem §. 8.

In was vor Muentz-Sorten die Interessen zu zahlen.

Entwurf.

Die Bezahlung der Interessen muß in vollgültigen nach dem Müntz-Fuß de a[nno] 1764. ausgeprägten Currant bestehen, und sollen keine andere Müntz-Sorten, auch zur Vermeidung von Agio-Berechnungen und andern Weitläuftigkeiten weder Gold noch Scheide-Müntze angenommen werden.

Dieser §. wird wegen des zu besorgenden Agiotirens zur Verbescheidung und Decision Seiner Excellentz submittiret. vid. infr: pag. 76.

Continuatum Breslau d. 29 Junij 1770.

Acto hat der General-Land-Tag bey noch fortdauernder Unpäßlichkeit Sr: Excellenz mit Verlesung des Entwurfs zum Reglement continuiret, und sind die sämtlichen Herren Directores und Landes Eltesten zufrieden: daß der Herr Director des Schweidnitz. Jauerschen Systems v. Czettritz, ex Delegatione Sr: Exc: jedoch übrigens Salvo Iure absque Praejudicio noch heut wie gestern zu proponiren fortfahren möge.

NB. nach Maßgabe des Conclusi pag. 60

Ad Caput IV §. 1.

Wie bey Auszahlung der Interessen zu verfahren.

Entwurf.

Gleich den folgenden Tag nach Iohanni, und den dritten Weynachts feyertag wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

Quaeritur:

„Ob wegen Auszahlung der Interessen am Term: Weynachten nicht ein weiterer Terminus, als der Entwurf besagt, festgesetzt werden könne.

vid. Infr. pag. 77.

Ad Caput V. §. 7.

Von Beytreibung der Interessen Rückstande durch die Sequestration.

Dieser §. ist zwar dem Regl. vid: pag: 42. §. 7 nach dem Entwurf verbotenus inserirt worden;

Quaeritur aber:

„Ob nicht allemahl der auf dem zu
„Sequestrirenden Fundo befindliche
„Vogt oder Wirthschaffter beyzube-
„halten, und im nöthigen Falls nach
„dem Exempel der K. Cammer ihm
„ein Rendant oder Contrelleur zu
„adjungiren wäre? und
„Ob nicht der Rendant zu Erspa-
„rung der Kosten auch auf meh-
„rere Güther angesetzet wer-
„den könte?

vid: infr: pag: 78.

Ibid: §. 9

Von der dem Debitori während der Sequestration zu lassenden Wohnung.

Bey diesem §. L. Reg: pag: 43. §. 9. wurde die Frage aufgeworfen:

„Ob dem Possessori eines Seques-
„trirten Guthes, eine Competenz, und
„ein Sold, zu setzen?

vid: infr: pag. 78.

Ibid: §. 11.

Vom Curatore Bonorum während der Sequestration.

Entwurf.

Wenn das sequestrirte Guth in der Nähe von dem Aufenthalt eines oder des andern Crayß-Eltesten gelegen ist, so muß solcher die Aufsicht darüber qua Curator Bonorum selbst übernehmen. Widrigenfalls ist solche einem andern benachbarten, und dazu qualificirten Cavalier zu übertragen, und dieser ist als ein Patriot schuldig, solche ohne Widerrede zu übernehmen, auch selbst alsdann, wenn er gegründete Causas excusationis zu haben glaubt, als welche er dem Directori anzeigen, und biß auf erfolgende Verabscheidung die ihm übertragene Curatel gleichwohl respiciren muß.

Bey diesem §pho wurden folgende Fragen zum votiren aufgestellet:

A:

„Ob die Landes Eltesten nicht wegen „vorheriger vieler Bemühungen von „deren Curatelis Bonorum über„hoben seyn können?“ Vid. infr. pag. 79.

B.

„Was ein auf diesen Fall als Cu„rator Bonorum angesetzter [illegible] „Cavalier vor Diaeten oder „Beneficia haben solle?“ V. infr. pag. 79.

Ibidem §. 16.

Wie es mit delabrirten Güthern zu halten.

Entwurf.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters, das Guth nach dem Commissarischen Bericht, ob sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaffts-Gebäuden, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden; So kan die Sequestration nicht eher abgehen, als biß die Wirthschafft wiederum retablirt, und in völligen Stand gesetzet ist.

Es ward hierbey die Frage aufgeworfen:

„Ob nicht der Sequester seiner Sequestrations-Pflicht zu entlaßen,
„sobald die Landschafft ihrer zu fordern habenden Interessen
„wegen befriediget, u. auf das
„Retablissement des Guthes
„durch den Sequester nicht
„eher zu dringen, als biß
„der Debitor zum zweyten
„mahl mit seinen Interessen
„im Rückstand verblieben; Es wäre
„es dem augenscheinlich klar,
„daß auch der zweyte Termin
„in Rest verbleiben würde

V: infr: pag: 80.

Ibidem §. 41.

Von der denen verunglüx-ten Debitoribus wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

Hierbey wurde die Frage aufgeworfen:
„Ob nicht diese Nachsicht auch statt
„finde, wenn der Unglücks-Fall
„ein oder die andere Haupt-
„Rubrique betrifft, u: dadurch
„dem Possessori seinen nothdürf-
„tigen Unterhalt benimt, daß
„er also nur ex parte die In-
„teressen nicht bezahlen kann.“

v: infr: pag: 80.

Ad Caput VI

Von Realisirung der kleinen Pfand-Briefe.

Landsch: Regl: pag: 49.

Bey diesem Capo wird Generaliter Sr:
Exc: näheren Eclaircissement submitti-
ret: „Durch was vor Modalitaeten zu ver-
„hüten seye, daß die kleinen Pfand-
„briefe nicht aus dem Cours kommen
„mögen.“

Ad Caput VIII §. 7.

Nach welcher Proportion die aufgenommenen fremden Darlehne unter die Systemata zu vertheilen.

Landsch: Regl: pag 54.

Außer der Frage: „Nach welcher Cynosur
„auswärtige Darlehen unter die
„Fürstenthümer vertheilt wer-
„den sollen?
behält sich der General-Landtag noch vor,
deshalb zuförderst noch ein näheres
Eclaircissement von Sr: Excellenz ein-
zuziehen.

Continuatum Breslau d: 30 Jun: 1770.

Da Acto des Königl. Etats Ministre Herrn v. Carmer Excellenz der Session hinwieder beygewohnet haben, und man gestern mit Verlesung des Entwurfs zum Reglement zu Ende gekommen war;

So ist nunmehro zum votiren über die dabey aufgeworfenen, und ad deliberandum ausgestellte Fragen, geschritten worden.

Ad Partem II Cap. 1mum Die Einrichtung der Haupt-Landschafts Commission betr:

vid: Supra pag. 23.

Ist darüber per majora folgendes

Conclusum

verabfasset und dem Reglement zu inseriren resolviret worden:

Landsch. Regl. Cap: III pag: 13.

§. 1.

„Es wird, theils um der Haupt-Land-

Von dem engeren Landes-Ausschus. und Dessen Absicht

§ 1.

-schafts-Commission zur Controlle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwohl die gar zu öfteren mit vielen Kosten verbundenen Ausschreibungen eines General-Land-Tages zu vermeiden:

Ein Engerer Ausschus

bestellet.

§ 2.

Woraus derselbe bestehe. und Wann er sich versamle.

Dieses Landschafts-System sendet dazu einen aus dem Mittel seines Fürstenthums Collegii zu erwählenden Bevollmächtigten.

§ 3

Dieser Ausschuß versamlet sich jährlich einmahl und zwar mit dem 4 Februar in Breslau

§ 4.

Seine Beschäftigungen. 1) Die Rechnungen zu revidiren.

Seine Beschäftigungen bestehen zuförderst in Revision sämtlicher unter Administration der Haupt-Landschafts Commision stehenden Cassen, und Abnahme der diesfälligen Rechnungen.

§ 5.

2) Die Beschwerden über die Haupt-Landschafts Commission zu untersuchen

Die Haupt-Landschafts Commission ist schuldig, diesem Engeren Ausschuß, von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

Auch kan in Fällen, wo jemand bey dem Deciso der Haupt-Landschafts Commission nicht acquiesciren wollen, eine neue Untersuchung von beyden Collegiis gemeinschaftlich vorgenommen, und die Sache per Majora finaliter entschieden werden.

3) Die Proponenda des General-Land-Tages zu reguliren.

§. 6

Die Haupt-Landschafts-Commission und der Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich welche von denen an die Herren eingesandte Entwürfe und Vorschläge auf dem General-Land-Tage in Vortrag gebracht werden sollen.

4.) Die Entscheidungen der H: L: C: zu revidiren.

§. 7

Wenn Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen, und darüber bey der Haupt-Landschafts-Commission angefragt wird; So kan zwar diese, in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die dießfällige Vorbescheidung ergehen laßen; Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuß zu provociren, welcher alsdenn gemeinschaftlich mit der Haupt-Landschafts-Comission die Sache nochmahls in Erwegung zieht, und das erforderliche per majora festsetzet.

Unterdeßen aber und biß der Ausschuß zusammen komt, müßen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könte die Verfügungen der Haupt-L: C: Commission befolget werden.

5.) Die von selbiger unentschiedenen

§. 8.

Ist aber die Anfrage und das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die H. L. C. solches aus dem Reglement zu decidiren ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung und

Zu lassende Anfragen zu entscheiden.

gesetzt, biß der Ausschuß zusammen kommt, wo als dann das erforderliche Interimisticum gemeinschaftlich per Majora bestimt wird.

§ 9.

6, Die Bedenklichkeiten bey der Correspondenz mit denen Landes Collegiis zu bestimmen.

Es hat zwar dabey sein bewenden, daß die G. L. C. die Correspondenz mit denen Königlichen Landes-, und anderen Collegiis in gemeinen Landschafts-Sachen führet. Solte aber jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems aus schlagen könte; So wird die G. L. C. dergleichen Sachen biß zur nähreren Überlegung mit dem Ausschuß, in suspenso laßen.

§. 10.

7) Einen General-Land-Tag zu veranlassen.

Es stehet zwar der G. L. C. frey, einen General-Land-Tag extra ordinem auszuschreiben; Wann solches aber auch von ihr nicht geschiehet, so ist jedennoch der Ausschuß, wenn er dergl. nöthig findet, solchene Ausschreibung zu resolviren berechtiget.

§. 11.

Der Ausschus stehet unter dem General-Landschafts-Presidenten.

Ubrigens verstehet es sich von selbst, daß der von Sr: Kön: Majst: selbst Allerhoechst unmittelbar zu bestellende General-Landschafts-Presidents so wie er solches bey allen Landschafts Collegiis zustehet, auch bey diesem Engeren Ausschuß die Direction führe.

Ad Part: II. Cap. 2dum §. 6.

Von der Wahl eines Fuerstenthums Directoris

In Ansehung der Director Wahl ist nachstehendes fest gesetzt worden.

v. s. p. 24.

Der Director wird von denen Ständen gewählt.

1.

Die Directores werden durch die Mehrheit der Stimmen in jedem Craysse von denen Ständen gewählt.

Wie die Vota zu colligiren.

2.

Es macht also der erste Crayss Elteste gleich nach den Oster-feyertagen seinen Crayss-Insassen bekant, dass ein neuer Director gewählt werden solle, und erfordert deren schriftliche Vota, welche längstens biss zum dritten Pfingst-feyertage beysammen seyn müssen.

Wie es zu halten wenn jemand sein Votum nicht einsendet Oder

3.

Derjenige, welcher biss dahin sein Votum nicht einsendet, wird dafür angesehen, dass er sich von der gegenwärtigen Wahl selbst ausgeschlossen habe.

Auf Majora compromittiret.

4.

Die Vota, wodurch lediglich jemand auf Majora compromittiret, werden nicht gerechnet, sondern es muss wenigstens auf das Votum eines gewissen Mitstandes compromittiret werden.

5.

Wie die Vota zu zahlen.

Die verschlossenen Vota bringet der Crayss Eltiste auf den an Joh: zu haltenden Fürstenthums-Tag mit, wo sie eröfnet und in Ansehung eines jeden Craysses dasjenige Subjectum nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten dieses Craysses in Vorschlag gebracht werden soll.

6.

Wie es zu halten wenn Paria vorhanden sind.

Wenn mehrere vorgeschlagen worden, welche Paria haben; so muss das Fürstenthums Collegium untersuchen, und beurtheilen, ob sie auch alle die, nach Vorschrift des Reglements, zu dem Officio erforderliche Qualitaeten besitzen. findet das Collegium per Majora bey ein und anderem das Gegentheil so muss derselbe von der Wahl ausscheiden.

Wo

7.

Vota Singulorum zu zahlen

Sind als dann gleichwohl noch paria vorhanden, so werden in Ansehung der diesfälligen Subjectorum die Vota Singulorum aus sämtlichen Crayssen zusammen gezählt, und die Pluralitaet solchergestalt eruiret.

Oder

8.

Die Entscheidung dem Ausschus zu ueberlassen.

Solten auch nach diesem modo computandi zwey oder mehrere Subjecta paria behalten, so bleibet die Entscheidung unter denselben dem Engeren Ausschusse überlassen, doch muss alsdenn der bisherige Director so lange in Officio continuiren, biss der Engere Ausschuss zusammen komt.

Von der Wahl eines Landes-Eltesten.

Wie die Landes. Eltesten gewaehlet werden.

Bey der Wahl eines Landes-Eltesten wird eben so, als wie bey der Director Wahl verfahren;

Haben aber hier zwey oder mehrere Subjecta, paria vota von denen Crayß-Ständen; So hat das Fürstenthumbs Collegium zu entscheiden, welcher von denen vorgeschlagenen Subjectis Landes Eltester seyn solle: Zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Loßes bedienen kan.

Wobey beschloßen wird, daß diese Conclusa, dem Reglement loco congruo inserirt werden sollen.

videatur rat: Der Director / Landeseltesten Wahl: Landsch: Regl. pag: 15. §. 5-12. / pag: 17. §. 26.

Ibidem §. 8.

Ist

Per unanimia resolvirt worden:

Lands: Regl. pag: 15. §. 14.

Daß Niemand zum Directore erwehlet werden könne, welcher nicht vorher Landes Eltester gewesen sey. vid. supr. pag: 2.

Ibidem §. 23.

vid: Sup: pag: 25.

Concludirt worden:

Folgende Causas Excusationis, so von Ubernehmung des Officii eines Landes Eltesten dispensiren sollen, festzusetzen, und dem Reglement zu inseriren.

Landsch: Reglem: pag: 18. §. 30.

I. Drey Vormundschaften, welche mit würcklicher Administration verknüpft sind.

II. Alle Bedienungen bey einem beständigen Collegio.

III. Diejenigen Officia, welche mit Cassen-Verwaltungen verbunden sind.

IV. Wenn Jemand schon drey Jahr hintereinander Landes Eltester gewesen ist.

Inzwischen versiehet man sich zu dem Patriotismo sämtlicher Herren Stände, daß keiner derselben sich dieser Causarum Excusationis, frivole, und ohne Noth bedienen, vielmehr das gemeine beste, wenn solches auch mit einiger persönlichen Incommoditat vor ihn verknüpft seyn solte, zum Augenmerck nehmen werde.

Ad Par: II Cap: IV. §. 5.

Von dem Praesidio auf Crayss. Tagen.

v. Sup: pag: 32.

Conclusum.

Lands: Regl: pag: 25. §. 5.

Wer bey den Crayss. Versammlungen das Praesidium und Protocoll führen, und was er dabey zu geniessen haben sollen, darüber bleibt die nähere Bestimmung einem jeden System vor sich überlassen.

Continuatum Breslau
d: 2. Julij
1770.

Ad Cap: V §. 11.

Ad Quaestionem: vid: Supr: pag: 36.

Ob
auf dem Gene-
ral. Land-Tage die
Stimmen nach den
Crayssen
oder
Fuerstenthuemern
oder
Systematibus
gezaehlet werden sol:
len?

Haben zwar
Schweidnitz u. Jauer
darauf angetragen:
"daß nach denen Crayßen voti:
"ret werden möchte.

Weilen aber bey denen ehemahligen
Conventibus publicis die Vota jederzeit
nach denen Fürstenthümern gezählet
worden:
So ist

Per Majora
fest:
gesetzet worden.

„Daß auch General-Landtagen künftig
„jederzeit nach Fuerstenthuemern
„votirt werden solle. Lands: Regl. pag 28. §. 18.

Da auch die sämtlichen Status majores et minores in Schlesien, zusammen ein Votum geführet haben: So ist, weil sie dermahlen separiret, und theils zum Oberschlesischen, theils zum Breslauschen Systeme geschlagen sind, auch ihrer Laage nach nicht zusammen gebracht werden können, um aus der Sache zu kommen:

Per Majora
resolvirt worden:

„Daß man denen in Oberschlesien
„gelegenen Statibus majoribus et Minoribus ein fürstliches Votum,
„und denen in Niederschlesien gleichfalls
„ein Votum accordiren wolle.

vide infr: pag: 90.

Hierbey tragen die Fürstenthümer
Schweidnitz
und
Jauer
vor: „Wie denn ihr verbundenes System,
„sowohl in Ansehung deren
„Possessionen, als deren Schulden
„ohnstreitig das stärkste von allen
„sey, folglich sie weit mehr, als ei-

"gendem ein anderes System bey der
"Sache interessiret wäre, u. zur
"Garantie concurrirten; weshalb
"Sie dahin anzutragen, sich bemüßigt
"hielten:
"daß Ihnen in betrachtung
"der Versprechen die mit
"Ihnen, auf das Votiren
"nach Creyssen gerichteten
"Antrage, per Majora über-
"stimmt worden, wenigstens
"Drey Fuerstenthums Vota
"accordiret werden möchten."
"Allermaßen ein außerordentlich schwä-
"cheres System, als z. E. die Bis-
"thums-Landschaft Ihnen nicht
"allein gleich seyn, sondern Sie
"gar überwiegen würde."

Es ist aber dieser Antrag

Per Majora
ver-
worffen worden.

"Weil Schweidnitz und Jauer immer nur
"Zwey Vota gehabt, und kein Grund vor-
"handen sey, warum in den alten Ver-
"fassungen, welche bey dem Passu der
"Rang-Ordnung zu ihrem Vortheil vor-
"bedacht angenommen worden, im gegen-
"wärtigen Fall abzuweichen nöthig seyn
"solte; zumahlen der vorgesetzte End-
"zweck, nehmlich die beförderung des ge-
"meinen besten, von der beschaffen-
"heit wäre, daß die Wahl der Mittel
"dazu nicht leicht zweifelhaft seyn, u.
"auf den Ausschlag der Stimmen ankom-
"men können, auch überhaupt durch die

Vid. Sup. pag. 6.

„Grund-Sätze des Systems, schon da-
„vor gesorget sey, u. noch weiter dafür
„gesorget werden würde, daß Last und
„Vortheil jederzeit gleich ausgetheilet, und
„kein Fürstenthum vor dem andern praegra-
„virt, und favorisirt werden möge.

Schweidnitz
und
Jauer

„müßten sich zwar diesem Concluso vor
„der Hand submittiren, behalten sich
„aber competentia auf den nächstkünf-
„tigen General-Land-Tag vor, und
„hoffen auf selbigem so viel triftige
„Gründe /: selbst aus der alsdenn
„gemachten Erfahrung :/ beyzubringen
„daß Ihnen die verlangte Dritte
„Stimme nicht ferner difficultirt
„werden würde.

Vide General-Land
Tags-Protocoll.
d. a. 1775.
pag: 68.

Wegen
Trachenberg
und
Beuthen-Caro-
lath
ist

Per Majora
festgesetzt worden
daß, in sofern letzteres an der Verbin-
dung noch Antheil nehmen wird, solche
fuerstliche Vota haben, u. daß

Die Grafschaft
Glatz

gleichergestalt das Votum eines Fuer-
stenthums führen solle.

Nach vorstehendem Concluso, sind solchemnach auf dem General-Land-Tage folgende Stimmen.

I. Das Schweidnitz Jauersche System hat . . 2. Vota
nehmlich vor Schweidnitz und
" Jauer.

II. Das Glogausche System, hat . . . 3.
vor Glogau
" Sagan und
" Beuthen Carolath.

III. Das Oberschlesische System hat . . 4.
" Oppeln
" Rattibor
" Troppau u. Jaegerndorff Königl. Antheils, oder den Leobschützer Crays
" die mit diesem System verbundenen Status minores et Majores

IV. Das Breslausche System hat . . . 4.
vor Breslau
" Brieg
" Trachenberg, und
" die Niederschlesischen Status minores, et Majores.

V. Das Liegnitz-Wohlausche System hat . . 2.
vor Liegnitz und
Wohlau.

VI Die Grafschaft Glatz hat . . . . 1.

VII Die Bisthums-Landschaft hat . . . 3.
vor Neiss
" Grotkau und
" den sogenannten Niedern Crayss, weil das Dohm-Capitul von jeher Unia Principatus gehabt hat.

VIII Das Fuerstenthum Oels, hat . . . . 1.

IX Das Fuerstenthum Sagan ist bey Glogau.

X. Das Fuerstenthum Muensterberg hat . . 1.

Summa 21. Vota.

Ad. Cap: IV. §. 10.

Von der Art zu votiren auf Crayss-Tagen.

Wurde dem General-Land-Tage vorgetragen: „daß die stark possessionirte Stände, die „wohl überhaupt ein stärkeres Inter„esse bey der Sache hätten, als diejeni„gen, welche nur einfach angesessen „wären, zudem auch dieselben zur „gemeinschaftlichen Guarantie, „zu denen Kosten, u. dem zu formi„renden eigenthümlichen Fond der „Landschaft weit beträchtlicher con„curriren würden, als andere, ob „die Billigkeit erfordere, daß ihnen „auch bey denen Deliberationen „ein etwas stärkerer Einfluß ge„stattet werden möchte; Wobey der „Besorgnüß: daß solchergestalt die„selben ein allzu starkes Ubergewicht „erhalten würden, dadurch vorge„beuget werden könne, wenn man „festsetzte:

„daß kein einzelner Stand er „möge auch noch so stark „possessionirt seyn, höch„stens nur einen gewissen „partem quotam sämtlicher „Stimmen im Crayße füh„ren solle.

vid. Sup: pag 33.

Es ist aber diese Frage nach langen Debatten

dahin

entschieden worden:

Modus votandi nach der Anzahl der Güter, aus denen Crayss-Tagen cum Rationibus.

pag 33.

Daß bey Wahlen, und andern die Personalitæt betreffenden Fällen, die Vota jederzeit nur viritim gezählt werden sollen; zumahlen potente Stände selten in Crayß domiciliren, und also in den wenigsten Fällen eine eigene Kenntniß von den Qualitäten und Beschaffenheiten ihrer Crayß Mitstände bey ihnen zu praesupponiren wären; In Realibus hingegen, oder in solchen Fällen, welche das Innere des Systems, und das Interesse des Gantzen betreffen: solle derjenige, welcher 3 Güther besitzt, nur Ein Votum; der Possessor von 4. 5. 6. biß 7. Güthern, Zwey Vota; und 8. Güther und mehrere besitzt, Drey Vota abzugeben berechtiget seyn. Allermaßen anderer Gestalt zwey oder drey potente Stände in einem Crayß die gantzen deliberationen an sich ziehen, und die schwächeren lediglich von ihrer Disposition abhangen würden.

Bey dieser Gelegenheit ist zugleich die Frage vorgekommen: Was unter einem Rittersitz zu verstehen: welche dahin

Bestimt worden:

Von Rittersitzen

Daß das ein Güth sey, welches von einer adelichen Person besonders bewohnet worden kan, von der Regierung des Fürstenthums ressortiret, ursprünglich mit Standbriefen belegt worden kan, und seit An: 1650 wenigstens einmahl besonders bewohnet

worden.

Herrschaften und Stifts-Gütern.

Inzwischen, weil verschiedene grosse Herrschaften, wie nicht weniger die Stifts Güther, schon vor diesem Anno Decretorio zusammen geschlagen worden; So wird in Ansehung dieser einem jeden System überlassen, die diesfälligen besonderen Modalitäten in Conformität des obigen Principii generalis zu bestimmen, dergestalt, dass wenn sie sich deshalb nicht einigen können, das Final-Decisum dem künftigen General-Landtage überlassen bleibt.

Von Guettern so in verschiedenen Craysen, Oder gar Fuerstenthuemern liegen.

Wenn ein Rittersitz mehrere Vorwerke hat, welche in verschiedenen Craysen oder gar Fürstenthümern gelegen sind, so hat ein solches Guth sein Votum eigentlich nur in demjenigen Crayss, wo der Rittersitz selbst lieget, maassen die Standbriefe vor ihn auch nur auf diesen Crayss gestellet worden, und er in Ansehung der Interessen Zahlungen, wie auch sonst nur überhaupt, bey dem Fürstenthume wo der Rittersitz belegen ist, concurriret.

Sind aber dergl. Vorwerke, würkliche mehrere Antheile, welche in den Hypothezen besonders aufgeführet worden, So werden ihm alsdenn nach dieser Maasgabe auch besondere Vota in denen verschiedenen Crayssen accordiret.

Alle diese Conclusa sollen dem Reglement loco congruo inseriret werden.

vid: Landsch: Regl: pag: 25 et 26. §.10-4[illegible]

Ibidem §. 14.

Von Crayss-Tagen.

Hierüber ist folgendes

festgesezzet worden:

Es werden jährlich zwey Crayss-Tage gehalten, nehmlich vor jeden Fürstenthums Tage einer, womit die Desideria und Proponenda deren Stände daselbst gesamlet und auf den Fürstenthums Tag gebracht werden können. Lands: Regl: pag 25. §. 4.

vid. Supr: pag 34.

Extra ordinem kan auch das Fürstenthums Collegium dergl. Crayss-Versamlungen ausschreiben. Landsch: Regl: pag. 26. §. 14.

Die aufgeworfene u. eigentlich ad antecedentia gehörige Frage:

Von welcher Zeit Terminus a quo, des Officii, eines Directoris oder Landes-Eltesten zu rechnen sey?

folgendergestalt

Bestimmet worden.

Terminus a quo von dem Officio des Directoris, und deren Landes Eltesten ist Dies Stipulationis. Es muss also der bisherige so lange continuiren, biss der neugewählte eintritt. Landsch: Regl: pag: 16. §. 10.

vid. Sup: pag: 34.

Ad Cap: V. §. 1. et 2.

Von dem General-Land-Tage.

Der Entwurf des Reglements vid. Supr: §. 34. ist dahin abgeändert, und

Festgesetzet worden.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus sämtlichen Fürstenthums Systemen bestehet, wird, sich alljährlich versamlet, so bedarf es keines fixirten Termini zur Ausschreibung eines General-Land-Tages, sondern es hat dabey sein bewenden, daß derselbe nur existente Casu necessitatis von der Haupt-Landschafts-Commission, entweder proprio motu, oder ex Concluso des Ausschusses veranlasset werden solle.

Landsch: Regl: pag 26. §. 4.

Ibid: §. 5.

Vom Praesidio auf General-Land-Tagen.

Dieser Passus ist folgendergestalt

Festgesetzet worden:

vid: Supr: pag: 35.

Von dem Interims-

Wenn der General-Landschafts-Praesident durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände dergestalt verhindert ist, daß er dem General-Land-Tage gar nicht beywohnen kan: so ist bey Sr. Kön: Majt: um Ernennung eines Interimspraesidenten tempestive alle-

Praesidio bey General-Land-Tags-Versamlungen.

- unterthänigst zu bitten: Ist aber die Verhinderung nur temporel, so daß der Praesident dadurch nur von ein und anderer Session abgehalten wird; So soll nach dem bey allen Collegiis eingeführten Principio der Director des Schweidnitz-Jauerschen Systems, als der Erste im Collegio, den Vortrag thun, und die Vota colligiren. In dessen Abwesenheit aber ein Gleiches dem Zweyten, und folgenden Fürstenthümern nach ihrer Rang-Ordnung zustehen.

Realisation dieses Conclusi *Sup: pag. 44.* — *Landsch: Regl: pag: 26. §. 3. et 4.*

Ibidem §. 13.

Anlangend nun aber

Die Ordnung:
wie die auf einem General-LandTage zu machenden Propositiones entworfen, denen Standen ad deliberandum notificirt und sonst dabey verfahren werden soll.

So ist deshalb folgendes

Reguliret worden: *Landsch: Regl: pag: 27. et 28. §. 12 — 17.*

Von wem die Propositiones auf General Land-Tagen gemacht werden.

- Die auf einem General-Land-Tage ad Proponendum zu bringende Sachen, werden:
  - entweder
  - von der Haupt-Landschafts-Commission,
  - oder
  - von dem Engeren Ausschuß,
  - oder
  - von einzelnen Crayßen,
  - oder
  - von Fürstenthümern
- vorgeschlagen.

1. Von einem Crays oder Fuerstenthum

Hat ein Crayss etwas, so er auf einem General-Land-Tag proponirt, und bestimmt zu sehen wünschete: So muss er solches bey Zeiten dem Fürstenthums Collegio anzeigen, welches alsdann das nöthige deshalb an die Haupt. Landschafts-Commission gelangen lasset.

Wo zuerst über die Frage: „Ob die Vorschläge zu „proponiren" Votiret wird

Diese muss, wenn der Vorschlag nicht gantz ohnanbahr unschicklich und inadaequat ist, solchen denen übrigen Fürstenthums Collegiis bekant machen, um sie ihren Crayssen darüber votiren zu lassen, und den zum nächsten Ausschuss abzusendenden Deputirten zu instruiren: Ob dieser Passus unter die Propositiones des künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodann per Majora des vereinigten Collegii festgesetzet wird.

---

2. Von der Haupt-Landschafts-Commission oder Dem Engeren Ausschus.

Hat hingegen die Haupt-Landschafts Commission
oder
der Engere Ausschuss
dergl. Propositiones ex Officio in Vorschlag zu bringen, so müssen sie solche denen Fürstenthums Collegiis tempestive vid. Supr. pag. 36. notificiren, womit diese darüber in denen Crayssen auf gleiche Art votiren lassen und bey der nächsten Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne; ob solche unter die Propositiones eines General-Landtages aufzunehmen sind oder nicht.

71.

Die Propositiones müssen durch den Praesidenten Sr. Koenigl. Majest. Submittiret.

Wann nun solchergestalt die Propositiones gesamlet worden, u. zur würklichen Ausschreibung eines General-Landtags geschritten werden soll: So muß dem Generallandschaftspraesidenten eine Consignation aller dieser Propositionen eingereichet werden, welcher alsdann an Sr. Königl. Majestat, sowohl wegen Allergnädigster Approbation der Ausschreibung überhaupt berichten, als die Propositiones selbst zur Allerhöchsten Dijudicatur und Genehmigung Submittiren wird.

und Alsdann erst in den Crayssen und Fürstenthümern darüber deliberiret werden.

Nach erfolgter Approbation geschiehet die Ausschreibung, in welcher zugleich alle diese agreirte proponenda bekant gemacht und denen Crayssen, und respective Fürstenthums Collegiis ad Deliberandum, und zur Instruction ihrer auf den General-Landtag abzusendenden Deputirten ausgestellet werden.

Ad Part: III Cap. I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe.

In Specie von denen kleinen od: Realisations Briefen.

Hiebey hat der General-Land-Tag nachstehendes erwogen; und

festgesetzet.

vid. supr. pag. 38.

„Da es die Absicht der kleinen Pfandbriefe
„sey, daß dieselben im Publico circuli-
„ren, die Stelle des baaren Geldes ver-
„treten, und vornehmlich zum Verkehr klei-
„nerer Summen, welche nach jetzigen Um-
„ständen eine Zeitlang müßig liegen, dienen
„sollen; Dingegen aber zu besorgen stehe,
„daß diese Pfandbriefe wegen ihrer Vor-
„züge von denen Capitalisten allzusehr
„gesuchet, und in ihren Cassen einge-
„schloßen, mithin dem Cours im Publico
„entzogen werden möchten; So solle die
„Haupt-Landschafts-Commission gar vor-
„züglich darauf acht haben, daß dergleichen
„zweck-widrigen Verwahrungen begegnet und
„die Einschließung allzu großer Summen von
„Pfandbriefen, in den Cassen der Capitalisten
„verhindert werden möge. Sobald sie daher

wahrnimmt, daß die kleinen Pfandbriefe aus dem Cours und Publico sich verlöhren; So solle Sie die Fürstenthums Collegia davon benachrichtigen, und anweisen, bey der Interessen-Zahlung darauf acht zu haben, ob etwa von ein und anderen Particuliers gar zu viel dergl. Pfandbriefe auf einmahl zur Praesentation gebracht werden möchten; Als in welchem Fall das Fürstenthums-Collegium dieselben nach einer, denen jedesmahligen Umständen nach, anzugebenden Proportion durch baare Bezahlung ablösen, u. an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden solle. Welche sodann die dazu erforderlichen Gelder dem Fürstenthums Collegio übermachen, oder auf die zurückbleibenden Interessen-Bestände assigniren, übrigens aber davor Sorge tragen muß, daß diese eingelöseten kleinen Pfandbriefe wiederum distribuiret, und unter das Publicum zum Cours gebracht werden möge.

Hierbey hat der Landrath Baron v. Czettritz übernommen, eine Tabelle, nach welcher Proportion, das in kleine Pfandbriefe zu schreibende Debitum eingetheilt werden solle zu entwerfen, und ad Acta, nach denen von dem General-Landtage bereits vorläufig approbirten Verhältnüßen einzureichen, womit diese kleinen Pf: br. so viel thunlich ist vervielfältiget, auch der Verkehr und Unterbringung kleinerer Geld-Summen dadurch facilitiret werden möge.

Ibidem §. 39.
Von Cautionibus indeterminatis. Supr: pag: 39.

In Ansehung dieses Passus war von Sr. Exc. dem H. Etats und Justitz

Ministre v. Carmer von dem General-Landtage geziemend ersucht, die Veranstaltung hochgeneigtest zu treffen:

„Damit künftighin von denen Vormündern keine Cautio
„indeterminata mehr gefordert und überhaupt die dem
„Credit des Adels sehr beschwerlichen Cautiones tutoriæ
„nach denen darüber gemachten Ouverturen nach
„Möglichkeit erleichtert werden mögen.

In Specie bitten die Herren Bevollmächtigte der

Grafschaft
Glatz:

„Es bey der Königl. Kriegs und Domai-
„nen Cammer in die Wege zu leiten,
„womit die Sache wegen der alten
„Steuren, um welcher willen sehr vielen
„ihrer Stände, cautiones indetermina-
„ta zugemuthet, und ihr Credit sehr
„geschwächet würde, finaliter erör-
„tert, und festgesetzet werden
„möge.

Ibidem §. 40.

Von Ausfertigung
der
Pfand-Briefe
in
Vorrath.

Supra pag: 40.

Ist das verlangte Eclaircissement die Besorgniß vor denen Aufkündigungen der in Vorrath expedirten Pfandbriefe von Sr. Excellenz dahin gegeben worden:

„Daß nicht leicht jemand auf
„den Gedanken kommen würde,
„dergl. Pfandbriefe in Vorrath

„ausfertigen zu lassen, als biß dieselben vol-
„kommen accreditirt wären, und daß man als-
„denn keine Noth und Schwierigkeit haben wer-
„de, dergleichen Aufkündigungen hinlänglich
„face zu machen.

Ad Caput II. §. 7. et 8.

Von Vertretung der Taxen.

Bey diesem Passu wurde

Beschlossen:

vid. Supra pag. 4.5.

„Es bey dem Entwurf des Reglements
„bewenden, und nur die Worte: und ihre
„Erben, blos wegzulassen; da die Frage:
„ob wie ferne die Erben ein Dam-
„num, dolo vel culpa lata datum
„zu vertreten schuldig sind?
„biß auf einen, wahrscheinlich niemahls
„zu erwartenden Fall, in Suspenso blei-
„ben solle.

Ad Caput III. §. 3.

Von Einzahlung der Interessen.

Hoc paragrapho

Ist festgesetzt worden:

Lands: Regl. pag: 35. §. 3.

vid. Sup: pag. 42.

„daß mit Einzahlung der Interessen durchge-
„hends nur 8 Tage vor dem Weynachts- und
„Johannis-Termin der Anfang gemacht wer-
„den solle.

Ibidem §. 8.

In was vor Muentz Sorten die Interessen zu zahlen sind.

Das Collegium fand hierbey

Zu bestimmen:

- Daß die Interessen regulariter nur in Currant gezahlet werden sollen: Weil sich aber der Fall ereignen könte, daß das Currant allzusehr gesucht würde, und solches im Verhältniß gegen das Gold zu sehr steigen möchte, folglich diejenigen, welche Gold in Händen haben, der Disposition der Agioteurs exponirt bleiben würden So soll die Haupt-Landschafts-Comission 14 Tage vor denen Interessen-Zahlungen durch die öffentlichen Nachrichten bekant machen; Wie hoch diese oder jene Gold- oder andere Müntz-Sorte im Verhältniß gegen Currant bey denen Interessen Zahlungen genommen werden sollen.

vide Supr: pag: 43

Ubrigens hat man bey dieser Gelegenheit vor nöthig erachtet

Fetszusezzen.

- Daß die Interessen allemahl in klingendem Gelde bezahlt, und dabey keine Assignationes, oder Compensationes statt finden sollen. Landsch: Regl. pag: 36. §. 8. & 9.

Ad Caput IV. §. 4.

Wie bey Auszahlung der Interessen zu verfahren.

Hat Collegium ratione der Weynachts-Feyertage

Festgesezet.

Daß die drey Weynachts-Feyertage mit denen Verrichtungen ausgesetzet, folglich an diesem Termin den 28 December mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht werden solle.

Vid: Supr: pag: 44.

Landsch: Regl. pag. 37. §. 4.

Ibidem §. 19.

Von Deponirten Pfand-Briefen, so zum eigenen Gebrauch ausgefertiget sind, u. noch nicht coursiren.

Diesem §pho ist

Beyzusezzen befunden worden

Daß wann jemand eigene Pfandbriefe hat und dieselben ad Depositum giebt, bey dieser Deposition die vorgeschriebene Proportion zwischen den kleinen und grossen Pfandbriefen ebenfalls beybehalten werden solle.

Lands: Regl. pag: 38. §. 19.

Ad Cap: V. §. 7.

Von Beytreibung der Interessen Rükstande durch die Sequestration.

Wird der proponirte Fall:

Wann: der zeitherige Sequester Wirthschafter im Dienste gelassen, und ihm nur zur Einrichtung der Gelder jemand an die Seite gesetzt werden solle:

vid: Supr: pag: 45.

Dem befinden eines jeden Fürstenthums Collegii und seiner Landes Ältesten überlassen, u. solchem nach der Entwurf des Reglements ad hunc passum unverändert bleiben. Lands: Regl. pag 42. §. 7.

Ibidem §. 9.

Ward die aufgeworfene Frage:

Ob dem Possessori eines Sequestrirten Guthes dur: Sequ: eine Competetentz, und wie hoch, zu setzen?

Von dem General-Land-Tag dahin beantwortet, und

Festgesezzet:

Daß von der Landschaft keine Competentz accordiret werden könne, da bey ihr fälle, wo dergl. ex dispositione Codicis Fridericiani zugestanden werden, nicht bey der Landschaft nicht statt finden.

v. sup: pag. 45

Ibidem §. 11.

Vom Curatore bonorum während der Sequestration.

Soll das Reglement folgender gestallt Gefasset werden.

A.
Ratione der Aufsicht.

Die Aufsicht über dergleichen Güther, so sequestrirt werden müssen, ist der nächste benachbarte, u. darzu qualificirte Stand zu übernehmen schuldig.

vid. Sup: pag: 46

Ein Landes Eltester kan darzu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, vorhanden ist, zumahlen ihm ohnehin die Superrevision, und Oberaufsicht über alle dergleichen Sequestrationes obliegt.

Landsch: Regl: pag: 43 §. 11.

B.
Ratione Emolumentorum eines Curatoris Bonorum.

Daß das Fürstenthums Collegium finita Sequestratione beurtheilen solle:

vid: Supr: pag: 46.

Ob und was dem Curatori nach beschaffenheit der Umstände der Importanz des Guthes u. seiner dabey gehabten gehabten u. erweisenen bemühungen, vor ein Honorarium accordiret werden solle.

Ist nach der Zeit durch die Declaratorischen Bestimungen des Landsch: Regl: pag: 15. §. XXXXVIIII. näher regulirt worden.

Ibidem §. 46.

Wie es mit delabrirten Gütern zu halten.

Hierüber wurde

Beschlossen

daß es dem befund des Fürstenthums Collegii überlaßen sey, nach der Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen:

Ob nach beygetriebenen Interessen u. Kosten, die Sequestration bis zur des Retablissements der Wirthschaft continuirt werden solle oder nicht. Lands: Regl: pag: 43 §. 46.

v. sup: pag. 47.

Ibidem §. 47.

Die Frage:

In wie weit verunglückten Debitoribus mit den Interessen Nachsicht zu verstatten?

wurde dahin

Beantwortet:

daß es bey dem Principio generali bleibe, wie nehmlich simpliciter darauf gesehen werden solle: Ob es möglich, daß die Interessen, ganz oder zum Theil nicht heraus gebracht werden können.

Supr. pag. 48.

Continuatum Breslau d. 3 Julij 1770.

Acto wurde, nachdem die Monita gegen den Entwurf des Reglements in gestriger Session vollends durchgegangen, und entschieden worden, das

vid: Supra pag: 4. et 15.

Objectum: Die endliche Regulirung der Taxen betr:

vid: Supr: pag: 18.

nochmahls vorgenommen, und dabey zuförderst die ad Protocollum vom 26. m. p. angenommenen Quaestiones generales untersucht, und sich darüber geeiniget:

Ad 1. vid: Supr: pag: 16.

Wird.

Von denen Crayss Taxen

Concludiret.

Daß, nachdem einem jeden Crayß freygestellet worden, seine eigene Taxe zu entwerfen, und solche dem Fürstenthums Collegio zur Approbation einzureichen, das Fürstenthums Collegium aber solche zu untersuchen, und zu approbiren übernommen hat, es dabey fernerweit sein bewenden haben solle.

Solte aber in künftigen Fällen ein oder anderer Crayß in diesem oder jenem Articul seine Taxen zu erhöhen, oder herunter zu setzen nöthig erachten, so muß er seine Vorschläge und Gründe abermahls einem Fürstenthums Collegio vortragen,

und dießen Entscheidung gewärtigen. Das Fürstenthums Collegium kan dergl. Abweichungen, wo ferne solche denen allgemeinen Grundsätzen nicht entgegen sind, per Majora decidiren und festsetzen, widrigenfalls aber sind dieselben dem General-Landtage zur Entscheidung vorzutragen.

Ad 2. vid: sup: pag: 46.

Folgt von selbst:

Von Revidirung und Vertretung der Detaxations Principiorum.

Daß, da die General Detaxations Principia von dem General-Landtage und die Special-Crayss-Taxen von denen Fürstenthums Collegiis revidiret und festgesetzet worden, das Fürstenthums System auch Taxen kräftiger Art zu vertreten hat.

Dagegen ist aber auch ein solcher Crayss schuldig, sich dem Deciso des Fürstenthums Collegii, und des General-Landtages zu submittiren, wohin die Sache verwiesen wird, wenn sich das Fürstenthums Collegium darüber nicht einigen kan.

Ad 3 v: s: p: 47. et 4. v. s. p. 48.

diese Quaestiones betreffen Specialia, und sind alle zur Erörterung, bey dem General-Detaxations Entwurf verwiesen worden, mit welchem man sofort continuiret.

Ferner ist **festgesetzet worden:**

Es sind Crays-Taxatores zu vereyden.

daß in denenjenigen Crayßen, wo keine geschworne Crayß-Taxatores vorhanden sind, die Landschaft in denen verschiedenen Districten dergleichen erfahrene, und als vernünftige Landwirthe bekannte Leute annehmen und vereyden solle.

Was übrigens die Speciellen Rubriquen der Taxe, und die bey jeder derselben gemachten Anmerkungen betrifft, so wird sich deshalb auf das, gegenwärtigem Protocoll beygebogene Original des Detaxations-Reglement bezogen.

Nota: Da diese Anmerkungen durch die dem Schlesischen Landschafts-Reglement beygedruckten

General-Detaxations
Principia
der
Schlesischen Landschaft

hinlänglich erläutert sind, so wäre es unnöthig solche hier in Abschrift beyzufügen.

Continuatum Breslau
d: 4 July 1770.

Acto ist die Vor: und Nachmittags-Session mit Zergliederung und berichtigung des Detaxations-Reglements zugebracht worden.

Continuatum Breslau
d: 5. July 1770.

Acto hat man das Detaxations Reglement zu Ende gebracht.

Worauf in Verfolg

der Delibe-

rationen

Ad Objectum V

Die Regulirung der Haupt: Land: schafts Commission betr:

vid: Supr: pag: 5. et 23

geschritten worden.

Da die Ernennung eines Praesidenten lediglich von Sr. Königl. Maj: Allerhoechsten befehl dependiret; So kombt es nur auf die Erwählung deren Repraesentanten an.

Das Oberschlesische Departement

Rep:

bleibet bey dem Concluso seines Fürstenthums-Tages, Worauf der Oberamts Regierungs-Praesident Herr v. Tschirschky per unanimia zum Repraesentanten erwählet worden.

bey

Dem Breslauschen Departement.

praesen:

Sollen die Vota deren dazu gehörigen Fürstenthümer heut Abend versiegelt an des Herrn Etats-Ministre v. Carmer Excellenz eingereicht, und die Pluralitat der Stimmen von denenselben eruiret werden. Infr: pag: 93.

Das Glogausche De: partement

tanten.

Wird gleichfalls schriftlich versiegelte Vota einreichen, welche jedoch noch offen bleiben, biss sich des Herrn Fürsten v. Carolath Durchlaucht wegen des Beytritts zu dem System erklähret haben.

Syn: dicus.

Was die Wahl des Syndici betrifft, so sind die Stimmen dazu auf den Königl: Pupillen Rath Svaretz gefallen, welcher zwar einem Hochlöbl. General-Land-Tage wegen dieses gegen ihn marquirten Vertrauens, seine gehorsamste Verpflichtung geziemend bezeiget, dabey aber um einige Bedenkzeit zu Abgebung seiner Erklährung gebührend angesuchet hat.

Sub-
alternen
bey der
H. L. C.

Anlangend endlich den Rendanten, Controlleur und übrige Subalternen; So ersuchten die Herren Stände des Herrn Etats Ministre v. Carmer Excellenz die dazu tüchtigen Subjecta, mit Zuziehung des Herrn Praesidenten v. Tschirschky, als bereits in loco gegenwärtigen Repraesentanten u. des Herrn Cammerherrn v. Goerne, als in loco gegenwärtigen Directoris des Breslauschen Systems zu choisiren da sie überzeugt wären, daß auf solche Art am besten vor sie gesorgt werden würde.

Diesen Schluß dieser Session

zeigen

Der Herr Director und die Herren Landes-Eltesten der Grafschaft Glatz.

vid. Supr: pag: 29.

Verbindung der Grafschaft Glatz mit Dem Fuerstenthum Muensterberg.

an: "Wie sie ihren Ständen das Conclusum
"des General-Landtages ad Obj: **II.**, vermöge
"dessen ein jedes besondere System
"wenigstens aus Drey Crayssen beste-
"hen solle, bekant gemacht, und in folge
"dessen die Erklährung derselben über die
"vorgeschlagene Verbindung mit Muenster-
"berg erfordert hätten.

"Ohnerachtet nun ein grosser Theil
"ihrer Stände, ihren eifrigen Wunsch: ein
"besonderes System vor sich constitui-
"ren zu dürfen, nochmahls zu Tage
"geleget; So wären doch die übrigen
"dem obigen Vorschlag beygetreten, und
"da in betracht des vorallegirten Con-
"clusi, die formirung eines besonderen
"Systems, vor die Grafschaft schlechter-
"dinges nicht faisable sey; So nähmen
"sie, Proponentes, keinen weitern An-
"stand, die Verbindung mit Münster-
"berg zu acceptiren, behielten sich aber
"vor: Mit dem dasigen Fürstenthums
"Collegio die nähern Modalitaeten
"solcher Verbindung annoch besonders
"festzusetzen.

Gleichergestalt erscheinen die Bevoll-
mächtigten
Herren
Landes: Aeltesten
der
Freyen
Standes-Herrschaft
Militsch.

vid: Supr: pag: 29.

und tragen vor:
„Daß, so sehr die dasigen Herren Stän-
de gewünscht hätten, aus denen schon öfters
hier wiederholt allegirten Gründen
vor sich bleiben, und ein besonderes Sys-
tem constituiren zu können, sie sich den-
noch dem dawider ausgefallenen Concluso
des General-Land-Tages Submittiren
müßten. Ihre Erklärung gehe also da-
hin:
„daß die Freye Standes-Herrschaft
„sich mit dem Fürstenthum Oels
„vereinigen, und die nähern Mo-
„dalitaeten deshalb unter sich be-
„sonders festsetzen wolle. Inzwischen
„hofften sie, daß man auf dem Gene-
„ral Landtage der Freyen Standes-
„Herrschaft Militsch, ein Fürst-
„liches Votum zu accordiren billig
„finden würde.

Die Freye Standes Herrschaft Mielitsch will sich mit dem Fuerstenth: Oels verbinden. und begehret ein Fuerstliches Votum.

Der Antrag wegen der Vereinigung
mit Oels, wurde von diesem Fürsten-
thum acceptiret, u. der General-Land-
Tag findet dagegen gleichergestalt
nichts zu erinnern.

Ersteres wurde genehmiget

Was hingegen das praetendirte Fürst-
liche Votum anbetrift, so ward solches

Letz:

Per
Unanimia
abgelehnet, und dagegen

teres
aber refusi
ret

Fest:
gesetzet:
- daß es bey dem einmahl abgefaßten
- Concluso:
- daß
- sämtliche in Nieder
- Schlesien befindl.

vid: supr: pag: 60. - freye Standes Herrschaften
- zusammen
- Ein Fürstliches Votum
- führen.
- Als wodurch Ihnen schon mehr, als sie
- nach der ehemahligen Verfaßung
- tendiren können, nachgegeben sey, sein
- abänderliches Verbleiben haben solle.

Hiernächst zeiget der bevollmächtigte Landes-Elteste des Fuerstenthums Oppeln

i. e. Oberschlesien.

Das Oppelnsche Departement reservirt sich mit der Zeit Zwey Systemata formiren zu dürfen

den Landrath v. Tschirschzy an:

„Wie sich dieses Fürstenthum vorbehalte, wenn dermahleins die Gründe, aus welchen sich das gantze Oberschlesische Departement zusammen geschlagen, u. welche hauptsächlich in Ersparung der Kosten beruhen, cessiren solten, dem Fürstenthum alsdann frey stehen möchte, ein besonderes System zu constituiren, wo alsdann das Zweyte System in diesem Departement aus dem

Fürstenthum
Rat:
tibor,
und denen Crayssen
Leobschütz,
Pless
und
Beuthen

bestehen würde.

Das Furstenthum Sagan réserviret sich Ein Gleiche[s]

Endlich trägt der bevollmächtigte Landes-Elteste des

Fuerstenthums

Sagan

Herr v. Haugwitz an:

"Wie dieses Fürstenthum sich gleichergestalt reservire, nach Ablauf derer Jahre, worauf die Verbindung mit Glogau eingeschritten worden, entweder sich zu separiren, oder auf die Alternativam mit Glogau, ratione Directorii anzudringen."

Resolutum.

Supra pag: 44.

Der General-Land-Tag hat diesen Erklärungen, in soferne sie mit dem Concluso ad Objectum II bestehen können, nichts entgegen zu setzen, und bleibt allen übrigen Fürstenthümern, so sich gegenwärtig unter einander verbunden haben, eine gleichmäßige Freyheit vorbehalten.

Continuatum Breslau d: 6ten Julij 1770.

In hodierna wurden die von denen Fürstenthümern
Des Breslauschen Departements

Supra pag. 86.

eingekommenen Vota zur Repraesentanten Wahl eröfnet, woraus sich ergeben: daß
Sieben Stimen auf den Herrn Baron v. Seherr auf Thannhausen.
und
Fuenf Stimen auf den Herrn Grafen von Mattuschka
ausgefallen; daß also ersterer Plurima erhalten hat.

An Salario sind demselben per Majora Ein Tausend Reichsthaler ausgesetzet worden; Und es ersuchen die Herren Stände des Herrn Etats Ministre v. Carmer Excellenz, dem Herrn Baron v. Seherr von dieser auf ihn gefallenen Wahl Nachricht ertheilen zu laßen.

Continuatio der Repraesentanten Wahl

Da der Bar: v. Seherr diese Charge deprecirte So wurde Graff v. Mattuschka Repraesentant.

Sodann wurde von einigen dieser Herren Directorum vorgetragen:
„daß sich bey Ihnen, theils einige
„Stände, welche Pfandbriefe suchten,
„theils Capitalisten, welche Gelder
„gegen Pfandbriefe verleihen wolten
„sich gemeldet hätten, und nun die
„Frage entstünde, wie es deshalb
„gehalten werden solle, da der Jo-
„hannis Termin bereits verstri-
„chen sey, u. die Königl. Aller-
„höchste Confirmation erst abge-
„wartet werden müste, ehe man
„mit den würklichen Operationen
„den Anfang machen könne!

Hierauf ist

Resolviret
worden:

„daß gleich nach eingegangener Allerhö-
„sten Confirmation des Reglements, als-
„dann des Herrn Etats-Ministre v. Carmer
„Excellenz die sämtlichen Systemata zu-
„der Provinz bevollmächtigen werden,
„mit Ausfertigung der Pfandbriefe der
„Anfang gemacht werden solle.
Es müßen daher die Pfandbriefe
„in Deposito der Landschaft liegen blei-
„ben, u. können nicht eher ausgegeben
„werden, als auf Michaelis, und alsdann
„nur in dem Fall, wenn Creditor und
„Debitor sich darüber vereinigen: daß
„er pro hac vice die 1/4 jährigen Inte-
„essen bis Weynachten in die Land-

schafts Casse bezahlen, u. resp: auch dieselben erheben sollen.

Es soll also das Publicum avertiret werden: Daß diejenigen, welche biß Michaelis Pfandbriefe verlangen, sich binnen 14 Tagen a die Publicationis nach Vorschrift des Reglements, sich melden sollen: Nach Ablauf dieser 14. Tage aber würde man keine Ansuchungen um Pfandbriefe pro Term: Michaelis weiter annehmen, sondern diejenigen, welche später einkämen, würden, müßten sich, biß auf Weynachten damit zu warten, gefallen laßen.

Ferner ist dem Publico bekant zu machen:

Daß sich verschiedene Capitalisten gemeldet, welche ihre Gelder gegen Pfandbriefe elociren wollen und daß also diejenigen, welche von dergleichen Offerte profitiren wollen, und darzu qualificirt wären, sich ebenfalls binnen 14 Tagen zu melden hätten, damit auf den Michaels-Termin mit Ausfertigung derer diesfälligen Pfandbriefe verfahren werden könne.

Endlich:

Sollen diejenigen, welche in di-

-sem oder jenem Departement Juden zu
elociren gesonnen sind, eingeladen wer-
den, solches gleichergestalt dem Di-
rectori eines jeden Departements an-
zuzeigen, welcher nach Möglichkeit
dahin sorgen wird, daß ihnen auf die-
gedachten Termin eine proportion-
liche Anzahl von Pfandbriefen zu
Theile werden mögen.

Hoc peracto,

Ad Objectum VI

Die Aufnehmung eines auswärtigen Darlehnes betr:

vid: Supr: pag 8.

wendet. Wobey

Concludiret worden:

Daß unter Approbation Allerhöchst: Sr. Königl. Majest: ein dergl. Darlehn zu Einer Million negotiiret werden solle, nicht sowohl um denen etwannigen Aufkündigungen Face zu machen, als vor welchen man sich bey der dem Publico bereits beywohnenden guten Meynung von denen Landschaftl. Pfandbriefen, gar nicht zu fürchten Ursach habe; als vielmehr um der Landschaft bald möglichst zu einem eigenthümlichen Fond, aus welchem die Kosten ohne weitere Concurrenz der Stände bestritten, und unglückliche Mittbürger soulagirt werden können, zu verschaffen.

Es solle daher gleich nach eingegan-
ner Approbation von Sr. Königl. Majt.
dem Publico notificirt werden:

Daß bei dergl. auswärtigen Dar-
lehen von Einer Million negotiirt
dieses Capital, welches man à
3 procent zu erhalten hoffet,
auf die bis dahin auf Joh: Bapt: a
in Curs gebrachte Pfandbriefe
repartirt werden, und denen De-
bitoribus ein procent von den
dabei zu ersparenden Interessen
zu gute kommen solle.

Der noch übrige Profit ist zu dem eigen
Fond der Landschaft bestimmt, womit int
imistice die Kosten bestritten, und
hiernächst zu Supplirung der Interessen
und zum Retablissement der Güter ge
sodann auf dem künftigen General-Land-
Tage, über den alsdannigen Bestand
fernerweit zum besten des Univers
disponiret werden solle.

Die Herren Directores werden
also über die, Pfand-briefe suchende
Debitores eine Consignation halten, die
Taxen, wo dergleichen erforderlich,
nach der Ordnung, wie sich die Extra-
henten gemeldet haben, verfügen, und zu
einer, ihnen von der Haupt Landschafts
Commission näher zu bestimmenden Zeit
die Consignation aller, alsdann in ihrem
Departement coursirenden, und
sich zur Ausfertigung gemeldeter Pfand-
briefe, an die Haupt Landschafts-Com:

-mission zu Unterfertigung der General-Re-
-partition unter die Systemata, ein-
-schikt.

Die Haupt-Landschafts-Commission
wird einem jeden System die auf selbi-
ges kommende Ratam dieses Darlehns
bekant machen; Sodann wird auf dem
an Johannis zu haltenden Fürstenthums-
Tage die Special Repartition ange-
legt, das erforderliche Quantum von
Ständwegen eingesamlet, u. der Haupt-
Landschafts-Commission zur Abge-
bung an die fremden Creditores, gegen
Aufhebung des baaren Darlehns eingesen-
det werden.

Übrigens laßen sich die Procente, ge-
gen welche ein dergl. Darlehn zu nego-
tiiren, nicht bestimmen; Nur so viel ver-
steht sich von selbst, daß, wenn einiger
Vortheil vor die Landschaft herauskom-
men soll, vier Procent nicht übersti-
gen werden müßen.

Die Müntzsorten würden sich am
besten nach ihrem innern Inhalt auf
feines Silber reduciren laßen, und es
alsdenn nicht darauf ankommen, was
man vor Geldsorten bekäme, sondern
man würde sich bloß mit denen Credi-
toribus, wegen des innern Inhalts
derselben, und ihrem Verhältniß ge-
gen 64er Currant zu einigen haben.

Hierbey ist auch die Frage vorgekommen:
"Wie es mit Güttern, deren besi-
"tzer ein Moratorium haben, oder
"mit solchen die in Concurs ste-
"hen, gehalten werden solle?
Wobey

Festgesetzt
worden.

Dass es dem Gutbefinden eines jeden Sy-
stems überlassen bleibe, in wieweit auch
dergleichen Güter, wenn solche selbst an
nicht deterioriret sind, Stand-breite ver-
theilet werden können; doch versteht sich
bey den Cride Gütern von selbst, dass
dabey der Concursus Creditorum poste-
riorum sonderbarst beygebracht wer-
den, u. die Landschaft überhaupt sich
in acht nehmen müsse, dass sie sich nicht
gleich anfänglich mit allzuvielen Admini-
strationen embarquire.

Hierauf ist die Frage aufgeworfen worden:

Wie die Curialien bey der Correspondenz der Landschaftlichen Collegiorum und deren Mitglieder unter sich: Mit denen Standen; u. Mit denen Koeniglichen Landes-Collegiis eingerichtet werden solte?

I.

Ad Generalia.

Versteht es sich von selbst:

daß alle Veranlaßungen der Haupt-Landschafts-Commission an die Directores; der Directorum an die Landes-Eltesten, der Landes-Eltesten an die Stände nicht per Modum Mandati, und in einem befehlshabarischen Ton sondern in höflichen und bescheidenen Ausdrüken abgefaßet werden müßen.

II

Ad Specialia.

1.

So schreibt die Haupt-Landschafts-Comission ohne Curialien, und im Context wird blos gesetzt: z. E.

Des N. N. Fürstenthums-Directoris Hoch u. Wohlgebohren.

oder was ihm sonst vor ein Prædicat zukommt.

2.

Die Fürstenthums-Directores schreiben an die Haupt-Landschafts-Comission mit Curialien, welche nach dem Character und Range dieser Personen, woraus selbige bestehet, einzurichten sind. Im Context wird das Prædicat, welches dem Praesidenten nach seinem sonstigen Range zukommt, und die Haupt-Landschafts-Comission collective gesetzet: z. E.

Ew. Excellenz und Einer Hochlöblichen Haupt-Landschafts-Comission haben wir anzuzeigen die Ehre

Alle dergleichen Anzeigen und Berichte müssen keineswegs an die besondern Representanten eines jeden Departements, sondern an das ganze Collegium unter der Adresse:

An
Eine Hochloebliche Haupt-Landschafts Commission

gerichtet,

und auch nomine des gantzen Collegii beant-
wortet werden.

3.

Die Directores, und Fürstenthums Col-
legia schreiben an die Landes-Eltesten
ohne Curialien, jedoch im Context mit de-
nen einem jeden zukommenden Praedicatis:

z: E:

Des
Herrn Landes-Eltesten
N. N. Craysses
Herrn N. N. Hoch: etc

Vid: E.A. P.I.a. 1774. pag: 171.

4.

Die Landes Eltesten an die Directores
mit Curialien, nach denen Praedicatis,
welche der sonstige Rang derselben
mit sich bringt.

5.

An einzelne Stände wird ohne Curi-
alien mit denen sonstigen Praedicatis
ihres Ranges geschrieben.

6.

Currenden an die gesamten Stände mit
Crayßes werden ohne Curialien er-
lassen, z: E:

Unsern Allerseyds Hochzueh-
renden Herren Mitständen haben
wir hiermit bekant zu machen
nicht ermangeln sollen, dass etc.

7.

Die Haupt. Landschafts Commission, als ein beständiges unter einem Königlichen Präsidenten stehendes Collegium schreibt an die Königlichen Landes Collegia, ohne Unterschied der Fälle in dem Ton der Correspondence, ohne Curialien. z. E.

Einer
Hochloeblich .... Ober Amts
Regierung haben wir die Ehre

8.

Die Fürstenthums Collegia schreiben in Causis Privatorum an die Königlichen Landes-Collegia sub Titulo Regis.

Continuatum Breslau.
d: 9. Julij 1770.

Acto wurde geschritten ad Part: II. III. §. 5. des Reglements

Per Majora
concludiret:
Daß die Repraesentanten, in Fällen wo sie mit dem Engern Ausschuß concurriren, nur Votum consultivum haben sollen. vid: Landsch: Regl: pag 13. §. 5.

Ferner ist die Frage vorgekommen:
„Ob es nicht besser seyn würde denen
„Commissariis bey Aufnehmung der
„Taxen, ein gewisses Quantum in
„solle, loco der Diäten auszusetzen,
„seyn?

Es ist aber bey näherer Erwegung der Sache,

Beliebt worden:

Diäten der Detaxations Commissariorum

Daß da wegen des grossen Unterscheids der Umstände, welche von der verschiedenen Größe und Beschaffenheit der Güter, der Ordnung oder Confusion, worinnen der Besitzer seine Wirthschaft und andere Rechnungen hält, u. d. gl., dependiren, es allzu bedenklich sey etwas gewisses darüber festzusetzen, es dabey sein Bewenden haben solle: daß einem jeden Deputirten täglich an Diäten 2 Rthlr. accordiret werden sollen.

und versiehe man sich zu der Droiture und Rechtschaffenheit derer Herren Landräthe, daß sie ihren Mitständen keine unnützen, oder unbilligen Kosten verursachen, sondern vielmehr durch anhaltenden und fleißigen Arbeit die Zeit der Commission möglichst abzukürzen, und das solchergestalt zu soulagiren bedacht seyn werden.

Die Frage: „Wie viel Vota die Deputirten bey „Conventibus Publicis haben sollen?

ward dahin

Beantwortet:

Vota Deputatorum

Wie es sich von selbst verstehe, daß die Deputirten eines jeden Systems so viel Vota haben, als ihrem System, welches sie repraesentiren, beygeleget worden.

Schließlich ist die Frage:
„Wie die Deputirten zum Engeren Aus-
„schuß zu erwählen seyn sollen?

daher **Entschieden worden:**

Wahl der Deputirten zum Engern-Ausschus.

Die zum Engern Ausschuß bestimmten Deputirten werden zwar jedesmahl von dem versamleten Fürstenthums Collegio gewählt; Es müßen aber die Landes Eltesten, welche zum Fürstenthums-Tage ausgeschrieben sind, auch in diesem Passu mit Instruction versehen seyn.

Auch sind die Directores wenn es sonst ihre anderweitigen Umstände zulaßen, von dieser Wahl nicht ausgeschloßen.

Es ist also gegenwärtiger General-Land-Tag nach erfolgter Unterschrift des Reglements, und der Deputations-Grundsätze geschloßen, und gegenwärtiges Protocoll von sämtlich anwesenden Herren Directoribus, u. Landes Eltesten unterschrieben worden.

A. U. S.

v. Carmer
qua Commissarius Regius.

Fuerstenthümer Schweidnitz u. Jauer.

H. S. v. Czettritz u. Neuhaus
H. C. Frh. v. Schweinitz.
S. Frh v. Richthofen.

Fuerstenthum
Glogau
M. A. Frh. v. Dyherrn.
G. C. v. Czettritz u. Neuhaus
C. Graf v. Logau u. Altendorff.
M. A. v. Stentsch.

Fuerstenthum
Oppeln und Rattibor.
C. G. v. Lahrisch.
G. H. v. Tschirschky.
Frh. v. Stechow.

Fuerstenthum
Breslau
F. A. M. Frh. v. Riedel.
Ludwig Wilhelm v. Langenau.

Fuerstenthum
Liegnitz.
H. F. W. v. Nixisch et Rothkirch.
F. v. Redern.

Fuerstenthum
Brieg.
Friedrich Christoph v. Goerne.
Hanns Friedrich v. Wentzky.
Julius Heinrich v. Netz.
G. E. v. Salisch

Fuerstenthum
Wohlau.
Carl Friedrich v. Muetzschefahl.
Siegmund Frh. v. Nostitz.

Graffschafft
Glatz.
C. G. v. Hemm.
F. v. Haugwitz.
J. G. v. Bachstein

Bisthums Landschaft
Obern: u. Niedern
Crayss'es.

A. v. Rothkirch.
J. C. v. Frobel
G. v. Maubege
T. v. Nerlich
H. L. v. Seidlitz.
J. S. v. Langenixel.

Fuerstenthum
Oels.

C. W. v. Korxwitz.
C. E. v. Landau
G. V. v. Siegroth.
T. v. Strachwitz.

Antheil
Troppau, u. Jaegerndorf.

G. H. v. Tschirschky.

Fuerstenthum
Sagan

H. F. v. Haugwitz.

Fuerstenthum
Muensterberg

Frh. v. Scherr-Thoss.
C. S. v. Goldfus.
H. G. v. Thielau.

Fuerstenthum.
Trachenberg

C. W. v. Scheliha.

Nieder-Schlesische
Freye Standes-Herrschaften
und Status Minores.

Johann Gottlob v. Poser.
Sylvius Wilhelm v. Koschembar.
Frantz Gottlieb v. Dobrzüzowszky.
Hanns Ernst v. Kalkreuth.

Ober-Schlesische
Freye Standes Herrschaften
und Status Minores.

Frh. v. Stehow.

Au Roy.

Allerdurchlauchtigster Grosmaechtigster Koenig
Allergnaedigster Koenig und HERR.

Die bevollmächtigten deren allerunterthänigst getreuen zur Schlesischen Landschaft verbundenen Stände, unterfangen sich bey dem Schluss des unter Euer Koeniglichen Majestat Allergnädigsten Protection und Beschützung, abgehaltenen General-Land-Tages, vor Allerhöchst dero geheiligten Throne das Opfer des devotesten Dankes vor die durch Errichtung des Landschaftlichen Systems dem getreuen Schlesischen Adel erwiesene Landesväterliche Huld und Vorsorge, in ihrem, und ihrer gesamten Mitstände Nahmen, allerunterthänigst niederzulegen.

Dieses grosse Werk welches wir mit Recht für die zuverläßigste Stütze unserer künftigen Wohlfahrt betrachten, verewigt Euer Königl. Mjt: Verehrungswürdigsten Nahmen

eben so sehr in unseren Herzen, als jene glän-
zende Reihe von Siegen, und anderen ruhmvollen
Thaten ihn in denen Jahrbüchern der spä-
ten Nachwelt unsterblich macht.

Die feurigsten Wünsche vor Allerhoechst
Dero kostbahres Wohl und Leben, die heilig-
Versicherungen unserer ehrfurchtsvollesten
und unverbrüchlichsten Treue, unsere Bereit-
willigkeit den letzten Tropfen unseres Blutes
dem Erhabensten Monarchen, und Theuersten
Landes Vater freudigst aufzuopfern, sind die nur
[illegible], obwohl nur allzuschwachen
Zeugen derjenigen Empfindungen, wovon un-
sere Herzen überfließen, und welche bey jeder
Erinnerung dieses Entwurfes das Andenken
aller dem getreuen Schlesien seither er-
zeigten Unzählbahren Wohlthaten auf das
lebhafteste von neuem rege gemacht haben.

Insbesondere verehren wir es, als einen
vorzüglichen Beweiß von Eurer Koenigl Majest.
Landesväterlichen Huld und Vorsorge, daß
Allerhoechst Dieselben die Vollziehung dieses
Planes dem Etats Ministre v. Carmer auf-
geben geruhet, als welcher es an nichts hat
ermangeln lassen, die diesfällige Allergnä-
digste Intention mit unermüdetem Eyfer
und patriotischer Bemühung hinaus zu
führen.

Wir würden uns mit Recht glücklich schätzen
wenn Ew. Koenigl Mjt demselben die fernere
Direction der Sache, als Presidenten un-
serer Landschaft zu übertragen, Huldreichst
geruhen wollen; da eine lange Erfahrung
uns überzeuget hat, daß nächst der pflicht-
mäßigsten Treue gegen Ew. Koenigl Majest.

die uneigennützigste Begierde, das Wohl des Landes zu befördern, von jeher die beständige Triebfeder seiner Handlungen gewesen sey.

Da es auch nun, mit denen würcklichen Operationen den Anfang zu machen, nur noch auf die Erhebung des, der Landschaft Allergnädigst accordirten Realisations-Fond ankomt: So wagen wir es, Ew. Koenigl. Majst. um die Assignation an die allhier, biß auf Allerhoechste Genehmigung bereits etablirte Haupt-Landschafts-Commission allerunterthänigst zu bitten, und ersterben übrigens in tiefster Devotion,

Euer Koeniglichen Majestaet

Breslau
d. 9 July
1770.

allerunterthänigst treu-gehorsamste Fürstenthums-Directores derer zur Schlesischen Landschaft verbundenen Stände.

N.N.
&c.

Allergnaedigste Koenigliche Antwort auf vorstehendes allerunterthänigstes Anschreiben.

Seiner Koeniglichem Majestaet in Preussen etc.

Unserm Allergnädigsten HERRN

hat die nach Dero höchsten Plan nunmehro erfolgte und nach der Anzeige dieses Schlesischen Landes-Directorum vom 9ten dieses Monaths völlig zu Stande gebrachte Einrichtung des neuen Landschaftlichen Systems nicht

anders als zu gantz besonders Gnädigem Wohlgefallen gereichen können; Und gleichwie Höchstdieselben die dabey von gedachten Directoribus geäußerte Empfindungen von treu devotester Dankbarkeit nicht weniger angenehm gewesen; Als wollen Hoechstdieselben solches nicht allein gedachten Directoribus hiermit öffentlich zu erkennen geben, sondern auch noch die gnädigste Versicherung hinzufügen, daß der zur würcklichen Ausübung dieses System versprochene Fond im nächstbevorstehenden Frühjahr gantz unfehlbar erfolgen, und angewiesen werden soll. Potsdam d: 19 July 1770

Friederich.

An
Die Schlesischen Landes-Directores.

vide Eng: Ausschus Protocoll de Anno 1774. pag 169.

General: Land: Tags Protocollum pro Anno 1775.

Actum Breslau d. 1ten Februarii 1775.

Nachdem, in Folge derer von des Königl. wirklich geheimden Herrn Etats- und Justitz-Ministre Herrn v. Carmer Excellenz unterm 30 Sept. a.p. auf den Grund Allerhöchster Approbation, erlaßenen Ausschreibung, nunmehro zur gegenwärtigen General-Landtags nachgesetzte Herren Delegati der Schlesischen Landschaft; Nehmlich von Seiten des

1. Schweidnitz-Jauerschen Systems:

der Herr Landes-Director v. Czettritz auf Seitendorff

" " Landes-Eltester v. Dresky auf Ober-Groeditz.

" " Justitz-Rath und Landes-Eltester Frh. v. Richthofen auf Peterwitz.

2.

Glogau-Saganschen Systems

der Herr Landrath, und Landes Director Freyh. v. Dyherrn auf Ober-Herzogswalldau.

" " Landes-Eltester v. Richthofen auf Leschkowitz.

" " Landrath, u. Landes Eltester v. Stentsch auf Brittag.

" " Landrath und Landes Eltester v. Haugwitz auf Reichenau.

3.

Ober-Schlesischen Systems.

der Herr Landrath u. Landes-Director v. Schimonsky auf Brzetzniz.

" " Landrath u. Landes Eltester Graf v. Henkel auf Neudek.

" " Justitz-Rath u. Landes Eltester v. Ziemietzky auf Wiersbie

" " Landes Eltester v. Koehler auf Kazau.

4.

Breslau-Briegschen Systems.

die Herren Landes Directores, Freyh. v. Riedel auf Masselwitz, v. Strachwitz auf Kostau.

der Herr Landes Eltester, Krazer v. Schwartzenfeld auf Krippitz.

5.
Liegnitz-Wohlauschen Systems

Der Herr Justitz-Rath u. Landsch. Director v. Lieres und Wilzau auf Gimmel.
" " Landes Eltester Graf v. Dohna auf Kotzenau.
" " Landes Eltester v. Unruh, auf Georgendorff.

6
Bisthums-Landschftl. Systems Niedern Craysses.

Der Herr Landsch. Director u. Archidiaconus v. Strachwitz u. Groszauche.
" " Canonicus v. Troilo.
" " Landes Eltester Bar. v. Stillfried auf Hammendorff.

7
Bisthum Landschafftl. Systems Obern Craysses.

Der Herr Landes Director v. Frobel auf Giesmannsdorff
" " Landes Eltester v. Maubeuge auf Deutschwette.

8.
Oels-Militschen Systems.

Der Herr Landes-Director v. Korzwitz auf Lampersdorff
" " Landes Eltester Bar. v. Dyherrn auf Lesewitz.
" " Landes Eltester v. Koschembar auf Schwiedebove.

9. Muensterberg-Glatzschen Systems

der Herr Landes-Director Baron v. Seherr-Thoss, auf Weigelsdorff
" " Landes Ältester v. Bachsfein auf Altwaltersdorff.
" " Landes Ältester v. Goldfus auf Zittlau

in Begleitung deren Systems Syndicorum, sich anhero eingefunden hatten; So verfügten Acto die Herren Landes Directores: Baron v. Dyherrn. Glogau-Saganschen Systems.
v. Schimonsky Ober-Schlesischen Systems
Baron v. Riedel Breslau-Briegschen Systems

sich an den Ort der Wohnung des Königl. Würcklich Geheimen Etats- u. Justitz-Ministre v. Carmer Excellenz und Hochdieselben, als den Königl. Allerhöchsten Commissarium, zur Führung des Praesidii bey denen General-Landtags-Berathschlagungen einzuholen.

Der vorsitzende Herr Landes Director v. Czettritz Schweidnitz-Jauerschen Systems

empfing Hochdieselben Sr. Exc: bey Eintritt in das zu den diesmahligen Versamlungen destinirte, und zugleich zur Aufbewahrung der Casse, auch zu den gewöhnlichen Haupt-landschaftlichen Sessionen gewidmete Schar-fische Hauß im Auftrag sämtlicher Herren Delegatorum, mittelst einer Anrede, deren Haupt-Vorwurf dieser war: „Sr. Exc: von denen frohen, u. Empfindungsvollen Regungen zu überzeugen, welche
„ nicht die Herren Delegati allein, sondern
„ mit Ihnen auch alle Schlesische Landstände
„ darüber bey sich verspühreten, daß Sie diese
„ General-Versamlung, nicht gleich zu [illegible]
„ der, u. in vollen Gang gebrachten auf [illegible]
„ Erhaltung abzweckenden Landschafts Systems
„ unter Hochdero Praesidio zu halten.“

Sr. Excellenz erwiederten hierauf:
„Wie sich Dieselben zu meinem deinen Vergnügen ...
„sich anrechneten, daß die zur Allerhöchsten Absicht genom-
„menen guten Folgen, ~~meiner~~ auf dero Vorschlag von
„Sr. Königl. Majestät Allerhöchst genehmigten Ein-
„richtung annoch erlebt zu haben, u. versicherten
„zugleich, daß nichts, als das erlangte Vertrauen des
„der Schlesischen Stände, einen bestimmtesten Grund
„zu doch dero künftigen Vorträgen bey Sr. K. Mjt.
„in betreff der landschaftl. Einrichtungen, sowie
„zur Ertheilung dero Sentiments, bey denen Be-
„rathschlagungen des bevorstehenden General-
„Land-Tages würde abgeben können.

Hochverwähnte Seiner Excellenz eröffneten hierauf den General-Land-Tag mit nachstehender ad Protocollum gegebener Anrede, u. Vortrag:

Anrede Sr. Excellenz ec.

Es würde überflüßig seyn, Sie meine hochzuehrende Herren, bey Eröffnung des gegenwärtigen General-Land-Tages von dem glücklichen Fortgang unserer gemeinschaftlichen Bemühungen, des zur Rettung des algemeinen Verfalls seines Credits u. die äußerste Bedrängniß gerathenen Adels dieser Provintz, mit einer umständlichen Erzählung aufzuhalten.

Sie sind zum größesten Theil in Ihren eigenen Personen, diejenigen Patrioten, welche durch pünktliche Befolgung der Schlüsse des ersten General-Land-Tages, sehr vieles zur Erreichung eines so heilsamen Entzwecks beygetragen haben.

Die bisherige Erfahrung hat uns überzeuget, daß die von Seiner Koenigl. Majestaet, unserm Groessesten Wohlthaeter, und mehr als Landes-Vater gleich An-

fangs und enthaltenen Vorschriften, aber die-
jenigen Fälle, ohne deren Befolgung der ge-
suchte Entzweck nimmehr hätte können er-
reicht werden.

Diese Vorschriften müssen also im-
fernere als eine unabänderliche Richtschnur
unsres Verhaltens beybehalten werden.

General-
Land-
Tags

Se: Königl: Mjt: unser Allergnädig-
ster Herr, haben auf meinen allerunterthä-
nigsten Vortrag zu abermaliger Zusammen-
rufung des General-Land-Tages, zwar aller-
gnädigst genehmiget: daß wir die, von ei-
ner und der anderen Seite her, vorgefal-
len, auf unser System einige Beziehung ha-
bende Mißverständnisse zu berichtigen,
und was zu mehrer Befestigung des all-
gemeinen Credits etwas beytragen kann,
nach unseren bisherigen Beobachtungen
zusammen tragen, und solchergestalt das
heilsame Werk des Landschaftl. Systems
auf Ewig zu begründen suchen möchten.

Es wollen aber Seine Höchstgedachte
Königl. Mjt: nicht, daß in demjenigen,
was das Wesentl. des Systems ausmacht,
und durch das erste Reglement festge-
setzt ist, einige Abänderungen statt fin-
den sollen.

Wir haben daher bey unseren künf-
tigen Berathschlagungen, besonders dahin
zu sehen, daß wir durch Überschrei-
tung der uns vorgezeichneten Schranken
oder durch Anträge, deren Vorwurf zu
unsrem Fach nicht gehören, uns der Kö-
niglichen Gnade nicht unwürdig machen.

Die Beschäftigungen des gegen-
wärtigen General-Land-Tages werden
daher hauptsächlich in folgendem beste-
hen:

I

Werden wir die unter der Direction der Haupt-Landschafts-Commission, durch das abgewichene Jahr geführten Cassen Rechnungen gehörig untersuchen, u. weil schon bey der letzten Engeren Ausschuss Versammlung, wegen Wichtigkeit der Sache für nöthig befunden worden ist, solche in pleno Collegii abnehmen.

Es müssen also vor allen Dingen sämtliche Cassen von nun an geschlossen, und sowohl die Schlüssel von selbigen als auch diejenigen Documenta, worauf sich die Rechnungen begründen, von denen darzu zu deputirenden Directoribus, versiegelt, bey Seite gelegt werden.

Weil aber wegen der von einem Zahlungs Termin zum andern sich ergebenen Häufungen, und biss zu Ende des abgewichenen Monaths fortgesetzten Zahlungen der Haupt-Landschafts Casse, die Rechnungen von Seiten der Rendanten, noch nicht völlig ins reine zu bringen gewesen sind, so werden wir das Geschäfte der Abnahme dieser Rechnungen biss auf künftige Wochen verschieben müssen, inzwischen aber zu den ferneren Berathschlagungen fortschreiten, u. ich halte es der Verbindung der Materien wegen, für rathsam, dass wir

vid: pag: 10.

II

Mit Rectification unserer Detaxations Grund-Sätze den Anfang machen. Um diese Beschäftigungen zu erleichtern, hat man einen vorläufigen

Entwurf des künftigen Detaxations-Regle-
ments, nach Anleitung der auf den verschie-
denen Engern Ausschuss Versammlungen,
gegen diese oder jene bisherigen Deta-
xations-Grundsätze gemachte Erin-
nerungen, u. solchen zwar nach Ordnung
der Titeln und Rubriquen des ehemah-
ligen Reglements verabfasst, welcher
also de Passu ad Passum durchgegangen
seyn wird.

pose:

Hiernächst können wir

III

mit desto mehr Zuverlässigkeit zur Prü-
fung der bissher gemachten Erin-
nerungen, welche das Landschaftl. Re-
glement selbst betreffen, übergehen,

Ferner

Sodann aber

IV

die denen dieserfälligen Communicatis
beygefügten Quaestiones speciales er-
örtern.

vid: infra pag. 142.

Hierauf

Zum

V

die weitläufigen Erinnerungen eines
des ganzen Systems, welche man als
ebenfalls noch ad Acta erwartet, in
berathschlagung ziehen.

Besonders werden wir

General

VI

den von Einer Hochlöbl. Landschaft, der
mit verbundenen Oeconomisch patri-
otischen Gesellschaft aufgetragenen
Entwurf einer Instruction für Ver-
walters u. Landschaftl. Sequester
zur Prüfung vorlegen, u. solchen unter
Zuziehung der patriotischen Socie-

vid: infra pag. 172.

tat, welche ich vid. Infr. pag. [illegible]

VII

auf d. 18. dieses Monaths zusammen berufen habe, in nähere Erwegung ziehen.

Endlich werden wir

VIII

die Cassen-Rechnungen dieser Systematum durchgehen, u. ihre geführte Wirthschaft der Beurtheilung des General-Landtages submittiren. Vide infra pag. 115.

Damit wir aber unsere berathschlagungen durch unnützes Gespräch und tumultuarische Vorträge nicht aufgehalten, noch unterbrochen sehen, so werden wir bey einem jeden Passu woregen man etwas einzuwenden findet, die Meynungen der verschiedenen Systematum nach der Ordnung ihrer Sitzungen vernehmen, u. die Conclusa im gegenwärtigen Protocollo specifice anführen.

Nachdem nun nach der Erklärung Sr. Ex[cellenz]
|vid: Sup: pag: 7:|

Passus I
Die
Haupt-Landschafts-Cassen-
Revision.

Vide pag 445

vor der Hand noch aufzuschieben vor nöthwendig erachtet wird: So wurde

Passus II
Der
vorlaeufige Entwurf eines abzu-
aendernden Detaxations Re-
glements

zur Hand genommen, u. nach Anleitung des bißherigen Reglements de Passu ad Passum durchgegangen; da denn zur Vorlesung erwähnten Entwurfs der Anfang gemacht, und die Fassung desselben

a §. 1. biß 8 inclusive

durchgehends gebilliget.

ad §. 9.
Wurden zwar von Seiten des Oels Militsch: Systems, einige schon ehemahls in Anregung gebrachte Propositiones: „daß den „neuen Commissariis noch ein mehreres „als hier geschehen, zur Arbitrirung „überlassen bleiben möchte" in einem „Vortrag gebracht;

Solche aber auch aus eben den Gründen, aus welchen dieselben durch vormahlige Engere Ausschuß Conclusa verworfen worden, nochmahls zurückgelegt, dergestalt, daß es auch hier

44.

bey der faßung dieses §. sein bewenden
behält außer, daß noch beyzufügen
verordnet ward: „daß bey arbitrirter
„Außsaat durch fremde Gewürte die
„Außsage des ordinairen Säe: Land
„gleichwohl nicht gäntzlich aus der
„Acht zu laßen sey."

Ad §. 40 biß 44.

Ward nichts erinnert.

Ad §. 45.

Wiederholte Glogau Sagan
ad Instantiam der Crayße
von Gruenberg
„ Schwiebus, und
„ Sagan

den Antrag:
daß wegen deren dortigen Gegenden
vorkommenden besondern Umstände
ihnen nachgelaßen werden möchte,
sowohl die Außsaat als auch
den Körner Ertrag
nach einem sechsjährigen Rechnungs:
Ausweiß anzunehmen, jedoch der-
gestalt, daß bey vorangeregten
Rechnungen, die Veranschlagung der
Getreyde- Rubriquen, lediglich nach
dem Catastro geschehen müßen.

Es wurden hierauf die von denen
Ständen des Gruenberg, und Schwie-
busschen Crayßes deshalb an den
General-Landtag gerichtete sub A & B
anliegende Vorstellungen, in pleno
verlesen, und der Vorwurf derselben
ad votandum ausgestellt.

Worauf aber
Schweidnitz Jauer
dahin stimmte:
daß vorgedachten Crayßen nicht mehr
accordirt werden könne, als was ihnen
§. 44 des neuen Reglements bereits
nachgäbe: Nehmlich daß nur die Hälfte

A vid: Infra pag: 180–190. et. B p: 194–197

„erweisenen höheren Ertrages zum Grun-
„de der Taxe angenommen werden dür-
„fe.

Oberschlesien

Bleibt ebenfalls bey denen Principi-
is des Reglements belassen wissen,
nur erinnert der Landes Ältester H.
v. Kehler hierbey, wie der von Seiten
„des Leobschuetzer Crayßes den An-
„trag der obgenannten Drey Crayße Ab-
„gausches Systems beyzutreten, u. solle
„letztern hierunter etwas zu gute kom-
„men sollte, auch der gedachten Leobschü-
„tzer Crayß dahin angetragen, daß
„demselben ein gleiches Beneficium
„angedeyhen möchte, in Commissis habe.

Breslau- Brieg

adhæriret dem Voto der plurium von
Oberschlesien.

Liegnitz- Wohlau

desgleichen

Et sic
Reliqui Omnes.

Conclusum.

„Es findet daher der Antrag mehr-
„erwähnter Drey Crayße nicht statt
„u. müssen sich dieselben bey dem,
„was ihnen zum besten bereits §.44.
disponirt worden ist begnügen;
Jedoch findet man von Seiten des
General-Land Tages nicht ungerei-
„met, daß das Fürstenthums Col-
legium ermeldeten Crayßen, in-
so ferne selbige keine Sandboden
haben, u. also Getrayde von bes-
serer Güte erbauen, einen höhern
obwohl den höchsten Satz des Re-
„glements nicht übersteigenden

Vide Revidirte General-Retexations-Principia der Schlesischen Landschaften §.44. pag. 5.

Verkauffs-Preiß, accordire, auf welche Weise denn also die Imploranten mit zum Ersatz wegen des niedrigen Ausfalls ihres Taxen würden erlangen können.

Die übrigen beyden Passus, welche in dem vorletzten Promemoria in Antrag gebracht worden, wird man bey den Articuln der Brach-Nutzung, und Meliorationen der Güter, durch Rodungen etc. in nähere Erwegung ziehen.

Ad §. 16. & 17.

Wird nichts erinnert.

Die in Cultura Dominiorum befindliche Wuesten-Bauer-Hufen sollen

Ex Votis omnium Systematum

nach dem Nutzungs-Ertrag und angeschlagen, und es soll solcherhalb, nichts besonders von der Regel abweichendes festgesetzet werden, immaßen die ante Annum 1723. an die Dominia gediehenen Bauer-Acker, ohnedies nach der Königl. Versicherung bey selbigen verbleiben und nicht wieder an Bauern ausgethan werden sollen, mithin in so ferne als Appertinens-Stücke des Dominii anzusehen seyn. Die darauf hafftenden, und davon zu entrichtenden Praestanda aber in jeglichen an seinem Ort nach dem würcklichen Betrag in Abzug gebracht werden müssen.

Reg. S. X. P. §. 16. pag. 8

Bey dieser Gelegenheit aber wird auch erinnert: daß verschiedene Dominia, außer ihren ordinairen Ackern, auch die Pfarr-Wiedemuthen, oder andere Acker pachtweise mit

„und in Cultur haben, wodurch denn das aus-
„gewiesene jährl. Ertrags Quantum ihrer Gü-
„ter leicht erhöhet, u. denen Taxatoribus
„zu einigem Irrthum Anlaß gegeben wer-
„den könte."

Hierauf ward

Concludiret:

daß denen vorstehenden hinzuzufü-
gen, noch dieses beyzufügen: daß Ta-
xatores sich jedesmahl erkundigen
sollen, ob u. wie ferne das zu deta-
xirende Dominium einige fremde
Grundstücke, pachtweise, im Besitz
oder sonsten in seiner Administra-
tion habe.

Rev. d. N. P. § 47 p. 5.

Auch gehören hieher, wenn Domi-
nia Grundstücke an sich gezogen
haben, welche einer andern Juris-
diction untergeben sind, als in
Ansehung welcher die Aussaat
u. der Ertrag, so wie alle übrige
Nutzung separiret, und gar nicht
ad Computum gezogen werden
müssen.

Ad. §. 18 bis 21. Wurde der Entwurf geneh-
miget.

Ad §. 22. Repetirt zwar

Schweidnitz-Jauer

den vorjährigen Antrag: daß das Malz-
und andere Zins-Getrayde um 2 Sgr. nie-
driger als das übrige angeschlagen wer-
den solle. Welchem Voto auch

Liegnitz-Wohlau

und

Oels-Militsch

insoferne beytraten, als von dergleichen Ge-
trayde noch etwas zum Verkauf übrig
verbleiben solte.

45.

Glogau - Sagan
et
Reliqui
aber bleiben bey dem ehemahligen
Concluso

stehen;
daß bergichten Getraide nicht niedri-
ger anzuschlagen sey; jedoch verstehe
es sich von selbsten, daß alles Ge-
traide von schlechter Art, wohin denn
auch das Heide-Getraide zu rechnen regulariter
sey, allemahl nach dem niedrigsten Satz
des in dem Creyß angenommenen
Getraide Preißes veranschlaget wer-
den müste, u. scheine gantz unnö-
thig, deshalb in dem Reglement
eine Erwehnung zu thun.

[illegible]

Ad §. 23 biß 29

Erinnerten Systemat überall nichts ge-
gen die Faßung des Entwurfs.

Ad §. 30

Hingegen
soll auch der eingeführten Stall-Fütte-
rung des Viehs, als eine Ursache, wa-
rum einem Detaxando ein größerer Theil
seiner Brachfelder zur Benutzung ange-
schlagen werden könne, Erwehnung
geschehen. Uberhaupt aber erinnert

Glogau-Sagan
hierbey noch: daß in Fall eine hinlängliche
Hütung fürs Schaaf- u. Rindvieh, außer
den Acker-Feldern vorhanden seyn solte,
also, daß keinerley Sorte des Viehes auf
die Brache getrieben würde, es nicht unbil-
lig sey, dem Besitzer, statt 1/5 tel, auch wohl
1/3 tel seiner Brachfelder, zur Benutzung in
Anschlag zu bringen, u. trägt also darauf
an, daß diese Declaration dem vorge-
legenen §pho beygefüget werden möchte

Schweidnitz-Jauer
erwiederte jedoch dagegen, daß da in der Disposition des ehemaligen Eingangs Conclusi bereits virtualiter enthalten sey, daß, wenn durch 3jährige Rechnungen eine besondere Nutzung ausgewiesen werden könne, auch ein solcher Theil, als das angenommene Drittel passiren sey, es keiner weitern Anordnung zum Faveur derjenigen wenigen ordentl. Wirthe, die keine Wirthschafts Rechnungen zu führen gewohnt seind, bedürfe.

Diesem Voto accediren auch

Ober-Schlesien
u. inhariret also dem ehemahligen Concluso. Ita quoque

Breslau-Brieg
ac
Reliqui omnes.
Jedoch ist

Ex
Consensu omnium
hinzugesetzt worden:
daß der Erweiß der 3jährigen Nutzung nicht eben schlechterdings durch vollständige Rechnungen, sondern auch durch Saat- u. Ernte-Register, oder andere in obigen an die Hand gegebene dienliche Media eruendi geführet werden könne.

Sess. 4 D. P.
§ 33. p. 1

Bey dieser Gelegenheit wurde ingleichen erinnert:
"daß bey näherer Bestimmung der individuellen Jahre, welche zum Grunde der Taxe genommen werden sollen, erforderlich sey, ob nehmlich die Sache zuletzt vor der Taxe vorhergegangenen Jahre, schlechterdings u. ohne Rücksicht auf einen dazwischen vorgekommenen Mißwachs, Hagel, Ueberschwemmungen

oder andern durch Schaden anzunehmen
sey, oder ob in Ansehung eingefallener
unglückl. Jahre, eine Ausnahme ge-
macht werden könne, und wie solche an-
her zu determiniren sey?

Diese Bestimmung mußte aber biß ad Proximam aus-
gesetzt werden, weil sämtl. Herren Directores, in Folge
des von Seiten des Hohen Praesidii bey Eröfnung hodier-
na erhaltenen Auftrages, annoch ad locum der Casse
sich zu begeben hatten, und die Schlüßel derselben
bevorab den über die diesjährigen Operationen ge-
führten Anschaffungs-bücher und Controllen an sich
und in Verwahrung zu nehmen.

Continuatum
Breslau d. 2 Februar. 1775.

2

Bey Eröfnung der heutigen Session referirte zu-
förderst der Herr Landes Director v. Czettritz, wie sämt-
lich anwesende Herren Directores gestern nach geschlos-
sener Session, in Folge des gehabten Auftrages,
die Cassen verschloßen, die Schlüßel an sich genom-
men, und solche unter denen Membra der Deputation
vertheilet auch die abgeforderten Anschaffungs bücher
und Controllen, mit ihren privat- Siegel in loco
der Casse verschloßen hätten.

Herr Referent offerirte zwar zugleich das a Syndico
des vorsitzenden Systems, bey seinem actu geführte Pro-
tocoll ad Acta, loco des Haupt Protocolli; Es ward aber

der Sache angemessener gefunden, ersterwähntes Protocoll ad Acta des über die Rechnungs Abnahme nachwärts hin abzuhaltenden Protocolli zu bringen.

Hierauf wendete man sich zur Beantwortung der in hesterna aufgeworfenen Frage:
„Von was vor individuellen Jahren es zu „verstehen seyn solle, wenn ein dreyjäh„riger Rechnungs-Ausweiß, zur Be„stimmung eines ad taxam zu nehmen„den jährlichen Ertrages oder Nutzungs„Quanti erfordert werde?

Nach langen berathschlagungen, und nach vielfältiger Erwegung aller bey dieser Sache in Consideration kommenden Umstände, ware man mit des folgenden

Conclusi

wegen einig;

[illegible] § 135. No. III

Daß die Regula dieses Rechnungs-Ausweiß, von dreyen unmittelbar aufeinander gefolgten, zunächst vor der Zeit der aufgenommenen Taxe vorhergegangenen Jahren, zu verstehen sey. Wann hingegen Detaxandus einen dieser Jahren ex Computo weg zu lassen verlanget; So seye ein Unterschied zu machen:

1. Ob solches wegen eines [illegible] zufälligen blossen Rückschlags in der Nutzung dieser ordinairen Rubrique
Oder wegen völligen totalen Ausfalles wegen gefordert werde.

Im ersten Fall seye auf das Gesuch gar nicht zu reflectiren; Es werde aber unter einem blossen Rückschlag allhier verstanden, wenn die geschätzte Nutzung einer Rubrique, woran die

Jede ist annoch 2/3tl dieses gewöhnlichen Ertrages erweislich: So wie für den gewöhnlichen Ertrag, der durchschnitts-Ertrag von den übrigen 5 Jahren anzunehmen sey. Dadurch dürfte auch selbst, nachdem diese Modalität auf den Grund beyder Rücksicht genommen worden, wenn die Intention dahin gerichtet sey, einen höheren, als den Catastral-Betrags Ertrag zu erweisen, u. des Beneficii ex §. 14 theilhaftig zu werden.

In dem zweiten Falle komme es darauf an: ob das allegirte Unglück von solcher Gattung sey, daß dadurch der Benutzungs-Werth des Fundi detaxandi nach allen u. jeden; oder nur bloß nachtheiligen einzelnen Wirthschafts-Rubriquen betroffen worden. Habe das Unglück das ganze Guth dergestalt betroffen, daß gar keine Nutzungs-Rubrique zwey Drittheile ihres gewöhnlichen Ertrages gebracht habe; so könne Gubernium das Jahr, in welchem ein solches Unglück eingefallen, ex Computo hinweggelassen, und dagegen das, denen pro Norma angenommenen Jahren, dergestalt zunächst vorhergegangene Jahr, daß in demselben die Felder in gleicher Ordnung bestellt gewesen, dazu gezogen werden. Betreffe hingegen der Unglücks-fall bloß einzelne Wirthschafts-Rubriquen, z. B. die ganze Winter oder Sommer-Saat; so müsse die Nutzung dieser Rubrique für ein solches Mißjahr nach Maßgabe des Catastral-Anschlages in Com-

putum gezogen, und dürfe deshalb von der
nunmehro verbesserten Reihe der nächsten
Jahre vor der Abschätzungs Zeit, nicht
abgegangen werden.

Auf gleiche Weise seÿ es auch zu
verstehen, wenn in dem Lauf der
zunächst vor der Taxen-Abschätzung
vorhergegangenen 6 Jahre
zweÿ, oder mehrere Miß-Jahre
eingefallen seÿn sollten.

Hierauf continuirte man mit
Verlesung des Entwurfs der abgeänder-
ten Detaxations Principiorum, da denn

Ad §. 31. 32. u. 33. sowohl, als

Ad §. 34 biß 39 nichts wesentliches erinnert wurde
außer daß

Plurima

die Anzahl der Jahre, durch welche
Detaxandus seinen zur Taxe zu
nehmenden Nutz-Stand ausgehalten
zu haben, erweisen müsse, auf sechse
einzuschränken, verlanget und daß

Rescr. S. D. P. §. 36. p. 9

Ad §. 37.

Auf dießfälligen Vortrag deren Herren Delegatorum von Glogau-Sagan, der
General-Landtag, ohne jedoch ein allgemeines Principium daraus zu machen,

Geschehen lassen will

daß im Freystadtschen Creyße nach
Sprottau wie bisher, das Schaf-
Vieh nicht nach der vorgeschriebenen
Anzahl von Stücken zur Nutzung,
sondern dagegen die 10te bey Rind-
Vieh, und der 8te Theil Acker zum jährlichen
Verlauf angeschlagen werden.

Rescr. S. D. P. §. 39. p. 40.

ad §. 40.

P. G. X. p
§. 42. p. 10.

ward
Concludirt
daß die erweislich durch Sechs u. mehr Jahre regulariter eingewinterte Schaafe zum Anschlag genommen werden sollen.

Bey Gelegenheit dieses §phi trug Oberschlesien ad Instantiam des Leobschützer Creyßes darauf an: daß da der genannte Creyß eine der vortheilhaftesten, u. einträglichsten Schaafzucht, als die mehresten übrigen Creyße des Oberschlesischen Systems, habe, demselben nachgelassen werden möchte, die Schaafen Nutzung auch höher, als für den, von dem ganzen System allgemein angenommenen Satz, a. 1 Thl. 8 gl. p Stück anschlagen zu dürfen.

Nachdem aber die Herren Delegati obwohl selbige annoch ein besonderes auf diesen Vortrag gerichtetes Promemoria des Leobschützer Creyßes, ad Acta nachzubringen versprochen, mit denen nothwendigen Erweisen eines höheren Ertrages von der Schaaf Nutzung in dem mehrgedachten Leob. Cr. zur Unterstützung ihres Antrages nicht versehen sind;

So befindet man auch von Seiten des General-Land-Tages sich außer Stande, die Sache mit der erforderlichen Gründlichkeit beurtheilen zu können; Inzwischen zweifelt man nicht, daß ein Hochlöbliches System von Ober-Schl. diese Angelegenheit näher untersuchen, und nach ausgemittelten, erweislich höheren Ertrag der Schaaf Nutzung in

dem Leobsch: Cr:, vergleichen gegen gebrauch dieser Nutzung in den übrigen Creysen dasigen Systems, dem imploranti für Creyss, besonders Beschwerlichkeit werden scheinen zu lassen, von selbst sich werden geneigt erweisen.

Ad. §. 41. 42. & 43.

Ward nichts in Erinnerung gebracht.

Ad. §. 44.

Vid. L. D. P. §. 46 [illegible]

Soll

aller Losstzan Zuwachs an Orten, wo der Brau-Urbar vom Dominio selbst exercirt wird, als zum Verkauf angeschlagen werden.

Ad §. 45. 46. 47.

Ward der Entwurf überall genehmiget.

Ad. §. 50.

Soll

beygefügt werden,

daß, wenn der Besitzer eines beträchtl. Waldung, aus guter Wirthschaft, oder aus andern Ursachen seinen Holtz-Verkauf durch die letzten Sechs Jahre gänzlich, oder doch zum größten Theil eingestellt haben möchte, alle Umstände aber deutlich an den Tag legen, daß auch das pro Substantia des Waldes zulässige gantze debits-Quantum, mit aller Sicherheit der Anwuchs jährl. wohl hätte können verkauft werden, ihm alsdenn die Hälfte dieses Quanti zum Anschlag passiren solle.

Vid. L. D. P. §. 68. p. 44

Ad §. 54 biß 64.

Ward weiter nichts erinnert,

daß Oberschlesien außer einen noch andern Divisorem seines Holtz-bestandes als den von Sechzig, zur jährlichen Abholtzung, für diejenigen Dominia und Systems, als zulässig verlangt, welche ihr Holtz zu Eisenwerken consumiren.

Es ward aber von Sr. Excellenz gegen diesen Antrag, in betreff dessen die Herren Proponenten ohnediß noch eines besondern Promemoria nachzubringen sich vorbehalten, erinnert,

daß solcher füglich biß zu dem Articul von Ober-Eisen-Hammer-Nutzung ausgesetzt bleiben könne.

Ad §. 65.

Soll

die Beurtheilung des zulässigen Holtz-Debits aus Buchen, und Eichen Wäldern bey Anwendung der ersten beyden Abschätzungs-Modorum, nach einer Abtheilung des Waldes in 160 Theile geschehen, bey Anwendung des Bermannischen Modi Detaxationis aber der 80te Theil für den zulässigen Debit angenommen werden.

Rev. d. D. P. §. 68. p. 44.

Ad §. 66.

Ward nichts desideriret.

Ad §. 67.

Wünscht Schweidnitz-Jauer bestimmt zu haben: „Wie sich nach Verhältnüß des jährlich verkauften Klafter Holtzes

„an Abraum, Reisig, u. Stockholtz, ad
„Taxam genommen werden dürfe, u.
„schlägt denuo vor;
„daß 1/3tel der jährl. verständ-
„ten Klafter-Zahl vom
„Leibholtz, an Reisig-Schö-
„ben, sowie denn auch 1/8tel
„eben dieser Klafter Zahl
„an Stock-holtz-Klaftern
„passiren solle.

Nach langen Deliberationen ward endlich per Plurima dahin

Concludiret

daß in Ansehung des Reisig holtzes, insofern als mit denen gefällten bäumen nach Klafter holtz gerechnet, das zulässige jährl. Verkaufs Quantum nicht seye überstiegen worden, bey dem erweislichen Durchschnitts Debit es sein bewenden behalten u. das debitirte Quantum, nach Preißen der Gegend zu Geld gerechnet, jedoch mit Abzug des Hauerlohns zum Anschlag genommen werden könne; immassen das Reisig sich eben nicht nach den vorhergegangenen Jahren sich aufbewahren laße. Soviel hingegen das Stockholtz anbelangt, so solle im platten Lande auf ... u. im Gebürge auf 8 Klafter des mit Zulässigkeit der vorstehenden Principiorum verkäuflichen Leibholtzes eine Klafter Stockholtz zum Anschlag passiren, wobey es sich verstehe, daß der würkl. gemachte Debit, auch zuverläßig ausgemittelt seyn, u. von dem zum Anschlag zu nehmenden Verkaufs Preiß, auch Roder u. Kleinschlager-Lohn gehörig abgezogen werden müsse.

Reg. G. D. S. § 76 pag. 58

Continuatum Breslau d. 3 Febr: 1775.

Acto ward mit Verlesung deren nach denen bisherigen Engeren Ausschuss Conclusis im Extract abgeänderten Detaxations-Principiorum anderweit fortgefahren.

Ad §. 71.

Ward noethig gefunden

Die Disposition wegen der durch Herrschaftliche Förster zu führenden Forst-Rechnungen gänzlich außer anderen dahin zu erweitern:

„daß solche Rechnungen auch von anderen Oeconomie-Beamten zu bestellen und darauf bey denen Wirthschafts-Ämtern, oder auch von dem Dominio selbst geführet werden könnten, indessen nicht selten die eigentlich sogenannten Förster des Schreibens und Rechnens unkundig wären."

Vid. Declaratorische Bestimmungen des Schlesischen Landschafts Reglement §. VIIII pag. 6.

Ad §. 72.

Ferner soll Ex Concluso Collegii noch diesem §pho denen Principiis annoch inseriret werden:

daß Dominia gehalten seyn sollen, wenn ihre vereydeten Förster, oder andere Wirthschafts-Bediente, denen die specielle Aufsicht, und

z. C.

Declar. Bestim: § X pag. 6.

Rechnungs-Führung ratione der Forsten, übertragen gewesen, abgehen, dem Fürstenthums Directori in voraus davon Anzeige zu machen, damit letzterer dem Landes Eltesten des Crayses committiren könne, nicht nur solche abgehende Leute vorhero annoch vorzufordern, und über die bisherige Gebahrung mit den Forsten zu vernehmen, sondern auch die in ihre Stelle demnächst anzustellende neue dergl. Leute gehörig zu vereiden.

Decl. Best. § XI pag. 6. & 7

Übrigens sollen Dominia regulariter ihre Forst-Rechnungen alle 3 Jahr an den Fürstenthums Directorem einsenden, dieser aber dem Landes Eltesten des Crayses, welcher auf den nächstkünftigen Fürstenthums Tag erscheinen wird, zum behuf einer vorzunehmenden Revision zu zu von Rechtswege zustellen, und hiernächst dem Fürstenthums-Collegio ausführlichen Vortrag dieserhalb zu machen, damit nun die Landes Eltesten allen erforderl. Aufschluß, um diesen Vortrag in gehöriger Vollständigkeit zu machen, desto gewisser erhalten, so müssen selbige nicht nur von denen bemerkten Mißständen des die Forstnutzung habenden Dominii, als welchen ohnedies die Mitaufsicht über das wirthschaftl. Gebahren in den Forsten, schon durch das Reglement zur Pflicht gemacht ist, die diesfällige nähere Erkundigungen einzuziehen suchen,

sondern es sollen auch diese Landesstellen befugt seyn, die in loco bestand. Aufsicht über die Forsten zu adoptiren und solche über die Richtigkeit der Rechnungen zu vermehren.

Übrigens steht dem Fürstenthums-Collegio immer frey, wo es nach den Umständen gemäß, auch in der Zwischenzeit abgewechselter 3. Jahre, die geführten Forst-Rechnungen ad Statum inspiciendi, et Revisionis von den Dominiis abzufordern, u. nach befindung dieser Umstände, mit fernerweitigen Verfügungen vorzugehen.

Decl. Best. §. XII. pag. 7.

Ad §. 73.

Soll hinzugethan werden.

daß wenn ein gewisser Theil des Waldes durch einen Unglücks-Fall, z. E. durch brand, Wasser, Raupen-Schaden, feindl. Verwüstungen u. dergl. gänzl. zu Grunde gerichtet, oder verdorben werden seyn sollte, daß von der übrig verbleibenden Waldung, nunmehro auch jährlich zu lassende Abnutzungs-Quantum, verhältnißmäßig besonders gerecht werden müßen.

Decl. Best. §. XIII. pag. 7.

Ad §. 74.

Soll.

denen daselbst recensirten Fällen, ein nach mit zweiwegig zu machenden vortheilhaften Holz-Verkauf auch noch der Fall beygefügt werden, wenn Jemand ganze Stücken Holzes zu Bau u. Brennholz auf dem Stamm verkaufen will.

Decl. Best. §. XIIII. pag. 7.

Ad §. 75.

Decl. Best: § XVI pag. 7.

Soll angemerkt werden

daß es nicht allein eine Devastation des Waldes involvire, wenn jemand sich durch seinen jährlichen Holtzverkauf das durch die Landschaft ausgeworfene Natural-Quantum über- schreite, sondern auch, wenn er nicht ordentlich holtzen [?], oder die abgeholtzten Stellen nicht gehörig hegen lasse.

Ad §. 76. & 77.

Ward nichts moniret.

Ad §. 78.

Revid: Gen: Det: Pr: §. 75. p. 55.

Soll

die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Vermessung des Umfanges der Teiche, nur auf den Fall ein- geschränkt werden, wenn Detaxan- dus ratione der zu veranschlagenden Teiche, keine ordentl. u. [illegible] richtigkeit wegen, über allen Ver- dacht hinaus [?] zu erhebenden, sowohl Beraínungs- als Besatz-Ta- bellen produciren kan.

Ad §. 79 et 80.

Ward alles approbiret.

Ad §. 84.

dieser §phus, welcher seinem wesentl. Inhalt nach mit §. 62. der ehemahligen Gen: Det: Princip: der Schlesischen Land- schaft. [illegible] pag. 40. überein kan,

Soll

gäntzlich hinwegfallen, weil Saamen u. Streck-fische aus Teichen von schlechtern Boden, in Teiche von besseren Boden versetzt, zufolge

29

dießfälligen Erfahrungen immer desto besser zu gedeihen pflegen.

Ad §. 81.
Welcher also nunmehr an des vorigen Stelle tritt

Werden 40 Schok zweij- u. dreyjährigen Saamens, auf einen Stock wo ein Schok Karpfen abgesetzt zu werden pflegt, für allzuwenig erkant u. sollen nach Verschiedenheit der Gegenden, u. des Teichbodens zum wenigsten 40 biß 45 Schok angenommen werden.

Rev. L. D. P. §. 78. p. 15.

Ad §. 82.

Wird nichts eingewendet.

Ad §. 83.

Werden die angenommenen Anschlags Preiße für Strich-Fische allzuhoch befunden, u. soll das Schok hievon in zweyjährigen Saamen nur zu 8 – 10. Sgl. so wie das Schok zweij- u. dreijährigen Saamens nur zu 16 – 20 Sgl. nach Verschiedenheit der Gegenden angeschlagt, auch allenfalß der würklich gemachte Debit von erzeugtem Saamen nachgewiesen werden.

Rev. L. D. P. §. 80. p. 16.

Ad §. 84.

Soll

zwar die Einnahme für Ueberfische auf die vorkommende Unterhaltungs-Kosten, in brauchbarem Stand befindlicher Teiche gerechnet, inzwischen aber nichts destoweniger die erforderlich Kosten zur Instandsetzung, u. Reparatur verfallener Teiche vom Capital der Taxe abgezogen, auch bey Streich-Saamen- u. Strich-Teichen allemahl die etwa nothwendigen Unterhaltungs-Kosten vom Ertrag der Teiche in Decourt gebracht werden.

Rev. L. D. P. §. 84. p. 17.

Ad §. 85. biß 88.

Ward nichts in Erinnerung gebracht.

Ad §. 89.

Soll beygefügt werden:

Reg: G: D: 1° §. 80. p: 47.

daß die Nutzung von der Winter-fischerey auf Seen, auch nach etwaigen darüber vorhandenen Fassionen angenommen werden könne.

Ad §. 90. 91.

blieb es bey der Fassung.

Ad §. 92.

Wurde der, nach dem vorjährigen Engern Ausschuß-Concluso gemachte Zusatz:

Reg: G: D: 1° §. 89. p: 48.

daß Doppelbier, und doppelbrantwein auch in denen darzu erfoderlich. Zuthaten noch einmahl so hoch angeschlagen werden solle, als die einfachen Sorten dieser Getränke

verworfen

weil diese Zuthathen bey dem Veranschlagungs-Modo des brau- und brantwein Urbars nach resp. Achtel und Eymer in keine Consideration gezogen werden dürfen.

Ad §. 93.

Erinnerte man nichts.

Ad §. 94.

Ward das ehemahlige Engeren Ausschuß Conclusum dahin

modificirt:

daß bey abgängigen Mediis eruendi den Werthes von Laudemial-Possessionen durch Grund-bücher und Kaufbriefe, dieser Werth nicht durch vorzu-

Rev. b. D. 1o
§. 94. No 1
pag. 48.

nehmende Abschätzung der Possessionum, sondern durch eydliche Vernehmung der Possessorum über die Pretia, wofür ihnen solche verreicht worden, heraus zu bringen sey.

Ad §. 95. biß 101.
Fand Collegium weder Abänderungen noch Zusätze von nöthen.

Ad §. 102.

ad Instantiam des Schweidnitz Jauerschen Systems nach desfalls in pleno verlesenen Systematibus bereits mit den übrigen Deliberandis zugefertigten Vorstellung u. darüber eingereichten pro affirmativa ausgefallenen Votis

Soll

daß vermöge Eingangs Ausschuß-Conclusorum zum Anschlags-Preiß des Gespinstes p resp. 4. u. 6. Schock zu decourtirende Spinnlohn nicht ferner abgezogen werden.

Rev. b. D. 1o
§. 98. u. 99.
pag. 49.

Ad §. 103 biß 106.
Ward nichts beyzubringen gefunden.

Ad. §. 107.
ad Instantiam des Ober-Schlesischen Systems

Soll

zur Veranschlagung der Eisenwercken, folgender näher detaillirter modus procedendi an die Hand gegeben werden:

Zu

für derer

Rev. G. Ref. N. § 104. p. 19.

ist aus sechsjährigen richtig befundenen Rechnungen u. durch ordentliche Vernehmung der Hammer Verwalter, Hammer-Meister, Frisch- u. Schmiedt-Meister, oder anderer Leute, welche bey diesen Werken adhibiret werden, so genau als möglich zu eruiren:

No 1. pag: 20.

1) Wieviel Eisen nach Centnern gerechnet, im Durchschnitt gefrischet u. entweder gegossen oder geschmiedet?

No. 2 p. 20.

2) Wieviel an Holtz nach Klaftern gerechnet jährlich consumiret worden sey? Hiernächst ist

No. 3. p. 20.

3) Eine Detaxation der, bey den Gütern, auf welchen Eisenwerke getrieben werden, vorhandenen Waldungen, erforderlich, um sich zu überzeugen, ob sothane Waldungen einen fortwährenden gleichmäßigen Betrieb der Werke dieser Art, auch auszuhalten vermögend.

Sothane Detaxation aber geschiehet hoc loco allemahl nach Beckmannischen principiis, u. da das zu Eisenwerken erforderliche Holtz nicht eben von besonderem Wachsthum seyn darf, so wird nach Verschiedenheit des Bodens, so jedoch einzig u. allein in hocce casu specifico, der 50te biß 60te Theil des gesamten Waldungs Inhalts für das zulässige jährliche Abholtzungs Quantum angenommen.

Es muß daher ein Detaxandus, wenn er neben seiner Holtz-Consumtion zu Eisenwerken, auch noch andern Holtz-Verschleiß zu machen die Freyheit behalten will, dieje-

nigen Theil seiner Waldungen, welche er zum ersten oder andern Werke bestimmt, einen jeden besonders anweisen, daß auch in der Folge ohne Vorwissen, u. Genehmigung der Landschaft, von der bey der Detatati-ons Commission angegebenen Benutzungs Art seiner Waldungen nicht abweichen. Sodann muß

No. 4 pag: 20.

4) untersucht werden, ob das Erz in loco fundi detatandi und zwar in ergiebiger quantitaet vorhanden sey, und was dessen Gewinnung für Kosten verursachet, oder, ob solches aus der Ferne, u. zwar wieder mit was für Kosten, herbeygeholt u. angefahren werden müßte. Findet sich nun durch die secundum Num: 3. et 4. vorgenommenen Untersuchungen, daß

No. 5. pag: 20.

5) das Eisenwerk in aller Continuation mit gleicher Stärke, als bisher geschehen, betrieben werden kann; So wird die eruirter maßen jährlich verfertigte Centnerzahl zum Anschlag genommen, u. der Preis eines Centners nach Verschiedenheit der Umstände, nehmlich des wohlfeilern oder kostbaren Kohls, der größern, oder geringern Unterhaltungs Kosten des Eisenwerks sowohl in seinem Personali, als auch in seinen Gebäuden u. Werkstätten, nach der Güte u. Qualitaet des Eisens so dasselbe erzeuget, unter Genehmigung des Landschafts-Collegii bestimmt. Im Fall hingegen

No. 6 p: 20.

6) der Saltz-Vorrath zu einem beständigen gleichmäßigen Betrieb des Werks nicht zureichend befunden,

wird, daß nur ein solcher Betrieb desselben, als welcher der Holtz bestand zulässt, ad taxam gebracht werden. Da so fern endlich

No. 7. pag. 20.

7) der bisherige betrieb des Werks, nur etwas temporelles zu seyn befunden wird, wobei in specie auch gehört, wenn das dazu erforderliche Holtz anderwärts herbeygeschafft werden müsse, kan dafür gar nichts zum Anschlag genommen werden.

Ad §. 108.
Wird dessen Abänderung folgendergestalt
Genehmiget.

Rev. G. D. Pr. §. 105. pag. 20.

Eine Holtz, wann dessen ein hinlängliche Quantitaet auf einem Fundo detaxando vorhanden ist und einen gleichmäßigen Debit in aller Continuation ohne Widerrede darzunehmen, kan nach denen dreyjährigen Rechnungen von einem bis zum andern genossenen Debit zur Nutzung angeschlagen werden.

Ad §. 109.
Wird rat: der Glas-Hütten Nutzung, folgendes
Beygefüget:

Rev. G. D. Pr. §. 106 pag. 20

Jedoch daß allhier von denen nach Bezmannischen Principiis abgerechneten Waldungen, nicht der 50. sondern bloß nach obigem allgemeinen angenommenen Divisore, pro Diversitate circumstantiarum nur der 60te biß 70te als jährlich zulässige Consumtion gerechnet und angenommen werden.

Ad. §. 110 biß 112.
Erinnert man nichts.

Ad §. 443.

Soll.

Rev. G. D. P. §. 440. pag. 24.

Die Nutzung vom Seidenbau anlangend, wird nach denen darüber etwan vorhandenen Listen, oder nach der Anzahl der angepflanzten Maulbeerbäume, welche zu belauben sind, angeschlagen werden, wenn eine andere gehabte Einnahme durch Geschäfts Rechnung zu erweisen ist.

Ad §. 444.
Bleibt es bey der bisherigen Disposition.

Ad §. 445.
Wird

Beygefüget:

Rev. G. D. P. §. 442. pag. 24.

Kalk- oder Walkerde, Töpfer-Thon und dergl.

Ad §. 446.
Wird nicht in Erinnerung gebracht.

Ad §. 447.
Wird

Zugesetzt:

Rev. G. D. P. §. 444. p. 24.

Pulvermühlen.

Ad §. 448.
Wird folgendergestalt

abgeaendert:

Rev. G. D. P. §. 445. p. 24.

Fabriquen werden in keinen besondern Anschlag genommen, ausser wenn ein Detaxando, welcher dergl. auf seinem Gute angelegt hat, schon von den dessen ein beträchtlicher Vortheil zuwächst, dass er durch selbige einen bequemern sichern und stärkern Debit seiner Producte, welche aber schon suo quovis loco, zur Einnahme angeschlagen werden müssen, befördert siehet.

Beym Schluß der Session, wurden noch a Delegatis des Schweidnitz-Jauerschen Systems ein sub praesentato hesterno bey Ihnen eingegangenes, von Ihro Just. R. und L. Ctl. Graf v. Haslingen ad instantiam der Crayße von Buntzlau und Loewenberg an den Gen. L. Tag gerichtetes Promemoria sub Lit. übergeben, und in pleno vorgelesen.

vid. Infra. pag. 195–219

Nachdem aber die meisten der in vorermeldeten Promemoria berührten Passuum bereits in anterioribus zweifels und entweder per Unanimia, oder doch per Majora entschieden worden sind; hie gleichfals auch in Ansehung der übrigen Passuum in der Folge ein gleiches geschehen wird und die allhier zum G. L. T. versammelten Herren Delegati, vermöge ihrer in Rücksicht auf die Generalia in Commissis habenden Votis zum Faveur einzelner Crayße und Stände nicht abzugehen vermögend;

So hat auch mehrgedachtes Promemoria, um so weniger allhier erwogen werden können, noch dürfen, als die in den vorigen Protocollis, woraus Imploranten zu seiner Zeit ohnedies Abschriften erhalten haben, niedergeschriebenen Conclusa generalia ad Passus concernentes locum Resolutionis hinlänglich vertreten.

Continuatum Breslau d. 4. Febr: 1775.

Bey Gelegenheit der anheut von seiner Hochlöbl. General-Landt-Versammlung fortgesetzten Prüfung der etwanig der in diesem u. jenem Stücken abzuändernden Detaxations-Grundsätze, ward

Ad §. 120 u. 121.

nichts zu erinnern gefunden.

Anlangend hingegen die vigore Conclusorum der bey der zuletzt vorhergegangenen Engern Ausschüsse

Ad §. 122.

inserirten Bestimmungs-Sätze:

"Wie die Unterhaltungs-Kosten für
"einen Wirthschafts-Beamten, an
"Orten wo keiner vorgefunden wird
"in Abzug zu bringen;"
So wurden solche a Parte Collegii,
und besonders von

Ober-Schlesien

für allzu niedrig gehalten.

Es ward aber gleichwohl in der Folge nach darüber angestellten Deliberationen

Concludiret

sothane Bestimmungs-Sätze nicht zu erhöhen, jedoch festzusetzen:

Daß der Abzug von allerwenigsten nicht Drey

Rev. G. D. P. §. 119. pag. 27.

-sätzen geschehen müße;
auch dem vorletzen §pho noch folgende
Clausulam permissivam anzuhängen:
daß in gewissen bewandten
Umständen nach dieser Ausweisung
für allzuniedrig befun-
den werden sollte, nicht allein
ganzen Systematibus, son-
dern auch denen fürstlichen
Collegiis freystehe, nach Be-
schaffenheit dieser Umstän-
de, respective allgemein
für sich; oder doch in Casu
specifico, auch ein höheres
Billiges Deducendum
festzusetzen, und zu be-
stimmen.

Ad §. 123

Wird alles ohne einige dagegen ge-
machte Einwendung genehmiget.

Ad §. 124.

Rev. G. D. Pr. §. 121. p. 21.

Soll
auch der Glaser u. Schlosser Arbeit
Erwähnung geschehen.
Ferner ist die allhier an die
Hand gegebene Veranschlagung nach
der Malter Aussaat einzig und al-
lein auf die eigentl. Ackerwirthschafts
Nothdurften gezogen; Büttner-, Glaser-,
Schlosser Arbeit, ...
... u. dgl. aber, daraus
erhellet noch besonders in Anschlag
gelegt werden.
Endlich sollen auch unter die in Er-
wegung zu ziehenden Umstände
weshalb ein höherer oder niedrige-
rer Satz p Malter Aussaat anzuneh-

men ist, noch nit aufgeführet worden;
Subsistirende u. für das Dominium entweder vortheilhafte, oder lästige Contracte mit Schmieden, oder andern Handwerkern:

Ad §. 125.
Erinnerte man nichts.

Ad §. 126.

Rev. G. D. F. §. 123. p. 23

Soll
das 10 bestands Stroh mit einem Aufschlags Preiß von 15. biß 30 Xr als Jährl. Abgang, zu decourtiren festgesetzt werden.

Die hiernächst in Conformitate vormaliger Eigenen Ausschuß-Conclusorum, denen Principiis inserirten modalitaten:

Wegen abzuziehender
Ausgaben
für angewendete fremde
Düngungs Mittel

wurden per Majora gäntzlich

verworfen

indeme, wenn auch dadurch der würkl. Körnerertrag höher, als der zum Catastro genommene Ertrag gediehen seyn sollte, doch immer nur die Helfte des Uberschusses ad Taxam genommen werden dürfte, u. also die ausfallende Helfte auf die mehreren Düngungs Kosten zu rechnen sey, so wie im Gegentheil wenn bey hinlänglichen eigenen Düngungs Mitteln, jemand den Ankauf von Hülfsdünger unterlasse, u. also auch daher einen mindereren Körnerertrag habe, die

40.

Veranschlagung dieses Betrages nicht nach dem Catastro sondern nach dem würklichen Bestand geschehen müssen.

Ad §. 427. bis 434.

Ward überall nichts eingewendet.

Ad §. 435.

Auf geschehenen Antrag des Glogau-Saganschen Systems reliquis non dissentientibus

Sollen sequentia annectirt werden.

Declar: Best. §. III. pag. 4.

Immittelst können auf Verlangen des taxati die Pfandbriefe auf die Hälfte des Betrages der vom Capital der Taxa abzuziehenden Retablirungs-Kosten vorläufig zwar ausgefertiget, es müssen selbige aber im Deposito der Landschaft zurück behalten werden, bis Detaxatus entweder des Desiderirten Retablissements würklich nachweiset oder nach die Landschaft, die Pfandbriefe unter genommenen hinlänglichen Sicherheits-Maßregeln, daß dieselben zu keinem andern, als dem bestimmten Behuf, verwendet werden können, zu extradiren weiterhin keinen Anstand findet.

Ad §. 436. Ward alles ratihabiret.

Ad §. 437. Wollte zwar der

Glogau. Sagan
gegen das, Detaxando zuzumuthende
Juramentum edendorum verschiedenes
eingewendet worden. Es votirten aber
Delegati

Der übrigen Systematum
dahin:

wie man, um die vermeintliche Anstössigkeit [illegible] derley Äußerung völlig aus dem Wege zu räumen, lieber generaliter, und ohne alle Ausnahme festsetzen solle;

Rep. Gen. Det. Sr. §. 133. No. II pag. 25.

daß Commissarii Detaxationis wegen Detaxandus, Wirthschafts-Rechnungen und andere sowie die Mittel gehabter Nutzungen u. Ausgaben, zu haben, [illegible] Abends nehmen, denselben aber nach Maßgabe des vorstehenden §phi abzufassende Formulam Juramenti edendorum vorzulegen, u. solche ad acta Detaxationis zu nehmen haben.

Daher denn auch dieser letztere Vorschlag vim Conclusi gegen den Antrag des Glogau-Saganschen Systems erhielt.

Ad §. 138

Ward zwar nichts eingewendet, alles, dass die darin enthaltene Vorschrift als die Regul zu betrachten bleibet: Inzwischen soll diesem §pho noch folgendes

angehaengt werden:

Rev: Gen: V: Tr: §. 130. No IV pag: 26.

„Weilen jedoch Fälle vorkommen können, wo zwar keine vollständige Rechnungen für erforderliche Anzahl von Jahren, doch aber einzelne Stücke derselben z. E. Säe- u. Ernte-Tabellen u. so weiter, oder auch Rechnungen für eine nicht zulängliche Anzahl Jahren vorhanden sind, das als unde eruirte Ertrags oder Angabs Quantum dieser oder jener Rubrique hingegen hoch in einem Jahre, resp: höher oder niedriger constiret, als das nach der Vorschrift dieses §phi anzunehmende resp: niedrigste oder höchste Quantum: So müssen Commissarii in dergleichen Fällen die Umstände dieser Art in ihren Detaxations Protocollen specifice mit anführen, u. dem Fürstenthums-Collegio submittiren, ob in Rücksicht auf sothane Umstände, ein anderes als das von ihnen zum Anschlag genommene Quantum passiren könne.

Ad §. 139. u. 140.

Ward nichts in Erinnerung gebracht.

Ad §. 141.

Wurde zwar a Delegatis der concernirenden Systematum beygebracht:
„daß die Creyße von Pleße, Beuthen in Oberschlesien u. Trebnitz immer darauf bestehen, die von ihren Gütern angenommene Taxen nicht ex-

tracts weise, sondern in Extensis
zu erhalten;

Er ward aber dieser Antrag anderweitig

Von der Hand gewiesen;

Rev: G: D: S: §. 139. No VII pag: 47.

und zwar aus denen schon bey Abfassung der hiehero gehörigen Tagsatzungs Abschieds Conclusorum sattsam erwogenen, und mehr wiederum als für die Sache streitenden Gründen.

Nachdem auch

Ad §. 147.

weiter nichts beygebracht ward;

So vereinbarte man

Per Conclusum:

daß der vorliegende Entwurf denen in vorstehenden Protocollis hin und wieder dagegen gemachten Erinnerungen gemäß zuforderst noch rectificirt und ergänzet, demnächst aber als eine Cynosur bey künftig vorzunehmenden Landschaftlichen Abschätzungen denen Deputirten übergeben werden solle.

His itaque absolutis

wendete man

sich

Ad

Passum III

Zu denen Deliberationen über die bisanhero abgefasten interimistischen Engern-Ausschus Conclusa einige Passus des Landschaffts: Reglements betreffend.

Aus denen desfallsigen General Landtags Conclusis sodann die Declaratorischen Bestimmungen des Schlesischen Landschaffts-Reglements entstanden.

Bey näherer Erwegung der Sachen fand man:

daß das Conclusum des Engern Ausschußes d. a. 1773 auf die, primo loco der communicirten Propositionen anderweitig aufgestellte Frage nicht allerdings auf den supponirten Fall gerichtet sey:

Quaest: I.

"Indem ein Theil der eingefangenen
"sowohl Bedingungen als Modalitaeten
"sich nur da appliciren laßen, wo
"selbst Inventarien defecte, und mit
"einigen Kosten wiederum zu ersetzende
"höhern Ertrag herzustellende Wirth-
"schafts-Rubriquen, auf einem Guthe
"angetroffen werden. In diesem
"Fällen aber dem Besitzer eines
"solchen Guthes zu assistiren, ist
"schon ohnedieß nachgelaßen, und
"denen bisherigen Principiis gar
"nicht entgegen.

Wann nun ferner allhier gefraget wurde:

Ob einem Mitstande, mehr, als die Helffte des Werths von seinem Guth, an Pfand-Brieffen accordirt werden koenne?

"So sey die Rede allein von dem
"einigen Fall, da Implorant sein Guth
"bereits landschafftl. habe [illegible]

45.

„lassen, demselben auch das völlige Quan-
„tum der Hälfte des herausgebrachten, und
„approbirten Detaxations-Pretii an-
„zuweisen sey bewilliget worden: Alle
„andere Fälle hingegen, z. E. wenn Jemand
„entweder sein Guth noch gar nicht hat
„be taxiren lassen, oder zwar habe de-
„taxiren lassen, aber auf eine neue
„Detaxation desselben antrage, um
„dadurch mehrere Pf. Br. zu erhal-
„ten, u. s. w., gehöre gar nicht hieher.

Nach langen Deliberationen über
diese Frage, blieben die Systemata

von Glogau-Sagan
„ Ober-Schlesien
„ Oels-Militsch, u. Pars
„ Liegnitz-Wohlau, nehmlich der 1te u. 2te Lieg:
nitzsche Crayß.

bey der Negativa stehen, u. gaben ihr
einhelliges Votum dahin ab:
„Da bei dem vorangeführten Falle
„keine mehrere Pfandbriefs Ausfer-
„tigungen jemahls statt haben, son-
„dern dagegen denjenigen, so der-
„einst nachzusuchen, sich in die
„Verlegenheit gesetzt finden, frey
„bleiben solle, ihre Güther der Land-
„schaft zur Administration, u. bey
„dieser Gelegenheit zur Instand-
„setzung u. Wiederherstellung
„zu offeriren, weßen die Landschaft
„durch Bewilligung mehrerer Pfand-
„briefe, nicht allein von ihren eins-
„mahl angenommenen Grundsätzen
„abgehen, sondern auch der Gefahr
„sich aussetzen würde, durch andere
„weitige Creditores, welche post Ex-
„peditionem der zuletzt bewilligten

„Pfandbrief, ein Jus reale an sothane verpfän-
„deten Guth erlangt haben würden, diesem
„zu expedirenden mehreren Pf: briefen,
„die Prioritat disputirlich gemacht zu
„sehen, wenn die Landtafel dieses Güter
„in eigene Administration u. Sequestra-
„tion nehme, die (zum Retablissement der-
„selben zu verwendenden Vorschüsse aller-
„meist primo loco zu erstatten bleiben
„würden.

Die
uebrigen Sys-
temata

aber, inhariren ihren schon ehe-
mals abgegebenen Votis affirmativis und
glauben: „daß durch einige festzusetzen-
„de Modalitaten, aller Gefahr eines Ver-
„lustes gar leicht, u. hinlänglich auszuwei-
„chen seyn werde: Insbesondere verste-
„he es sich von selbsten, daß die zu accor-
„dirgenden mehreren Pfandbriefe ehender nicht
„ausgefertiget werden dürften, als bis
„Implorant mittelst Extracts aus den
„Hypothequen-büchern sich ausgewiesen
„habe, daß sein Guth nach Ausfertigung
„des ersten Pfandbriefs, mit keinen
„anderweitigen Oneribus realibus sey
„belastet worden. Zu diesem Voto wer-
„de man hauptsächlich durch die betrach-
„tung bewogen:

„daß ein Mitstand welcher seine ei-
„ne Güter vollkommen gut adminis-
„trire, öfters durch einen Unglücks-
„fall in solche Umstände versetzt
„werden könne, wo er nur ein mäßi-
„ges Quantum zu seiner Rettung nö-
„thig habe, u. wo es hart seyn wür-
„de, wenn man solcherhalb sogleich

„zur Sequestration schreiten und da-
„durch dem ohnedies schon unglücklichen
„Mitstand vielleicht eher so viel, wo nicht
„mehrere Kosten verursachen wol-
„len, als das Quantum beträgt, wel-
„ches zu seiner Aufrechthaltung
„nöthig u. verlangt gewesen seyn
„würde.

Conclusum:

Declar: Bestim: §. I. pag: 3.

„daß es zwar sein bewenden dabey haben
„solle: Daß regulariter nur auf die
„erste Helfte des von der Landschaft
„zu bestimmenden actuellen Werths
„eines Guthes, Pfandbriefe accordirt
„und ausgefertiget werden können;
„In casibus Specificis aber, sey jedoch
„denen Fürstenthums-Landschaften
„unbenommen, ihren durch unver-
„schuldete Unglücksfälle zurückgesetz-
„ten Mitständen dadurch wiederum auf-
„zuhelfen, daß sie ihnen auch etwas
„mehr, als die Helfte des Werths
„ihrer Güter beträgt, an Pfandbriefen
„bewilligen. Inzwischen dürfe dieses
„Beneficium niemahls u. in keinem
„Fall denenjenigen zugestanden wer-
„den, welche ihre Güter in schlech-
„ten Umständen, u. solches zwar aller-
„erst vor kurzer Zeit, erkauft haben:
„Auch können die Fürstenthums Colle-
„gia hierunter auf keine Weise pro-
„prio autoritate verfahren, sondern
„es müssen folgende Maßregeln da-
„bey beobachtet werden:
„Zuförderst

„sey es
„nothwendig

No 1. pag. 1.

1) die Erzgeb. Mitstände des Imploranten über das Annehmen, wegen der alten dimidium Pretii ihrer Güther zu haftenden liegenden Pfandbriefe zu übernehmen, und diese Pf. br. können erst alsdann zugestanden werden, wenn 2/3 der Erzg. Votorum affirmative ausfallen.

No 2. p. 1.

2) Müsse das fürstenthümliche Collegium einem Landes Eltesten, oder auch einem andern Stand des Erzgeb., eine specielle Wirthschaft über die Aufsicht des Imploranten comittiren, vorkommenden Umständen nach, auch wohl eine unvermuthliche local-Recherge dieser Wirthschaft veranlassen.

No 3. p. 1.

3) Müssen dem Impetranten von dem fürstenth. Coll: auf Vorschlag des Erzgebürg. sogl. beym Empfang der Pf. br. Termine zur successiven Zurückzahlung derselben gesetzt, und solche Termine auch in der Folge genau mit gehalten werden.

Decl. Best. §. II. pag. 1.

Sollen aber gantze Systemata, als Erzgeb., ihren bedrängten Mitständen hierunter nichts bewilligen, sondern schlechterdings bey denen Principiis des Reglements bestehen bleiben wollen; so habe es auch dabey sein Bewenden, als wie daher entstehende etwanige Vertretung principaliter den Erzgeb., und hiernächst einzelnen Systematibus zur Last falle.

Hierauf wandte man sich zur Erwegung Secundae Quaestionis

Quaest: II Die Herabsetzung der Pfand-Briefs Interessen betreffend: Infr: pag 181.

Diese konte jedoch wegen der hierbey vorkom[...]

den Schwierigkeiten, u. in Rücksicht zu nehmenden Be-
denklichkeiten, in hodierna nicht erfolgen werden, da man
sich dieses Conclusi halber noch nicht vereinigen konnte;
dahero denn die fernerweitige Eröfnung dieser An-
gelegenheit usque ad Proximam ausgesetzet bleiben
müssen.

Continuatum Breslau d: 6 Febr. 1775.

Acto wurden die in der letzten Session abge-
brochenen Deliberationes über die Heruntersetzung der
Pfandbriefs-Interessen reassumirt, u. nachdem solche ei-
ne Zeitlang waren fortgesetzet worden, Vota Singulorum
Systematum, über die Quaestiones: An?
& Quantum? Von
Seiten des Hohen Praesidii ad Protocollum erfordert; da
denn

Schweidnitz-Jauer

glaubt: „Wie es allerdings nothwen-
„dig sey, die Landschaftlichen Debitores
„[illegible] auch eine Heruntersetzung deren
„Pfandbriefs Interessen, oder wenigstens
„dadurch, daß Creditoribus künftig
„ein Quittungs-Groschen auferlegt
„werde, zu soulagiren, weil den Guths-
„besitzern bereits die benöthigten
„Capitalien für geringere, als die
„zur Landschaft zu bezahlende Procente
„angebothen, u. also erstern [illegible] ge-
„[illegible] würden, der Landschaft ihre Pfandbr.
„zur Ablösung aufzukündigen, wodurch
„Successive das ganze Landschafts-Sys-
„tem, indem selbigem der Fond zur
„Bestreitung der nothwendigen Aus-

„gaben entzogen würde, seinem Untergang
„sich nähern müste. Vor der Hand scheinet
„genung zu seyn, wenn a Debitoribus 5 pr. C.
„zur Landschaft bezahlt würden, Creditores
„und 4½ procent Interessen empfingen.

Glogau-Sagan

tritt solcher Meinung bey und ist zwar nur
auf Heruntersetzung der den Creditoribus
zu bezahlenden Interessen um ¼ procent
anzutragen instruirt. Glaubt aber: „daß
„wenn sothane Heruntersetzung um ein
„höheres Quantum beliebt werden
„solte, die diesfälligen Revenues sorg-
„fältig von der Landschaften gespart
„werden müsten, um daraus ein Capital
„erwachsen zu haben, woraus zuletzt die
„Interessen hinreichen könten, so in
„der Folge alle Landschafts Ausgaben,
„ohne weder a Debitoribus, noch auch a
„Creditoribus einen Quittungs Groschen
„mehr fordern zu dürfen, damit zu
„bestreiten, u. gleichergestalt zu ver-
„hindern, daß nicht die Interessen,
„deren Herabsetzung doch immer einem
„großen Theil unserer Creditorum
„hart fallen muß, noch fernerweit
„heruntergesetzt werden müsten.

Ober-Schlesien

„findet die Herabsetzung der ff. bey
„Interessen vor der Hand noch nicht
„nothwendig, u. wann es bloß, die à
„Debitorib. zur Landschaft zu zahlen-
„den Gebühren vermindert zu seyn;
„solte jedoch Creditoribus künftig
„ein Quittungs-Groschen auferleget
„werden, so fällt dieses System dahin,
„daß zur Bestreitung der Landschafts
„Kosten, ¼ pr. C. schon hinlänglich seyn
„würden.“

Breslau-Brieg

sagt: „daß um denen Debitoribus ei-
„ne Erleichterung zu verschaffen, zu-
„forderst einige Landschaffts-Ablösun-
„gen zu verhindern, eine Herabse-
„tzung der Interessen um 1/3 procent
„in Ansehung dieses Systems um
„so nothwendiger sey, als dasselbe
„für ein geringeres Quantum, seine
„Ausgaben gewiß leicht würde be-
„streiten können.

Liegnitz-Wohlau

conformirt sich Voto von Schw: Jauer
per Omnia.

Bisthums-Landschafft Niedern Crayßes

Wünschet: „daß die Heruntersetzung
„der pC: b: Int: als welche denen
„piis Corporibus, und Fundationen alle-
„mahl sehr hart seyn würde, nicht nöthig
„seyn möchte: Solte jedoch dieselbe
„statt finden müssen; So trage man
„darauf an, daß solche höchstens nur
„um 1/4 pr: C: geschehen möge.“ Des be-
sondern aber ist Deputatus Capituli,
so wie denn auch

Bisthums-Landschaft Obern Crayßes

haben den angeführten Überlegungen
der Meynung: „daß diese Herunterse-
„tzung der pC: b: Int: gänzlich unter-
„bleiben solle.

Oels-Militsch

hätte zwar ebenfalls gewünschet: „daß
„keine Herabsetzung nöthig seyn dürfte,

Da jedoch Majora bereits für die Sache ausgefallen; So tritt dasselbe ratione Quanti dem Voto von Schweidnitz-Jauer bey.

Muensterberg-Glatz

wünschet, die Heruntersetzung ebenfalls um 1/3 procent.

Nachdem also Majora dahin ausgefallen:

Daß die denen Creditoribus künftig zu zahlenden Interessen auf 4 2/3 procent bestimmt werden sollen

bey dieser Sache jedoch kein Zwang statt findet; So entstand nunmehr die Frage:

Auf was für Art man sich in den Stand setzen solle; um denen aufzukündigenden Creditoribus Face machen zu koennen?

Alle Systemata waren der

einstimmigen Meynung:

Daß es dem Lande, insbesondere aber denen Capitalisten, u. piis Corporibus welche man zu menagiren Ursach hätte, äußerst nachtheilig seyn würde, die fremde Capitalien zu solchem Behuf ins Land zu ziehen.

Da man aber gleichwohl einsahe, daß kein anderes Mittel den gesuchten Endzweck zu erreichen, übrig bliebe, als:

die Landschaft mit einem etwa erforderlichen Fonds durch fremde Hülfe zu stellen:

So

Fassete man den Entschlus

Seiner Königl. Majestaet dahin allerunterthänigst anzutragen, die Landschaft auf den Fall zu gewärtigenden Außkündigungen, durch Allerhöchst dero Cassen zu unterstützen; den diesfälligen allerunterthänigsten Antrag auch dergestalt zu beschleunigen, daß die Allerhöchste Resolution noch vor Ende gegenwärtiger General-Landtags Versamlung einlangen, u. demnächst ein fester Entschluß in Ansehung dieser Angelegenheit gefaßt werden könte.

In Folge dieses Conclusi traten sämtliche Herren Directores ab und wegen Fassung einer zu Sr. K. M. noch heutigen Tages per Estaffette abzulassenden allerunterthänigsten Bittschrift sich zu vereinigen. Nach kurzer Zeit ward die aufgesetzte Bittschrift hiernächst denen übrigen Herren Delegatis zur Mitgenehmigung comunicirt, u. von sämtl. Herren Directoribus unterschrieben und verschlossener Massen an Sr. K. M. abgesandt; Worauf denn also zuförderst die Allerhöchste Resolution noch abgewartet werden muß.

Hierauf übergaben die Officianten der Haupt-Landschafts-Casse, ihre, über sämtl. Cassen-Operationes pro Anno 17¾ geführte Rechnungen mittelst des Sub D anliegenden Promemoria. Vid: infra pag: 220

Wie man beschloß, solche Rechnungen zuförderst denen Calculatoribus vom Glogau-Saganschen
Breslau-Briegschen
Bisthums-Landschaftlichen, und
Oels Militschen
System, mit der Auflage zuzustellen, solche unter möglichster Beförderung des Geschäftes, in Calculo durchzugehen, und demnächst samt denen dagegen etwa zu formirenden Monitis zur ferneren Abnahme wiederum vorzulegen.

Als hierauf

Quaest: III. Die Verlegung
des
Landschaftlichen
Sitzes
betr:

zur Beantwortung vorgelegt ward: So brachte man durch die vorläufig eingenommenen Vota in Erfahrung: daß

Die
mehresten
Systemata

dergleichen Verlegung des Landschaftl. Sitzes
hauptsächl. wegen der damit verknüpften
Kosten widerriethen.

Bey dieser Gelegenheit nahm die General-Land-Tags-Versammlung die bereits ehedem gemachten Vorschläge:

Die schwaechern Systemata
mit staerzern Systemen
zu vereinigen

abermal wieder zur Hand, und in Erwegung zu ziehen:

„Wie dergl. Systemata in solche Verfas-
„sung setzen müsten zu setzen, daß sie
„ohne ihrer Stände mit Beyträgen oder
„auf andere Weise zu belästigen, sub-
„sistiren könten, und durch Ersparung
„eines Theils vom Quittungs-Groschen,
„in den Stand gerathen möchten,
„ein Capital zu sammlen, wovon die
„Interessen hinreichten, alle vorkom-
„mende Ausgaben zu bestreiten,
„und den Quittungs-Groschen gar
„nicht mehr fordern zu dürfen.

Ein Mittel zu diesem Endzweck zu gelangen, würde

"sonderheit seyn: Wenn schwächere Systemata
"mit stärkern sich zu vereinigen, u. mit den-
"selben ein Haupt-System auszumachen dis-
"ponirt werden könten: So würde z. E.

"das Fürstenthum Muensterberg
zu
Schweidnitz-Jauer
"die Grafschaft Glatz aber
zu
Breslau-Brieg

"geschlagen werden können; Solte das letz-
"tere Schwierigkeiten finden, so würde es
"auch wohl angehen, daß

"das Bisthum Niedern-Craysses
mit
Breslau-Brieg
"die Grafschaft Glatz hingegen
mit
Neiß-Grotkau

"sich vereinigte. Keinem der genanten
"schwächern Systematum würde dadurch
"an seinen übrigen Prerogativen der ge-
"ringste Eintrag geschehen dürfen, und
"selbst die stärkern Systemata würden
"auf solche Art einen frühern Anwachs
"ihrer Fonds erhalten, u. dadurch desto
"eher in den Stand gesetzt werden
"dem algemeinen Wunsch: durch gäntzl.
"Abschaffung des Quittungs Groschens
"ein Genüge zu leisten.

"Außer dem vorgeschlagenen Mittel
"sey es nicht wohl möglich, die Inconvenien-
"tien, über welche in Votis ad Quaestio-
"nem propositam geklagt werde, aus
"dem Wege zu räumen, immaßen die Al-
"ternation des Landschaftl. Sitzes sich
"auf die unter denen Fürstenthümern
"und Districten gleich anfangs getrof-
"fene Verträge gründe, von welchen ab-

"zugehen, bis daher[o] noch kein Schluss
"habe bewogen werden können.

Belangend nun Vota
Specialia

So ist

Schweidnitz-Jauer

der Meinung: daß der einmahl eta-
"blirte Sitz der Landschaft ohne die
"allerwichtigsten Ursachen an keinen
"andern Ort hin zu verlegen sey.

So viel aber die in Vorschlag ge-
brachte Vereinigung des Fürstenthums
Muensterberg mit diesem System
anbetrifft: " So müße man sich reser-
"viren, wegen der solcherhalb an-
"noch näher zu determinirenden
"Vereinigungs Modalitäten, zufor-
"derst mit Ständen Rücksprache zu
"halten.

Glogau-Sagan

findet ebenfalls gerathen: " daß die Ver-
"legung des Sitzes der Landschaft von
"einem Ort zum andern, nicht leicht
"vorgenommen werde;
Und wünscht zugleich: " daß Mittel aus-
"zufinden seyn möchten, die Dispro-
"portionem Systematum aufzuheben,
"und alle in Stand zu setzen, die
"Conditiones ihrer Mitstände mög-
"lichstens zu verbessern.

Oberschlesien

ist mit diesem Voto vollkommen einstim-
mig.

Breslau-Brieg

"accedit Voto von Schweidnitz-Jauer, so

"wohl in Ansehung der Haupt-frage, als auch
"ratione der proponirten Vereinigung
"von der Grafschaft Glatz, oder dem
"Bisthum Niedern Craysses mit diesem
"System.

Liegnitz-Wohlau

conformirt sich Voto von Glogau-Sagan.

Bisthums-Landschaft
Niedern Craysses

"widerräth ebenfalls die nochmahlige
"Verlegung des einmahl etablirten Land-
"schaftlichen Sitzes: bezieht sich aber
"quoad Reliqua auf ein übergeb-
"enes Promemoria speciale
nach welchem dasselbe darauf
"anträgt: daß das Abkommen
"zwischen dem Obern- u: Nie-
"dern Craysse, in Integro ver-
"bleiben, und nur Eine Bis-
"thums-Landschaft subsisti-
"ren solle.

Bisthums-Landschaft
Obern Craysses

"erklärt sich nicht abgeneigt
"mit der Grafschaft Glatz eine
"Vereinigung einzugehen, behält
"sich aber gleichwohl vor, die et-
"waigen Modaliten einer dergl.
"zu treffenden Vereinigung
"den Ständen zur nähern De-
"liberation vortragen zu
"dürfen.

Übrigens findet dieses System auch nicht
gerathen: "den Sitz der Landschaft ohne
"die äußerste Nothwendigkeit von einem
"Ort zum andern verlegen zu lassen.

Oels-Militsch

votirt gleichfals in Ansehung der Haupt-Frage: „für einen perendirenden Landschaftlichen Sitz;

die zweyte Frage anlangend:

„So wünscht dieses System vor der
„Hand in statu quo zu bleiben; Sol-
„te jedoch Breslau, Brieg ander-
„weitig sich verstärkt sehen; So wür-
„de das rotirende System die Frey
„Standes-Herrschaft Wartenberg
„u. andere demselben nahe ge-
„legenen, nicht zu Breslau-Brieg
„geschlagene Status minores in
„seine Vereinigung willig u. gern
„aufnehmen.

Muensterberg-Glatz

und zwar in specie
das Fürstenthum Muen-
sterberg

ist, wie alle übrigen Systemata, für einen nicht
ohne Noth zu verlegenden Landschafts Sitz;

„Würde auch quoad secundum mit
„Schweidnitz-Jauer, oder Neiss-
„Grotkau unter gewissen Modalite-
„ten eine Vereinigung einzugehen
„sich nicht abgeneigt finden lassen,
„jedoch müssen Herren Delegati
„sich reserviren, ratione dieser
„Modalitaeten mit ihren Herren
„Committenten zuförderst annoch
„Rücksprache zu halten.

Die Grafschaft
Glatz

hingegen wünscht:

„in der bisherigen Verbindung
„mit dem Fürstenthum Muensterberg

„zu verbleiben. Und es war[e]n[?] Herren Delegati, mein Plan zu entwerfen, nach welchem das System in seiner bisherigen Verfassung sich gar füglich werde Souteniren können.

„Hiebey
„müsse man zugleich auf einen pro Turno Directorii alternirenden Landschafts Sitz antragen.

Conclusum
itaque.

Delec: Best: § IIII. pag: 4.

Dass der einmahl an einem Ort etablirte Landschafts-Sitz verbundener Fürstenthümer und Districte nicht ohne die äusserste Nothwendigkeit von diesem Ort an einen andern sinnlegt[?] werden solle, und dass vielmehr die zwischen combinirten Districten deshalb verabredete Bedingung bloss für eine solche zu halten, welche pro Servando Iure utriusque Partis hinzugethan worden.

Soweit hingegen die in Vorschlag gebrachte Vereinigung schwäbhender[?] Systematum mit Pariteren[?], anbetrifft, so werden, da die Herren Delegati wegen der solcherhalb zu bestimmenden Modalitaten nicht genugsam instruirt sind, die letzteren zu künftigen Deliberationen ausgesetzt.

Continuatum Breslau d: 7. Febr: 1775.

In Acto continuirte man fernerweitig die nähere Prüfung derjenigen bisherigen Engern Ausschus-Conclusorum, welche das Landschafts-Reglement betreffen, und es ratihabirte ad

Quaest IV: In wiefern Fuerstenthums Collegia in vorkommenden Gegenständen an die Crayss-Rukfrage halten muessen?

Schweidnitz-Jauer denuo die in eines zusammen gezogenen, und beiden Conclusa des Engern Ausschusses de a: 1772. ad Promemoria I. et II. Imae Classis

Glogau-Sagan
Ober-Schlesien und
Breslau-Brieg
in Simili.

Und glaubt man von Seiten des letztern Systems auch alsdann Rückfrage an die Crayss-Stände halten zu müssen, wenn der Besitzer eines mit Schulden onerirten Guthes, neue Colonien anzulegen oder eine beträchtliche Quantität Holz zu verkaufen Vorhabens sey."

Es ward aber von Seiten des hohen Praesidii ge-
gen diesen Vortrag erinnert: „dass die Anlegung
„von Colonien als eine der Königl. Intention
„gemässe Angelegenheit, auf keinerley Weise
„erschweret werden dürfe; dass auch den
„Dominiis die mit Königl. Concession resol-
„virte Veräusserung eines Theiles von ih-
„ren Holtzvorrath eben so wenig verschränkt
„werden könne.

„Inzwischen verstehet sich schon von
„selbsten, dass existente uno alterove et
„alio quoque simili adhuc Casu der Landschaft
„ben unbenommen bleibe, ihrer Sicherheit we-
„gen sich zu prospiciren, u. dem zu Folge
„Untersuchungen zu veranlassen, ob nicht
„die durch dergl. vorgenommene Veränderun-
„gen, der [illegible] Werth eines dessel-
„ben mit allen Appertinentien verpfän-
„deten Fundi geschmälert seyn möchte,
„dem Possessori auch sodann Pfandbriefe
„aufzukündigen, als erforderlich sey, um die
„Sicherheit der Landschaft pro futuro au-
„ser allem Zweifel zu stellen.

„Hierzu aber bedürfe es gar keiner Rück-
„frage an den concernirenden Kreyss. Sol-
„ten dessen dieses oder jenes Fürstenthums-
„Collegium sothane Rückfrage zu halten für
„gut finden; so werde das Universum da-
„gegen niemahls etwas einwenden."

Liegnitz-Wohlau, et
Reliqui omnes
conformiren sich Voto von Schweidnitz-Jauer dergestalt:
dass es bey dem verlesenen Conclusio
sein Verbleiben behält.

Decret. Lect: d. V [illegible]
[illegible]
et S.

Ad Quaest: V.

Die Veräuserung von Grundstüken eines der Landschaft verpfaendeten Guthes betreffend

Schweidnitz-Jauer

hat Concluso des Eng: Auss: d. a. 1773 ad Prop: XXX. bereits actu conformiret, und ratihabiret also sothanes Conclusum denuo um so viel mehr.

Glogau-Sagan

„will alle Veraüsserungen, wovon in Propositione die Rede ist, durch ein öffentl. Edict, welches Poenam Nullitatis androhet, verbothen wissen.

Ober-Schlesien

hält: „daß es hinlänglich sey, wenn denen Landes Aeltesten aufgegeben würde, die auf Contraventions-Fälle ein wachsames Auge zu haben, und solche dem Directorio anzuzeigen.

Breslau-Brieg

trägt an; „daß von dem besitzer eines mit Pfandbr: belegten Guthes, ein schriftlicher Revers, daß er dieses sein Guth, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landschaft, in seiner Substanz durch keine Veraüsserungen schmälern wolle, ad Acta der Landschaft gebracht werden, der nächste Nachbar desselben aber, sich stipulando verbindlich machen solle, auf Contraventions Fälle zu invigiliren, und solche der Landschaft sogleich anzuzeigen.

Liegnitz-Wohlau.

inhaerendo Concluso des Engern Aus: d.a. 1743
"ad Propos: XXX. u. wünscht nur noch, daß
"die Justitz-Collegia instruirt werden möch-
"ten, keine Praeservirungs Contracte über
"Grundstücke zu confirmiren, welche durch
"solchen Contracte von Güthern, die der
"Landschafft verpfändet sind, würk-
"lich alienirt werden.

Bisthums Landschafften beyderseits

conformiren sich concluso priori.

Oels-Militsch

votiret "auf den von Breslau-Brieg in Vor-
"schlag gebrachten Revers, u. auf das von
"Glogau-Sagan vorgetragene allgemeine
"Verboth.

Muensterberg-Glatz

erinnert nichts gegen das ehemalige Conclusum.

Wenn nun wohl nach denen vorstehenden protocollirten Votis noch nicht einmahl Pluralitas pro pure Confirmatoria des ehemaligen Conclusi ausgefallen war, so änderte sich jedoch die Lage der Sache alsogleich, als Se. Exc. sich die Mühe nahmen, die Begriffe quoad thesin hierüber zu berichtigen, dergestalt, daß

Unanimia

das ehemahlige Conclusum zu ratihabiren vorhin beschlossen hatte;

Decl: Best: §. VI. pag. 6. & 6.

Auch verstehe Man der Sache gemäß, [illegible] zu sagen, daß Detaxations-Commissarii mitgegeben werden, sowohl Dominio Detaxando, als auch der mitbetheiligten Gemeinde anzudeuten; wie keine Alienation

irgendeines Appertinentis, von dem fundo sive jamjam oppignorato sive adhuc oppignorando gültig seyn könne, ehe und bevor man nicht den Landschaftl. Consens darzu eingeholt habe.

daß nun aber, und wie solches geschehen, darüber solle man Commissariis ein Protocoll aufzunehmen, und Actis Detaxationis zu jungiren, zum Schluss machen.

Ad Quaest: VI

Conformiren sich Omnes ac Singuli dem verlesenen ad Propositionem bereits in anno 1773 abgegebenen Voto Sr: Excellenz

Ad Quaest: VII

Wie die Staende zu fleissigem Erscheinen auf Crayss-Tagen zu disponiren seyen?

Fielen die Vota ungemein verschieden aus. Man einigte sich jedoch, in Folge einiger über die Sache gepflogenen Berathschlagungen dahin folgenden

Decl. Best. § XVIII pag. 8

Conclusi.

daß nun die Herren Mitstände zu einer mehreren Frequenz auf Craysstagen zu disponiren, zwar schon der Patriotismus welchen man einem jeden zutrauen muß, hinlänglich seyn solte. Indessen aber gleichwohl einige derselben gefunden werden möchten, welchen das allgemeine Beste weniger am Herzen liegt; so müssen solche doch erwogen, daß ihr eigenes Privat Interesse durch die von denen versam-

leten Ständen abzufassende Conclusa in
mancherley Gestalt stehe, immassen ein
jeder abwesender doch allemahl pro Con-
sentiente in votum majoris partis prae-
sentium geachtet werde. Sollte inzwischen
auch diese Betrachtung noch nicht hin-
länglich seyn, um eine mehrere Frequenz auf
Crays Tägen zu bewürken, so findet man
hierinn festzusetzen nöthig, daß ein je-
der in dem Crayß domicilirender
Mitstand, dem das Convocations Cir-
culare, welches in gewissen Crayßen
zum wenigsten 4 Wochen vor der
Zeit des zu haltenden Crayßtages
von Seiten des ausschreibenden Lan-
des Eltesten zu erlassen ist, insinu-
iret wird, bey seinem darauf zu
setzenden Praesentations-Vermerk
mit anzeigen solle, ob er der Ver-
sammlung beyzuwohnen gedenke,
oder, was ihn persönlich dabey zu er-
scheinen, abhalte: Daferne nun in
der folge sich unvorhergesehene
Zwischen Fälle ereignen, welche
ihn an der vorgehabten Compari-
tion verhinderten, muß er es durch
ein Schreiben an den vorsitzen-
den Landes Eltesten seine Causas ex-
cusationis anzeigen, und zugleich den-
jenigen seiner Mitstände nahm-
haft machen, welchem er sein
Votum übertragen habe. Sollte ei-
ner oder der andere sich dieser
Vorschrift entziehen, und also da-
durch gewissermaßen zu verste-
hen geben, wie er von dem System
sich gantz und gar ausschließen wolle,
So soll dem Fürstenthums Collegio

davon Anzeige zu machen, u. würde es von der Entscheidung derselben dependiren, auf was für eine Art und dergl. Mitstand auch von allen Beneficiis der Landschaft ebenfalls ausgeschlossen werden solle. Wobey es sich jedoch von selbsten verstehe, daß ein solchergestalt bey dem Fürstenthums Collegio angeklagter Stand zuvor mit seiner Gegen Nothdurft gehört werden müße.

Recl. Best: § XVIIII p. 8.

Sollen übrigens Systemata oder Crayße, noch nähere beförderungs Mittel einer mehreren Frequenz auf ihren Crayßtagen für sich zu bestimmen, einig werden, u. etwa eine mäßige Geldstrafe, auf den Fall des Sine jus et causa erfolgten Außenbleibens festsetzen wollen; So bleibe solches denenselben per modum Conventionis zu bewerkstelligen, eingeraumet.

Ad Quest: VIII

Wegen des Sitzes auf Crays's-Tagen.

Ward gegen das nachmahls revidirte Conclusum d. d. 1772 nichts erinnert, demselben aber annoch beyzufügen

verordnet:

Recl. Best: § XX pag. 9

Daß denen Prälaten, wenn selbige in eigener Person erscheinen, nach der von jeher beobachteten Gewohnheit der Vorsitz vor allen weltlichen Ständen eingeräumet werden müße.

Ad Quaest IX

Vide erstes General-Land-Tags Protocoll. d. A: 1770 pag: 60 – 62

Das vom Schweidnitz-Jauerschen System, noch begehrende Dritte Votum betr:

Hatte Schweidnitz-Jauer, auf seine in pleno verlesene, und Systematibus allbereits comunicirte Vorstellung an den General-Land-Tag: „Zum wenigsten ein Drittes Votum bey allgemeinen „Versamlungen, der Beträchtlichkeit seiner „Possessionen wegen, um so eher accordirt „zu erhalten, als andere Systemata von „minderer Wichtigkeit 3. und 4. Vota, durch den „ersten General-Land-Tag beygelegt erhalten „hätten;

Glogau-Sagan
will jedoch dieses pratendirte Dritte Votum nicht bewilligen, lässet sich inzwischen gefallen, dass die Systems Vota pro futuro nach Anzahl der Landräthlichen Crayse, worauf ein jedes System bestehet, ratione ponderis, zu Computum gezogen werden. Eben alles votirt auch

Ober-Schlesien
und schlägt das anverlangte 3te Votum um so mehr ab, als zur Begründung der diesfälligen Pretension keine neuen Argumenta beygebracht worden, welche nicht schon auf dem ersten General-Landtage und nachherigen Engeren Ausschüssen vorgetragen, erwogen, und wiederlegt worden.

Breslau-Brieg
stimmt für Beybehaltung des bisher-

rigen durch einen General-Landtags Schluss festzusetzenden Modi connumerandi Vota.

Liegnitz-Wohlau

Beyde

Bisthums-Landschaften

desgleichen.

Oels-Militsch

hingegen übergiebt ein Promemoria sub E, worinnen solches auszuführen gedacht:

vid: infr: pag: [illegible]

„daß demselben wegen Bernstadt,
„ein Zweytes Votum auf dessen bey-
„legung denn auch besagtes System an-
„getragen haben wolle, gebühre, und
„es gründet sich dießfälliges Peti-
„tum auf die Observantz bey Für-
„stentagen vormahliger Zeiten, als
„welche bey Regulirung nicht nur
„der Rang u. Sitz-Ordnung, son-
„dern auch der Stimmen Führung bey
„der nunmehr bestehenden Schlesischen
„Landschaft zum Grunde gelegt wor-
„den sey."

Übrigens denegirt dieses System dem von Schweidnitz-Jauer das nachgesuchte Dritte Votum. Etwan denn, daß solches auch für sich ein Zweytes Votum accordirt erhielte.

Muensterberg-Glatz

tritt Voto von Breslau Brieg bey.

Conclusum

Es behält denn auch bey denjenigen sein Verbleiben, was der erste General-Landtag hierunter festgesetzt hat.

„Wogegen inzwischen Delegati von Schweidnitz-Jauer ihrem
„System quovis Competentia in Futurum vorbehalten."

Hierauf ward zwar

Der Antrag
von
Oels - Militsch
wegen
eines Zweyten Voti

ad votandum ausgestellt:

Nachdem aber Delegati der übrigen Systematum solcherhalb nicht instruiret sind;

So

können selbige auch darauf um so weniger sich einlaßen, als zuförderst noch näher per Acta publica ausgewiesen, u. documentirt werden müßen: Ob die ehemals von einander abgesondert gewesenen Fürstenthümer: Oels
u.
Bernstadt
nicht allein Zwey Deputatos zu denen ehemaligen Conventibus publicis abgeschickt, sondern diese Deputati auch, ein jeder für sich ein eigenes Votum auf vormaldeten General-Landes-Versamlungen geführet haben.

„ Welchen Ausweiß denen Proponentes
„ nachzubringen versprechen, u. inmittelst ihrem System Competentia reserviren.

Ad
Quaest: X

Ratihabirten unanimia die Conclusa der beyden zuletzt vorhergegangenen Engeren Ausschüße.

Ad Quaest: XI

Wegen zu haltender Rückfrage an die Stände über hoch ausgefallene Taxen.

Schweidnitz-Jauer

hält dafür, daß eine an die Crayße zu haltende Rückfrage in dem proponirten fall durchaus unnöthig sey.

Glogau-Sagan

hingegen conformirt sich concluso des Engeren Ausschußes de anno praeter: und glaubet noch überdem: daß diese Rückfrage nicht bloß Consilii, sondern sogar nothwendig sey, wenn der Capitals Anschlag einer Taxe ad alterum tantum des in den Hypothequen-büchern eingetragenen Pretii eines Guthes, hinaussteige. Wie man denn dahero Ortes, bereits als einen pro futuro zu beobachtenden Legem, durch Conclusa des Fürstenthums Collegii festgesetzet habe; daß eine Taxe „wenn solche ad alterum tantum „des ehemaligen Kaufs- oder „Ubernehmungs Quanti hinaustei-„ge, zuförderst dem Crayße worin-„nen das abgeschätzte Guth gele-„gen ist, communicirt werden müße „um seine etwanigen Monita dage-„gen zu formiren, und letztere dem „Fürstenthums Collegio mitzuthei-„len.„

Um aber zu ermeßen, ob der Fall, worauf hier geredet sey, vorhanden wäre, stelle man nicht etwa eine Reduc-

tion des einen oder des andern Pretii nach
höheren, oder niedrigeren Procenten der
Nutzungen ec, sondern man nehme das eine
u. das andere Pretium, wie solche vorlie-
gend sind, dergestalt, daß man den er-
wähnten Fall da zu seyn behaupte, wenn
z: E: ein Guth für 10/m Rthl erkauft, das
nach landschaftl. Abschätzungs Principi-
is herausgebrachte Pretium aber auf 20/m
Rthl ausgefallen sey.

Delegati außerdem hierbey: „Wie man
„der Hofnung lebe, daß der General Land-
„Tag diese unter sich gemachte Verfügung
„zu genehmigen, u. zu bestättigen, um
„so weniger Anstand nehmen würde, als
„selbst das verlesene Conclusum, die
„Freyheit, in einzelnen Fällen also zu
„verfahren, nicht beschränkt lasse.

Vid: Resol: § XXIIII pag.

Liegnitz-Wohlau

tritt vorstehendem, Resp: Voto, asserto, & Petito per Omnia bey.

Wiewohl auch

Reliqui Omnes

hierwieder nichts einwenden, u. dem vormahligen Concluso inhaeriren

Ober-Schlesien

allein ausgenommen, welches nimmermehr u. in keinem Fall Rückfrage an die Krayse halten will: ia inzwischen

Pluralitas Votorum
pro Confirmatoria des ehemahligen Conclusi
gegen Schweidnitz-Jauer, u. Ober-Schlesien
ist; So hat es auch dabey sein bewen-
den.

Continuatum Breslau d: 8ten Februar 1775.

In der heutigen Session fuhr man fort, die communicirten Propositiones über einige Passus, das Landschaftl. Reglement concernirend, in Erwegung zu ziehen.

Ad Quaest. XII.

acceptirte man von Seiten derjenigen Systematum, welche durch Ersparung der Kosten, Vorzüge davon ziehen, sehr gerne die von Sr. Excell. in Ansehung der Sache, wovon in Propositione die Rede ist, getroffene Verfügung.

Besiehe Best. §. XXV pag. [illegible]

Ad Quaest. XIII.

fand man durchgehends die §pho citato des Landschaftl. Reglement enthaltene, u. in der Verfassung des Hypothequen Wesens selbst gegründete Vorschrift, wiederum in ihrem völligen Vigeur herzustellen allerdings nothwendig; dergestalt, daß davon, wie bey der ersten Eröfnung der Landschaftl. Casse

rationen, so wie solcher Gefahr zu besorgenden Verwirrungen geschehen dürfte, hinc inde wohl gar nachgelassen worden, nunmehro weiter hin auf keine Weise mehr abgegangen werden kann.

Declar. Best. § XXVI pag. [illegible]

Ad
Quaest: XIV

Bezeiget Collegium seine Erkenntlichkeit gegen Sr. Excell. über das gewünschte Rescript an die sämtlichen Pupillar-Collegia d.d. Berlin d. 4 Sept: 1770:

„Mittelst dessen die Vormundschafts-
„Cautiones, welche auf Adeliche
„Güter eingetragen sind, der Sicher-
„heits-Locus allererst nach denen
„auf die erste Hälfte solcher Gü-
„ter etwa haftenden Pfandbriefen
„angewiesen wird.

Declar. Best. § XXVII. p. [illegible]

Ad
Quaest: XV

Conformirte man sich überall denen Verordnungen, u. in einer Erzählung gezogenen Conclusis der engeren Ausschüsse d. a. 1773 et 1774, ad hunc passum, wünscht aber jedoch: „daß auch Director sich
„möge darauf sehen müssen, daß nicht ein
„Landes-Eltester vor dem andern mit allzu
„zu vielen Detaxations-Aufträgen wi-
„der seinen guten Willen belästiget werde.

Decl. Best. § XXVIII p. [illegible]

Ad
Quaest: XVI

Soll
indistincte alles u. jedes, was zu einem Guth gehöret, mit in Abschätzung genommen werden, es wäre denn daß das Fürstenthums Collegium selbst eine oder die andere Rubrique, entweder wegen

der Unsicherheit ihres künftigen gleichmäßi-
gen Ertrages, oder weil der gegenwärti-
ge Ertrag desselben bloß eine personelle
Industrie des derzeitigen Possessoris zum
Grunde habe, oder auch aus anderen er-
hebl. Ursachen, mit zum Anschlag zu
ziehen, bedenklich fände.

Decl: Best: XXVIIII p: 40

Ad Quæst: XVII

Wurde nach langen Deliberationen

Concludirt.

Daß die Disposition des Juris comunis ratione Doli et Culpæ latæ, so wie denn auch Conclusa anteriora ratione Culpæ levis pro regula stehen bleiben, respective, müssen u. können.

Decl: Best: §. XXX pag 41.

Inzwischen sey denen Systematibus freyzulassen, ihrer ab Officio abgehenden Landesältestern, wenn sie darauf antragen, auch von fernerweitiger Vertretung der Culpæ levis, die bey denen von ihnen aufgenommenen Taxen, begangen seyn könte, mittelst Ertheilung eines förmlichen Absolutorii zu entbinden, u. solches zwar sequentem in Modum:

„der abgehende Landesälteste, dem
„an einem zu erhaltenden dergl.
„Absolutorio gelegen sey, muß da-
„bey dem versammleten Fürsten-
„thums Collegio solcherhalb Anmeldung
„thun, und zugl. alle Güter benennen,
„welche er während seines geführ-
„ten Amtes habe mit abschätzen helfen,
„auch darauf antragen, daß man

die von genannten Güthern aufgenomme-
nenen Taxen allenfalls zur noch-
mahligen Revision ziehen möch-
te, und das Collegium dem Supl.
Petito zu deferiren kein bedenken
trägt; So kann dem Imploranten
das nachgesuchte Absolutorium
ohngefehr in folgender Maaß-
gabe ertheilet werden:

Formular zu einem Absolutorio für einen abgehenden Landes Eltesten

> Daß, nachdem der Herr N.N.
> das Officium eines Landes El-
> testen in dem N. Crayße, so
> durch N Jahre abgehabt, und
> diese Zeit hindurch sich in
> allen Fällen treu, in der
> beobachtung seiner Amts-
> Pflichten, u. aufmerksam
> auf das gemeinschaftliche
> Interesse der Landschaft be-
> wiesen, auch sämtl. Taxen, bey de-
> ren Aufnahme Er als Com-
> missarius gebrauchet wor-
> den, einer nochmahligen
> Revision des Collegii Submit-
> tiret habe; Als werde dem-
> selben gegenwärtiges Abso-
> lutorium dahin ertheilet,
> daß ihm bey etwanigen bey
> denen aufgenommenen Taxen
> begangenen Versehen, [?]
> hin [?] keine Last gelegt
> werden, vielmehr derselbe
> für sich seine Erben u. Nach-
> nehmer, von aller diesfäl-
> ligen Vertretung auf immer
> entbunden seyn solle.

Im Fall nun ein und das andere

Membrum Collegii solches Absolutorium mit zu unterschreiben, Anstand nehmen solte, würden demselben sämtliche von dem abgehenden Landes Eltesten aufgenommene Güter-Taxen vorzulegen seyn, und solche nochmahls durchzugehen und seine Monita dagegen zur endlichen Prüfung und Aufhebung zu formiren.

Jedoch ward a Collegio dafür gehalten, daß diese der blossen Willkühr einzelner Systematum, oder dasiger antragender Landes Eltesten anheim gestellte Formalitaet dem Reglement zu inseriren, oder anzuhängen, eben nicht nothwendig sey.

Ad Quaest. XVIII.

Sed Concluso praelecto anteriori welches übrigens denuo ratihabiret ward,

Beygefügt

worden: daß einem jeden Membro Collegii, welches etwa die angetragene Erhöhung einer Taxe, der Sache nicht gemäß finden möchte, sein Votum Dissensus, jedoch unter Anführung der dießfälligen Rationum, ad Acta zu geben, und dadurch seines Orts von aller künftigen Verantwortung sich sicher zu stellen, freystehe.

Vid. Best. §. XXXI pag. 11

Ad
Quaest: **XIX**.
Ward

Verordnet:
daß die vorgedachten Conclusa anteriora hunc passum concernentia, verbis dispositionis, u. nicht bloß concessivis, abzufaßen.

Ad
Quaest: **XX**

Erinnert
Schweidnitz-Jauer
gegen die vormahligen hiezu gehörigen Conclusa nichts weiter, als: „daß eine in loco des Fundi Detaxati vorzunehmende Lieberge einer aufgenommenen Taxe, niemahls a Directore verfügt, sondern in jedem Falle a Collegio verordnet werden solle.“

Hierauf erwiederten aber
Sr: Excellenz:
„daß, wenn von dem Fall die Rede sey, wo Detaxatus nach erhaltenem Extract aus der revidirten Taxe seines Guths, eine oder die andere Rubrique darinnen übergangen, oder als zu niedrig angeschlagen zu seyn behauptet, u. dieserhalb auf eine nähere Untersuchung antrüge, man gar nicht absähe, warum Director diesem nicht eben sowohl, als einem jeden andern Gesuch um eine Taxen Aufnahme, deferiren, sondern solches biß auf einen Fürstenthums Tag hinaus verschoben bleiben solle, zumahl wenn Detaxatus wohl gar die Kosten der abermahligen Untersuchung zu tragen, sich erbiethen. Es sey ja nicht unmögl. daß der Implorant dem daran gelegen, auf dem nächstkünftigen Fürstenthums Tag die gehofften mehreren Pfandbriefe schon ausgefertiget zu erhalten, durch eine

"Verzögerung in die missbraucht Verlegenheit versetzt werde;"

Welches denn auch das proponirende Schweidnitz-Jauersche System
selbst anerkannte.

Glogau-Sagan
votirte für Bestätigung der ehemahligen Conclusorum.

Oberschlesien
zeigte zwar an, daß man wie Schweidnitz-Jauer zu votiren in Commissis habe, jedoch finde man kein Bedenken, in dem von Sr. Excellenz determinirten Fall dem Directori zuzugestehen, daß er ad instantiam Implorantis eine zu wiederhohlende Taxe, in Conformitate Principiorum Generalium veranlassen könne.

Reliqua Systemata
conformiren sich voto von Glogau Sagan.

XXXIII
XXXIIII

Conclusum:
daß es bey demjenigen, was die Engeren Ausschüsse hiernächst festgesetzt hatten, sein bewenden behalte, jedoch mit Unterscheidung der Fälle:

1.) Ob die Recherge und Debwillen, welche Detaxatus praetergressa in Anregung bringt, oder

2.) Ob denen, weil Principia, und deren richtig erfolgte Anwendung in Zweifel gezogen werden wollen,

zu veranlassen sey.

Erstern Falles könne das Erfordernis ad Instantiam Detaxati von

dem Directore ohnverhalten wird vorge-
geleget werden;
Letztern Falls hingegen stehet dem
Fürstenthums Collegio allein zu,
über den Antrag zu votiren, und
zu resolviren, und müste daher die
Sache, biß zum nächsten Fürsten-
thums Tage verschoben bleiben.

Ad Quaest: XXI et XXII

Sollen

Conclusa prælecta, gegen welche über-
haupt nichts erinnert ward, mit resp.
den vorhergehenden, und dem ad Quaest: XI
in eins zusammen gezogen, und jedes an
seinen Ort gestellet werden.

Ad Quaest: XXIII Ward

Concludirt:

daß, nachdem die Ein und Auszahlungen
der Interessen, immer mehr schon ein
gemein weitläufftig geworden, und solche
sich noch überdies in seinem gar
kurtzen Zeitraum vollführet werden
müsten, es allerdings nothwen-
dig sey, auf Mittel zu dencken, wie
dieses Geschäffte denen Landschaffts
Cassen Deputirten und Officianten we-
niger mühsam erleichtert werden
könne. Zu diesem Ende ward festge-
setzt, daß Debitores, welchen an einer
prompten Expedition gelegen, ihre
Einzahlungen regulariter in Königl. Co...

Rel. Best: § XXXXI pag: ...

Zur Beschleunigung der Interessen Zahlungen können die beyden ... Koenigs Cassen

sen. Beuteln, das heißt: in solchen Beuteln
liefern sollen, welche ein Cassen Officiant
eingezählet, u. die Richtigkeit des darin-
nen befindl. nach folgenden ordnungsmäs-
sig etiquettirten Quanti, durch Aufdrückung
seines Amt-Siegels attestiret habe.

An Orten, wo die Gelegenheit er-
mangelt, mit dergl. Beuteln sich zu verse-
hen, daselbst müssen die Debitores ih-
re zu den Landschaftl. Cassen ein-
zuzahlende Gelder gehörig sortiret,
zu rotunden Posten in ordentl. Geldsäck,
mit ihren eigenen Pettschaften, u. auf
die gewöhnl. Art, unter Anfügung einer
Etiquette, worauf die Münz-Sorte und
das Quantum vermerkt ist, einsiegeln,
u. solchergestalt ad Cassam entweder
selbst bringen, oder einsenden, u. den, die
rotunde Post überschüssenden Saldo bey-
fügen.

Wenn aber die Beutel bloß mit dem
Siegel des Wirthschafts-Amts, oder
auch wohl nur mit dem Privat Siegel
des Verwalters versehen, überbracht
werden, so steht der Casse es frey,
solche in Gegenwart des Überbrin-
gers zu öfnen, die Gelder allenfalls
auszuschütten, u. solche hiernächst des
Überbringers, welcher also zu solchem
Ende das Siegel, womit die Beutel ver-
schlossen sind, bey sich führen muß, in
loco der Casse anderweitig einsiegeln
zu lassen. Die Casse lege hierauf
in einem jeglichen Fall den Beutel
in Beyseyn des Überbringers auf die
Waage, u. vermerke das Gewicht desselben,

zu verwahren.

ben auf die Etiquettes, wenn auch, wenn sie es für gut findet, ihr Cassen Siegel dem Wirthschaftl. Amts- oder Privat Siegel noch beydrücken.

Übrigens werde dem Einzahler die gewöhnliche Quittung ertheilt, u. ist auf die eingezahlten Münz-Sorten, Anzahl der Beutel, u. deren betreffendes Gewichte, specifice mit gerückt.

Eben diesen Einzahlungs Modalitäten müßte auch ein Debitor, wenn er Capitalien zum behuf abzulösen, der Pfandbriefe zur Casse bringt, sich unterwerfen.

Inzwischen werd, dieses dem Reglement zu inseriren, nicht nothwendig erachtet.

Ad Quaest: XXIV.

Moderatione der für dergl. Recognitiones von den Extrahenten zu zahlenden Taxen das Conclusum des Engeren Ausschuß d.a. 1773 ad Propos: 58 durchaus genehmiget. Submittendo quidem, ratione der dabey zu beobachtenden Modalitäten auf die von Sua Exc: sub dato 24 Nov 1774 erlassene Sache gehörige Verfügung

Ad Quaest: XXV

bleiben ebenfalls unanimia bey dem Concluse des Engeren Ausschuß d. a 1774 [illegible], ad Propos: 7. Classis IIdae; und mit dem fer-

nirung; „ daß, anstatt des in dem angezogenen Concluso, gebrauchten Generellen Ausdrucks: praesuppositis praesupponendis, solchen Praesupponenda umständlich aus einander gesetzt werden möchten.

Die Erledigung des secundum

Quaest: XXVII

von der Oeconomisch patriotischen Landt. Societät abgefaßten Entwurfs zu einer Instruction für Wirthschafter u. Sequester, wird biß zu einer besondern Session ausgesetzt. Infra pag. 172.

Ad Quaest: XXVIII

Inhaeriren plurima den bisherigen fingirten Ausschuß Conclusis ad hunc passum dergestalt, daß alles dieses Conclusum als Regel stehen bleibe. Auf Antrag von

Oberschlesien
Breslau-Brieg
Oels-Militsch
et quidem
Reliquis
non dissentientibus

Soll

jedoch in Fällen, wo eine besondere Beschaffenheit der Umstände hierzu Anlaß giebt, denen Fürstenthums Collegiis es überlaßen bleiben, das Nähere hierunter zu bestimmen, dergestalt, wenn der Curator Bonorum, z. E. nothwendige auswärtige Reisen oder besonders mühsame Beschäftigungen zum Besten des Guthes vorgenommen, auch wohl gar eigene Kosten aufgewendet

XXXXVIII
ad
L. pag.

zu haben ec. erweisen solte, u. der gute Erfolg davon durch den erhöheten Ertrag des Sequestrirten Guthes, oder auf andere Weise sich unläugbar zu Tage legte, das Fürstenthums-Collegium einem solchen Curatori bonorum auch ein Honorarium, als ihm nach der ihro Anweisung zu Statten würden, bewilligen kan.

Continuatum Breslau
d: 9 Februar 1775.

In hodierna wurde anderweitig fortgefahren die Systems Vota über die communicirten Propositiones, das Landschafts-Reglement betreffend, zu übernehmen, u. General-Landtags Conclusa abzufassen.

Ad Quaest: XXIX Submittirte Schweidnitz Jauer auf die Verfügung Sr. Excellenz vom 26 Oct.

1771, und inhärirte hiernächst zugleich dem Conclus des Engern Ausschusses d.a. 1772 ad Promemoria XII. Classis Ima.

Glogau-Sagan

überläßt der Beurtheilung des General-Landtages, ob es nicht besser seyn dürfte, die bey den Justitz-Collegiis einzureichenden Güter-Taxen, auf deren Grund eine Subhastation verhängt werden soll, so zu belaßen, als solche von der Landschaft aufgenommen worden sind, indem wenn die Nutzungen a 6. p. cent zu Capital gerechnet, und dadurch die Ausfangs-Pretia zu subhastirender Güter bestimmt werden sollen, denjenigen, welcher sein Gut zur Hälfte, des von der Landschaft angenommenen Werthes desselben, mit Pfandbriefen hat belegen lassen, fast gar keine Hofnung übrig bliebe, jemahls noch eine Hypotheque hinter den Pfandbriefen constituirt zu erhalten.

Ober-Schlesien

votiret in der Haupt-Sache wie Schweidnitz-Jauer, und hält von Seiten des Systems dafür, daß wenn der in Propositione vorausgesetzte Fall existire, es nothwendig sey, eine nachmahlige Revision der Taxe in loco des Gutes vorzunehmen, und solches zwar: theils, um das actuelle Inventarium genau anzeigen zu können, theils aber auch um zu eruiren, was für Meliorationes zur Vermehrung des Werthes des Fundi subhastandi, seit der von der aufgenommenen Taxe etwa gemacht seyn möchten, und wenn alsdann

das Inventarium vermehret oder verbessert auch der gantze Werth des Guthes durch vorgenommene Meliorationes derselben erhöhet befunden würde, die Taxe ebenfalls verhältnißmäßig zu erhöhen.

Breslau-Brieg
conformiret sich Voto von Glogau-Sagan per Omnia

Liegnitz-Wohlau
dem von Oberschlesien

Bisthums Landschaft
N: Cr:
Voto von Schweidnitz-Jauer

Bisthums Landsch:
O. Cr:
hinwiederum Voto von Ober-Schlesien

Oels Militsch
tritt auf die Seite von Glogau Sagan

Münsterberg-Glatz
hingegen auf die Seite von Schweidnitz-Jauer.

Ast
Conclusum
per
Majora.

Nach reiflich über diese Angelegenheit gepflogenen Unterredungen:

Vide Ord. Res: § LI pag.

daß, wenn von Seiten der Landschafften bey denen Justitz-Collegiis entweder auf dießfälliges Erfordern, oder auch bey Gelegenheit eines Antrages auf Subhastation eine Taxe zu übergeben sey, zuförderst das Guth selbst noch einmahl revidiret, und jene die, seit der Detaxation desselben darauf vorgefallene Veränderung, sorg-

in Ansehung des Inventarii, als auch be-
werkstelligter Meliorationen zu der zu
übergebenden Taxe angemerkt, übrigens die
Taxe, so wie solche von der Landschaft auf-
genommen worden, unverändert belassen,
und nur in fine gesagt werden solle: daß
wenn man den Nutzungs-Ertrag a. 5 p. C.
zum Capital rechnen wollte, das Pretium
des Guthes nur so und so hoch ausfallen
würde.

Bey diesem allen verstehet es sich
von selbst, daß denen zu übergebenden
Taxen, nicht nur richtige, und vollständi-
ge Inventaria, sondern auch die Detaxa-
tions-Protocolla, als das Fundament
der bey jeder Rubrique ange-
nommenen Ertrags, und Ausgabs Quan-
torum beygefügt werden müssen.

Ad Quaest: XXX

Ward

In Erinnerung gebracht:

Wie es sich schon von selbst verstehe, daß,
wenn die Justitz-Collegia einen eigenen
Commissarium in solchen Fällen zu er-
nennen, nicht nöthig finden, und die Land-
schaft requiriren sollten, die Natural-
Ubergabe eines subhastirt gewese-
nen, und nun zugeschlagenen Guthes,
allein zu verrichten, sothane Ubergabe
auch ohne alles bedenken von Seiten der
Landschaft vorgenommen werden könne.

Ad
Quaest: **XXXI**

Findet man gantz überflüssig, hierinnen noch weiter zu extendirende Einrichtungen machen zu wollen, als deren durch Sr. Excel: Hohe Vermittelung bereits getroffen wor-den, nehmlich, daß eine beträchtl. Anzahl königl. Cassen hier u. da im Lande angewie-sen ist, die kleinen Pfandbriefe zu realisiren u. solche statt baaren Geldes zu die königl. Haupt-Cassen, welche die kleinen Müntze von der Haupt-Landschaffts-Casse erhalten können, anhero zu senden. zumahlen die Erfahrung gelehret hat, daß seit dieser getroffenen Einrichtung auch noch nicht ein einziger Realisations brief bey der Haupt-Landschaffts Casse eingegan-gen, u. künftighin dergleichen um so weni-ger zu erwarten stehen dürfte, als schon ein jeder Particulier, der nur baares Geld liegen hat, die etwa zur Realisation kommende Pfandbriefe mit Vergütigung der völligen Interessen an sich zu kauffen bereit ist, wozu aber die Landschaffts Cassen, wenn sie ein gleiches zu thun, sich offeriren wolten, mit keinem Fonds versehen sind, wel-che dieselben auf Speculationes müs-sig erliegen lassen können.

Realisations Cassen bey der Landschaft anzulegen ist überflüssig und gantz unnö-thig.
vid. infr. pag. 196

Ad quaest: XXXII

Wegen des Principii Repartitionis zu denen Salariis derer Herren Representanten

Schweidnitz-Jauer inhaeriret dem Concluso des eigenen Ausschusses d: a: 1774 ad Prop: 4 Classis II, nach welchem der betrag der coursirenden Pfandbriefe nach jeglichem Systems das diesfällige Principium Repartitionis abgeben solle. Übrigens aber will dieses System denen von Oels Militsch keine Annahme gestatten.

Glogau-Sagan will nicht die coursirenden Pfandbr. sondern den betrag der würklichen Geld Einnahme pro Principio Repartitionis angenommen wissen, und provocirt eventualiter auf Entscheidung des General Landtages, in Ansehung der zwischen Ihrem, und dem Liegnitz-Wohlauschen System verschwebenden Differentz, bey welcher von diesen beyden Systematibus, das Contribuendum zu dem Representanten Salario nach einer nach der von Sr: Excellenz zu Anfang der errichteten Landschaft ausgeschriebenen, und auf den Grund der in den Hypothequen Büchern eingetragenen besondern Schulden angelegten Repartition zusammen getragen worden sey.

Da denen aber

Liegnitz-Wohlau
auf berechnung ratione des quoad Praeteritum
wie weniger zu viel bezahlten, insistirte.

Dem Oels-Militschen System würde,
wenn auch die übrigen, zu Breslauschen
Königl. Oberamts Regierung gehörigen
Systemata ihre coursirende Pf. etc: pro
Principio Repartitionis anzunehmen be-
lieben solten, billiger maßen eine Aus-
nahme von der Regul zu accordiren seyn.

Oberschlesien
welches zwar für sich mit keinem anderen
Systemate, in Ansehung eines zu Sala-
rirenden Repraesentanten, concurrir-
ret, findet jedoch, ratione der in die-
sem Fall sich befindenden Systematum
die Conclusa der Engeren Ausschüsse
d. a. 1773 et 1774 der Sache vollkommen
gemäß, auch billig daß Oels Militsch
vorkommender besonderer Umstände we-
gen nicht stärker angezogen werde, als das
Verhältniß des Landsch. Quanti, wel-
ches des Herrn Hertzogs von Wurtem-
berg-Oels Durchlaucht, wegen aller auf
Dero selben Gütern ausgefertigten
Pfandbriefe zur Landschaft bezahlen,
es zulaße.

Breslau-Brieg
conformiret sich Voto von Schweidnitz-
Jauer, et quidem per Omnia

Replicando inhaeret

Liegnitz-Wohlau
Conclusis der ehemaligen Engeren Aus-
schüße, und reservirt sich Jura gegen
Glogau-Sagan, ratione des gegen diese
E. A. Conclusa bis anhero folg., als nach
Verhältniß der coursirenden Pf. beise

hätte geschehen sollen, geleisteten beytrag
zu dem Repraesentanten Salario.

Ubrigens verbliebe Oels-Militsch
allerdinges mit Annahme von der Regul.

Glogau-Sagan

protestiret, gegen obigen Antrag von
Liegnitz-Wohlau, per modum Exceptionis
quam solennissime mit dem Anfüh-
ren, wie nichts natürlicher sey, als daß
die mögl. Geld Einnahme, auch bey zu
haltung gemeinschaftl. zu praestiren-
der Ausgaben zum Grunde gelegt werde,
da nun Liegnitz-Wohlau wegen des
unter sich eingeführten höheren
Quittungs Groschens nach Proportion
seines concurrirenden Standbeytrags
eine stärkere Geld-Einnahme habe
als excipirendes System. So müsse
selbes nicht nur pro futuro, son-
dern auch selbst ratione praeteriti
nach Verhältnüß dieser seiner Ein-
nahme zu dem Repraesentanten
Salario concurriren. Man bittet
daher das proponirende System
mit seinem Gesuch ab, u. zur Ruhe
zu verweisen.

Liegnitz-Wohlau

aber setzt vorstehendem replican-
do entgegen; Es sey ein Unterschied
zu machen, zwischen denen vorkom-
menden, ad Interna, u. zwischen
denen ad Externa gehörigen Aus-
gaben. Einen höheren Quittungs Gro-
schen zahlen zu lassen, habe man bey
dasigem System, nur deswillen re-
solviren müssen, damit man den
erforderl. Fond zu bestreitung der
Ausgaben folgender Art, bey einer

nicht gar zu großen Anzahl coursirender
Pfandbriefe dennoch zusammen bringen
und alßo sich selbst Souteniren möchte.
Man hoffte aber nicht, daß die Bereit-
willigkeit der dortigen Stände, ein grö-
ßeres Onus sich selbst aufzubürden, ih-
nen auch dahin werde wollen, oder ih-
nen zur Last gelegt werden, daß ihre
Caße nach Maßgabe dieses freywillig
übernommenen Oneris, auch zu denen
Ausgaben ad externa, alß wohin das
Representanten Salarium mitzurech-
nen sey, concurriren, und
solchergestalt vielleicht abermahls an-
derer Stand gerathen solle, die ad Inter-
na gehörigen Ausgaben zu bestreiten.
Vielmehr erwarte man sich in hac causa
einer geneigtern Erleuterung von
Seiten des General Landtages, auf wel-
ches man denn auch Submittiret haben
wolle.

Glogau-Sagan

erwiederte hierauf annoch loco Duplicae:
wie die Stände dortigen Systems ihren
Patriotismum vor denen von Liegnitz-
Wohlau dadurch zu Tage gelegt haben,
daß sie bey nahe alle ihre Schulden
gleich Anfangs in Pfandbriefe haben um-
schreiben laßen, und daß ihnen die-
ses zu baldigerer Zugangbringung des
Landschafts-Systems bewiesene Eifer
nunmehro wohl eben so wenig zur
Last gereichen könne. Inzwischen Sub-
mittire man ebenfalls auf Erkenntniß
des General Landtages, inhaerendo Peti-
tis.

Nachdem nun hierüber Vota Systematum gesam-
let werden solten; So erklährten,

Schweidnitz-Jauer

daß dieses System, ratione der mit
demselben verbundenen, zum Königl.
Breslauschen Oberamtsregierungs Departement gehörigen Landschaften, mit
den von Glogau-Sagan, sich in gleicher
Lage befinde, u. also dabey profitiren
würde, wenn die Sache nach dem Antrage des letzten Systems entschieden werden sollte, immaßen der Quittungs Groschen bey Schweidnitz-Jauer
ebenfalls nur mit $\frac{1}{6}$ procent, bey dem
größten Theil der übrigen, mit diesem
System zum Repraesentanten Salario
concurrirenden Systematum aber,
mit $\frac{1}{4}$ procent erhoben werde.

Man wolle sich also seines Voti in
hac causa speciali enthalten, jedoch auf den
Fall, da die Sache nach dem Antrage von Glogau-Sagan entschieden
werden möchte, quaevis Competentia
gegen die genannten übrigen Systemata sich reserviret haben.

Ober-Schlesien

votiret dahin: daß Glogau-Sagan den
bisherigen eigenen Ausschuß Conclusis
nach welchen die coursirenden Land'
briefe pro Principio Repartitionis zum
Repraesentanten Salario haben angenommen werden sollen, sich interimistice zu conformiren, schon erforderlich
geworden wäre, u. also auch mit
Liegnitz-Wohlau, ratione Praeteriti zur
Abzahlung beyzutragen, nicht widersprechen könne. Solten hiernächst, wie es
bereits das Ansehen habe, auch Pluri-

ma für Bestätigung der vormahligen Con-
gress Ausschuss Conclusorum ausfallen;
So könne wiederum auch Glogau Sagan pro
futuro freylich Antheil, sich darnach zu rich-
ten, um so weniger Anstand nehmen, als die
von Liegnitz-Wohlau angeführte Distinc-
tion, zwischen Ausgaben, welche ad Inter-
na, u. denenjenigen, welche ad Externa
gehören, allerdings ihren einleuchtenden
Grund habe.

Reliqua Systemata
omnia
traten einmüthig diesem Voto von Ober-
Schlesien bey.

Et hinc

Conclusum.

Dass Glogau-Sagan allerdings ver-
bunden sey, mit Liegnitz-Wohlau nach
Verhältnüss des coursirenden Steuer-
buchs, zu leistenden Beytrag zum Re-
praesentanten-Salario, als einer ad
Externa gehörigen Ausgabe, zu be-
gnügen, u. daher, einestheils, ra-
tione Praeteriti, dem von Seiten des
Liegnitz-Wohlauschen Systems gegen das
Conclusum des Congress Ausschusses de a.
1773 bis daher etwa geleisteten
höheren Beytrag, diesem System bey
künftigen Zahlungen hinwiederum zu
Gute zu rechnen, so wie anderntheils,
und ratione Futuri, auch
denen in der Folge noch abzufassenden
General-Landtags-Conclusis
hierunter gemäss zu leben, sich
nicht entbrechen könne.

Hierauf wurden die noch rückständigen Systems-vota, ad Propositionem Ipsam vernommen; da denn

Bisthums Landschaft

N: I.

die Bestätigung der vormahligen Engern Ausschuss Conclusorum votiret, auch eine dem Oels-Militschen System zu accordirende Ausnahme von der Regel billig erachtet.

Bisthums Landschaft

O. Cr: hingegen; die Anlage des rectificirten Steuer-Catastri pro Principio Repartitionis, weil die Summe der coursirenden Pfandbriefe von einem Termin zum andern sich abändere, zwar verschlägt, aber hierinnen auch allgemeinen Widerspruch findet.

Gegen eine der Oels Militschen Landschaft zu accordirenden Exceptionem a Regula wendet dieses System nichts ein.

Oels-Militsch

acceptiret die in Causa vorhandenen Engern Ausschuss Conclusa pro Regula; Inhaerendo tamen seinem in Propositione enthaltenen Petito: Implorando quoque die diesfällige Unterstützung Sr: Excellenz.

Muensterberg-Glatz

conformiret sich voto von Schweidnitz-Jauer per Omnia.

Conclusum.

Es hat per Majora daher sein Verbleiben, bey dem in anno 1773 abgefassten, in anno 1774 aber anderweitig rati-

habirten Engern Ausschuß Conclusi,
nach welchem:

die in Cours befindl. Pfandbriefe eines jeden Systems das Principium Repartitionis des Beytrags wofür zu einem und eben demselben Königl. Oberamts Regierungs Departement gehörigen Landschaften, zu dem Salario Ihres gemeinschaftl. Herren Repraesentanten bey der Haupt Landschafts Commission abgeben sollen.

Schweidnitz-Jauer

wünscht nur hiebey, daß ein Modus der dißfälligen Berechnung mit allen zu dem Breslauschen Königl. Oberamts Regierungs Departement gehörigen Landschaften festgesetzt werden möchte, und schlägt zu solchem Ende vor: „daß hierin bey Berechnung jedes Jahr aus der Engern „Ausschuß Versammlung angelegt, „und in derselben der Beytrag „der in termino Weynachten „des vorhergegangenen Jahres bey „Landschaft verzinseten Pfandbriefe, „für den, durch das gantze currente Jahr, von einem jeden Systeme „zu entrichtenden Beytrag zum „Repraesentanten Salario zum „Grunde gelegt werde.

Diesen Vorschlag lassen auch alle übrige concurrirende Systemata sich gefallen, so, daß solcher inzwischen vim Conclusi erhält.

Glogau-Sagan
hingegen glaubt dieser Angelegenheit
halber die Engern Ausschuß Versam-
lungen nicht erst abwarten zu dürfen,
sondern sagt in einem jeglichen termin
mit dem allein concurrirenden Lieg-
nitz-Wohlauschen System, bey Ge-
legenheit der von Liegnitz, zum Be-
huf der erforderl. Ingrossation nach
Glogau per Deputatos zu überbrin-
genden Standbriefe, wegen des zu lei-
stenden Beytrages zum Salario ihres
5ten Repraesentanten, von einem
zum andern Jahr, ohne Inter-
vention des Engern Ausschußes das
erforderliche concertiren zu können.

Welchem Antrag denn auch Liegnitz-Wohl-
lau seines Orts ebenfalls adhaeriret,
so wie von übrigen Systematibus da-
gegen nichts eingewendet ward.

Anlangend die besondere Frage:

Wegen einer dem System
von Oels-Militsch
Zu accordirenden Ausnah-
me von der Regul

So wurde des vorhergehenden Dissen-
sus von Schweidnitz-Jauer
und
Muensterberg-Glatz
ohngeachtet, per Unanimia
Reliquorum Systematum
daher

Concludirt:

Daß dieser nachgesuchten Ausnahme, dem
darauf antragenden System [illegible]
ges nicht versagt werden könne, in-
maßen die Einwohner desselben, mit

mit den coursirenden Pfandbriefen nach
Verhältniß der übrigen Systematum
in gar keine Vergleichung zu stellen,
das System aber unter der, gegen des
Herrn Hertzogs von Wurtemberg-Oels
Durchlaucht, auch dißfälliges Ansinnen
von höheren Orten, bewiesenen Condes-
cendence nicht leiden könne, daß es von
demselben nicht dependiret habe, sich der-
malen willfährig zu erzeigen.

In folge anderweitiger berathschlagungen
ward demnach ratione hujus Passus
singularis

Festgesetzt:

daß das Oels-Militsche System, in
Ansehung des angenommenen bey lange-
rem Repraesentanten-Salario, wegen
aller für Privatos ausgefertigten
Pfandbriefe, mit dem wahren Betrage
Quanto dieser Pf: br:, insofern solche
durch jedesmahliges von einem Engeren
Ausschuß oder General Landtag zu bestätigendes
vorhergegangenen Semestre coursiret
gewesen sind: Wegen alles für des
Herrn Hertzogs von Wurtemberg-Oels
Durchlaucht ausgefertigten Pfandbriefe
aber, mit demjenigen Haupt-Quanto
p 600 Rthl., welches Hochdieselben
Durchlaucht, statt der gewöhnlichen Ge-
bühren zur Landschafts Casse zahlen
lassen, dergestalt in Computum
gezogen werden solle, daß loco des
Haupt-Quanti, Pfandbriefe p 24000 Rthl.
das ist: soviel als erforderlich seyn
würde, wenn bey einem Quittungs-
Groschen a 6. procent ... 600 Rthl. ...
von halben sollen, in Rechnung ...

nehmen seyen; Wobey es sich jedoch von
selbst verstehet, daß wenn der Quittungs-
Groschen beständig sey, denen Creditoribus sol-
che aufgebürdet werden können, als dann auch
das Oels-Militsche System in gleichen Ver-
hältnüß, als alle übrigen Systemata, zu
dem Repraesentanten Salario concur-
riren muß etc.

Ad
Quaest: **XXXIII**

Alle noch übrigen
Passus
der Declaratorischen
Bestimungen
von pag: 46, bis pag: 71.
betreffend.

Wundert man sich so weniger et-
was, als sämtl. Systemata bereits
inde ab origine der Landschaftl. Ein-
richtungen alles verfochten zu haben
vermeinten?

Nachdem nun solchergestalt auch sämtliche, das
Landschafts-Reglement betreffende Propositiones
in reifliche Erwegung gezogen, und General-Land-
tags-Conclusa darauf abgefaßt worden waren;

So schritt

man

ad

Passum IV

Propositiones Speciales welche systematibus bereits ad statum deliberandi sind zugefertiget worden.

In Dem

Ad I.

Wegen Errichtung eines Inquisitons Fond.

Schweidnitz-Jauer

declariret: Wie man dasigen Systems, die Einrichtung eines gemeinen [illegible] Fonds, woraus die in Delictis privatis vorkommende Inquisitions Kosten zu bestreiten, noch immer mit allzuvielen Schwierigkeiten verknüpft finde, u. also von der Sache noch dato zu abstrahiren geneigt sey.

Glogau-Sagan

zeiget an: dass dasigen Systems ein dergl. Fond bereits Actu errichtet, u. in Folge eines einstimmigen Conclusi alles gewöhnlich dem Cassirer, nach dem pro Principio Repartitionis angenommenen Quanto der von einem jegl. Dominio abzuführenden Steuern, wobey man die in Händen des Cleri befindlichen Dominia nach dem weltlichen Divisore angesetzt habe, zu tragen getragen worden sey. Die hierauf eingegangenen Gelder habe man auf keine Pfandbriefe an-

gelegt u. befindet sich bey dieser Einrichtung
sehr wohl, indem man dadurch verhindert,
daß nicht dieser oder jener Particulier, dem
das Unglück betroffen ihm zur Last fallenden
Kosten dieser Art etwa betreffen könte,
dadurch sehr zurück gesetzt, oder wohl gar,
wenn noch andere Unglücks-fälle damit co-
incidirten, seinem völligen Ruin entge-
gen geführet werden dürfte.

Ober Schlesien

hat sich aus Mangel hinlänglichen Unterrichts
von der Absicht u. denen Vortheilen eines
dergl. Fonds noch nicht überzeugen können
u. daher auch desfalls noch nichts
resolviret, man wünschet aber von Seiten
dieses Systems, daß Glogau-Sagan sich
möchte geneigt finden laßen, die seines
Orts hierunter getroffenen Modali-
taeten zu communiciren.

Diesem letztern Wunsch conformirt
sich Schweidnitz-Jauer u. Glogau-
Sagan versichert, gerne damit bey-
räthig seyn zu wollen.

Breslau-Brieg

giebt Erklährung u. Votum, wie Schweid-
nitz-Jauer ab.

Liegnitz-Wohlau

declariret, wie man dortigen Systems be-
reits im Begriff stehe, einen dergl. Fond
nach dem Vorgang von Glogau-Sagan
zusammen zu tragen. Nur findet man
noch einigen Widerspruch von Seiten
des Herrnstadt-Luetzen Creyses,
als woselbst ein Theil der Stände die dies-
fälligen Kosten in jedem Casu Speciali beitra-

drob unter sich zu vertheilen, u. zu colligiren vorhabens seyen. Es werde also noch auf die Frage ankommen: Ob hierinn Pluralitas Votorum entscheide? oder

Ob nicht vielmehr denenjenigen Ständen, welche sich mit dem Haupt-System zu vereinigen gedächten, der ihnen entgegen stehenden Pluralitatis Votorum aliter Sentientium ohngeachtet, solches frey zu lassen seye.

Worauf dann eine hochlöbl. General Landtags Versamlung dahin äusserte: „daß, da diese Veranstaltung „lediglich auf den Consensum eines „jeden Particuliers sich gründe, „einem jeden auch frey stehen „müsse: Ob er der zu errichtenden Societät beytretten, u. „von den Vortheilen derselben „profitiren wolle oder nicht. Es „könne daher auch Pluralitas „Votorum in den Frag sten hierunter keineswegs entscheiden.

Bisthums-Landschaft

N. Cr:

hält dafür daß, wann die Vieh-Assecurantz-Gelder den Landschaften zur Administration überlassen würden, daraus dadurch ein Fond, zu bestreitung auch der Inquisitions-kosten in delictis privatis wohl erwachsen könte.

Bisthums-Landschaft

O. Cr.

findet nicht gerathen, einen dergl. Fond für sich zu errichten, da es deselben sogar

nicht einmahl bedarf, indem sehr wenige
der dasigen Dominiorum die Obergerichte
zu exerciren haben, und allen denen, wel-
chen das Recht der Obergerichte nicht
zustehet, auch keine Inquisitions-Kosten
zur Last fallen können.

Oels Militsch

erklärt sich wie Schweidnitz-Jauer und
wie Oberschlesien.

Muensterberg-Glatz

wünschet zwar, von der Last zu tragender
Inquisitions Kosten befreyet zu seyn,
will jedoch von der Land noch nicht ab-
zuschreiten, ebenfalls einen gemeinschaft-
lichen Fond zusammen zu tragen.

Conclusum

daß es bey demjenigen, was ein jegliches
System, mit Zulassung anderer Ge-
setze u. Einrichtungen, oder auf erhalte-
ne Concession hierunter bereits für
sich gethan habe, oder fernerweitig zu
thun für gut finden möchte, sein Be-
wenden behalten müsse.

Ad II.

Vide
das Engere Ausschus Prot:
d: A: 1774.
pag. 191–193. et
pag. 295 –

Die
Entscheidung einer zwischen
den Guhrauschen Crays-Stän-
den obschwebenden Differentz we-
gen angeblich alltzuhoch deta-
xirten, u. mit Pfand-Briefen be-
legten Güter betreffend.

Macht Delegatus von Glogau-Sagan, der Herr Landesältes-
te v. Richthof auf Leskowitz, in folge des von Seiten
Majoris Partis der concernirenden Crayß-Stände

obhabenden Auftrages, seinem Hochlöbl. General-Landtags
Collegio den speciellen Vortrag dahin, daß Cardo Rei haupt-
sächlich in der Beantwortung der folgenden zwey Fragen
versiret: 1) Ob bey hervorbrechenden Controversen
auf Landtägen Majora schlechter-
dinges u. dergestalt entscheiden,
daß minor Pars sich darnach zu
achten, allemahl gehalten sey, oder
nicht?
2) Ob in Casu speciali der Wider-
spruch einiger weniger Stände
des Gubrauschen Craÿses, bey
gegenwärtiger Lage der Sachen
annoch zu attendiren sey?

Gleichwie nun ein Hochlöbliches General-
Landtags Collegium auf den Grund sowohl des Land-
schafts Reglement, als auch bisher abgefaßten
Conclusorum, die Beantwortung der 1sten
Frage dahin enthielte:
daß solche universaliter nicht schlechterdinges zu
bejahen sey.

So zeigte Herr Referent, um Entscheidungs Gründe
ratione der 2ten Frage an die Hand zu geben, nachstehen-
des an:
„Es habe der Engere Ausschuß d. a. 1772 verschiedene
„von dem Gubrauschen Craÿß angenommene Detaxa-
„tions Sätze zu hoch gefunden, und selbigem auf-
„gegeben, solche nach Verhältniß der Umstände
„dortiger Gegend zu erniedrigen. Dieser Auf-
„lage habe ermeldter Craÿß ein Genügen geleistet
„u. seine Detaxations Sätze auf einen solchen
„Fuß herunter gesetzt, daß gegenwärtig wei-
„ter nichts dagegen eingewendet werde. Es käme
„nun also nur noch darauf an:
„Ob diejenigen Güter, welche nach
„den angenommenen ersten De-
„taxations abgeschätzt worden
„nunmehro nach denen rectifi-

„cirten Principiis aufs neue detaxirt
„werden müsten?
„Oder ob es bey denen davon auf-
„genommenen alten Taxen unter
„gewissen Modalitäten fernerhin
„verbleiben behalten können?

„Auf das Erste wurde von Dreyen Ständen geäußert,
„u. ob schon auch der Regel nach, allerdings erfor-
„derlich zu seyn: Inzwischen müsse hierbey in Er-
„wägung gezogen werden, daß das Fürstenthums
„Collegium sämtl. diese Taxen, da es blos auf
„Anwendung mindergemeiner Preiße ankommen, bereits
„würklich von der Controlle habe durchgehen laßen. Die
„solchergestalt rectificirten Taxen seyen hiernächst
„von Seiten des Fürstenthums Collegii, dem Landes-
„Eltesten v. Kalzreuth auf Siegersdorf zur Erstattung
„eines Commissarischen Gutachtens zugestellet wor-
„den. Erwähntes Gutachten sey dahin ausgefallen,
„daß:

A) auf dem Guth Kabrau
„in Vergleichung der davon aufgenommenen, und
„nunmehro rectificirten Taxe, zwar 340 Rt
„an Pfandbriefen zu viel ausgefertigt worden;
„Indeßen habe man auch bey Aufnehmung
„der Taxe wegen nothwendiger Baue und
„abgängig befundener Inventarien Stücke, schon
„ein beträchtliches von dem Capital deßelben
„in Decourt gebracht. Solte daher Possessor
„erweisen, daß er, wie ihm vom Fürstenth.
„Collegii wegen bereits aufgegeben worden, die
„Baue vollführet, u. die fehlenden Inventarien
„Stücke herbeygeschafft habe; So walte gar kein
„Bedenken ob, die ehemahlige Taxe für rich-
„tig anzunehmen.

B) auf Kehrschütz u. Leska
„seyen 1430 Rt Pfandbriefe mehr ausgefertigt
„worden, als nach den neuen Principiis hätte

- geschehen sollen: Man müsse aber dabey in
- betracht ziehen, daß schon bey Revision der
- ersten Taxe das fürstenthums Collegium
- einen General-Decourt pr. 8935 Rth. von
- selbiger gemacht habe, ohne daß die deß-
fälligen Gründe constirteten.

C) - wegen denen Köbner Güthern
- sey der angenommene Werth 86926 Rth. diese
- Taxe könne man nicht so wie sie geschehen stehen
- lassen, als:

- 1) das Dominium ex post 1988 Rth. 16 gr.
- jährl. Steuern abgeschrieben bekom-
- men habe.
- 2) die Nutzung von der Ziegeley, in
- der ersten Taxe, ohne Grund, ge-
- strichen zu seyn scheine.
- 3) diese Güter belage producirten
Attestes für 3398 Rth. exclusive
- der Forst-Nutzung, und reservirten
- Jurisdictions Gefälle, verpachtet
seyen.

- und dahero bey einer anderweitig zu veran-
- lassenden Abschätzung dieser Güter, das Re-
- taxations-Quantum eher höher, als nie-
- driger ausfallen dürfte.

D) - Die Taxe von Lattschütz
- habe das Collegium a 24040 Rth. approbiret,
- und Herr Commissarius trage an, der Guths-
- besitzern zum wenigsten 400 Rth. an Pfand-
- briefen zur Ablösung aufzukündigen.
- Inzwischen versichert Herr Referent, daß
- dieses Guth schon in ehemahligen Zei-
- ten einen Werth von 16/m. biß 18/m. Rth. ge-
- habt habe. Wenn man nun von diesem
- Capital die Nutzung a 5 pro Cent rechnete, so
- würde die Landschaft bey denen daran ac-
- cordirten Pfandbriefen pr 12000 Rth. einiger
- niger Gefahr ausgesetzt seyn können.

E) auf Rabenau
"könnten, auch nach hiernächst gefertigter Taxe noch
"immer 6100 Rthl. an Standbeihülfen verstattet wer-
"den; bißher aber hafften darauf nicht mehr
"als 5000 Rthl. u. komme es also nur da-
"rauf an, daß der Besitzerin ohne vorher-
"gegangene neue Taxe nicht mehr als das
"obige Quantum bewilliget werde.

F) auf Nüstitz
"sey gleichfalls die Helfte des auf 50922 Rthl.
"reducirten Pretii, mit denen darauf hafften-
"den Standbeihülfen per 24550 Rthl. zur Zeit
"noch nicht absorbiret, u. dürffe es daher
"mit diesem Guthe nur eben so, wie mit Ra-
"benau gehalten werden.

G) die Taxe von Lanzen
"sey niedriger, als das letzte Kauff-Pretium
"vom Fürstenthums Collegio approbiret worden,
"u. könne nur so lange stehen bleiben,
"wenn die bey Aufnahme derselben abgän-
"gig befundenen, in Abzug gebrachten
"Inventarien Stücke ergänzet, u. die Wirth-
"schaffts Gebäude reparirt seyn sollen.

H) Mit Poinzen und
J) Mit Paaschen habe es eine ähnliche
Bewandniß.

Herr Referent wolle indeß mit weitläufftiger Anführung
der Umstände ein Hochlöbl. Collegium, da die Zeit der
gewöhnlichen Aufhebung der Session bereits verstri-
chen sey, nicht aufhalten, sondern hiermit seine
schrifftl. abgefaßte Relation Sub F., samt dem von
dem Herrn Landes Ältesten v. Kalckreuth aufgenommenen
Commissarischen Revisions-Protocollo Sub G. ad acta hujus
Protocolli übergeben haben wollen. Seinem Ermessen nach
könne die Landschafft bey den angeführten Umständen
um so weniger etwas risquiren, wenn das Fürstenthums
Collegium, die von dem Herrn Revisions Commissario hier

Vid. infra pag: 220 232. Vid. infra pag: 233–239.

u. da in Antrag gebrachte Modalitäten in Execution setzten, Inzwischen wolle er das dißfällige Entscheidung Einer Hochlöbl. Versamlung submittiret haben.

Conclusum.

Daß das General Landtags Collegium in so weit durch das Commissarische Revisions-Protocoll, in welchem die ehemahligen, mit denen rectificirten Detaxations-Pretiis der darinnen aufgeführten Güter gegen einander balanciret worden, sich hinlänglich überzeugt finde, daß bei nunmehro die geringste Gefahr einer Verletzung weder für das Universum, noch für das Glogau-Saganische System oder auch für den Guhrauschen Landrath zu besorgen sey; wenn zumahl die in dem obangeführten Revisions-Protocollo in Antrag gebrachten Modalitäten beobachtet werden;

So habe es auch, des Dissensus der dagegen protestirenden Stände ohnerachtet, dabey sein Bewenden, und überlasse man dem Fürstenthums Collegio die zuletzt erwähnten Modalitäten, vorkommenden Umständen gemäß zur Execution zu bringen.

Continuatum Breslau
d: 10 Febr: 1775.

Acto zeigte der Herr Landes Elteste v. Lichtenhofen auf Leszowitz vorhin an: Wie er von Seiten des Guhrauschen Kreyses in Commissis habe, einem Hochlöbl. General-Landtag die Frage gegenwärtig vorzulegen:

Wieviel Vermoegen ein
Landes-Eltester
und
Fuerstenthums-Director
besitzen:
oder
Wieviel Caution ein Stand
zu leisten faehig seyn
muesse
um zu diesen Aemtern qua-
lificirt zu seyn.

Nach vorgängigen Berathschlagungen über diese Frage ertheilte der General Landtag darauf

In Antwort.

Wie das Landschaftl. Reglement Cap IV. Sect: I. § XIII, pag: 15. ratione Directoris; Und eodem Capite Sect: II § XXV, pag: 17. ratione der Landes Eltesten hierunter schon hinlängliches Maas u. Ziel gäbe.

Wobey es sich denn wohl von selbst verstehe, dass da ein Landes Eltester in seinem Kreyse angesessen seyn u. seine Güter nicht über die Hälfte ihres Werthes verschuldet haben solle, die zweyte Schuldenfreye Hälfte

diese Güther ihm auch eigenthümlich zugehören müssen, u. es daher ohnehin genung sey, wenn etwa seine Frau, seine Schwiegereltern, u. wer es sonst seyn möchte, ein oder das andere Guth blos auf seinen Nahmen haben verschreiben laßen.

Im Anfang des Directoris wurde ausdrücklich erfordert, daß derselbe in Gutten Vermögens Umständen sich befinden solle.

Hieraus ergäbe sich nun von selbst, daß seine nicht über die Hälfte verschuldeten, ihm eigenthümlich zugehörigen Possessionen auch von einiger Beträchtlichkeit seyn müßen.

Auch das letztere zu fordern, sey um soviel nothwendiger, als ein Director manche Gelegenheit habe, Handlungen auch in der besten Absicht vorzunehmen, wodurch dennoch entweder Privatis, oder auch einem Corps, ja auch wohl gar dem Universo nachtheilige Folgen zuwege gebracht werden könten. Nicht zu gedenken, daß zum öftern Fälle vorkommen, wo der persönl. Credit des Directoris, und das besondere Zutrauen des Publici zu demselben den vortheilhaftesten Einfluß in den Betrieb der Angelegenheiten eines Systems haben können.

Die für ein Subjectum ausgefallene, in Conformität der Vorschrift des Reglement angestellte Wahl sey zwar ein Beweis des Zutrauens von Seiten der Wählenden; da es aber gleichwohl geschehen könte, daß

Sollicitationes gutter Freunde, oder ander
Neben Absichten, einer und das andere der
Votirenden, eine Mehrheit der Stimmen
bewürken; So seÿ solche Mehrheit der
Stimmen noch keinesweges in allen Fäl-
len für ein Beweiß eines allgemei-
nen Vertrauens des Publici anzusehen.

Die <u>Personellen</u> Eigenschaften eines
Directoris seÿen loco citato ebenfalls
mit vieler Sorgfalt bestimt

durch die daselbst erforderte Recht-
schaffenheit seÿ vornehmlich diejenige
Rechtschaffenheit zu verstehen, wel-
che ein in seiner Amtsführung un-
tadelhafter Richter besitzen müße:
das heist: ein Director müße weder durch
Freundschaft noch Feindschaft, und eben so
wenig durch Mitleiden und Gefälligkeit
oder durch irgend einen anderen Neben-
gunsts Grund bestimt werden können
von der Vorschrift der Gesetze und
seines Landschaffts-Systems, auch nur
im allermindesten sich zu entfer-
nen

Wenn übrigens das Reglement
auch noch verlange, daß ein Subject,
welches beÿ der von den Ständen an-
zustellenden Wahl eines Directoris in
Rücksicht genommen werden kan, der Lan-
des Verfaßung vollkommen kundig seÿn
solle; So schlüße daßelbe schon eo
ipso alle diejenigen aus, beÿ welchen
entweder wegen ihres kurtzen Aufent-
halts im Lande, oder weil sie um die
Angelegenheiten des Landes ganz un-
bekümmert gewesen sind, keine hinlängliche
Kenntniß dieser Art vorausgesetzt
werden könne.

Eine noch nähere Bestimmung des Re-
glements finde man daher ganz unnöthig.

Ferner wurde bey dieser Gelegenheit annoch in Anregung gebracht:

Ob nicht bey denenjenigen
Systematibus
woselbst nach der ersten Einrichtung nur ein Director vorhanden ist
ein bestaendiger Subsitutus Directoris, oder ein zweyter
Director
cum Spe succendendi gewählet werden koenne?

Nachdem nun aber das Landschafts Reglement Cap. IV. Sect: I. §. XVII. pag. 46. solchen Systematibus schon an die Hand giebt, wie es auf den Fall, da der Director sein Amt zu verwalten, ad tempus verhindert seyn möchte, gehalten werden solle;

So glaubt
auch der General-Land-
Tag:
daß es dabey sein bewenden haben müsse, und stehe es denen Fürstenthums Collegiis frey, bey ihren jedesmahligen Versammlungen allenfalls ein Membrum aus ihrer Mitten, von welchem eine hinlängliche Kentniß der currenten Geschäfte mit Grund præsumirt werden kann, in omnem Eventum pro Substituto Directoris biß zu künftigen Fürstenthums-Tage zu ernennen.

Hierbey
erinnerte nur Delegatus des
Fuerstenthums
Sagan
"Wie man von Seiten der dasigen Stände
"bey eingeschrittener Verbindung mit
"dem Fürstenthum Glogau zwar nach-

"gegeben habe, daß die Wahl eines gemein-
"schaftl. Directoris nicht eben nöthig,
"dieser Würde alternative, auf einem
"Stand des Glogauischen, u. Saganischen
"Fürstenthums gerichtet seyn müße.
"Inzwischen wolle man gleichwohl ratione
"futuri, wie auch schon damahls ge-
"schehen, sich quavis Competentia
"anderweitig vorbehalten haben.

Wann nun auch hiermit die denen Systematibus ad Deliberandum zugefertigte Propositiones Speciales absolviret waren; Immaßen auch die hieher gehörigen Anträge der beyden Systematum:

Schweidnitz-Jauer
u.
Oberschlesien

schon an seinem Ort gehörige Rücksicht genommen worden ist;

So geruheten Se Excellenz
Die Abnahme
der
a Calculatoribus
Zurück gestellten Haupt
Landschaftlichen
Cassen:
Rechnungen
nunmehro zu veranordnen.

Vide Lit: I pag: 40

Sothane Rechnungs Abnahme wurde a Collegio alsogleich vor die Hand genommen, u. dabey das Protocoll von dem Syndico des vorsitzenden Schweidnitz Jauerschen Fürstenthums Landschaft geführet.

Continuatum Breslau d. 11 Febr. 1775

Acto continuirte Collegium die in hesterna angefangene Rechnungs-Abnahme.

Continuatum Breslau d: 13 Febr. 1775

Acto wurde anderweitig mit Abnahme der von der Haupt-Landschafts Casse geführten Rechnungen, über die in dem verflossenen Jahre gemachten Opertiones fortgefahren.

Contnuatum Breslau d: 14 Febr: 1775

Acto wurde die bisherige fortgesetzte Rechnungs-Abnahme beendiget, auch wurden hiernächst die nach den Rechnungen verbleibenden Bestände in loco der Casse revidiret;

Continuatum Breslau d. 15 Febr: 1775

Nachdem gestrigen Tages das Geschäfte der Rechnungs-Abnahme u. Cassen-Revision war beendiget worden, so wendete man sich heute

Ad

Passum V.

Zu Untersuchung des Cassen Zustandes derer Systematum durch Vergleichung ihrer würklich gehabten Einnahmen, und Ausgaben gegen die von denen Engern-Ausschus-Versamlungen genehmigten Etats derselben.

In der von Sr. Exc: gemachten Eröffnung [illegible] General [illegible] war dieses Object Propos: VIII vid: supra pag. 8.

Da dem protocollirender Haupt-Landschafts Syndicus Ordelin befohlen ward, den diesfälligen Vortrag zu machen.

Diesem zu folge übergab Referent die in Conformitate ~~[illegible]~~ in Anterioribus abgefassten Conclusi, angelegte Repartition des Beytrages zu dem Salario, welchen die zum Breslauschen Königl. Ober-Amts-Regierungs-Departement gehörigen Systemata zu dem Salario ihres gemeinschaftlichen Generalen Representanten pro Anno currente zu entrichten haben werden Sub H. vid: infr: pag. 240.

Hiernächst referirte derselbe, dass

I.

Schweidnitz-Jauer

im vorigen Weynachts-Termin . . . 1467660 Rt. coursirende Pfandbriefe gehabt habe. Von Seiten dieses Systems, sey übrigens nur die Rechnung über Einnahme und Ausgabe für das zuletzt verflossene halbe Jahr beyhändig. Aus dieser ergiebt sich hervor, dass die dortige Casse in dem vorletzten Semestri nur

Einnahme von . . . . 1967 Rthl. 17 gr. 6 pf.
gehabt habe, und das hiebei gedachte System bei dem obangezeigten Quanto coursirender Pfandbriefe, wohl füglich mit einer jährlichen Einnahme von . . . . 3900 Rthl.
werde können zum Etat genommen werden.

An Ausgaben hat dieses System.

a) Zum Representanten Salario durch das currente Jahr beyzutragen . . . 188 Rthl. 14 sgl. 8 pf.

Die Salaria finden sich folgender Gestalt in Ausgabe gebracht nehmlich

b) Directoris . . .	600 Rthl. . . .
c) Syndici . . .	400 . . . .
d) Rendanten . . .	200 . . . .
e) Cancellisten . . .	120 . . . .
f) dem Bothen . . .	24 . . . .

Und sämtliche diese Salaria sind bereits durch vorhergegangene in Engeren Ausschüssen, als Etatsmäßig approbiret worden, bis auf eine dem Cancellisten von dem Fürstenthums-Collegio bewilligte Zulage, per . . . 20 Rthl.
gegen welche jedoch von dem General Land-Tag nichts eingewendet werden will.

Für Quartier, Holtz, Licht, und andere sowohl Canzelley als Cassen Nothdurften, sind diesem System zum Etat passiret worden, und verbleiben Etats mäßig . . . 230 . . . .
Ob nun wohl die Hälfte dieses Quanti, in denen Rechnungen

7 gr. 6 H

4 Sgl. 8 H

für das letzte halbe Jahr sich ein
etwas übersteigen befindet. So
sind jedoch unter den gemachten
Ausgaben, auch bloße Auslagen,
für Handbüchs Exemplaria,
welche durch Expeditions Fura
hinwiederum remboursiret werden,
dann, dergl. Kosten für ange-
schaffte Nothwendige Utensilien
dergestalt, daß das General-
Landtags-Collegium, nachdem dem
selben detaillirter Vortrag
war gemacht worden, hiergegen
nichts zu erinnern fand.

Zu einem Diäten Fond, sind, und
bleiben ausgesetzt . . . 790 Rt. . . .

An der Hälfte dieses Quanti
würde belage der vorliegenden
Rechnung halbjährigen noch
etwas haben können erspart
werden, wenn nicht die auf
Creyßtagen versitzende Landes-
Ältesten von 5. Creyßen,
nehmlich des Jauerschen
Striegauschen,
Buntzlau-Loewenbergschen
Bolckenhayn-Landeshutschen u.
Reichenbachschen
Creyßes
Diäten für abgehaltene Creyß-
tage liquidiret hätten.

Ob nun aber, u. zu weiteren dergl.
Liquidationes statt finden können,
darüber will die General Land-

Tags Versammlung nach Durchgegangenen sämtlichen Fürstenthums Cassen Etats concludiren.

Übrigens weiset die letzte Rechnung dieses Systems einen Bestand nach, von . . . 1383 Rthl. 8 gl. 11 19/25 d.

II
Glogau-Sagan.

Bey diesem System sind in dem abgewichenen Weynacht-Termin, Ständ. beyträge zur Systems Casse vereinnahmt worden, per 15271 80

Hievon wird die Etatsmäßige Einnahme, mit Einschluß einiges Extraordinariorum, worauf jedoch mit ziemlicher Zuverlässigkeit gerechnet werden kann, gesetzt, auf . . . . . 4000 . . .

In Ansehung des Beytrages zum Repraesentanten Salario, berechnet sich dieses System, mit dem von Liegnitz-Wohlau privatim.

An Salariis hat das zuerst gedachte System in dem verflossenen Jahre abgereicht.

a, Directori . . . . . 800 . . .
b, Syndico . . . . 500 . . .
c, Calculatori . . . . 180 . . .
d, Bothen . . . . 30 . . .

Alle diese Salaria sind nicht nur bereits Etatsmäßig, sondern es erhält auch Syndicus bis itzt noch 100 Rthl. weniger, als für denselben auf dem re-

ten Etat ausgesetzet war.

Daß für Holtz, Licht, Canzelley, u. Caßen-Nothdürften, inclusive des Porto, für nach Breslau zu sendende u. abgeforderte Handbriefe Interessen ausgeworfene Etats-Quantum per . . 150 Rt. ist zwar merkl. überstiegen;

3 gl. 11 19/23 d

Nach einem dem Collegio aber, auch hierüber gemachten Detaillirten Vortrag, wirklich darunter an Auslagen für Handbriefe Exemplarien, an Land-Hauß-Kosten, besorgten Reparaturen angeschafften Mobilien, u. eigentlich ad Extraordinaria gehörigen Kosten befindlich sey, weiß dagegen nichts zu erinnern.

80 Rt.

Wesentlicher hingegen ist jetzige Diaeten, nicht das, denen auf Kreystägen praesidirenden Landes Eltesten, für Schreib-Materialien, u. für einen Protocollanten accordirten Douceurs à 3 Rt. auf beyde Kreystäge ausgesetzte Quantum, per . . . 883 Rt. . . . überstiegen;

Wenn inzwischen hierunter auch noch ein bezahlter Rückstand p 35 Rt., inglt. Diaeten p 64 Rt., welche ein im Januario gehaltener Deputations Tag causirt hat, u. endlich ein ad hunc Titulum eigentlich nicht einmahl gehöriges Quantum p 24 Rt., womit man eine Frau abgefunden, welche noch alte Praetensiones an das dortige Landhauß gehabt hat, befindlich sind, So will der General Landtag auch hierbey nichts weiter moniren.

Das Glogau-Saganische System berichtet endlich mit Einrechnung einiger

noch nicht abgereichten Vorschüsse, per
88 Rt. 7 Sgl. 4 1/2 d. nach dem letzten Rech-
nungs Abschlusse, ein Vermögen von " " 1579 Rt. 7 Sgl. 11 7/10 d.

III
Ober-Schlesien.

welches in Termino Weynachten a.p. " " 21489000 Rt.
coursirende Pfandbriefe gehabt hat, und
davon neben dem 6ten procent vom 10ten
hundert, einen Quittungs Groschen p 1/4 pr. C.
wegen der übrigen 9 Theile eingehoben
wird, wenn es auch, wie der General-
Landtag nach diesfälliger Erwegung der
Sache, bey dieser Gelegenheit zu verordnen für gut fand, das 6te p. C. vom
10 Theil denen Debitoribus hinführo
gänzlich erläßt, und von allen, sowohl Capitals- als Realisations Pfandbriefen,
nur noch einen Quittungs-Groschen
mit 1/4 pr: C. fordert,
von diesem Pfandbriefs-Quanto mit Hinzurechnung einiger gar nicht sonderlich
ungewissen Extraordinariorum, noch
immer eine Etatsmäßige Einnahme behaupten, von " " " " " 5500 Rt.

Salaria hat dieses System in anno
preterito verausgabet:

a, An den Repraesentanten " " 500 . . .
b, . . . Directorem " . . 1200 . . .
c, . . . Syndicum " " " 600 . . .
d, . . . Secretarium " " 200 . . .
e, . . . Calculatorem
dieses zwar nicht für ein
halbes Jahr, als seit welcher
Zeit derselbe allererst
angesetzt ist " " . 75 . . .
f, . . . Bothen " " . . 24 . . .

diese Salaria sind schon vorhergegangenen
Jahres Aufschüsse für Etatsmäßig

ausfiel, u. können auch noch fernerhin
dafür passiren; nur allein dasjenige
ausgenommen, welches Director erhalten.

Also gegen welches der General-Landtag erin-
nert, daß solches nur höchstens auf 800 rth
hätte sollen stehen bleiben, als der Engere
Ausschuß d. a. 1771 dasselbe nicht höher
approbiret hat, auch kein Grund vorhan-
den sey, warum Directori von Oberschle-
sien, ein gegen den Inhalt der Direc-
torum anderer Landschafts Departements
so disproportionirliches Salarium zufließen
solle.

Das zu Canzelley und Cassen Nothdürften
aller Art, inclusive des Porto für nach
Breslau zu sendende ständische Interessen
bestandene ausgesetzte Etats Quantum, per 150 rth
ist schon für sich mit 292 rth 27 sg, noch
mehr aber dadurch überstiegen, daß
unter einem besondern Titul: ad Extra-
ordinaria, noch überdem . . . 383 rth 2 sg 9 3/4 d.
sich verausgabet befinden.

Inzwischen ist diese Ausgabe, theils
durch die dem Syndico nicht abzuschlagen-
den Personen Kosten auf Reisen zu de-
nen verschiedenen Regierungen um
die expedirten Pfandbr. zur Ingrossation
zu bringen, theils durch Auslagen
für Pfandbriefs Exemplarien, nicht min-
der durch angeschaffte Utensilien, u.
endlich durch einen dem Steuereinnehmer
zu Cosel accordirten Wohnungs Zins p 80 rth
um anderwärts, als in dem dortigen
Landhause, worinnen er ehedem freye
Wohnung gehabt, sich einzumiethen, er-
wachsen.

In betref dieser letzten Ausgabe, übergaben die
zum General-Landtage delegirten Deputirten Landesältesten
dieses Systems das Sub F anliegende Promemoria.

vid: infr: pag 241.

Worauf der General-Landtag facta prae-
lectione zum bescheid ertheilte: daß
allerdings die nach Inhalt dieses Pro-
memoria von der Königl. Kriegs u. Dom:
Cammer gemachten bedingungen nicht
acceptables scheinen, u. also denen
Ständen dasigen Systems nicht verdacht
werden könne, wenn solche bey vorkom-
menden Umständen darauf antragen,
daß die von dem Fürstenthums Colle-
gio solcherhalb in Term: Joh: a.p. ne-
glectu Consensu der Stände, vor die
Hand genommenen Negotiationes rück-
gängig werden müßten.

Dem System müße man inzwi-
schen es anheim gestellt bleiben laßen
wie solches die Sache, u. Aufhebung des
denen Syndico stipulirten freyen Quartiers
quoad futurum zu reguliren befin-
den werde.

Der Diäten-Etat per . . . 1048 Rt.
ist nicht minder mit 423 Rt. 15 Sgl. merklich
überstiegen.

Indeßen hat diese Ausgabe wegen der
in an. pr. zur Revision der Landschaftl.
Collegii gediehenen wichtigen u. weitläuf-
tigen Güter-Taxen, Ingleichen wegen
der zur Ausfertigung gediehenen
beträchtlichen Pfandbriefs Quantorum
u. also wegen der aus bey den die-
sen Ursachen verlängerten Fürsten-
thums Tage allerdings sich höher be-
nen belaufen müßen.

Weshalb denn auch der General-
Landtag nur pro futuro bey diesem Ar-
ticul, die möglichste Menage anzuwen-
den, dem System anempfohlen haben
will.

Daß in Rechnung nachgewiesene Cassen-Vermögen dieses Systems, bestehet demnächst, in . . . 3706 Rthl 23 Sgl 5 3/4 d

IV
Breslau-Brieg.

Daß in dem abgewichenen Jahre durch alle Rubriquen hindurch der Sparsamkeit sich nach Möglichkeit beflißen.

An coursirenden Pfandbriefen per . . . 1053180 Rthl

wurden diesem System unter beimessung einiger mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehender Extraordinariorum zum Einnahme Etat gebracht . . . 3600 Rthl

a) Zur Salarirung eines Repraesentanten concurrirt selbiges nach Verhältniß seiner in an: praet: coursirend gewesenen Pfandbriefe, für das angezeigte laufende Jahr, mit . . . 135 Rthl 7 Sgl 9 d

Neue Erhöhungen der durch Eigene Aufschüße bereits approbirten Salariorum hat dasselbe nicht vorgenommen.

Es erhält aber allhier

b, Director . . . 600 . . . .
c, Syndicus . . . 500 . . .
d, Calculator . . . 200 . . .
e, Canzellist . . . 158 . . .
f, Bothe . . . 48 . . .

Nun würde offen in diesem Salarien Etat wegen des zu Ausgang Novembr: a. p. mit Tode abgegangenen vormahligen Calculatoris, woran der Posten aller

erst im Monath Januar a. c. wieder besetzet worden ist 16 Rthl. 16 ggl. in Rechnung aufgeführet stehen; So submittiret noch der Herr Director dieses Systems zur Entscheidung und Festsetzung Eines Hochlöbl. General-Landtages:

„Ob nicht den Erben der Syndicorum, und
„anderen Canzelley Verwandten bey der Land-
„schaft, auf den sich ereignenden Todesfall,
„eine vierteljährige Besoldung des Defuncti noch zu gute kommen solle?"

Wie es mit denen Salariis verstorbener Landschafts Subalternen zu halten.

Es resolviret aber der General Landtag hierauf: daß solches als eine allgemeine Regel nicht festgesetzet werden könne: Inzwischen sollen, wenn der Defunctus eine Witwe oder Kinder hinterläßt, diese noch gebliebenen, seinen Gehalt für dasjenige Vierteljahr, worinnen der Todesfall erfolget ist, ausdrücklich noch ausgezahlt erhalten; Wohingegen, wenn ein Landschaftlicher Syndicus oder ein anderer Subalterne, ohne eine Witwe oder Kinder zurück zu lassen, verstirbt, die Erben desselben seine Besoldung nur bis auf den Sterbetag zu fordern haben sollen. Es würden daher auch die obigen 16 Rthl. 16 ggl. der Breslau-Brieg. Fürstenthums Casse anheim fallen, da der verstorbene Calculator unverheirathet gewesen.

An dem zur Bestreitung der Miethe, nebst der erforderlich. Canzelley und Cassen Nothdurften ausgesetzten Etats-Quanto, per " " . 380 Rthl.
hat dieses System, noch 64 Rthl. 2 ggl. 1⅕ d.

erspart, weil dasselbe Gelegenheit gefunden, ein wohlfeileres, als das vormahlige Quartier zu miethen.

An Diäten, wozu " " " 831 Rt

im Etat ausgeworfen sind hat dieses System zwar ss. 956 Rt 4 gr bezahlt. Es sind aber darunter ss. 232 Rt 18 gr alte Diäten Rückstände begriffen, und daher an dem Etats-Quanto ebenfalls ss. 107 Rt 14 gr erspart worden.

Der Cassen-Bestand desselben beläuft sich zwar auf " " " 1673 Rt 4 gr 10 4/5 d.

Es hat aber dagegen dieses System nicht allein noch einige alte Diaeten-Reste, sondern selbst ss. 3398 Rt contrahirte Schulden an des Königl. Etats-Ministre Freyherrn v. Goerne Excellenz zu bezahlen.

Uberdem befinden sich unter dem aufgeführten Bestand ss. 337 Rt 1 gr 4 5/? d, womit die Creyße von Strehlen und Nimptsch noch als rückständig mit ihren ersten Beyträgen zu einem Landschafftl. Kosten Fond aufgeführet worden. Es haben indessen erwehnte Creyße nach der Versicherung des Herrn Delegatorum des Breslau-Brieg'schen Systems, solchen Beytrag würcklich abgeführet; die zu der ersteren Fürstenthums Tags, und nachherigen General Land-Tags Versammlung deputirt gewesenen Landes Aeltesten dieser Creyße hingegen, dieselben auf ihre diesfällige Diaeten-Forderungen an sich genommen, und aller deshalb ergangenen Erinnerungen ohngeachtet, biß auf diese Stunde noch nicht gehörig berechnet.

Worauf denn der General-Landtag zu erinnern fand: daß benandten Landes Aeltesten dieser Versammlung vom Fürstenthums Collegii wegen, nochmals ernstlich aufzugeben, und wenn dieselben ihrer diesfälligen Schuldigkeit

sich fernerhin zu entziehen, fortfahren sollten, der Königl. Landschafts Commission davon Anzeige zu machen sich und zu denen erforderlichen Zwangs-Mitteln zu schreiten.

V.

Liegnitz-Wohlau.

Von welchem die coursirenden Standbeyträge nicht angegeben werden können, weil solche sich weder in den Rechnungen aufgeführt befinden, noch auch der an Seine Excellenz, all: terminlich eingesandte Standbeytrags Etat, dieselben gehörig nachweiset, hat in dem vorigen Jahre 2831 Rt 10 Sgl. 4 11/20 d. an Einnahme gehabt, wovon zum Etat genommen werden " " " " 2800 Rt.

Wegen des beytrages zum Repraesentanten Salario stehet dieses System auf Specielle Vereinbarung mit dem von Glogau - Sagan.

An jährl. Salariis hat daselbe in anno praeterito verausgabet:

a,	Directori " " "	600 . . .
b,	Syndico " " "	300 . . .
c,	Canzellisten " " "	100 . . .
d,	Bothen " " "	30 . . .

Und hiermit ist der bisherige Salarien-Etat auf keine Weise überstiegen, außer daß im letzten Semestri, für den Canzellisten eine Zulage von 25 Rt in Ausgabe befunden wird.

Hierbey trägt der Herr Director bey Einem hochlöbl. Collegio des General-Land Tages an:
„daß nicht nur die dem Canzellisten, sondern auch „ein anderer dem Syndico, von Seiten des dasigen „Fürstenthums-Collegii quoad futurum, verwilligte „Zulage, p resp: 50 Rt. u: 100 Rt. nunmehro approbi-„ret werden möchte, als beyde diese Leute, ein jeder „in seinem Fach, sich in allen Fällen treu u. fleißig „bewiesen haben, ihre beschäftigungen auch von ei-„nem Termin zum andern sich vermehren.

Worauf denn auch der General Landtag keinen Anstand nimt, diese Salari-en-Erhöhungen dahin zu genehmigen, daß pro futuro für den Syndicum dieses Systems ein jährliches Salarium von f: 400 Rt. so wie für den Canzellisten ein dergl. Salarium von f: 150 Rt. zum Etat genommen werden kan.

Rt.

Für Quartier, Holtz, Licht, Canzelley u. Cassen Nothdürften, auch an Porto für Interessen bestände, soll dieses System Etatsmäßig nur ausgeben „ 190 Rt.
Es hat solches zwar ausgegeben „ 264 Rt. 24 Sgl. 7 d.
darunter aber sind Auslagen für Standbriefs Exemplarien per 83 Rt. 1¼ Sgl. nicht bezahlungen einiger angeschaf-ten Utensilien begriffen,
der ausgesetzte Diaten Fond per „ 596 . . . .
ist nur nicht mehr als „ 1 Rt. 25 Sgl überstiegen
Nach der Rechnungs bestand der Liegnitz-Wohlauschen eigenthümlichen Casse incl. eines neuen Vorschuss Restes p. 75 Rt. 11 Sgl. ist übrigens „ 359 Rt. 24 Sgl. 2 3/10 d.

Was die beyden bisthums Landschaften anbetrifft, so ist bisshero für keine derselben ein besonderer Etat formirt geworden.

Inzwischen hat

VI

Bisthums-Landschaft Niedern-Crayßes.

coursirende Pfandbriefe . . . . 437520 Rt.
Wird jedoch die Einnahme nicht leicht über . . . 440 . . .
bringen.

a.) Zum Repraesentanten Salario hat dieselbe nach Verhältniss ihrer obstehend erwähnten masse coursirender Pfandbriefe pro an: curr: beyzutragen . . 47 Rt 49 ßl 4 d.

b.) Director dieses Systems hat bis itzt noch immer auf eine patriotische Weise, aller Ansprüche auf zu erhaltendes Salarium sich begeben, auch den Platz zur Versamlung des Collegii, u: zur Aufbewahrung der Registratur u: Casse ohnentgeltlich eingeräumet.

Die Subalternen erhalten nachfolgende Salaria:

c.) Syndicus . . . . 466 Rt 8 ggl
d.) Canzellist . . . . 80 . . .
e.) Bothe . . . . 20 . . .

Was nun nach bestreitung dieser Salariorum, und der erfoderlich. Canzelley, und Cassen Nothdurften, von der Einnahme noch übrig verbleibet, davon werden denen Landes Eltesten ihre demeriten Diäten, soweit solches zulanget, bezahlet; diejenigen aber, auf die es nicht kommen kan, stehen in Rest.

Inzwischen erhalten doch nach dem Urtheil des General-Landtages diese allhier angeführeten Umstände der Bisthums-Landschaftl. Casse, einen hinlänglichen Grund und auch Mittel vorzuschlagen, wie denen schwachen Systematibus auf eine oder die andere Art succuriret werden könte.

VII
Bisthums-Landschaft Obern Crayses oder Neiss-Grottkau.

Hat in dem zuletzt verflossenen Semestri, Pfandbriefe per " . " 270020 Rt.

Zur Casse verzinset erhalten, und die Einnahme von diesen kan nicht höher als auf " . 880 . . .

zum Etat kommen.

Den Beytrag zum Representanten Salario praestiret dieses System nach dem angenommenen Principio, für das laufende Jahr, mit " " " . 34 Rt. 20 sgl. 4 d.

Pro Salariis

erhalten

Etats mäßig

a, Director " " " .	333 Rt. 10 Sgl.
b, Syndicus " " "	166 — 20 —
c, Canzellist " " "	80 . . .
d, Bothe " " "	20 . . .

Ob nun wohl Syndicus, Holtz, Licht, Canzelley Nothdurften aller Art, für ein mäßiges Pausch quantum p 37 Rt 10 Sgl. zu überliefern über sich genommen hat; so belaufen doch alle gemachten, und durch die Beläge als unumgänglich nothwendig justificirte Ausgaben sich immer noch auf " " " 97 Rt 10 Sgl.

An Diäten sind " " " 266 Rt 5 Sgl 2 2/5 d
zwar bezahlt, hiermit aber noch bey weitem nicht alle biß itzt demerirten Diäten abgetragen, und bey allen freywillig geleisteten, anderweitigen ganz beträchtlichen Vorschüßen des dortigen Standes, hat die Casse doch nur einen Rechnungs bestand, von " " " 187 Rt 23 Sgl 10 1/5 d

Weshalb denn auch dieses System sich aus sich selbst zu erhalten, nur schwerlich in den Stand gerathen dürfte!

VIII

Oels-Militsch.

Dieses hat biß ad Terminum Weyn: a. pr. Pfandbriefe per " " " 334080 Rt
von Privatis verzinset erhalten, und hat dieser mit Hinzurechnung des von

Das von des Herrn Herzogs v. Wurtemberg Oels Durchlaucht zu erhaltenden Haupt-Quanto a 600 Rt. eine jährliche Einnahme von . . . . . 1600 Rt.

haben.

a) Zum Representanten Salario muss dieses System beytragen, 73 Rt. 40 sgl. 4 d.

An Salariis sind bis daher ausgesetzt gewesen

b) Directori . . . . 300 . . . .

c) Syndico . . . . 133 Rt. 8 sgl.

d) Canzellisten . . . 50 . . . .

e) Bothen . . . . 20 . . . .

Es trägt aber der Herr Director nomine des Systems an: „daß wegen [illegible] „vermehrter Arbeiten, dem Syndico „die von Seiten des Systems bereits „accordirte Zulage, p. 100 Rt. eins., „so wie dem Canzellisten eine gleichmäßig „zu bewilligende Gehalts-Erhöhung von „50 Rt. auf 66 Rt. 16 gl. genehmiget „werden möge.

Wogegen denn auch der General-Conv.-Tag zu condescendiren, und also Salarium Syndici pro futuro mit 200 Rt. so wie den Gehalt des Canzellisten mit . . 66 Rt. 16 sgl. zum Etat zu nehmen, um so weniger Anstand findet, als die angetragenen Erhöhungen nichts weniger, als übertrieben sind.

Da auch bis daher zu allerhand Canzelley, und Cassen-Nothdurften, inclus: Porto für die zur Haupt-Casse einzusendenden Interessen bestanden mit . . 35. . . .

So wie die zum Diaten Fond, mit . . 297. . . .

ausgesetzt gewesenen Etats-Quanta

gantz unzulänglich befunden worden sind;

So trägt der General-Landtag bei bewandten, auf dißfälligen Antrag des Herren Directoris, den künftigen Etat, zu bestreitung sämtlicher
Nothdürften, auf ... 85. . .
So wie den Diaten Fond, auf ... 400. . .
zu bestimmen.

Der Rechnungs-bestand dieses Systems, excl: nemlich nach Aussage der Herren Delegatorum wahrscheinlicher Weise inexigiblen Restes per 7 Rt. 14 Sgl. 9½ d. an Vorschüssen zum ersten Kosten Fond, ist ... 779 Rt. 4 Sgl. 10 33/50 d.

IX

Muensterberg-Glatz.

Nach den coursirenden Pfandbriefen, per ... 393750 Rt.
sind Einnahme Jahres, von ... 980. . .
Hievon entfielet dieses System.

a) Zum Repraesentanten Salario concurrenter mit denen übrigen Systematibus ... 15 Rt. 47 Sgl. [illegible]

b) An Salario, sind pro Directore zwar ausgesetzt ... 533 Rt. 10 Sgl.
der gegenwärtige Herr Director begnügt sich aber freywillig mit ... 300 Rt.
So wie selbst der Herr Con-Director für die bereits zurückgelegten Jahre seiner actuellen Amtsführung, ratione deren, deshalb das ihm stipulirte Salarium rechtmäßig wär,

da fordern können, mit diesem
jährl. Quanto a " " 300 fl
zufrieden seyn zu wollen, sich
bereits erkläret hat.

c) Syndicus erhält " " " " 200 . . .
d) Canzellist " " " " 80 . . .
e) Bothe " " " 20 . . .

Indeß wird letzter zur Zeit noch
nicht gehalten.

Das zu Holtz, Licht, u. andern sowohl Canzelley als Cassen-Nothdurften, incl. Interessen-Porto ausgeworfenes Etats-Quantum, p. " 160 . . .
hat um so weniger hinlangen können, als
sich nur allein 77 fl 22 [illegible] Copialien für
Abschriften von den Engern Ausschuss
Protocollis liquidirt finden,

Welche Ausgabe jedoch der General-Landtag bey einem salarirten Canzellisten nur möglich accordiren kann.

Am Diäten Etat per " " 300 . . .
würde vielleicht, wie doch bey weitem
nicht geschehen ist, sinnemahlen bey völlig
absorbirtem Etats-Quanto, Deputatus
zum vorjährigen Engeren Ausschuss noch
nichts erhalten hat, etwas zu ersparen
gewesen seyn, wenn nicht 1. tägige Diaeten von den Herren Landes Eltesten
liquidiret würden; Auch Syndicus unter
der Bezahlung von Extra Kosten zu Hin-
u. Her-Reisen von Frankenstein nach
Rutz, welche auf 6 Pferde allenfalls noch
wohl würde passiren können, auch Diaeten
für alle Reise- u. Arbeits-Tage, selbst
zur Zeit der ordinairen Fürstenthums
Conventuum sich ansetzte.

Welches letztere aber ihm auf keine
Weise durch den General-Landtag zuge-

standen werden, bey, da er eben für diese seine obhabenden Verrichtungen, das ihme ausgesetzte Salarium erhält.

Ohnerachtet nun von der Graffschaft Glatz zur Tilgung der alten Rückstände, pro Sua parte, denuo zusammen getragen

werden Quanti, p. " " 720 Rt.

erhält die Systems-Casse doch noch immer über " " " 1000 Rt.

an Passiv-Resten zur Last, u. die Herren Stände des Muensterbergischen Fürstenthums wollen zur Tilgung derselben noch zu keinem neuen beytrag sich verstehen, dergestalt, daß dieses System, mit der gegenwärtigen Verfassung, aus seinem Labirinth sich heraus zu wickeln, u. in der Folge durch sich selbst zu subsistiren, nur wenig günstige Aussichten vor sich hat;

Worzu inderßen Herr Delegatus von Seiten der Grafschaft Glatz doch Vorschläge überreichen will.

X

Die Haupt-Landschafts Casse.

hat an Witwen Pensionen Etatsmäßig zu entrichten

4000 Rt.

a.) Zu denen Repraesentanten Salariis concurrirt dieselbe, mit „ 1500 Rth.

An Salariis erhalten:

b) der 1te Syndicus „ „ „ „ 800 . . . .
c) „ 2te „ „ „ „ 800 . . . .
d) „ Rendant „ „ „ „ 700 . . . .
e) „ Registrator „ „ „ „ 150 . . . .
f) „ 1te Canzellist „ „ „ 150 . . . .
g) „ 2te „ „ „ 120 . . . .
h) „ Canzelley u. Cassen diener „ 150 . . . .
i) „ Hausknecht „ „ 20 . . . .

An diesen Salariis sind im verflossenen Jahre „ „ „ 132 rth. erspart worden, weil der 1te Canzellist mit Tode abgegangen, u. der 2te aller erst mit dem Monath Mertz in sein Tractament eingetretten, von diesen beiden aber, der 2te noch vacirt, u. biß daher in seinen Arbeiten durch die Canzelley Sr. Exc: noch übertragen worden ist. Auch dem Hausknecht nur „ „ 12 Rth nebst Douceur a „ „ 1 „ „ gereicht worden.

Der Miethzinß für den Platz zu Sessionen u. zu Aufbewahrung der Cassen, ist mit „ „ „ 233 Rth 8 ggr. bestritten worden.

Der Etat für Holtz, Licht und Cassen Nothdurften ist „ „ „ 150 . . .

Es sind jedoch, da Sr. Exc: der Haupt-Landschaffts-Canzelley vorgezogen, u. durch Dero eigenen Canzelley arbeiten zu dürfen, mehr nicht, als 29 Rth 6 ggr 4 7/8 pf.

verwendet worden, zumahlen daselbst die Haupt-Landschaftl. Sessiones zur Winter-Zeit in Sr. Excel: Zimmern abgehalten werden.

Der SchreibMaterialien Etat, per . . . 200 . . .
ist nur mit . . . 35 Rthl. 9 gl. 7 1/5 d.
angegriffen worden, woran der Grund nicht minder in der Liberalitaet Sr. Excel: zu suchen ist.

Für Extraordinaria, worauf man im Etat gegen . . . 400 . . .
gerechnet hatte, sind gar nur ausgegeben worden . . . 44 Rthl. 17 gl. 9 3/5 d.

Wie von allem vorstehenden, das gesammte Collegium, bey Revision und Nachsehung der Rechnungen sich hat überzeugen können; Und die Extraordinaria sind gewesen:

bezahltes Porto . . . 1 Rthl. 24 gl.
Miethzins für ein Bette dem Cassen-Diener welcher zur Zeit der Termine auf der Casse schlafen müssen . . . 2 – 16.
Dem Breslau-Briegsch. Calculatori für Durchsehung der Haupt-Landschaftl. Rechnungen, ex Concluso des vorjährigen Engeren Ausschusses . . . 6 – " –
Und dem Rauchfang-Kehrer . . . 4 – 4 – 9 3/5 d.

Der General Land Tag erkennet die Vorsorge Sr. Excel:, für die Menagirung der Haupt-Landschaftl. Casse mit devotem Dank; Zumahlen, da bey aller augenscheinlich angewendeten Menage, excl. der an die Breslau-Briegsch. Fürstenthums Landschaft

nachfolgten Vorschüßen, doch nur ein baarer Bestand, von:

1634 Rthl. 12 gg. 2 d.

hat können zusammen gespahret werden.

Seine Excellenz Hingegen reserviren sich, bey vorkommenden Gelegenheiten zu nothwendigen Ausgaben, welche eine anzustellende Prüfung heilsamer Vorschläge der Oeconomischen Societät zum allgemeinen Nutzen etwa erfodern möchten, von diesen Ersparnißen zum besten des Gantzen, gleichfalls Anwendung zu machen.

vid: infr: pag: 244.

Hierauf ward die Sub K anliegende Supplique des Hauptl. Landschaftlichen Registratoris u. Canzellisten, warinnen selbige um eine Erhöhung ihres geringen Salarii bitten, u. welcher auch der Canzelley und Cassen-Diener, durch Verwendung an Se: Exc: submissest adhaerirte, in Vortrag gebracht.

Da denn Ein Hochlöbl. General-LandTag denen beyden ersten eine jährl. Salarien Zulage, von " " 30 Rt.
für jeden der letztern hingegen " " 12 Rt., als einen Zuschuß zur Quartier Miethe verwilligt; dergestalt, daß nunmehro
der Registrator mit " 180 Rt.
" Canzellist mit " " 180 –
und " Canzelley u. Cassen-Diener " " " 162 –
zum Salarien Etat genommen werden können.

Gleichwie man nun bey vorstehendem Vortrag aus den Fürstenthums-Cassen-Rechnungen entnommen hatte:
„daß man denen auf Crays-Tägen vor-
„sitzenden Landes-Eltesten, in verschie-
„denen Systematibus noch immer Diä-
„ten bezahlet habe„

So

Concludirte
der
General-Land-Tag:

Wegen der Diäten der Landes Eltesten für abgehaltene Crays-Tage.

daß solches um so weniger statt finden könne, da die vorsitzenden Landes-Eltesten schon ohnedieß als Stände zu erscheinen verbunden wären.

Wenn inzwischen es billig ist, den praesidirenden Landes-Eltesten wegen etwaniger Ausgaben, für Schreib-Materialien, für einen anzunehmenden Protocoll-Führer, (obwohl de regula das Protocoll von ihm selbst geführet werden sollte) u. s. w. schadlos zu halten:

So

Genehmigte
der
General-Land-Tag:

daß von denen Systematibus entweder ein Pausch-Quantum, welches jedoch die Summe von 3 Rthl. für jeden Crays-Tag, nicht übersteigen muß, zur Bestreitung solcher Ausgaben festgesetzt, oder eine Liquidation der würkl. gehabten Ausgaben angenommen, und das Liquidatum vergütet werde.

Mit dem Ueberhaupte der, praecedentem in Modum durchgegangenen Cassen-Etats, verband man die Prüfung eines von dem Syndico Ober-Schlesischen Systems angefertigten

Entwurfs
zu einem
Landschaftlichen
Cassen-Reglement,

welchen man zu verlesen, und die dagegen hinc inde gemachte Erinnerung besonders zu notiren verordnete.

Der Vorschlag:
Cum Salario
anzusetzender beständiger Depositariorum,
worauf der gantze Entwurff gebauet ist;

Ueber diese Object

Wird von allen übrigen Systematibus einmüthig verworffen; dagegen aber der Sache am angemessensten gefunden: bey der durch das Reglement vorgeschriebenen Einrichtung, von einem Termin zum andern zu ernennender Depositariorum ordinariorum, es zu belassen.

Die an Fürstenthumbs Tagen vorkommende Cassen-Operationen hingegen, falls nicht die Depositarii ordinarii als Deputirte zu dem vorseyenden Fürstenthumbs Tage zugegen seyn sollten, durch Zwey e Gremio Collegii zu ernennende, der Interims Depositarios dirigiren zu lassen. diese letztere sollen

Sie

be die Decla- ra-

am Schluß des Fürstenthums Tages ihre Rechnung ablegen, oder auch, wenn das Fürstenthums-Collegium bereits aus einander gegangen wäre, dem Directorio zum Vortrag auf dem künftigen Fürstenthums Tage, u. zu der alsdenn zu erhaltenden Decharge übergeben, Ihre etwanigen bestände aber an das nunmehro zu convocirende Depositorium ordinarium abliefern.

Continuatum Breslau d: 16 Febr: 1775

Acto wurde mit Vorlesung des Entwurfs zu einem Reglement für die Systems-Cassen fortgefahren, u. dabey eben so, wie in der gestrigen Session procediret.

Finita Prælectione, ward von dem General-Land-Tage dahin

Concludiret:

torischen Bestim- mun-

daß dieses Reglement, allsogleich zu der erforderlichen Vollständigkeit zu bringen, vor itzt allzuviele Zeit hinweg nehmen würde.

Man übertraget daher der Landschafts-Commission hiermit den Entwurf, nach denen allhier beygebrachten Erinnerungen, anderweitig auszufertigen, u. denen bey Fürstenthums-Cassen-Operationen, in Rücksicht zu nehmenden Umständen, so viel es möglich seyn würde, adaptiren zu lassen; demnächst aber diesen Umgefertigten Entwurf einem jeden

System zu zustellen, und solchen auf denen bevorstehenden Fürstenthums-Tägen pro Term: Joh: c. in nachmahlige Prüfung zu ziehen, u. die allenfalls anderweitig zu machende Monita auch zu communiciren, womit nach dieser Monitis das Erforderliche noch abgeändert und dieses Reglement selbst sodann als eine Beylage, zum Landschafts Reglement denen dort übergeben werden könne.

:gen pag: 16. bis 24.

§. 40. 1. bis 39.

Hierauf übergaben die Herren Delegati mittelst eines an das Hohe Praesidium gerichteten Promemoria, über die vollendete Rechnungs Abnahme u. Revision der Bestände, bey der Haupt-Landschafts Casse abgehaltener Protocolla, mit gehorsamster Anzeige, daß das Collegium bey der überall befundenen Richtigkeit, kein Bedenken genommen habe, die Cassen Officianten mit Decharge zu versehen;

Worauf Ihro Exc: solches Promemoria Sub L ad Acta hujus Protocolli zu geben geruheten.

v. inf. 246.

Nachdem also auch hiemit sämtliche Cassen-Angelegenheiten abgethan worden.

So progredirte man nun mehro

ad

Passum VI

Zu
Untersuchung
derer
bey dem gegenwaertigen
General-Land-Tage
allererst
übergebenen Promemorien.

Um darauf Conclusa abzufaßen.

In der Einleitung zum General-Land-Tage war dies Object Propos: IV vide supr: pag 8.

Nach dem Inhalt des

Sub a.

anliegenden Promemoria des
Liegnitz-Wohlauschen
Systems.

scheinet die zum Anschlag genommene
Wald Nutzung

vide infra pag: 253.

bey denenjenigen Güthern, wovon hier die Rede ist, obwohl nicht nach allen und jeden Formalien, doch wenigstens in effectu, nach dem Bezmannischen modo detaxandi eruirt zu seyn, und käme daher nach dem Abschluß des General-Land-Tages es bloß noch darauf an, ob das zur Taxe gezogene Holtz auf einem solchen boden stehe, wo dasselbe ein gutes oder ein schlechtes Gewächse äußere; desgleichen, ob der debit des zum Anschlag genommenen

Holtz-Quanti auch gehörig nachgewiesen sey, oder nicht.

Was alsdann in einem oder dem andern Fall angenommen werden dürfe, oder nicht dürfe, darüber geben nunmehro die aufeinander gesetzten Principia schon hinlänglich Maas u. Ziel.

Sub b.

Das Project wegen Einrichtung einer Leib-Renten Societaet betreffend.

vid: infra pag: 255.

Da eine verschiedentlich angenommene genaue Prüfung mehrerer Projecte von Leibrenten, Witwen, u. andern Societaets Cassen, klar genung zu Tage leget, daß die Ausführung solcher Projecte, nur schwerlich ohne beträchtliche Gefahr unternommen werden kan, u. wenn man dabey ganz sicher gehen will, die Bedingungen, welche den Interessenten nothwendiger Weise vorgelegt werden müßen, sehr wenig Anlockendes mit sich führen;

So befindet der General-Landtag von der Realisirung des in wiederholte Anregung gebrachten Leib-Renten-Societaets-Projectes, vor der Hand noch ganz zu prescindiren.

Sub c.

Über die Möglichkeit einer anzufertigenden Allgemeinen Gesinde Ordnung für ganz Schlesien

vid: infr: pag: 257.

Worauf die Anträge in diesem Promemoria gerichtet sind, ist man bey weitem noch nicht einig: Hiernechst gehöret alles was hierunter cum effectu zu stande zu

zu bringen seyn möchte, für die Gesetzgebende Macht allein.

Sub d.

Das Anliegen, in betreff

Eines Verbothes:

daß nicht eher, als nach Martini, das polnische Schaaf-Vieh ins Land zum Verkauf gebracht werden möge.

vid. infr: pag: 258.

woran das Promemoria erdet, ist bereits im vorigen Jahre gehörig angebracht worden.

Man muß hoffen, daß dieses Anbringen die gewünschte Würkung vielleicht noch künftig hervor bringen werde, weshalb man denn auch die nochmahlige Wiederholung derselben, für überflüßig hält.

Auf das Promemoria des Neiss-Grotkauschen Landschafts Syndici Schellhaas

Sub e.

Wegen dessen Geschäften bey denen Interessen-Ein- u. Auszahlungen.

vid: infr: pag: 260.

Ertheilt der General-Landtag zur Resolution, daß das Landschafts-Reglement, die dem Syndico obliegenden Verrichtungen bey den Interessen Ein- u. Auszahlungs-Geschäfte klar u. deutlich genung bestimme, derselbe also auch nur nach Vorschrift hinfolglich dieses: „daß er mit wirklicher „Einnahme u. Ausgabe „der Interessen Gelder, „weiter seinen Willen sich bemengen solle.“

nicht zugemuthet werden könne; Es wäre denn
daß er bey der Übernahme seines Postens
sich per modum pacti darzu anheischig ge-
macht hätte.

Und in wiefern aber entsagender
Syndicus Schelhaas in Casu specifico zur
Vertretung des bey der Neiß-Grottkau.
Interessen Casse sich geäußerten Defectes,
zu concurriren schuldig sey, solches kan,
ohne den Gegentheil mit seiner etwani-
gen Nothdurft gehöret zu haben, hier
nicht beurtheilet werden.

Praesens Syndicus erkläret in-
dessen: daß er, froh genug, wegen der
in der Haupt-Sache für ihn ausgefal-
lenen Resolution Eines hochlöblichen
General-Land-Tages, alle Ansprüche
auf Restitution desjenigen, was er
zur Deckung des Ausfalls questionis
nur schon einmahl beygetragen habe,
willig und gerne fahren lassen
wolle.

Von denen Vorschlägen des Syn-
dici Schellhaas

Sub f.

die Modalitaeten bey Interessen-Zahlungen betreffend,

vid. Infra pag. 264.

kan dem Reglement entgegen kein Ge-
brauch gemacht werden.

Nicht

minder

finden auch die von oben
demselben

Sub g.
gemachten Vorschläge
rat:
einer in Neiß zu
etablirenden Realisa-
tions Casse.

vid: infr: pag: 269.

schon in anterioribus, u. z. in Conclusio
ad Quaest: XXXI. ihre zureichende
Abfertigung.

vid: supra pag: 88

Da alle Schlesische Landstände
ex Concessione, et Confirmatione
clementissimi Summi Principis,
die zu ihrem Geschäfte gehörig,
ihren Ressort, ganz unabhängig,
selbst von allen Königl. Regierun-
gen, u. Landes Collegiis, zu betrei-
ben die Befugniß erhalten
haben:

So kann der General-Land Tag kaum
zweifeln, daß wenn die in dem

Sub h.
übergebenen
Promemoria
deren Herren Delega-
torum
Oels-Militsch:
Syst:

vid: infr: pag: 273.

recensirte, von Seiten der Herzogl. Wür-
temberg-Oelsnischen Regierung, ver-
suchte dießfällige Beeinträchtigungen
ipso Serenissimo gebührend vorgetra-

gen würden, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht geruhen solten, zu Abstellung fernerer beschwerden dieser Art, die erforderlichen Verfügungen an Höchst Dero Regierung ergehen zu lassen.

Übrigens will man auf der anderen Seite auch eben so wenig, einigen Zweifel darein setzen, daß nicht sowohl das Fürstenthums Collegium bey anzustellenden Landesältesten Wahlen das Votum Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, als Erstwaehlendem, gebührend einzuholen, als auch die hiernächst würklich gewählten Landesältesten, die Stipulation: daß sie ihren Amtsgeschäften, durchgehend nur Genügen zu leisten, den ernstlichen Vorsatz haben, auf etwanniges besonderen, bei manns; jedoch einzig u. allein Ipsius Serenissimi proprias zur bezeigung ihrer allezeit regen Devotion, willig u. gerne abzuleisten, sich werden bereit finden lassen.

Was nun

Die Vereinigung der Schwaechern Systematum, mit Starxern Systematibus

v. infra p. 177
auch siehe das E. L. P. d. An: 1776 pag. 18.

und zwar die Entscheidung einer zwischen denen

Beyden Bisthums Landschaften

ratione der unter denenselben be…
…ge Protocolli sub acto d. 12. Maj 1770

Verabredeten Vereinigungs-Modalitäten

Sub i. | entstandenen Differentz. vid: infr: pag: 278.

anbetrifft;

So fand der General-Land Tag nach Verlesung der, von des Directoris der Bisthums-Landschaft
Niedern Craysses,
Herrn Praelati Archidiaconi v. Strachwitz Hochwürden, dißfalls übergebenen Vorschläge, u. nach näherer Erwägung der bey dieser Sache vorkommenden Umstände: „Wie die von Seiten „gedachten Niedern Craysses in ermel„deten Vorschlägen beygebrachten Ar„gumenta zu einer gäntzlichen Conso„lidation Beyder Bisthums Land„schaften hauptsächlich darauf hi„nausliefen: daß

„1) Dem vorgeschlagenen nach dem zu „consolidirenden System manche „Kosten würden können erspahret „werden

„2) die wechselseitige Garantie eine „durch Consolidation nothwen„dig erfordere.

Ob nun zwar
ad 1.
nachgegeben werden könne, daß durch sothane Consolidation die System-Casse manche Ersparnüße haben würde; So sey doch auf der andern Seite in Erwägung zu ziehen, daß die Lasten des Particuliers des Obern Crayßes, in Ansehung sowohl einzuzahlender, als zu erhebender Interessen, nach andern bey dem gemeinschaftl. System

zu betreibenden Angelegenheiten wür-
den verdoppelt werden; Wenn nun aber
das zu bewürckende allgemeine Soulagement
sowohl Creditorum als Debitorum der Haupt
Endzweck der Landschaftl. Einrichtung seÿ:
so falle dieses Argument von selbsten
über den Haufen.

ad 2.

Habe der zu Begründung des Asserti ge-
brauchte Einwand: „daß durch Ein dem
„Bisthum qua Bisthum, oder auch dem Hoch-
„würdigen Dohm Capitel, durch Separa-
„tion des Oberen Creÿses von dem
„Niederen Creyse auf eine oder die an-
„dere Weise würde prejudicirt wer-
„den“ nicht den mindesten, auch nur
scheinbaren Grund vor sich. Die
Landschaftl. Verbindung seÿ eine Verbin-
dung von Particuliers zur Beförderung
des gemeinsamen Interesse der Mit-
verbundenen. Nichts als die zu weit-
läuftige Extension dieser Schlesischen
Lande, habe es nothwendig gemacht, daß
man Unterabtheilungen beÿ dieser
Landschaftl. Verbindung angenommen
habe. Wie aber, u. auf was vor eine
Weise diese Unterabtheilungen einzu-
richten, u. abzumessen seÿn möchten,
seÿ vom ersten Anfange an sehr will-
kührlich gewesen, dergestalt, daß man
auf die schon subsistirende Eintheilung
der gantzen Provintz, nach Fürsten-
thümern, Craysen, u. anderen Districten
nur bloß um deswillen Rücksicht ge-
nommen habe, weil andere zu dem
intendirenden Behuf zu machende
neue Eintheilungen ohne besondere

Schwierigkeiten einer oder der andern
Art nicht zu bewerkstelligen gewe-
sen seyn würden. Dem Fürsten-bischof
u. einem Hochwürdigen Dohmcapitel
könne, werde, u. dürfte es alles auch
eben so wenig in einiger Rücksicht
prejudicieren, wenn gleich einige zum
bisthum oder Hohen Dohm Stift ge-
hörigen Güther u. Districte dahin,
andere dorthin geschlagen werden
sollten, als der Ober-Herrschaft
Sr. K. M. v. Preussen qua Souverai-
nen Herzogs von Schlesien einiger
Eintrag dadurch geschehe, daß ei-
nige zum Herzogthum gehörigen
Fürstenthümer u. Districte zu die-
sem, andere zu einem andern Land-
schafts-System sich gewendet haben.

Gleichwie nun in Erwägung alles
vorstehender massen angeführten,
der Hauptendzweck der Landschafts-
Einrichtung, einzig u. allein das zu
menagirende Interesse der Credito-
rum sowohl als Debitorum verblei-
be; So könne auch der General Landtag
nicht anders seine Meynung, als da-
hin äussern, daß es der Sache am
allerangemessensten seyn würde:
„wenn eines mit dem andern der
„controvertirenden Systematum, mi-
„ter Hintansetzung aller zur Sache
„nicht gehörigen Neben Absichten, zur
„Erreichung des gemeldeten Haupt-
„endzwecks der Landschafts Verbindung
„die Hände zu bieten, sich geneigt fin-
„den ließe." In dieser Hinsicht
„halte man dafür, daß es nicht unge-

„verletzet seyn würde, wenn

„Neiss-Grotkau
„oder
Bisth: Landsch: Ob: Cr:
„sich mit
„Münsterberg-Glatz,
„und wiederum
„Bisth: Landsch: Nied: Cr:
„sich mit
„Breslau-Brieg

„vereinigen wollen.“

Das Bisthum als Bisthum betrachtet, würde hiedurch in seinen übrigen Prerogativen eben so wenig, als das Hohe Dohm-Stift verlieren können, massen dasselbe auch bey dieser Verbindung seine Fürsten-Stimme behalten müsse. Die besondern Modalitäten der einzugehenden Verbindung aber, würden einem Vorwurfe eigener Unterhandlungen verbleiben.

Sollten wieder alles Vermuthen diese in der Sache selbst gegründeten heilsamen Vorschläge bey einem oder dem andern Theil keinen Eingang zu gewärtigen haben, So finde man an Seiten des General-Landtages kein anderes Expediens die obschwebende Controvers beyzulegen, als den Ausspruch dahin zu thun: „daß es „bey dem sub acto d. 12 Maj 1770 conve„nirten Interimistico sein Verbleiben „behalten, allenfalls aber in Ansehung „der dazwischen gekommenen Umstände, „in sofern sich Partes darüber nicht güt„lich vereinbahren könten, dem Universo „das diesfällige nähere Erkäntniß an„heim gestellet bleiben müsse.“

Hierauf erklährte

sich Das Fuerstenthum
Muensterberg
per Delegatos dahin:
„daß man allerdings den Endzweck der
„Landschaftl. Verbindung ab vollkommen ge-
„mäß finde, wenn eine Verbindung zwi-
„schen Münsterberg-Glatz
und
Neiß-Grottkau
„zu Stande gebracht werden könne; man
„sich auch ähnliche Modalitaeten würde
„gefallen lassen, als denen zwischen
„andern verbundenen Fürstenthümern
„festgesetzt worden seyen. Nur allein
„in Ansehung des auszumachenden
„beständigen Sitzes der Landschaft
„halte man dafür, daß die Stadt Fran-
„kenstein derjenige Ort sey, welcher
„sämtl. Interessenten seiner geographi-
„schen Lage nach am bequemsten seyn
„würde.

Delegatus
Der Grafschaft
Glatz
„tritt diesem Voto per Omnia bey.

Neiß-Grotzkau
„wünschte seiner Seits nicht minder, die
„vorgeschlagene Verbindung zu Stande
„gebracht zu sehen; reservirt sich aber
„ratione der festzusetzenden Verei-
„nigungs Modalitaeten, einen Plan nach-
„bringen zu dürfen.

Bisthums Landschaft
N. Cr.
Hingegen: „kan sich vor der Hand noch
„nicht posite erklären; weil jedoch
„die gemachten Vorschläge ad referen-
„dum."

Breslau-Brieg

endlich: „wendet gegen die Sache selbst
„nichts ein, erwartet aber zuförderst noch
„die fälligen Vorschläge, in Ansehung der
„zwischen dem Bisthum Niedern Crays:
„u: dem votirenden System festzuset„
„zenden Vereinigungs Modalitaeten, um
„sich näher erklären zu können.

Solte nun die vorgeschlagene Vereinigung
zu Stande zu bringen seyn;

So würden eo ipso

die von dem Herrn Delegato der
Grafschaft Glatz
Sub X nachgebrachten Vorschläge

Vid. infr. pag: 292.

nicht mehr applicable seyn.

Im übrigen aber wird der General-
Landtag gegen ein zuführende geringeren
Etats-Kosten niemahls etwas erinnern,
den.

Continuatum Breslau d: 17. Febr. 1775

In hodierna frühe Collegium fort die von einigen derer Herren Delegatorum bey dem General-Landtag übergebene, oder sonsten anhero gediehenen Promemorien u. Special-Anträge in Erwägung zu ziehen, die in dem Promemoria

Sub I. vorgetragene Angelegenheit vom Schweidnitz-Jauerschen System das bey Unterschriften Landschaftlicher Collegiorum zu beobachtende Formale betreffend.

I

vide Eng: Aus: Prot: d. a 1774. pag. 170.

vid: Infr: pag: 29?

Findet zwar der General Land-Tag kaum von der Art zu seyn, daß darüber Vorschriften zu ertheilen, erforderlich wäre, inmaßen dieses Formale eine ungemein gleichgültige Sache sey.

Gleichwie nun aber das Schweidn. Jauerl. System sich deßfalls nicht einigen kan, und in dem dasigen Fürstenthums Collegio, vota paria, für die eine u. die andere Art der Einrichtung dieser Unterschriften ausgefallen sind; So will der Gen: L. T. den Ausspruch dahin ertheilen

thun: „daß dieses System hiernächst
„der, in den mehresten, der übrigen Sys-
„tematum eingeführten Gewohnheit zu con-
„formiren, u. alsdann Director seinen Nah-
„men zwar zuerst, doch so, daß die Landesstel-
„stellen Ihre Nahmen, neben den Sei-
„nigen, in einer fortlaufenden Linie
„u. Zeile hinsetzen können, zu unter-
„schreiben habe.

Wohingegen dabey wat

II Wegen des Correspondenz-
Styls
zwischen Directore, u.
Landesstellen

vid: infr: pag: 295.

angetragen wird, es bey dem diesfälligen
Conclusio der ersten Gen:
L. T. sein Verbleiben
haben muß.

Wobey man aber gleichwohl meiner
das Zutrauen zu einem jeg. Directore
hegt, daß derselbe in Correspon-
denz-Fällen, welche nicht directe
Amts-Angelegenheiten betreffen,
einer Schreib-Art, wodurch er bey sei-
nen Herren Mitständen einiges Miß-
vergnügen erwecken könte, sich zu ent-
halten, von selbst geneigt seyn werde.

Anlangend die eigentlich zwar an Se. Excellenz gerich-
tete, von Hochdemselben aber, dem General-Land-
tags Collegio zur Beantwortung

vorgelegte

fragen, des Herrn Directoris des
Ober Schlesischen
Systems

Sub III.

So fielen die beantwortungen derselben
folgender gestalt aus.

ad 1. v. i. p. 299.

Wenn Conclusa eines Fürstenthums Collegii, über gewiße Angelegenheiten, durch die vorhero deshalb eingeholten Crayß Stimmen, wie allemahl erforderlich ist, determinirt u. abgefaßet worden sind; So können de Regula, auf keinem nachfolgenden Fürstenthums Tage, solchane Conclusa wiederum über den Hauffen geworfen werden. In außerordentlichen fällen kan zwar ein jedes Fürstenthums Collegium, entweder propter Periculum in mora, oder in Veranlaßung der Nützlichkeit der Sache für daß System, ohne daß denen Crayßen solcherhalb eine Proposition wäre gemacht worden, Conclusa abfaßen: Es steht aber Directori zu, das Object eines solchen Conclusi, als eine auf dem künftigen Fürstenthums Tag in neue Erwegung zu ziehende Proposition auszustellen, u. inmittelst Vota der Crayße darüber zu veranlaßen; so wie auch einem jeden dissentirenden Membro Collegii unbenommen bleibt, darauf zu provociren: daß die Sache den Crayßen zur nähern Deliberation vorgelegt, u. auf dem nächsten

Fürstenthums Tage reassumiret werden möge: Wannenhero dann ein dergl. Conclusum bloß eine interimistische Gültigkeit hat.

Hierüber ward von denen delegirten Herren Landes-Ältesten Oberschlesischen Systems, die Specielle frage aufgeworfen:

Ob ein Fürstenthums Tag ohne vorgängig gehaltene Rückfrage an die Crayße u. deshalb eingezogenen Vota Singulorum den Cassen-Etat mit neuen Ausgaben beschweren könne; und

Ob nicht zum wenigsten in tali casu ein nachfolgender Fürstenthums-Tag das Conclusum eines vorhergegangenen Fürstenthums Tages wiederum aufzuheben befugt sey?

Worauf denn der General-Land-Tag

In Antwort er-
wiederte

daß nicht einmahl ein gantzes System, vielweniger also ein einzelner Fürstenthums Tag, den einmahl festgesetzten Ausgabe Etat, ohne Genehmigung des Universi erhöhen könte, hinfolglich alle dießfalls zuerst abgefaßten Conclusa immer ohne Effect bleiben müßten;

Sollten inzwischen besondere Umstände, die Erhöhung des Etats in einem u. dem anderen Articel unumgänglich nothwendig machen; So mag zwar das Fürstenthums Collegium ein Interimisticum deshalb festsetzen, jedoch muß die Sache allemahl auf den nächstkommenden Crays-Tagen

zur Proposition aufgestellt, u. es kan darüber allererst auf dem folgenden Fürstenthums Tag ein beständiges Conclusum abgefasset werden: Wovon hiernächst wie es sich von selbst versteht, dem Universo zum behuf der immer noch erforderlichen Genehmigung, Vortrag zu machen ist.

ad 2. v. i. p. 299

daß die beschwerden über den Directorem eines Landschafts-Systems für das Fürstenthums Collegium nicht gehören, bestimt § 45. Pag: 9. des Landschaftl. Reglem: deutlich genung.

ad 3. v. i. p. 299.

Wenn von Erinnerungen u. Bemerkungen die Rede ist, welche die Einrichtung des Landsch: Syst: betreffen, oder sonst das Universum auf eine oder die andere Weise angehen; So können dieselben nach Vorschrift des Reglements nicht eher in Deliberation gezogen werden, als biß sie von der HauptLandschafts Commission sämtl. Systematibus zu solchem Ende communicirt worden sind.

Wenn dannenhero Propositiones dieser Art, auf Crayß oder Fürstenthums Tagen in Anregung gebracht werden solten; So gehören dieselben nicht in das ordinaire Crayß- oder Fürstenthumstags Protocoll, sondern müssen besonders verfasset, und lediglich ad referendum genommen werden; Solte aber jemand eine beschwerde es sey nun gegen den Directorem, oder das Fürstenthums Collegium, oder sonst anzubringen haben; So kan solches ein-

macht für ein Deliberandum angesehen, sondern davon muß allemahl der Haupt-Landschafts Commission Anzeige gemacht werden, damit letztere entweder nach den Principiis des Reglements die Entscheidung fälle, oder, wenn die Sache altioris Indaginis ist, das erforderliche veranlaße, womit ein künftiges Engeres Ausschuß solchene Entscheidung fällen könne.

Aus denen Beantwortungen der Ersten Fragen Sub num: 1. et 3, ergiebt sich dann auch hinlänglich u. von selbsten die Beantwortung der folgenden drey Fragen

ad 4 v. i. p. } 300.
5 " " "
6. " " "

Wann zumahl wie erforderlich ist, die in den Fragen selbst angezogenen, hieher gehörige Vorschriften des Reglemets in Rücksicht u. zu Hülfe genommen werden.

ad 7. v. i. p. 304.

Da füglich das Landschafts Register, die Herren Stände Verzeichniß enthält, nachweiset, daß daraus mit Zuverläßigkeit entnommen werden kan, wie viel Stimmen ein jegliches Individuum nach der Angabe seiner Possessionen, in denen, §. 10. pag: 25. des Landschafts Reglements, bestimmten Fällen, auf Krayß: Conventibus führet, auch vorkommende Veränderungen, in Ansehung der Possessionen die gesammte Stimmen-Zahl des ganzen Corporis von Krayß Ständen bald vermehren

bald vermehren; So findet man aller-
dings nöthwendig, daß die Herren
Landes Eltesten, wo solches noch nicht ge-
schehen seyn möchte, eine Consignation
sämtlicher Einzuführenden Herren Stän-
de ihres Crayßes mit Bemerkung der
Stimmenzahl, welche einem jeglichen
Individuo in fällen des obangeführten
loci des Reglements zukommen, zur
Fürstenthums Registratur einsenden,
auch insofern dießfällige Veränderun-
gen von einem Crayßtage zum an-
dern sich ereignet haben solten,
solches in dem Crayßtags-Protocollo
anführen.

ad 8. v. i. p. 304.

In Ansehung mündlich abzugebender
Votorum muß, wohin solche gefallen
seyen, ex Protocollo specifice constiren
und die a Praesentibus unterschrie-
benen Protocolla haben ihren selbst
verificirten fidem.

In fällen hingegen, wo schriftliche
Vota abzugeben sind, müssen solche sub
Consignatione an das Directorium
eingesendet werden.

Ein beweis dabey, daß nicht mehre-
re, als die abgelieferten Vota einge-
gangen seyen, kan, weil er negativam
involviret, unmöglich gefordert werden.

Wann nun hierbey auch die Frage
aufgeworfen wird:
„Ob, und wie lange allenfalls, die nach
„abgehaltenem Crayßtage bey den
„Landes Eltesten eingehenden Vota
„noch angenommen werden sol.
„Pp.

So beant-

worauf der General-Landtag diese Frage
dahin: „daß hierunter keine praeclusivische
„Frist festzusetzen sey, sondern die nach-
„gebrachten Vota allemahl noch biß zu der
„Zeit, wo ein Conclusum über den Gegen-
„stand, auf welchen die Vota gerichtet sind,
„abzufaßen sey" angenommen werden
„müßen."

ad 9. v. i. p. 301.

Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß
nicht Landesältesten eine gedoppelte Pflicht
haben sollten, auf Kreißtagen zu erscheinen,
dieselben jedoch durch das sub hoc numero
in Vorschlag gebrachte Compelle, darzu
nun so gewißer bewegen zu wollen, dürfte
nicht allenthalben von der gehörigen Wür-
kung seyn.

ad 10. v. i. p. 301.

Dasjenige, worüber allhier gefragt wird,
gehört bekannter maßen mit zu denen
Eigenschaften eines ordentlichen Proto-
colli. Wenn jedoch die Praesentes
entweder zu Eingang des Protocolls,
oder in Margine deßelben nahmentlich
aufgeführet sind, so ist es eben nicht
unumgänglich nothwendig, daß letzteres
auch von allen u. jeden der Anwesenden
unterschrieben werden müße. Wollte
Jemand, welcher den Schluß der Ver-
samlung abzuwarten, verhindert worden, ei-
nem in Consessu verbleibenden Mit-
stand, nomine seiner mit zu unterschrei-
ben, auftragen, so steht ihm solches immer
frey.

ad 11. v. i. p. 302.

Da generaliter feststehet, daß die
Conclusa der Landschafts Versamlun-
gen, secundum Majora Collegii abgefaßt

werden sollen; So ist allerdings erforderlich,
daß zum wenigsten drey Stände auf ei-
nem Kreyßtage gegenwärtig seyen müs-
sen, um die Folge anzustellenden Delibe-
rationum und Conclusum abfassen zu
können.

Sollte diese Anzahl nicht vorhanden
seyn; So ist das Votum eines solchen
Kreyßes, auf dem nächstfolgenden Land-
standschaftstags Convent pro quiescente,
und der Kreyß selbst pro consentiente
in Votum Majoris Partis der übrigen
das ganze System constituirenden
Kreyßen zu achten.

ad 12. V. i. p. 302.

Generaliter kan nicht festgesetzt wer-
den, wie groß die Majoritas der Stim-
men seyn müße, um einen Kreyß Conclu-
sum zu formiren. In Fällen, welche
nicht ausdrücklich ausgenommen sind, reicht
eine jede Pluralitas dazu hin.

Anträge, welche das Wesentliche
des Systems auf irgend eine Weise affi-
ciren, können ohnedies nicht eher in
Deliberation genommen werden, als
biß solche von der Haupt-Landschafts-
Commission dazu ausgestellet worden
sind, und es würden darüber, ohne daß
dieses vorhergegangen wäre, auch sogar
unanimia noch immer nichts cum ef-
fectu beschlüßen.

ad 13. V. i. p. 302.

Dem vorsitzenden Landesältesten kann die
Befugniß nicht entzogen werden,
den Terminum Convocationis eines
Kreyßtages anzuberaumen; Inzwi-
schen zweifelt der General-Landtag
nicht, daß er in jeder anzuberaumenden

Landes Eltesten zu selbsten genugsam seyn
werden, in so ferne Zeit u. Umstände
es zulassen, zuvor mit seinen Collegen
darüber zu conferiren.

ad 44. P. I. p. 302.

Zu verhindern, daß Detaxandus,
bey dem Gesuch, um Abschätzung
seines Guthes, nicht auf Ernennung
dieses oder jenes Landes Eltesten
pro Commissario antragen sollte, steht
nicht in der Gewalt des Directoris.
Inzwischen ist Director nicht schul-
dig, auf den Vorschlag Rücksicht zu
nehmen, obwohl der vorgeschlagene
Landes Elteste bloß um deswillen
weil er in Vorschlag gebracht wor-
den ist, nicht eben nothwendiger
Weise exclusivam erhalten muß.

Gegen einen zum Detaxations Com-
missario zu ernennenden Landes El-
testen aber, unter Anführung der
dem Directorio, jedoch bloß privatim
anzuführenden Gründe, zu excipiren,
steht einem jeden frey.

ad 45. P. I. p. 302.

Der General-Landtag findet es am
allergerathensten, daß die Landes-
Eltesten der zu einem Systeme ge-
hörigen Crayse, nach dem Turno, zur
Besorgung des Interessen Ein und
Auszahlungs-Geschäftes deputirt
werden, womit alle sich darinnen
zu routiniren Gelegenheit haben:
Derjenige also, welchen der Turnus
in einem bevorstehenden Termino
trifft, muß a Directorio zu rechter

Zeit dessen benachrichtiget werden. Sol-
te derselbe dieses Geschäfte zu über-
nehmen sich verhindert sehen, so steht
ihm frey, mit einem andern seiner Her-
ren Collegen sich dahin zu vergleichen,
daß letzterer solches an die Stelle
des erstern verrichten wolle. Jedoch
muß hiervon dem Directorio alle-
mahl Nachricht ertheilet werden.
Kan hingegen derjenige, an welchem
die Reihe ist, keinen andern ausfinden,
welcher die dießfällige Arbeit für
ihn übernehmen will; so muß er
dem Directorio seine Verhinderungs-
Ursachen bey Zeiten anzeigen, womit
derselbe einen andern dazu ernen-
nen könne.

ad 16. V. I. p. 303.

Dem Directorio steht es allerdings eben-
sowohl, als einem jeden andern frey, ei-
nen anzusetzenden Sequestrum in
Vorschlag zu bringen, u. würde es
vielleicht in manchen Fällen, zumahl
wenn Director ein Subject vorschlü-
ge, welchem er eine geprüfte Erfah-
rung, Rechtschaffenheit und Ere-
prejudiciret, sehr rathsam seyn, da-
rauf zu reflectiren. Inzwischen
überläßt das Landschafts Reglement
§. 7. pag: 12. es dem Arbitrio
des einmahl ernannten Executoris ei-
ner einzuleitenden Sequestration,
was für ein Subject derselbe wählen
u. ansetzen wolle.

ad 17. V. I. p. 303.

Der scheinbahren Incongruitaet begeg-
in denen sub hoc numero aufgeworfenen
Fragen, §phorum des Landschafts Regle-

ments, wird hoffentlich durch das zu entwer-
fende Fürstenthums Cassen-Reglement die
abhelfliche Maas vorgeschrieben werden. Übri-
gens versteht es sich von selbst, daß der
der eigenthümliche Fond einer jeden Land-
schaft per §. 46. pag. 47. des Reglements
primario bestimmt ist um darauß die
rückständig verbliebenen Interessen zu
suppliren, es casu eveniente solcher-
halb keines Fürstenthums Conclusi be-
dürfe, sondern die Anschaffung des Di-
rectoris in hoc casu specifico Locum ei-
ner von dem gesamten Fürstenthums
Collegio vollzogenen Anschaffung, hinlänglich
vertrete.

ad 18. v. i. p. 303.

Einen mit Approbation des Fürsten-
thums Collegii einmahl angenommenen
Sequestrum, kan der Curator bonorum
nicht nach eigener Willkühr seines Am-
tes entsetzen. Sollen sich aber Um-
stände hervorthun, wo einem bisherigen
Sequestro die Führung der Wirthschaft
nicht ohne besorgliche Gefahr länger
in Händen gelaßen werden könte; So
stehet Curatori bonorum frey, densel-
ben biß zum Erkentniß des Fürsten-
thums-Collegii zu suspendiren.

ad 19. v. i. p. 303.

Da es von dem Arbitrio desjenigen
abhängt, welcher einen zur Ablösung
aufgekündigten Pfandbrief praesentiret,
ob er den betrag des baaren Geldes,
oder einen andern Pfandbrief dafür
haben wolle; So ist es auch dem Fall
da Praesentant für das letztere sich
erklärt, sehr gleichgültig, ob er den

zu erhaltenden andern Pfandbrief, in diesem oder allererst in dem folgenden Termino zugestellt bekomt, immaßen er doch immer die Interessen für das currente halbe Jahr mit zu fordern berechtigt bleibet. Es komt also in dem zuletzt erwähnten Fall bloß darauf an, ob die Casse, einen anderen, an die Stelle des ad Depositum zu nehmenden, auf Ablösung stehenden Pfandbriefes, zu Substituirenden Pfandbrief, zu eben demselben betragl. Quanto bey Händen, u. zu ihrer Disposition hat.

ad 20. v. i. p. 304.

Die sub hocce numero angestellte Frage, ist in anterioribus, u. zwar bey mehreren Veranlaßungen schon hinlänglich beantwortet worden.

Auf die
Sub n.
übergebenen Anfragen der Delegirten
Herren Landes Ältesten
Oberschlesischen
Systems
wurden nachfolgende Antworten loco
Resolutionis ertheilet.

ad 1mum v. i. p. 305.

Ist es, wie selbst die Herren Proponenten anerkennen, unnöthig darüber besondere Antwort zu ertheilen, nachdem in anterioribus bereits festgesetzt worden ist, daß vicarius Directoris in omnem Eventum, den einen festzusetzenden Tage zum andern kann ernannt werden.

ad 2dum v. i. p. 305.

Da das Reglement die Zeit des zu haltenden Fürstenthums Tages bestimt, der Grund dieser bestimmung auch aus der Natur der von den Fürstenthums Collegiis zu verrichtenden Geschäfte hergenommen ist: So kan eine Verschreibung des Fürstenthums Tages ultra Terminum hinaus allerdings nicht statt finden, u. am allerwenigsten kan der Director, proprio Marte, eine solche Verschreibung vornehmen.

ad 3tium v. i. p. 306

Die Ordnung und Natur der Sache erfordert es allerdings, dass in Casu discrepantiae Votorum, das Votum eines jeden Crayses specifice, auch wohin solches gegangen sey, umständlich aufgeführet werde.

ad 4tum v. i. p. 306

Was vor ein Systeme auf Landbereiten, sowohl überhaupt, als auch in specie auf dieses oder jenes individuelle Guth habe anfertigen lassen, ist kein Vorwurf der Neubegierde eines jeden Mitstandes, welche zu befriedigen, auch nur irgend ein Grad der Nothwendigkeit vorhanden wäre: Wie hoch aber, sich das Vermögen des eigentlichen Fonds erstrecke, ersieht ein jeder aus denen, dem Fürstenthums Tags-Protocollo beyzufügenden Rechnungs Abnahme Protocollis.

ad 5tum v. i. p. 306.

Das Desideratum welches zu Aufstellung dieser Frage Anlass gegeben haben kan, ist gehoben, wenn Rechnungs Abnahme Protocolla, denen Fürstenthums Tags-Protocollis ordnungsmässig jungirt,

denen Crayßen auch, in Conformitate conclusorum anteriorum, Extracte aus denen Rechnungen über den eigenthümlichen Systems-Fond communiciret werden.

ad 6tum v: i: p: 306.

Der Antrag fordert nichts, als was die nothwendige gute Ordnung schon ohnedieß erheischet. Inzwischen kan der Etat nicht so formiret werden, daß solcher gar keine Alteration erlitte; vielmehr muß Depositariis et Directori, denselben, vorkommenden Umständen gemäß, allenfalls zu übersteigen, [illegible] freygelassen werden, nur müssen gedachte Depositarii et Director beym künftigen Fürstenthums-Tage, über die Nothwendigkeit, daß sothaner Etat habe müssen überstiegen werden, sich gehörig justificiren.

ad 7mum v: i: p: 307.

Keine zum Fürstenthums-Tag deputirten Landes Eltesten können Acta aus der Registratur ohne alles Bedencken in seine Quartier verabfolget werden, und muß derselbe eine Bescheinigung, über die zu Handen erhaltenen, gehörig [illegible]ten, und cum Rotulo der erhaltenen Acten in Registratura zurück lassen.

ad 8vum v: i: p: 307

Daß beym Landes Eltesten, die ihm a Directorio übertragenen Commissiones, einem anderen Landes Eltesten, insgleichen Directore, Subcommittiren können, findet gar nicht statt, vielmehr muß wenn ein ernannter Commissarius seine Commission abzuhalten, unwiedertreiblich verhindert

ist, deshalb Directori citissime deren Nachricht geben, und anderweitige Verfügungen in Zeiten treffen zu können.

ad 9num v. i. p. 307.

Das Reglement entscheidet allzuklar, daß unangesessene Cavaliers zur Landes-Eltesten Charge gar nicht qualificiret sind, als daß es hierüber noch einer besondern Antwort bedürfen solle.

Die Sub o. beyliegende Anfrage des Herrn Landes-Eltesten v. Strachwitz Oberschlesischen Systems v. i. p. 308.

ist in anterioribus bereits beantwortet worden.

Auf die hiernächst Sub p. beygefügte Vorstellung des Landschafts-Syndici, Schmiedel v. i. p. 309. Oels-Militschen Syst: um Erhöhung seines allerdings geringen Salarii,

kan der General-Landtag ohne nichts resolviren, als biß von Seiten des Fürstenthums Collegii, mit Vernehmung der constituirenden Crayße solcherhalb Anträge erfolget werden.

Die Anträge deren Herren Stände Leobschützer Crayßes rationes eines den Catrastral-Ertrag übersteigenden, zur Taxe zu

-nehmenden Körner Ertrags
ingleichen:
- wegen höher als für 42 Sgl.
- anzuschlagenden Schaaf-
- Nutzung

Sub 9. v. i. p. 311.
sind bereits oben in Erwegung gezogen, auch ist darauf resolvirt worden.

Die von denen Herren Delegatis des
Glogau-Saganschen
Systems
in neue Anregung gebrachte, u. dem Promemoria
Sub B v. i. p. 194.
mit inserirte Anfrage:

Wie die Landschafft ratione solcher Güther sich zu verhalten habe, auf deren Fundo neue Colonien angesetzt worden sind? v. i. p. 193.

Ward dahin beantwortet:

daß ein Unterschied zu machen sey: Ob ein dergleichen Fundus bereits detaxiret, u. zur Helfte seines herausgebrachten, oder sonst angenommenen Werthes mit Pfandbriefen belegt sey?
Oder nicht?

Im ersten Fall stehe der Landschaft frey peranteriora eine neue Recherge zu veranlassen, um zu erfahren in quantum das verpfändete Guth durch die angesetzten Colonien in seinen Revenuen geschmälert worden sey, u. nach Ausfall der Recherge principien mäßig zu verfahren.

Im letztern Falle hingegen müssen

keine andere, als solche Nutzungen zum Anschlag kommen, u. genommen werden, welche dem Dominio nach ausgesetzten Colonien, gehöriger maßen noch übrig verbleiben.

Das Dominium Ober-Cassot u. seiner, über die Neiss-Grotkauische Fürstenthums-Landschaft, beschwerführende Vorstellung

Sub r. N. I. p. 314.

Hat nicht den geringsten Grund zu quaerulieren vor sich; maßen die Landschaft niemahls bloß mögliche worte zu ziehende, sondern einzig u. allein würkliche, u. nach darzu gehörigen maßen erweisene Nutzungen zum Anschlag nehmen.

Weshalb denn auch quaerulirendes Dominium dem vorstehenden gemäß von der Fürstl. Landschafts Commission beschieden werden wird.

Continuatum Breslau d: 17. Febr:ii 1775

Horis quidem Pomeridianis.

In der heutigen nachmittags- Session wurde von dem General-Land-Tags-Collegio

Passus VII

Sowohl

Der allgemeine Theil eines auf Sr: Exc: Hohe Verordnung angefertigtigten Entwurfs zur Instruction für Wirthschafter, u: Landschaftliche Sequestros

In der Einleitung zum General-Land-Tage war dieses Object Propos: VI vid: Supra pag: 8

Supra pag 83.

als auch

Das Specielle Capitel desselben, die Anweisung zum Akkerbau betreffend

verlesen, um zu vernehmen: Ob die hierin eingeschlagenen Methode Beyfall finden werde,

da denn diese Methode eine allgemeine Approbation antraf, und Resolviret ward:

Den Entwurf auf Vorschuß Kosten des eigenthümlichen Fonds der Haupt-Landschafts Casse drucken, hiernächst aber jeglichen System eine Anzahl von Exemplarien zu dem Ende zuzufertigen, zu

lassen, womit solche in die Craysen gegen
zu vergütigende Drucker-Kosten vertheil-
let werden könten.

In einem dem Avertissement vorzuse-
tzenden Entwurf, sollen übrigens alle
Patrioten, und Einsichtsvolle Männer ersu-
chet werden, ihre Anmerkungen zur
Verbesserung und ihre Beyträge zur Er-
gäntzung dieses Entwurfs der Haupt-
Landschafts-Commission mitzutheilen;
So wie denn auch die Fürstenthums- und
Crayß-Collegia dergl. Anmerkungen
und Beyträge zu sammlen, das übrige eben-
falls anwenden, denen nächst aber solche
anhero einsenden werden.

Auf solche Weise hoffe man
am sichersten, alle nur erforderlichen
Materialien zusammen zu bringen
und etwas vollständiges detaillirt
liefern zu können.

Continuatum Breslau d 18 Febr 1775.

In Acto war auf Sr. Excellenz Veranlassung, ad

Passum VIII

Die Oeconomisch-Patriotische Societaet

In der Einleitung zum General-Land-Tage war dieses Object Propos. VIII vide Sup. pag. 9

in Gemäßheit ihrer Statuten, unter den Augen sämtl. Herren Delegatorum zum gegenwärtigen General Land-tage, u. in Vereinigung mit denenselben versam[melt].

Die Session eröffneten Sr. Excellenz mit einem Vortrage, „worinnen Hochdieselben einer Seits, den „hier und da von einigen ächten patriot. „und besonders aber von den mehresten „Mitgliedern der Haupt-Societaet, auch „durch das verflossene Jahr auf mancherley „Weise werkthätig bewiesenen Eifer „zur Beförderung des gemeinen Wohls „rühmten, anderer Seits aber wünschten, „daß auch einmahl der Geist der Nacheife-„rung, auch in denenjenigen Gegenden Schle-„siens, woselbst man zu den Absichten „der Oeconomisch Patriotischen Haupt-Soci-„etaet, auf eine oder die andere Art mit-„zuwirken, bishero noch gar nichts habe thun „wollen, erwachen möge.

Demnächst verlaß der Ober-Syndicus Tschirner:

„die Geschichte aller im Lande eta-„blirten, sowohl Fürstenthums, als

„Preiß-Societaeten, mit der hiesigen
„Haupt-Societaet, u. ihrer gegenwärtigen
„Verfaßung

Man wollte hierauf die eingegangenen Beantwortungen
der aufgestellten Preiß-Frage: „Was für Sitten, Gebräuche, und
„Gewohnheiten
„des gemeinen LandVolcks in
„Schlesien,
„einer mehreren Aufnahme
„des Nahrungs-Standes
„hinderlich, u. der Population
„nachtheilig; Auch was vor
„Mittel mit der grösten
„Hofnung eines guten Er-
„folgs dagegen einzuwenden
„seyen?

zur Prüfung ziehen:
Da man aber sothaner Geschäfte die Zeit
viel zu kurtz fand;
So überließ man diese anzustellende
Prüfung, u. Beurtheilung, so wie denn
auch die Zuerkennung des ausgesetzten
Preißes der Oeconomisch patriotischen
Haupt-Societaet.

Um dem General-LandTage einigen begrif und Kenntniß
davon zu geben: „Was für Sachen in denen
„gewöhnlichen allmonatlichen
„Zusammenkünften der Haupt-
„Societaet, u. wie solche
„verhandelt worden.

ward verordnet:
einige, deren in den letzten Versammlun-
gen, für das letzte halbe Jahr abgefaß-
ten Protocollorum zur Probe zu ver-
lesen.

Hiernächst müste per Syndicum Tschirner:
"mündlicher Vortrag aus einigen neuerlich
"ergangenen Sachen gemacht werden.

Endlich sollten noch zwey Membra ordina-
ria der Hochl. Societät: Nehmlich
der Herr Professor Zeplichal.
über die Beantwortung der Frage:
"ob die ausgelaugte, oder viel mehr
"die unausgelaugte Holtz-Asche
"ein zuträglicheres Düngungs-Mit-
"tel für den Getraide boden sey
Und
der Herr Professor Scheibel
über eine, zur Fortsetzung der in
vorhergegangenen Oeconomischen
Sessionen bereits angefangenen
Untersuchung, der Frage:
"Woher es komme, daß die physi-
"calischen, und mathematischen Wis-
"senschaften, bisz anjetzt noch so ge-
"ringen Einflusz auf die practi-
"sche Oeconomie gehabt haben?
ordentliche Vorlesungen.

Übrigens wurden alle vorstehende Verhandlun-
gen, umständlich ad Acta der Oeconomisch-
patriotischen Societät wie sonsten
gewöhnlich protocolli-
ret.

Peractum Breslau d. 20 Febr. 1775.

Bey Eröffnung der heutigen Session, wurde das Deliberandum.

Die Vereinigung derer Schwachern Systematum mit Starkeren Systematibus

vid. supra pag. 147.

nochmahls vor die Hand genommen, und der allgemeine Wunsch geäußert: „daß die nunmehro vorgekommenen Vorschläge „zur Vereinigung der Fürstenthümer Muensterberg und Neiss. und Grafschaft Glatz, wo „möglich ohne Zeitverlust zu Stande gebracht wer„den möchten: Sollte man von Seiten des Bis„thums Niedern Craysses, sich von Neiss zu „trennen, noch Anstand nehmen, so könte „auch dieser Niedere Crays obgedachtem System „gar füglich beytreten; zumahlen derselbe „aus vielen kleinen, in dem gantzen Lande zer„streut umher liegenden einzelnen Crayßstücken „bestehet, u. also durch die Entfernung „des Sitzes ihrer Landschaft von einigen „Meilen weiter in keine Wege leiden würde. „di. Die Ehre der gesamten Landschaft „hange davon ab, daß keines der Syste„matum, in beförderung des Wohls unse„rer Mitstände zurück bleibe, u. kein Stand „des Landes, durch einen beytrage, oder

„durch einen höhern Quittungs-Groschen, vor den
„andern beschwehret werde. Wir machen doch
„das ganze Land eigentlich nur EIN Corpus aus,
„u. also ist es billig, daß auch alle, so an un-
„serer Mitverbindung theil nehmen, auf gleiche
„Art behandelt werden.

Von Seiten des Niedern Craysses
übergaben hierauf des Herrn Archidiaconi
v. Strachwitz Hochwürden

Sub S. v. i. p. 319.
Eine schriftliche Declaration: Nach Inhalt wel-
cher die dem ehemahligen Abkommen inhaeriren.

Neiß
Muensterberg und
Glatz. per Delegatos versprechen
alles beyzutragen, was zu Erreichung der patriotischen Inten-
tion des General-Landtages nur erfordert werden kan. Übrigens
bezeigt man sich diesfalls nicht abgeneigt, den Niedern
Crays der Bisthums Landschaft mit in die Verbindung
zu nehmen, insofern nur Modalitaeten getroffen wer-
den könten, welche Religiosis zu keiner Last fielen.
Man reservire sich dahero nur noch nähere
Vorschläge zu entwerfen, u. darüber zu concertiren,
wenn etwa die von Seiten des Herrn Directoris
v. Frobel entworfenen diesfällige Vorschläge, der Sache
noch kein völliges Genüge zu leisten, befunden wer-
den solten.

Diese Vorschläge nun, wurden
Sub t. v. i. p. 320
exhibiret u. verlesen.
Da man nun von Seiten des General-Land-Tages die ge-
schehenen Vorschläge zur Vereinigung, von der Beschaffen-
heit befunden, daß nach Anleitung derselben die

zur wohl finaliter entschieden werden sollte;

v. l. p. 320

So wird der billigkeit gemäß hiermit ad 1. festgesetzt: daß, da Frankenstein ohne Widerspruch derjenige Ort ist welcher sämtlichen Interessenten seiner Situation nach am bequemsten gelegen ist, derselbe auch zum beständigen Sitz der Landschaft erwählet werde. Ad 2. Ist die vorgeschlagene Abwechselung des Directorii, mit den bisherigen Verfassungen in andern Systematibus zu conformiren, dergestalt, daß die Directores von Muensterberg, und von Glatz, mit dem Directore zu Neiß von 3 zu 3 Jahren abwechseln, das Directorium selbst aber, von neu an in den nächsten bey den Terminen alterniren, jedoch so, daß Neiß damit den Anfang mache.

pag: 324.

pag: 321.–326.

Was ad 4 biß ad 10. incl. ad 12. zur mehrerer Ersparung der Abgaben vorgeschlagen worden, wird der Sache gemäß befunden, jedoch aber der nähern bestimmung des Fürstl. der gemeinen Fürstenthumbs Tages anheim gestellt.

pag: 326.

Auch hat ad 11. der Vorschlag: „daß Muensterberg-Glatz „sowie Neiß-Grottkau ihre bisherige „Standbriefs Platten beybehalten mögen" den völligen beyfall des General-Landtages. Der Quittungs Groschen muß künftig hin bey dem vereinigten System nothwendig auf einerley Fuß zu dem gemeinschaftl. Fond gezogen werden, da nun Muensterberg-Glatz nur 1/6 pro Cent fordert, so darf auch von Seiten Neiß-Grottkau mehr nicht als dieses 1/6 zur gemeinschaftl. Casse vereinnahmet werden. Inzwischen wird

u. dem Neiss-Grottkauschen System über-
lassen, ob dasselbe zur Abzahlung fer-
ner genommenen Vorschüsse das bis-
herige 1/4 procent noch ad tempus beybe-
halten wolle, oder, ob vielleicht die
Herren Stände zu ihrer Erleichterung
bey künftigen Interessen-Zahlun-
gen auch die gemachten Vorschüsse
zu renunciiren, sich dürften geneigt
finden lassen. Solte aber dieser
Vorschlag nach den Erinnerungen
der beyderseitigen Herren Directo-
rum Widerspruch finden; So würde
allerdings am rathsamsten seyn, daß
d. Neiss Grottkau seine Systems-Schul-
den auf 1280 rthl. u. Muensterberg-
Glatz auf 1800 rthl. angeben; Munst: Glatz
hingegen resp: seine höheren Schulden
Last auch ein grösseres Quantum an
gesicherten u. coursirender Obligationen
dem künftigen zu vereinigenden System
zubringt, die Schulden zusammen ge-
worfen, u. successive ex Cassa commu-
ni bezahlt, dagegen aber von nun an
der Quitt: Groschen im Neiss-Grott-
kauschen, so wie im Münst:-Glatzschen
auf 1/6. pr: Cent festgesetzt werde.

Bisthums-Landschaft

N. C.

inhaeriret seiner wiederhohlten Vorstel-
lung u. will sich besonders von Neiss-
Grottkau nicht separiren lassen.

Übrigens reserviren sich Directores u. Landes-
ältesten der obigen zu vereinigenden Systema-
tum, über alles was gegenwärtig verhandelt
worden, ihre Consorten u. Systemata näher zu
informiren, u. werden alsdenn eine gemeinschaft-
liche Delegation, zur völligen Regulirung der Sache
anordnen; Da es denn sich von selbsten verste...

daß die Schlüsse des General-Landtags in Ansehung der Haupt-Sache, allemahl Ziel und Maaß abgeben müßen.

Da auch der Schluß über die Frage:

Ob, und in wiefern eine Heruntersetzung derer Pfand-Briefs-Interessen statt finden solle?

Supr. pag 48.

bißhero noch nicht positiv genug hat können gefaßt werden; So ward diese Question in abermahligen Vortrag gebracht, und darauf

Per Unanimia beschlossen.

„ daß, nachdem die Aufnehmung fremder Gelder unseren inländischen Capitalisten allzu nachtheilig seyn möchte, und man also diesen Schritt zu thun nicht gerathen finde, man die vorgeschlagene Herabsetzung der Interessen noch zur Zeit suspendiren wolle, in Hofnung, daß die nach gedrohten Ablösungen der Pfandbriefe in denen zunächst bevorstehenden Terminen noch so häufig nicht werden dürfen, daß auch die Fonds zu Unterhaltung der Systematum entgehen sollten.

Solte aber dieser fall sich gleichwohl ereignen, So will der General-Landtag hiermit die Haupt-Landschafts-Comißion bevollmächtiget haben, zum behuf der herunterzusetzenden Interessen, auswärtige Capitalien gegen billige Conditiones zu acceptiren. Wobey aber der

züglich darauf zu sehen seyn würde, daß man dergleichen auswärtige Capitalien sobald als möglich wieder abzuführen zu Stande sein, in dem Stand verbleibe.

Auf die von Seiten des Hohen Praesidii gehaltene Umfrage:

Ob ein und anderen Ortes noch etwas zu erinnern seyn möchte?

Erklärten

Saemtliche Systemata:

daß Sie denen Ihnen committirt gewesenen Aufträgen ein Genügen gethan zu haben glaubeten. Wannenhero man denn auch den General-Landtag aufzuheben keinen fernern Anstand befinde.

Von Seiten sämtlicher Systematum erwarte man also nur noch, daß die Conclusa sowohl in Ansehung des Regulements, als auch der Detaxations-Principiorum, wie nicht weniger die Instruction für die Sequestros in gehörige Form gebracht und letzteren denen Systematibus communiciret werden möchten.

Seine Excellenz

geruheten hierauf folgenden Vortrag ad Protocollum zu geben:

Wir beschließen also unsern zweyten General-Land-Tag, und ich hoffe daß wir nicht unseren Pflichten, sondern auch denen Absichten unsres Allergnädigsten Koenigs und Herrn, so wie nicht weniger den Wünschen unserer theuren Mitstände ein hinlängliches Genügen geleistet haben werden.

Alles, was uns eine fünfjährige Erfahrung, und eine eben so oft wiederholte reifliche Überlegung an die Hand gegeben hat, ist von uns zu Befestigung unsres Instituts genutzet und ich hoffe, nun dessen ewige Dauer zu erhalten nichts mehr zu thun übrig, als daß Wir und Unsere Nachfolger die bisher festgesetzten Maaß Regeln genau beobachten, und uns des theuren Schutzes, unsres Allergnädigsten Souverains, und Groesesten Wohlthaters durch treue Beobachtung unserer Pflichten immer würdiger zu machen, und dadurch zugleich unsere Dankbarkeit für eine so außerordentliche Königliche Gnade als uns bey dieser Angelegenheit widerfahren ist an den Tag zu legen suchen.

Sollte das wenige, was ich zur Sache beygetragen habe, mich die Freundschaft meiner theuren Mitstände verdienen: So bin ich genung belohnet!

Schlus-Rede des Herrn General-Landschafts-Praesidenten Excellenz Bey Beendigung

Ich empfehle mich, u. diejenigen von meinen Nachkommen, welche sich als würdige Patrioten des Vaterlandes erweisen werden, zu einer beständigen Freundschaft und Gewogenheit; versichere auch, daß ich biß in mein Grab keine Gelegenheit versäumen werde, mich des allgemeinen bestens nach meinem Vermögen anzunehmen, u. daßelbe zu befördern.

des General: Land Tages

Hierauf übernahm der Herr Landes Director Baron v. Dyhern Glogau-Saganschen Systems das Wort für die Mitanwesenden Herren Delegatos, und bezeigte Nahmens derselben, nicht allein die tiefste Devotion gegen die Huld Seiner Koeniglichen Majestaet, welche Allerhöchst dieselben sowohl durch Allergnädigste Erlaubniß, das Landschafts-System in derjenigen Art, wie geschehen, zu gründen, als auch an dem gegenwärtigen General-Landtage zur Befestigung desselben, fernere berathschlagungen anstellen zu dürfen, dem Lande zu erweisen geruhet haben; Als auch die gerechteste u. mit denen spätesten Nachkommen des Schlesischen Adels, annoch zur ewigen Pflicht bleibende Erkenntlichkeit für die von Sr: Excellentz hierinnen bewiesenen patriotischen Gesinnungen u. unermüdete Sorgfalt.

Der Wortführende Herr Landes Director bath für die sämtl. Herren Delegatos sowohl, als für die abwesende Herren Mitstände, auch ferneres Huld u. Protection

Seiner Koeniglichen Majestaet, unsers Allergnädigsten HERRN, und ingleichen das Landschafts-System auch dero künftige zu Sr: Excellenz hohen Vorsorge; So wie die versamleten Herren Delegatos, und den gesamten Schlesischen Adel zu hochgedachter Sr: Exc: unschätzbaren Gnade.

Womit alsdann Sessio aufgehoben, gegenwärtiges Protocoll geschloßen, und von dem gesamten Collegio unterschrieben wurde.

A: U: S:

v. Carmer
als Königlicher Commissarius.

Director und Delegati des Schweidnitz-Jauerschen Systems.
H. S. v. Czettritz.
G. Friedrich v. Dreszky.
S. Sch v. Richthofen.

Director u: Delegati des Glogau-Saganschen Systems
Frh. v. Dyherrn.
v. Richthofen.
M. A. v. Stentsch
H. F. v. Haugwitz in Vollmacht des Fürstenthums Sagan.

Director u: Delegati des Oberschlesischen Systems
v. Schimonsky
Erdmann Gustav Graf Henckel
Ludwig Frantz v. Ziemietzky
Sebastian v. Kessler.

Director u. Delegati des Breslau-Briegschen Systems.
C. M. A. Scft v. Riedel u. Loewenstern.
Friedrich v. Strachwitz.
C. G. Kraxer v. Schwartzenfeld.

Director u. Delegati des Liegnitz-Wohlauschen Systems.
C. G. v. Lieres u. Wilkau
~~[illegible]~~ Dohna
H. H. v. Unruh

Director Generalis des Bisthums Landschaft Niedern Crayses
Ernst v Strachwitz
Deputatus des Bisthums Niedern Craÿßes
Frh. v. Stillfried.

Director et Delegatus der Bisthum Landschaft Obern Crayßes oder Neiß-Grottkauschen Systems
v. Frobel.
v. Maubeuge.

Director und Delegati des Oels Militschen Systems.
v. Korxwitz.
Frh. v. Dyherrn.
S. W. v. Koschembar.

Director und Delegati des Muensterberg-Glatzschen Systems
Frh. v. Scherr.
Joseph v. Bachstein.
Carl Sylvius v. Goldfus.

Beylagen
zum
General = Land=
Tags=
Protocollo.

A. vide Supra Pag: 11.

Hochwohlgebohrner Herr
Höchstzuverehrender Herr würcklicher Geheimder Etats u. Justitz Ministre.

Ew. Excellenz werden mir zu Gnaden halten, wenn Höchstdenenselben meine Vorstellung des Gruenbergschen Crayßes auf künftigen General Landtag ganz unterthänigst überreiche.

Ich thue es mit desto größerer Zuversicht, da mir bekant, daß Ew. Excellenz Intention selbst mit dem Wohl der Gruenbergschen Herren Stände übereinkomt.

Ew. Exc: hohen Protection überreiche demnach gegenwärtige Vorstellung, von deren Reussite das Wohl des gantzen Gruenbergschen Crayßes abhängt.

Ich hoffe bey künftigem General-Landtage vielleicht Gelegenheit zu haben, die Versicherung persönlich erweisen zu können, in welcher ersterben will

Ew. Excellenz

Brittag
d: 17 December
1774.

ganz unterthänigster
Diener
M. A. v. Stentsch.

Pro Memoria des Gruenbergschen Craysses.

Worinn derselbe anträgt: bey Ausrechnung der Taxen etc. lediglich nach dem Befund und nicht nach dem Catastral: Ertrags-Anschlage sich zu richten, und die Gründe in gehörige Schätzung zu nehmen.

Schon zu unterschiedenen mahlen haben die Stände des Gruenbergschen Crayses Vorstellung gethan:

„bey Abschätzung der Güther, den wahren
„u. durch sechsjährige Rechnungen, nach
„hinter einander folgenden Jahren, u. durch
„Amts-Wölle, erwiesenen Befund, zur Grund-
„Lage zu nehmen, u. von dem Catastro
„abgehen zu dürfen.

Die hierbey angeführten Ursachen sind auch von vielen, als erheblich angesehen worden; Gleichwohl ist dieses Gesuch biss zu dem Vortrage an den General-Landtage geblieben.

Wir läugnen nicht dass hiesige Gegend leichten u. sandigen Boden hat: Wir wollen zugeben, dass bey dieser Rücksicht bey Einrichtung des Catastri, ein niedrigerer Körner Ertrag angenommen worden; dieses aber beweiset nicht im mindesten, dass unsre Güther in dem Gruenbergschen Crayse nicht einen höheren Ertrag von Körnern haben, als viele Güter wo besserer Boden ist. Wahrscheinlich aber ist, dass man den sandigen Boden nur deshalb niedrig catastriret, weil die weitläufftigen Felder, die mehr Arbeit erfordern, als Andere kleineren Umfanges. Wir finden unsere Vortheile

in einer dünnen und zeitigen Saat; dieses erspart sich Saamen u. vermehret die Körner. Sollen wir nun bey dem ersparten Saamen lediglich bey dem Catastro bleiben, so verliehret derjenige, der der beste Wirth ist, am allermeisten, dahingegen sein Nachfolger, der übel säet, folglich von der Landschaft mehr Credit erhält, ob sein Guth weniger Körner bringt, als im ersten Fall. Unsere Wirthschaften sind ohnedem wegen des vielen Gesindes u. Zugviehes, kostbar. Was erfodern nicht Grabhauer, u. Strauchhauer? Werden demnach alle diese Wirthschafts Erfodernisse abgezogen, so bleibt nach dem Catastral-Ertrage nicht der mindeste, oder doch sehr wenig zum Vorlauf.

Wir bitten demnach Ein versammletes Hochlöbl. Landschafts Collegium ganz gehorsamst uns nicht zu behindern, bey Aufnahme unserer Taxen nach dem wahren Befund der durch Sechs Jahre einander folgende Jahre richtig geführten Rechnungen, und Kerbstöcke, procediren zu dürfen.

Wir verlangen dieses nur vor uns, weil wir dieses, als das sicherste Mittel, ein Guth nicht über seinen Werth zu schätzen, ansehen: denn wenn auch Jemand durch bessern Aufsatz sein Guth zu erhöhen gedächte, so fehlt ihm gleichwohl der zu erweisende höhere Körner Ertrag.

Es scheint uns überaus hart zu seyn, daß man uns dasjenige veranlagen will anzuschlagen, was wir würklich nutzen. Und ein mehreres, als was wir nicht durch beweisen können, begehren wir nicht. Was dann zu einem Beweise dienen könte, daß Güter unserer Gegenden, noch weit unter dem Catastral-Körner-Ertrag angeschlagen sind, weil solche vor der Hand ein mehreres nicht brachten.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Viehe-Nutzung.

Fast durchgängig haben unsere Güter ganz besondere Vieh-Weiden. An den wenigsten Orten, wo zu 100 u. mehr Kühe gehalten werden, können andere

Kühe, Pferde, noch Ochsen auf die brache. Diese wird fast größtentheils, bey dem häufigen Dünger, mit Sömmerung aller Art besäet, weil auch die Schaafe ihre abgesonderte Hütung haben.

Sollte nun nun diese Aussaat nicht veranschlagt werden; so verlöhren unsere Güter um ein Merkliches in ihrem Werth; denn wir glauben, daß ein großer Unterschied zwischen Gütern, die ihre brache zur Hütung unentbehrl. brauchen, und denen, die besondere Viehweiden haben, zu machen ist.

Gesetzt, man könnte uns einwenden, daß durch das häufige Säen in die brache, unser Acker zur künftigen Saat geschwächt würden; so erleichtert dadurch die Landschaft nichts, wenn aller würklich befundener, und erwiesener Körner Ertrag zur Grundlage dieser Taxen angenommen wird.

Wir ersuchen demnach Ein verehrliches
Hochlöbl: Landschaftl. Collegium ganz gehorsamst:
„unserm Gruenbergschen Crays zu er-
„statten, daß wir bey Aufnehmung un-
„serer Taxen, lediglich nach dem wahren,
„durch Sechs Jahre einander folgende
„Jahre hindurch, richtig producirte Rech-
„nungen, oder Kerb-Hölzer, erwiesenen
„befund in allen drey Feldern, als
„den sichersten Weg gehen, und hiernach
„unsere Abschätzungen reguliren dürfen."

An denjenigen Orten, wo aber dergl. Special-Vieh-Weiden nicht sind! Oder ja keine ordentliche Rechnungen nicht geführet worden, woraus die würkliche Aussaat

und

Ertrag

erlangen, und bewiesen werden solte, müste man sich mit einer geringern Behauptung begnügen.

M. A. v. Stentsch
Landes Eltester.
Joh. v. Kottwitz
Landes Eltester.
C. G. v. Prittwitz
Landes Eltester.
A. v. Diewitsch.
G. E. v. Rabenau.
Graf v. Rothenburg.
v. Loeben.
J. Schwartz. S. J.
v. Unruh.
v. Arnold
v. Nassov.
v. Schwemler.

M. A. v. Stentsch
als Vormund wegen der Gräfl. Kosel-Saborschen Herrschaft,
auch wegen Günters-dorff.
Joh. v. Kottwitz.
in Vollmacht für d. Joh. v. Kottwitz auf Boyadel.

B. vid: Supra pag: 11. et 170.

P. P.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, beyliegende Vorstellung des hiesigen Creyses, zu dem bevorstehenden General-Landtage unterthänigst zu überreichen.

Ew. Excell. haben sich durch Errichtung der Schlesischen Landschaft, u. Wiederherstellung unseres Credits, einen unvergeßlichen Denkmahl gestiftet, welches wir u. unsere Nachkommen nicht im Stande sind, dankbahr genung zu erkennen.

Der hiesige Creyß setzet daher auch das festeste Vertrauen auf Ew. Excellentz weise Einsicht, Gerechtigkeits-Liebe, und hohe Gnade, daß Hochdieselben diese unsere billige Anträge geneigt genehmigen, und zu unserer Conservation, durch Dero Autoritat auf dem General-Land-Tag den wahren Bestand des Vermögens-Ertrags und der Veranschlagung festsetzen lassen werden.

Ich habe die Ehre zu seyn,

Ew. Excellenz

Wilxe
d. 17 December
1774.

unterthänigster Diener
Friedrich Wilhelm
v. Sommerfeld.

Vorstellung des Schwiebusschen Crayses an den General-Land-Tag wegen des Körner Ertrags, der Brachnutzung, und deren neuen Dörfer.

I. Ratione des Körner-Ertrages.

Hat der Schwiebussche Crayss bereits schon öfters die triftigsten Gründe angezeiget, dass, falls das Catastrum in hiesigem Crayss zum Grunde angenommen werden solte, der Crayss mehr Schaden als Nutzen von der sonst so heilsamen errichteten Landschaft haben würde, u. in der Folge, wenn wir bey dem General-Landtag überstimmt werden solten, so würden alle diejenigen Dominia, welche bereits Pfandbriefe auf ihren Gütern haben, dieselben wieder ablösen, u. sich so wie die übrigen, durch andern Credit abzuhelfen suchen müssen.

Wenn denn nun aber auch denen meisten Systemen, u. unserer Special Crayss-Taxe, das angenommene fuenfte Korn (: welches aber doch nicht das 5te Korn verbleibet, da Stube und Mandel abgezogen wird, und als denn allererst von dem vorangegebenen Plus, die Helfte der Catastral-Ertrage zutritt :) zu hoch scheint: So ist doch nichts der Billigkeit angemessener, als dass bey Detaxationibus der wahre Befund angenommen wird.

Wir begeben uns daher gäntzlich des fuenften Korns, u. tragen bey einem Hochlöblichen General-Land-Tage gehorsamst an:

„Zur Conservirung unserer Güter und unserer Familien, es dahin festzusetzen, dass der wahre Befund nach dem Durchschnitt von 6. oder 9. jährl. Rechnungen bey denen Taxen angenommen werden müssen."

§ 92.

Da das Oberschlesische System am meisten so sehr wider den wahren befund des Körner Ertrages ist, so lässt es sich vermuthen, dass dasselbe zu hoch im Catastro liege, u. sich daher befürchtet, dass bey Eruirung des wahren befundes sich ein Ausfall befinden möchte.

Da indess aber nach dem Detaxations-Reglement es jeden Landes Eltesten zur Pflicht seyn muss, bey Güther Taxirungen in allen Rubriquen den wahren Ertrag zu eruiren; So ist es ja wohl der Status der Sache am angemessensten, wenn bey der Haupt-Rubrique nicht nach einer ungewissen Modalitæt, sondern nach dem wahren befund verfahren werde.

Es hat der hiesige Crayss schon angezeiget: dass er es auf eine Untersuchung ankommen lassen will, dass kein Guth in unserem Crayss, welches z. E. 300 Schfl. über Winter aussaet, mehr Körner gewinnet, als ein Guth in andern gesegneten fetten Gegenden, welches 500 Schfl. aussäet.

Was für einen gleich in die Augen fallenden Ausfall leidet unser Crayss, gegen andere, nicht, wenn die wahre Aussaat nach dem befunde, der Körner Ertrag aber nach dem Catastro gehen soll.

Die Einwendung welche etwa dabey gemacht werden könnte: dass wegen der dünnen Aussaat auch dagegen mehr Land und Zugvieh gehalten werden müsste, findet dissfalls nicht statt, weil bey denen Wirthschafts Nothdurften schon darauf regardiret, und von der Taxe abgezogen wird.

Wir zweifeln dahero gar nicht an der endlichen Decision eines hochlöbl. General-Land-Tages zu unserem Soulagement.

Unsere ganze Special-Crayss-Taxe wird zeigen, wie wir nichts weniger, als hohe Sätze durch alle Rubriquen angenommen haben, ja wir glauben, dass kein Crayss in Schlesien sie niedriger angenommen habe, als der unsrige.

Desto betrübter würde es vor uns seyn, wenn unser Credit bey der Haupt-Rubrique, wo uns wirklich Gewalt geschehen würde, Schiffbruch leiden müsste, u. wer würde bürge davor seyn, wenn uns Noth in bedrängter

Stand, und mehreren Crayß welcher seinen Credit biß auf die Hälfte des wahren Werthes seines Guthes, wegen des angenommenen Catastral-Ertrages, nicht erhalten kan, auf den unglücklichen Einfall gerathen, sich lieber höher catastiren zu lassen, als sein Guth mit dem Rücken anzusehen.

II. Wegen der Brach-Nutzung

glaubet man von Seiten hiesigen Crayses, daß da in einem Crayße schon so viel unterschiedene Gegenden existiren, wo ein Ort für den andern, ganz entgegen gesetzte Wirthschaft in Ansehung der Hütungs Plätze hat: so würde es sehr hart seyn, deshalb im Universo des Landschaftlichen Systems, hiernach ein gewisses Quantum an Brachnutzung festzusetzen, sondern vielmehr ebenfalls, nach genauer Recherge, wie viel Hütung für das Inventarium von nöthen sey, den wahren Befund der Brach-Nutzung anzunehmen.

III.

vid: supr: pag: 170.

Wegen der neuen Dörfer.

Eines der höchstwichtigsten Gegenstände zur Decision des General-Landtages würden die neuen Dörfer seyn, welche nach der Königl. Declaration schon erbauet sind, oder noch erbauet werden.

In diesen Fällen würden Taxatores sehr embarassiret seyn, was sie bey dieser unzweifelhaften Melioration, theils zum Werth des Guthes annehmen, theils aber auch wegen des verlohrenen, und nicht mehr unter der Cultur des Dominii

verbliebenen

Terrains

in Abzug zu bringen haben würden, falls nicht von dem General Landtage deshalb gewisse Modalitaeten festgesetzet werden sollten.

Joseph Alt, Paczinsky v. Tenzin Probst.
nomine Conventus Paradisensis.

Joseph Paczensky v. Tenzin Probst.

v. Sommerfeld, qua Administrator des Abteyl. Paradisischen Güter und als Executor des Rüttschitzer Fidei-Commiss.

Paczensky v. Tenzin Probst, im Nahmen des Trebnitzschen Stifts-Hauptmanns Resch, und des v. Thielzau auf Steinbach,

C. F. v. Schenxendorff im Nahmen des Herrn Hauptmann v. Kalxreuth auf Seeleschin

v. Sommerfeld qua Landes Ältester
v. Stoffel qua Landes Ältester,
Baron v. Troschke.
C. F. v. Schenxendorff.
A. v. Maxen.
C. L. v. Unruh
v. Zobeltitz.
C. H. v. Lossow.
A. A. v. Kalxreuth.
H. H. v. Briesen im Nahmen Meiner und der Frau Hauptmannin v. Zobeltitz auf Mertzdorff.
J. T. Adami, mandatario nomine Hl. Bar. v. Gerschdorff auf Stentsch.
des Herrn Geheimden Rath v. Nissler, qua v. Schenxendorf-Mertzdorfischen Curatoris, und Hl. George Jacobi auf Birgholtz.
Baron v. Troschke, nomine meines Schwagers des Herrn v. Sydow auf Schmarsche.

Dem Originali conform
v. Sommerfeld.

C

vide Supra pag: 36.

P. P.

Nachdem die Zwey Crayße, Buntzlau und Loewenberg, laut Instructions-Protocolli für die Hochlöbl. Delegation des Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Systems, über verschiedene Puncte ad Promemoria Speciale, bey dem abzuhaltenden General-Land-Tags-Convent beschieden worden;

Als ersuche Ew. Hochw. Wohlgeb. beyliegendes Promemoria bey dieser vorbesagten General-Landes-Versammlung einzureichen, und die darüber abgefaßten Conclusa mir geneigtest zukommen zu laßen.

der ich etc. etc.

Ew. etc.

Nieder Thomaswalldau
d. 28 Januar: 1775.

ganz gehorsamster
Fr. Graf v. Haßlingen

Promemoria.

Ew. Hochg. Excellenz, und dem Hochlöblichen Collegio des gesamten General-Landes Conventus von Schlesien, sollen hiermit im Nahmen derer zwey Creyße, Buntzlau und Loewenberg folgende Special-Desideria unterthänigst und gehorsamst überreichet werden, welche dieselben nach ihren bißherigen Creyß Protocollis gemäß sind, und darüber von dem Fürstenthums-Collegio des Schweidnitz-Jauerschen Systems, zur Special-Verwendung an gegenwärtiges versammletes Hochlöbliches Collegium verwiesen worden.

I.

Über die zu gegenwärtigem General-Land-Tage ausgesetzte verschiedene Propositiones, welche in Causa connex sind.

Das Landschafts-Reglement betr:

Ad 1.
Ob denen verschuldeten Ständen mehr als die Helfte des Werths ihrer Güther, Pfandbriefe zu accordiren.

Das Detaxations-Reglement betr:

Ad 6.
Daß bey Taxen nur der gegenwärtige Bestand des Körnerertrages, nicht aber

der mögliche Ertrag von besser gedüngten Aeckern, mit Abzug der erforderlichen Düngungs-Kosten, anzunehmen.

Ad 50.

Ob, und in wiefern für angewendete fremde Düngungs Mittel etwas in Abzug zu bringen.

Ad 56.

Nöthige Vorsichten, ratione der in Decourt zu bringenden Retablirungs-Kosten.

Laut Crayß-Protocollis vom 26 May 1772., d. 19 Nov: 1772., d. 7 Decbr: 1773., d. 31. Maj 1774. und 29 Nov: 1774.

Haben die zwey Crayße Bunzlau und Loewenberg sich per Desiderium Speciale dahin vernehmen lassen:

Auf den Grund, daß das Landschaftl. System zum Soulagement der Stände, und zur Verbesserung des allgemeinen Credits etabliret ist, sind diese zwey Crayße der ohnmaßgeblichen Meynung: „daß sämtliche Wirthschaften, nach dem Sinn des Systems, ohne Rücksicht des Possessoris, er sey arm oder reich, er sey ein neuer oder alter Besitzer, das Gut sey ex hasta erkauft oder nicht, angeschlagen werden müssen, wie solche, wenn sie gehörig bewirthschaftet, natürlich benutzt werden können.

Die Raisons sind diese:

genommen:

Die Cabinets Ordre vom 29 Aug. 1769. beschreibet den Endzweck unseres Systems, wenn sie gleich zu Anfange saget: Dass unser System sowohl den gemeinen Landes-Credit, als auch eines jeden Particuliers auf eine solide Art retabliren, und auf zuenftige Zeiten befestigen solle.

Sie bestättiget die angeführte Meynung dieser 2. Bogen, wenn sie saget: Dass der wahre Werth eines Guthes durch eine genaue Taxe eruiret werden soll.

9) Der auf dieser Königl. Cabinets-Ordre formirte Schlesische Patriot giebt das Kennzeichen des wahren Werthes eines Gutes der Landschaft an die Hand, wenn er No: 77 saget: Dass nicht lediglich auf den gegenwartigen Ertrag eines Guttes zu sehen

weilen solches vielleicht in manchen Fällen vor die Eigenthümer zu hart seyn, und öfters ein gantz ungewöhnlicher Zufall die gegenwärtigen Abnutzungen außerordentlich geschwächt haben könte. Mithin der Billigkeit gemäß seyn würde: Bey den Landschaftlichen Taxen die Grund-Sätze der Pacht-Anschlage zu nehmen.

199. der Patriot zeigt pag. 76 an:

Dass der Pacht-Anschlag den wahrscheinlichen Ertrag zum Grunde nehme.

Aus diesen Vereinigungen muß ich den der ersten General Landes Convent bey Errichtung derer General Detaxations-Principiorum den Vorschlag genommen, und dieser, belegen Königl. Cabinets-Ordre, der Landschaft überlassenen Principia Taxae

Nach dem von Sr. Majt: dem System festgesetztem Haupt-Entzweck,

muß so mehr auch allhier genüget haben, als dieselben Allerhöchst confirmiret worden.

Ungezweifelt haben würde in denen General-Detaxations Principiis §phus 4tus der Satz anders nicht zu verstehen seyn, wenn er nicht deutlich vorschriebe:

Dass bey der Taxe eines Guttes die innere Qualitat der Felder, in Obacht genommen werden solle;

als dass das Guth nach seinem Valeur intrinsique berechnet angeschlagen werden solle.

Ungezweifelt würde das Wort: Befund worin öfters die General De-

taxations Principia nicht von dem gegenwärtigen Zustand eines Guthes, welcher nicht, nach der Königl. Cabinets-Ordre
Der Wahre
Werth, der wahrscheinliche Werth eines Gutes ist, und welcher, nach dem Patriot
auserordentlich
geschwacht seyn kan;
sondern von demjenigen Zustande zu verstehen seyn,
Welchen
das Gut hat
wenn es gehoerig bewirtschaftet, und
natuerlich genutzet wird.

Außerordentlich wenige Meliorationes der Güter, wenige Vermehrung der Producte im Lande, seltene Hülfe der schwachen Stände, seltenes Wiederaufnehmen des Credits, p. zum wenigsten der Particuliers im Lande; welches nach der Königl. Cabinets-Ordre
Auf eine solide Art
auf alle zukuenftige
Zeiten zu befestigen,
statt haben würde, wenn bisher zu der gehörigen Hälfte des Werthes eines Gutes die Pfandbriefe untersagt, und nur Der Befund
des gegenwaertigen
Werths

attendiret worden soll. Der-
gleichen Auslegung des Schlusses (?)
des ersten General-Landtages
allwo die General-Principia
geschlossen (?) worden, scheinet
auch nur deswillen nicht statt
zu haben, weilen bey [illegible]
Ackerbau u. Saewerk (?) § phus [illegible]
vorschreibe:

Die Rodelaender
dabey
zuzuziehen

und wo § pho 110. Regula gese-
tzet wird:

Die fehlenden Vieh-
Corpora
und Inventarien-Stuecke zum
Retablissement des Gu-
tes
von dem Capital
desselbigen zu detra-
hiren.

welches doch wegfallen muss,
wenn Nur der gegenwar-
tige Befund
oder
Zustand eines Gutes
bey Taxen als ein Haupt-Au-
genmerk (?) zu attendiren waere;
denn Rodelaender werden zum
verbesserten Zustande eines
Gutes, noch mehr aber die
fehlenden Inventarien-Stücke
gerechnet, und im Gegentheil
muss also hieraus gefolgert
werden

die General-Principia
schreiben vor, Rodelaender
zur Taxe zu ziehen, welches
ohnehin aus bekannten Ursachen

unter die ordentlichen Rea-
litaeten nicht zu rechnen;
um so mehr ist der Sinn
derer General-Detaxations
Principiorum, diejenigen Rea-
litaeten eines Guthes in die
Taxe zu ziehen, welche unter
die beständigen ordentlichen
nutzbaren Realitaeten eines
Guthes zu rechnen, ob sie
gleich bey dem gegenwärti-
gen Befund und Zustand
vor der Verbesserung des
delabrirten Guthes nicht ge-
nutzet werden, jedennoch
aber innerhalb bey selben Guthes
sind, u. zu dem Valeur in-
trinseque desselben gehören.

Aus welchen allen denen
Zwey Creysen Bunzlau, und
Loewenberg geschienen, dass
die Quaestiones 5. 6. 7. 8. des
Engeren Ausschusses d. a. 1773
u. die per majora darüber
gefassten Conclusa, welche
die verschiedenen Promemo-
rien veranlasst, aus dem
Suppos herzufliessen,

Dass der gegenwärti-
Befund u. Zustand
eines Gutes,
und
Der innere Zustand des-
selben
einerley sey,

Worauf denn die Divisi-
ones: In quaestione quinta quoad
querem: an: de Possessoribus
lucri causa bey erlittenem
Schaden, eines ungezweifel-
ten Revenue des Guthes quoad

querem quibus sub modis, daß eine gedoppelte Taxe gefertiget, die affirmativam des Crayses mit 2/3 der Votorum indispensabiliter einzuholen, dieses Beneficium denenjenigen zu denegiren, welche durch ihre Schuld die Acten aus der Dingung lassen, bey der Quaest: 7. aber die gegenwärtige Dingung anzuschlagen, und nach Glogau-Sagan, auch auf einmahl in Ansehung der schwachen Stände das Beneficium statt finde, entstanden seyn dürften, welche Rückstände und Conclusa aber nicht ehender in Erwegung kommen und nicht Nutzen befolget werden können, biß daß auf ein Dach, über die Felder seines gemeinen Werthes und Zustandes, Standbuch erhalten werden sollen.

Beÿ welchem Fall die Zwey Crayse Bunzlau und Loewenberg die Verbuchung derer selbigen für gut und heilsam, außer deme selbigen aber für nachtheilig halten.

Wann hiero ihr Wunsch und gehorsamstes bitten dahin gehet:

daß beÿ gegenwärtigem General Landtage durchgängig diese Wahrheiten anerkant, und diese Conclusa dahin erläutert werden möchten, oder aber, gleichwie das System

Ad Propo…
Wir …
selben …
Laut …
über da…
Conclus…
der Cons…
Laut …
29 Nov:

von Oberschlesien in dem Engern Ausschuß d. a. 1773. ad qu: 5. profitiret, daß solches bey Taxen-Aufnahmen allerdings auf den Ertrag sehe, welchen ein Gut bey völlig retablirten Wirthschafts-Rubriquen haben würde; auch ihnen unbenommen bleibe, in ihren Taxen auf den innern wahren Werth eines Guthes, u. nicht blos auf den gegenwärtigen Zustand desselbigen Rücksicht zu nehmen: Jedoch bleiben sie dabey, nach denen oben angeführten Engern Ausschuß Conclusis, unter ihrer Declaration der einstimmigen Meinung, daß die abgängige Melioration eines solchen nach dem wahren innern Werth abgeschätzten, aber delabrirten Guthes unter landschaftl. Obsicht executiret werden müsse, auch daß die Landschaft dieselbe gäntzlich untersage, wenn sie zu der Melioration nicht hinlänglich, wie das Conclusum ad qu: 5, quibus sub modis des Engern Ausschußes d. a. 1773. besagt.

II

Ad Propos: 20.
Wie die Nutzung von Bruchfeldern anzuschlagen?
Laut Crayß. Prot: d. 7 Xbr. 1773. über das Engere Ausschuß Conclusum d. a. 1773. ad 45. der Consign: I. lit: B.
Laut Crayß-Protocoll vom 29 Nov: 1774.

Die zwey Crayße, Bunzlau, u. Lewenberg bitten gehorsamst:
zu erlauben, daß in ihren Taxen die Bruchnutzung nicht nach der be-

stimmung des fugenen Ausschuß d.a. 1773. ad Prop: II angeschlagen werden dürfen, aus folgenden Rationibus:

1)

Wann nach denen General Detaxations-Principiis, der Zuwachs des Getreydes u. Abnutzung in Summa, wie auch Stück Rubriquen gehörig eruiret, und in der Taxa gehörig darüber verfahren worden; so wäre ohnedieß schon bekannt, was auch die Viehe zukost aus dem Brachfelde, dem übrigen Zuwachs unbeschadet, genommen werden kan, oder nicht.

2)

Die Regul: 5. oder 10 der Brache, zum Nutzen frey zu lassen, würde noch zu unbestimmt seyn, weilen keiner die Frage übrig bleibet, ob der 5te, oder 10te der Brachfelder an allen Orten an der Weyde entbehret werden kann, welche Weyde nach dem Boden, u. nach der Gegend zu verschieden ist.

3)

diese Regul auf dieser Fall nicht zu applicieren seye, wo das Vieh bis zum [illegible] im Stalle gefuttert wird.

4.

Es das Ansehen habe, daß bey dieser Regul der Fort-Sorgung des Viehes

Ad Propo
Die a
Nutzung p
als auch
brau Ur
stimmen
Laut
v
p
Laut
Z
si

auf den Bauern involviret ist, da solches aber in den meisten Gegenden gar nicht zu practiciren ist; so würde es dieser Einschränkung der Benutzung nicht bedürfen;

5.

diese Einschränkung ihren mehresten Dominiis einen unersetzlichen Schaden verursachen würde, angesehen der große Flachs Anbau Weizen, u. zum Theil Cohlsen Anbau allzu großen Abfall erleiden würde, welche Sorten meistentheils aus dem Brachfelde genommen werden.

III

Ad Propos: 28.

Die anzuschlagende Schafen Nutzung sowohl an und für sich, als auch in Rücksicht auf den Bauern Urbar, näher zu bestimmen.

Laut Crays Protocoll v. 7. Dec: 1773 ad Propos: 16. Consign: I.

Laut Crays Protocoll vom 29. Nov: 1774. ad Proposit: 28.

Die zwey Crayse Bunzlau u. Loewenberg, haben über den Tit: IV. §. 34. des Detaxations Reglements desideriret:

daß die Schafen Nutzung, wenn darüber keine Rechnungen vorhanden, nicht bloß von verständigen Schafen-[illegible] arbitriret, und dabei die

Helfte zum Nutzungs Betrag angenommen werden, sondern daß sie in hoc casu permittiret seyn möchte, die Hopfen Nutzung aliunde, als: Zeugen Aussage, Abhörung der Leute etc. zu dociren. Aus diesen Ursachen:

1.

Ist der Hopfen-bedarf bey hiesigen grossen Brau Urbarium ansehnlich u. dessen Anbau nothwendig; Auf folglich wird auch solcher Anbau ständig betrieben.

2.

Ist der Hopfen nicht so vielen Gefahren und Unsicherheiten unterworfen, als die Baumblüthe und Weinreben, mithin der Aufschlag nicht gleichmäßig zu tractiren.

3.

Da der Hopfen Anbau und Plantage von unserm Allergnädigsten Landes Herren mit grossen Premien begünstiget wird: Warum solte derselbe nicht auch wenigstens in Ermangelung der Rechnungen, aliunde erwiesener maßen, nicht halb, sondern ganz, zum Nutzungs Anschlage gebracht zu werden;

Es bitten daher diese zwey Creyse, welche von dem Term: Joh: 1774 zu Jauer gefaßten Fürstenthums Voto dissentiren, in ihren Taxen die Modalitaeten zu belassen: daß sie in Ermangelung der Rechnungen nicht bloß der Hopfen Nutzen per arti-

peritos arbitrirt, und die Holtzbestände darnach angeschlagen, sondern daß derselbe aliunde, als: durch Zeugen Aussage, Abzählung alter Laasstämme, auch dazu gebrauchte Planteurs ermittelt, und derselbe ganz angeschlagen werden möge.

IV

Den in Anschlag zu nehmende Holtz Nutzung näher zu bestimmen.

Laut Crays-Protocoll v: 29 Nov: 1774.

Die Crayse Bunzlau und Loewenberg acceptiren bloß die Bestimmung des Cammer Ausschreibens de a: 1772 ad qu: 28, bey allen 3 Modis detaxandi, den Divisorem von 60. bey dem Nadelholtze anzunehmen, oder bleiben deshalb bey ihrem Conclusis vom 10. u. 11 Sept: 1770 stehen, da sie sich bey näherer Bestimmung ihrer Crayß-Taxen, ad §. 43 des Detaxations Reglements, dieses Principium statuiret haben:

Laut Crays-Protocollo v. 10. u. 11 Sept: 1770.

„da der Erdboden, besonders Holtz-gewächsig, sey der Umschlag, oder „Holtz-Divisor, nehmlich „in gutem Boden, 70jährigen, u. in geringem Boden „80jährigen Eintheilung, „salva substantia des „Waldes anzunehmen.“

In Ansehung des kühnen Holtzes behaupten sie gleichfalls auf dem Concluso d. a. 1776, ad Monitum 28, und dissentiren mit dem abgegebenen Fürstenthums Voto ihres Systes, aus folgenden Ursachen.

1.

Seye ihr Boden besonders Holtz-gewächsig, deshalben auch nur bey ihnen, im ganz Niederschlesien, von Alters her, siebenzehn Theilen angeleget worden, welche nimmer mehr subsistiren.

2.

Sähen sie nicht ein, warum nach dem eigenen Anschlag d. a. 1773 ad Qu: I, ein so großer Unterschied, zwischen dem Bexmannischen modo detaxandi, und zwischen denen übrigen 2 Modis zu machen seye; denn obschon in diesen zwey letztern das Arbitrium der Förster taxiren kann, so ist doch nicht ein so großer Abfall, als der Irrthum von Einem Drittel ist, zu praesumiren.

3.

Haben andere Creyßer, als Bolkenhayn-Landeshut, den Divisorem von 90 Jahren vor sich fortgesetzet: Aus

Conf. C. T. 1772

Ad Prop: 3
Zu ... wegen Der... ...ungen,

Conf. Con... d. 3 F... d. 29 ...

Z. d. O.

welches zu erwerben, daß die vielfältigen Meynungen nach denen verschiedenen Landes-Bräuchen, über den Holtzwuchs ohnmöglich einförmig seyn können; Aussicht legen daher bitten diese Z. Creyße:

Laut E. T. P. d. 19. Nov: 1772.

Ihnen ihren beliebten Holtz-Divisorem bey dem Nadelholtz von 70 und 80 Jahren, wenn nicht allgemein der Divisor von 60 Jahren acceptiret wird, als in welchem Fall sie sich bey ihrer Creyß-Stags-Versamlung dahin erklärt halten, selbigen für allen zu goutiren, weilen sie einen Mittelsatz von 70 und 80 Jahren, bey der näheren Bestimmung ihrer Creyß- Taxen erwählet, und in ihrem Special-Desiderio entgegen die Gen: Tax: Principia §. 43. von 120 jähriger Bestimmung, welche ihnen allzu niedrig war, zu reussiren wünschten; Allgemein aber bey dem hohen Holtz den Divisorem von 80 Jahren nach dem Conclusio d. 1772. ad Monitum 28, zu belaßen.

V.

Ad Prop: 32.
Zu nehmende Precautiones wegen Devastirung der Waldungen.

Laut Cr: T. Prot. d. 3 Juny 1773. d. 29 Nov: 1774.

Die Herzog. Creyße Bunzlau, und Loewenberg:
Haben jederzeit alle Veräußerung der Forsten depreciret, und in ihren Creyß- Protocollis dagegen feyerlichst depreciret, und zwar aus folgenden rationibus:

1.
Sie machten genugsame

2.ſſ.

Precautiones in dem Reglement pag: 19 §. 39. vorgeschrieben zu seyn, nach welchen jeder der Mitstand eine Holtz Devastation anzeigen kan u. soll, u. welche gewiß nicht unangezeigt gelassen werden wird, weilen gewöhnlicher maßen die Nachbarschaft in ihren Gerechtsamen dadurch selben beeinträchtiget, und also jaloux gemacht ist.

2.

Diese Versiegelung ist eine Erniedrigung des Taxati, und seiner Achtung nachtheilig, angesehen ihm sein eigener Förster zum Inspector gesetzet wird.

3.

Mithin dieselbige den Gebrauch der Landschaft hindern wird, wenn jedermann dieser Condition sich zu unterwerfen Anstand nehmen muß.

4.

Führet die vorgeschlagene Förster-Versiegelung eine Sequestration implicite mit sich, da die Versiegelung eigentlich Actus Sequestrationis ist.

5.

Eine Holtz-Devastation wird in einem Crayß bald notorisch bekant, daher selbige keinem von mehreren Landes Eltesten in dem Crayß unverborgen bleiben muß, welcher dann laut seines Amts Eydes, u. cit: §. 39. pag. 19. die

Reglements, bey seiner Verbindung dessen Anzeige machen muße.

Auch haben diese zwey Craiße wieder den Vorschlag protestiret: daß die Landes Eltesten alle 2. 3. Jahr in denen Forsten ihres Craißes Revision anstellen sollen, als welches eine Sache, die unnöthig und nachtheilig ist. denn:

1.

Zu Erlangung der Wißenschaft einer Holtz-Devastation, würde aus obigen Gründen diese Recherge nicht von nöthen seyn.

2.

Möchten sich noch weniger Stände finden, welche das Officium eines Landes Eltesten übernehmen würden, da es ohnedieß bishero in ihren Craysen damit schwer hergehalten.

3.

Kan das Fürstenthums Collegium dem Landes Eltesten nach gemachter Anzeige von der Holtz-Devastation, die Recherge auftragen, wodurch dieselbige von allem Verdacht eines Privat Haßes oder Eigennützigkeit gegen den Taxatum gedeckt wird, und seine Handlung gerecht und unschuldig erscheint, wie eine solches bereits in den Schweidnitz-Jauerschen

Zu 3

System beobachtet worden.

Die Zwey Crayse Bunzlau und Loewenberg bitten also unterthänig:

Sie fernerhin bey ihrer Declaration zu belassen, die Verzögerung ihrer Förster, bey ihnen nicht einzuführen, sondern ja deshalb nach denen bisherigen Conclusis zu einem General-Landtags-Schluß zu statuiren.

VI.

Ad Propos: 33.

In wiefern bey Veranschlagung der jährl. Nutzung von Waldungen, auch auf das Stockholtz, Eichen-Stöcke, zu debitirendes Nutz- u. Schirr-Holtz, Waldbienen-Nutzungen zu reflectiren.

Die Zwey Crayse Bunzlau und Loewenberg:

Laut L. T. Prot: d. 7 Dec: 1773. Consign: II No:6.

haben in Ansehung des Stockholtzes, Eichen-Stöcke, und Gebundholtzes vom dem schwartzen Nadelholtz, wie auch des Stock u. Gebundholtzes vom Eichen Holtz, expressis sich dahin erkläret.
„daß der Anschlag davon nach dem
„vom Engern Ausschuß d.a. 1772
„ad Monit: 25. angenommenen Divi-
„sore, oder nach ihrem, laut des ad
„Propos: 32 abgegebenen Desiderii
„Specialis beliebten Divisore von
„70 u. 80 Jahren, in allen 3 Modis
„detaxandi, angeschlagen werden
„müße, daher sie mit dem abge-
„gebenen Voto Speciali des Schweid-
„nitz-Jauerschen Fürstenthums Sys-
„tems, ad No: 29, welches dahin Senti-
ret: „daß wenn auch vom Stockholtz

Laut L. T. Prot. d. 29 Nov: 1774. ad Propos: 33.

„und Nadelholtz, auch Rech-
„nungen, wie höheren Debit
„erweisen würde, jedennoch er-
„machten das Principium
„überschritten werden dürfte,
„höchstens 1/5 tel von dem nach der
„Taxe herausgebrachten, jährl.
„zu schlagenden Klafter Holtz
„anzunehmen.
„Solenniter dissentiren, und zwar ex
„his rationibus.

1.

Die Waldungen von schwartzem
Holtz bestehen in ihrem Wachstum
über 2/10 zu sagen, von hartem
Holtz, welches Holtz, wie bekannt
viel stärker und mehrere Wurtzeln,
auch mehr Aeste und
Abraumholtz, als das fichten
und Tannen-Holtz ausgiebet.
„Mithin sie deren Meinungen dieser
„Gebürgs-Gegenden dissentiren müßen.

2.

Versiret bey ihnen für die
Landschaft keine Gefahr einer
Deshalb zu hohen Taxen gut-
ti: Angesehen in ihren Holtz-
gegenden, diese Sorten von
Holtz keine hohe Preiße be-
sitzen, daß deshalben ein
Principium festzusetzen, von
nöthen sey.

3.

Würde dieses Principium
von 1/5 auf die Rechn-Nutzung
gar nicht zu appliciren seyn,
weilen in manchen Orten das
Holtz gar keine Rechn, in man-
chen aber sehr wenig führet.

So nach der Reihe in ihren Gegenden, wo nicht sich Orten angelegt sind, immer sehr hoch auch gebraucht wird, daher die Professions immer die Rechnungen, oder in deren Ermangelung, Abschätzung der Zeugen, Zeche u. Maaß geben muss.

Was aber das Nutz u. Schier-Holtz anlanget, sentiren diese Creysse dahin:
„daß bei der Forsttaxe die Klötzer-
„bäume, balken, Riegel, wie auch das
„Schier-Holtz in allen 3 modis taxandi
„von dem Klafterholtz separiret
„u. nach dem in der Gegend gewöhn-
„lichen, und erweislichen Preisse be-
„rechnet, das gantze Quantum aber
„nach dem ad Prop: 31. beliebten Di-
„visore von 60., oder von 70. u. 80.
„des schwartzen Holtzes: von dem
„Eichenholtz mit 80.: von dem übri-
„gen Schierholtz aber, nach der
„Eintheilung der jährlichen Land
„u. Nutzungs-Anschlag gebracht wer-
„de; Insofern nun die Anwähr dessen
„aus Rechnungen, oder aliunde, oder
„aus denen Umständen der Gegenden,
„welche die anhaltende Anwähr er-
„weisen, nachgewiesen werden kann,
„Außerdem dasselbe blos nach der
„Klafter-berechnung in Anschlag zu
„bringen seyn würde.

Es bitten also die 2 Creysse
Bunzlau u. Loewenberg, Eine
Hochlöbl. General-Landes Ver-
samlung:

In Ansehung dieser ihnen importanten Holtz-Nutzung gnädigen bedacht zu nehmen, u. sich hierin einen ihren Gründen gemäßen Entschluss zu fassen.

VII.

Ad Propositionem Specialem des Liegnitz-Wohlauschen Systems:

Eine Getrayde-Handlungs-Societät, u. Octroy, in Schlesien zu errichten, und deshalb Magazine über der Oder anzulegen.

Conf. Cr. T. Protocollis de annis 1770. 1771. u. 1772.

Die Zwey Craysse Bunzlau und Loewenberg haben schon mehrmahlen diesen Wunsch geäussert, welchen das Liegnitz-Wohlausche System laut seinem Ausschuss d.a. 1774. Session d. 15. Febr. 1774. in Vorschlag gebracht. Sie haben demnach diesen Vorschlag in seiner Absicht vollkommen approbirt, da hauptsächlich auf einen zu versichernden guten Debit deren Landes u. Wirthschafts-Producte bedacht genommen werden müsse, wann die Guarantie der Landschaft gehandhabet, und wenn nach der Königl. Cabinets-Ordre der Endzweck des Systems, nehmlich

Der Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art, auf alle künftige Zeiten befestiget werden soll.

Denn jedermann muss einsehen, dass, da die Landschaftl. Interessen in klingendem Gelde prompt u. accurat abzuführen, Zeiten kommen können, wo die stärkste Auswahl der Landes Producten zu klingendem Gelde, die Vollstreckung der Zinsen Zahlung unmöglich machen würden. Und wenn ab dem zu viele Posten zuviel bleiben war,

den, würde die Guarantie der Landschaft
risquiren; In einzelnen Districten
u. Fürstenthümern kan aber nachste-
hender arriviren, daß ihre Producte
nicht an den Mann zu bringen, und
alsdann könte der Credit dieser Par-
ticuliers leiden, daß solcher ihre
Verschuldung ihre Güther in die
Sequestration gezogen, u. würden
die Interessen vorschuß schwer zu
gewinnen, durch bewirthschaftun-
gen, wie bekant, nicht accurat ge-
führet werden, zur endlichen Sub-
hastation gebracht werden. Und
Da sie den Vorschlag des Liegnitz-
Wohlauischen Systems, als ein ab-
helfliches Mittel anerkant, welches
großen Districten Schlesiens
Nutzen schaffen kan: So haben sie
jedennoch nur ihre Zweifel Erwogen, die
sie Zusatz beyfügen wollen: „daß
„zum wenigsten für ihre Domainen
„die freye Ausfuhr nach Sachsen
„ihrer Producte, als: Getrayde,
„Flachs, Wolle, nicht restringiret
„werden. Aus diesen Ursa-
„chen.

1.

Sachsen ist nahe an. Die
Ober-Lausnitz erbauet nicht
hinlängl. Getrayde, u. ist da-
her beständig vortheilhafter
Anwachs.

2.

Der Flachs u. die Wolle,
wenn von letzteren der Schaf-
Stand in Schlesien retablirt

zeigen wird, leiden öfters die Schle-
sien schlechte Anwachs, wie der
durchlauffende Jahr der Flachs
in diesem Gebürge nicht ver-
kaufft werden kann, weilen der
gute Zuwachs in andern Provintzen
schwingen die Abondance ver-
schafft.

3.

Dahero nothwendig wird die
Oerter zu suchen, wo die Pro-
ducte verkaufft werden
können.

4.

Die zu errichtende Handlungs
Octroy würde keinen Absatz
ihres Getreydes anders bey
fördern, als weilen die besten
Getreyde Sorten im Lande
dadurch von ihren Märkten
abgezogen würden; Angesehen
dermahlen das mehreste
im Lande erzielte Getreyde
nach Bunzlau, Loewenberg,
und Hirschberg zugeführet wird.
Denn das eigene Getreyde durch
die Octroy auf der Oder ver-
schleissen zu lassen, würde ob
der Entfernung von dem Oder-
fluss nicht angehen, auch wür-
den ihre Getreyde Sorten ei-
nen geringen Preiß erlangen;
Allein auch die Entziehung
des vielen Getreydes auf die-
sen Märkten, ist zu einem gu-
ten Absatz noch nicht hinlänglich
bey ihnen.

5.

Weilen der Reichthum der Ein-
bürgers von Hirschberg und
Greiffenberg, ob dem grossen
Eingange allda von Webereyen,

nicht mehr so viel Getraide be-
darf, wie ohnedem ihre Güter
selbst vieles Getraide anbauen,
u. auch der Tartoffel Anbau
alldorten, den bedarf des Getrai-
des verringert, mithin bleibet
das nahe anliegende Sachsen
der von jeher bequeme Ort, ihre
Producte gut u. sicher an den
Mann zu bringen.

Es bitten demnach die zwey
Crayße Buntzlau u. Loewen-
berg:
daß ein Hochlöbl. General-Land-Tags-
Convent nicht nur zu der privilegir-
ten Handlungs-Societe und Octroy
Hand anlegen wolle; sondern auch bey
Sr. Kön: Mjt unserem Allergn. Herrn
effectuiren: daß die Dominia ihrer
zwey Crayße, zum wenigsten Licenz-Bil-
let, zum Verkauf nach Sachsen, ihres
Getraides, Flachses, Wolle, u. anderen Pro-
ducten erlangen können, wenn auch die
Haupt-Ausfuhr außer Landes nicht per-
mittiret ist.

Loewenberg d. 25 Januar 1775.

Fr. Graf v. Haslingen.

P.

vid: Super: pag. 54.

Pro: Memoria

Breslau d. 6 Febr: 1775

Euer Excellenz, und Einer Hochlöbl. General-Land-Tags-Versammlung, haben wir in beygehenden 5. Paquets die über alle und jede, durch das abgewichene Landschafftl. Jahr, bey der Haupt-Casse vorgekommene Operationes geführte Rechnungen, samt deren Justifications-belägen, zur hochgefälligen Revision und Abnahme hierdurch unterthänigst überreichen sollen, mit submisser bitte, nach befundener Richtigkeit sowohl dieser Rechnungen, als auch der darinnen nachgewiesenen bestände, uns besonders mich, den Rendanten, mit Decharge, hochgeneigst versehen zu laßen.

Ordelin. Hertzberg.

E. vid: Supra pag. 69.

Promemoria.

Nach dem Concluso des ersten General-Land-Tages, ist jedem Fürstenthum bey denen Conventibus publicis ein Votum zugestanden, und hierbey hauptsächlich auf die ehemahlige alte Verfaßung der Fürsten-Tage Rücksicht genommen worden.

Es ist also wahrscheinlich nur ein bloßes Versehen, wenn in dem damahls aufgenommenen Protocoll, die combinirten Fürstenthümer Oels u. Bernstadt nur mit einer Stimme angesetzt sind; da doch

1.

Selbige von jeher, wie solches in Notoritate beruhet und auch per Acta publica erwiesen werden kan, folglich beständig vor zwey besondere Fürstenthümer angesehen worden.

2.

Die Stände eines jeden derselben, ihren besondern Deputatos zu denen Fürstenthums-Tagen abgeschickt, und

3.

dieser bey solchen Conventibus publicis ohne alle Contradiction zwey besondere Vota zugestanden worden.

Die Subscribirten Delegati der Oelsnischen Fürstenthums-Landschaft tragen daher gehorsamst an:

„die Berechnung dieser Votorum
„hiernach zu rectificiren, u. Submittiren zugleich, ob nicht ex Fundament aequitatis diesem System
„überdieß noch wegen der damit vereinigten freyen Standes Herrschaften Militsch u. Medzibor
„auch die 3te Stimme zugestanden werden könne.

Breslau d. 7 Febr. 1775.

v. Korzwitz
[illegible] v. Dyherrn.
S. W. v. Koschenbar.

F

vid: Supr: 407.

Relatio

Aus denen mir zugestellten Actis des Guhrauschen Crayses.

Es ist mir von dem Guhrauschen Crayse aufgetragen worden, Ew. Excellenz, und Einem Hochansehnlichen illustren versammleten General-Land-Tag, die daselbst vorgefallenen Missverständnisse zur rechtlichen Entscheidung gezimmend vorzutragen.

Vermöge eines Promemoria, welches des Herrn Landes Eltesten v. Lestwitz Hochwohlgeb. Einem Hochlöbl. Engeren Ausschuss a. 1773 übergeben, verhält sich die Sache folgendergestalt.

Der Guhrausche Crayss hat a. 1770 die nach den General-Detaxations-Principiis festzusetzende Special-Detaxations-Principia gehörig bestimt, und die durch die Mehrheit der Stimmen durchgesetzte höhern Sätze wurden durch die Unterschrift des Crayss Tags Protocolli ratihabiret.

Verschiedene abgeschätzte Güter, da sie nicht reglement widrig befunden, wurden von dem Fürstenthums Collegio ratihabiret.

Da aber gleichwohl schon einige Sätze zu ermindern, Erinnerung geschehen; so wurde d. 5. Aprill 1771. auf dem Crayss-Tag festgesetzt, 5. pro Cent

vom jeglichen Quanto detaxato abzunehmen; dieses beschei-
digten die dissentirenden Herren Stände, u. dieser Modus
wurde biß auf d. 3 Juny 1772 beybehalten, auch verschie-
dene Güter hiernach abgeschätzet.

Als aber der Engere Ausschuß 1772 glaubte, daß die
Sätze des Guhrauschen Landtags zu hoch wären, so, daß
sie bloß denen Gebürgs-Gegenden zu gut gerechnet wer-
den könten, u. die festgesetzten 5. procente ebenfalls
wegfallen solten; So sahe man sich genöthiget, auf dem
Landtage d. 3. Juny 1773 die Sätze abermahls zu
ändern, welche Abänderung ohngefehr soviel als die 5.
procent betrug.

Man glaubte nunmehro in allen Stücken ein Genüge
geleistet zu haben; Es wurde aber dennoch vom Engeren
Fürstenthums Collegio aufgegeben, schriftliche Vota
einzuschicken, wo sich denn ergab, daß von etlichen und
vierzig Ständen, nur die Dominia: Nieder-Tschirne
Ober-Ellguth
Ober-Schittlau u.
Seitsch
gegen die zu hoch ausgefallene Taxen seyn sollende pro-
testirten.

Da in allen Stücken die Mehrheit der Stimmen
in Landschaftl. Sachen gilt, so glaubten die übrigen
Herren Stände, daß in Ansehung der Vier dissenti-
renden, keine Weitläufftigkeiten mögl. wären;
Allein auf Antrag des Engeren Ausschusses, und des
Fürstenthums Collegii, wurde auf dem Landtage ver-
ordnet werden: Ob die, vor Beybehaltung der Taxen
votirende Stände, nicht die übrigen
dissentirenden, bey einem künftigen
Ausfall vertreten wolten?

Es ist hierbey anzumerken: daß die Probstey Seitsch
abgegangen, dagegen aber die Dominia Wieschuetz, u.
Kleinloden
zugetreten, Erstere aber protestirten quam solennissime
dagegen, indem sie nicht glaubten, daß 5 ihrer Herren Mit-

Stände, Ihnen Allerhöchstdenenselben Beysatz, als einmahl Höchstge-
setzet worden, geben könten. Sie appellirten auf den
künftigen engern Ausschuss, oder General-Land-Tag; und
wünschten sodann die Frage genau erörtert, und ent-
schieden zu wissen: Ob in hoc casu specifico, oder in allen
andern Fällen, der Dissensus einer
so geringen Anzahl von Ständen, das
Concept zu einer Richtschnur die-
nen müsse.

Mittlerweile würde, nachdem vorhero von Landschafts
wegen die Differenz deren veränderten Principiorum
gehörig calculiret, und den Ausfall dieser herabge-
setzten Detaxations-Principiorum auszumitteln,
von Seiten des Fürstenthums Collegii, H. Landes-
Eltesten v. Kalkreuth [illegible], welcher eben-
falls in diesem Crayße schöne Güther besitzt, aufge-
tragen, sein Gutachten wegen der abzulösenden Pfandbriefe
zu geben.

Das d.d. Siegersdorf d. 21 Nov: 1774 aufgenommene
Untersuchungs-Protocoll, worinnen jede Taxe genau und
sorgfältig untersuchet worden, weiset aus, daß in dem aller-
schlimmsten Fall 2770 Rthl. abzulösen waren.

Hierauf wurden auf d. 13 Decbr: 1774 nach erhalt-
ner Vorschrift, die sämtl. dissentirenden Stände nahmentlich
ersucht, auf dem Crayßtag zu erscheinen.

Laut Original Protocoll, erklärte Herr Schreth,
als Besitzer des Guthes Kleinloden, wie er von
Parthey der 5 dissentirenden Stände abträte, und sich
die Verteilung der Taxen so gut, als die übrigen
Herren Stände gefallen ließe.

Der Herr v. Hoox auf Ober-Schittlau erschien zwar
nicht in Person, that aber in der dem Herrn v. Diewitsch
auf Narthen übergebenen Vollmacht folgende Erklärung:
„Wegen Taxirung der Güter, lasse mir gefallen,
„dass solche mögen angeschlagen werden, so hoch
„als die sämtl. Herren Crayß Stände wollen.
und hierfolglich trat derselbe auch von der dissentiren-
den Parthey ab.

Ober-Ellgut, u. Wieschütz erschienen weder in Person, noch per Mandatarium, hingegen wurde von dem Herrn v. Tschammer auf Nieder-Tschirne schriftl. declariret:
"daß er gegen alle aufgenommenen Taxen protestire
"die Verminderung derselben verlange, und
"auch in dem Fall nicht acquiesciren wolle, wenn
"die übrigen dissentirenden Dominia zur Gegen-
"parthey übergehen sollten."
wie solches aus der beyliegenden schriftlichen Declaration zu ersehen.

Bey dieser Gelegenheit erklärten sich die Herren Stände nochmahls: "Wie sie allerdings bey ihrem in dem, zum Engern Ausschuß übergebenen, Promemoria geäußerten Sentiments beharreten; und trugen ausdrücklich dem Fürstenthums bey delegirten Herrn Landes Eltesten auf:
"Alles dergestalt zu veranstalten, daß nicht
"nur diese Sache noch einmahl auf dem General
"Landtage erledigt werde, sondern auch: daß er
"dahin antrage, daß denen annoch nur noch übrig
"bleibenden 3 dissentirenden Ständen aufgegeben
"werde, sich denen votis plurimis derer übri-
"gen Herren Mitstände unterwerfen zu müssen;
Sie glaubten, daß dieses mit desto mehrerer Billigkeit verlangt werden könte, da nach dem schriftlichen Gutachten des Herrn v. Kalkreuth Hochwohlgeb. höchstens nur 2770 Rthl. an Landkreisen abgelöset werden dürften, eine Summe die allzu geringe sey, als daß sie mit den außerordentlichen Klagen über die allzuhoch ausgefallenen Taxen in eine Vergleichung kommen könte.

Der Herr v. Hock Hochwohlgeb. als delegirter des Engern Aussch. hat dieses nicht allein in allen Stücken befolgt, sondern auch bey seinem Fürstenthums Collegio dahin angetragen:
"daß die dissentirenden Herren Stände, die aus denen
"Revisionen erwachsen könnenden Kosten, gantz allein
"und nicht die Besitzer derer Güter tragen möchten,
"weil selbige die einzige Ursache derer Untersu-
"chungen wären, als welches die Willens Meinung
"derer Herren Stände laut dem Engern Proto-
"collo sey."

Da des Herrn Landes Eltesten v. Vizthum Hochwohlgeb. sowohl das Directorat depreciret, als auch zugleich die Charge eines Landes Eltesten resigniret; so wünschen die Stände des Gubrauschen Crayses laut Crayß protocollo daß ihm nun bevor die gesuchte Resignation, und das erbethene Absolutorium accordiret würde, auf dem künftigen General Landtage die Frage deutlich entschieden würde:

„Weswegen ein ~~Landes Eltester~~ Landschaffts-Director ein landes eigenthümliches Vermögen besitzen, oder aber rechtsgültige Caution bestellen müßte, um zu der Würde eines Landschaffts-Directoris qualificirt zu seyn.

Erwähnter Herr Landes Eltester v. Vizthum trägt laut eines bey den Acten befindlichen Schreibens ganz besonders dahin an:

daß ihm ein rechtsbeständiges Absolutorium vor ihn, und seine Erben hochgütigst ertheilet werden möchte, außerdem er im gegenseitigen Fall seine Renunciation widerrufe, und sich seine Rechte vorbehielte.

Da es gewöhnlich ist, daß der Referent sein ohnmaßgebliches Gutachten dem Vortrage beyfüget, da er besonders von allen Umständen informiret seyn soll; so hoffe ich, daß Ew. Excellenz, und ein sämtlich versammleter illustrer General-Landtag mir hierzu die gnädige und gütige Erlaubniß ertheilen werden:

Es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Crayse, die Taxe ungemein viel höher ausgefallen, als der bisherige derselben ... an sich gebracht; Unter welchen vorzüglich: Koeben, und Nehrschütz zu rechnen sind: da nun aber dieses ein Vorfall ist, welcher sich gar unwiderspräch... erweisen läßt, indem es zuverlässig gewiß ist, daß Güter, theils durch wohlfeile Erstehung, theils durch Verbesserungen

gantz ungemein in ihrem Ertrage erhöhet werden können; So ist der Grund nicht in denen allzuhohen Principiis, sondern in dem Werth des Guths selbst zu suchen: denn außerdem müste folgen, daß alle Güther in dem Guhrauschen Creyß gleich hoch taxiret worden. Ich selbst aber kan von dem Gegentheil den beweiß überzeugend führen.

Ich habe mit H. L. E. v. Vizthum Zugleich die Güther Nehrschütz, Leszna, u. Kahrau taxirt.

Letzteres kam ungemein hoch zu stehen, als es gekaufft worden, und Kahrau fiel bey meiner Detaxation einige 1000 rthl. niedriger aus, als der Kauff Schilling gewesen. Konte hier denn der Grund in denen einerley adhibirten Principiis liegen? Ohnmöglich! bey dem ersten waren würklich die Realitaten da, die zu einem dergl. Quanto erforderlich waren, und bey dem letzten fehlten sie. Es fiel also jenes so hoch, und dieses so niedrig aus.

Man kan es dem Publico nicht verdenken, wofern es einiges Mistrauen äussert, wenn es höret, daß ein Guth welches sehr niedrig angenommen worden, vor 53414 rthl. in der Landschaftl. Taxe fält. Allein es ist demselben mit Grunde zur Last zu legen, daß es die Umstände nicht näher untersuchet, sondern sich, ohne die gehörige Kentnüß zu wege zu bringen, über die Detaxations-Principia, oder auch wohl gar über die detaxirenden Landes Eltesten beschwehret.

Sobald die nähere Untersuchung wegen Nehrschütz wäre vorgenommen worden, so würde die Taxe schon an u. für sich ausgewiesen haben, daß dieses Guth vermöge seiner Realitaten so viel werth wäre, ohne daß die Principia hierzu etwas beygetragen hätten: Wozu nun noch ferner die erforderliche Erwegung dazu kommt, daß dieses Guth aus Familien Absichten dem Schwieger Sohn von seiner Schwieger Mutter nicht die Helfte im wahren Werth angeschlagen worden, indem selbiges in der Familie beständig vor $\frac{37}{m}$ biß $\frac{40}{m}$ Rthl. angenommen worden. So würde man sich zuverlässig beruhiget haben, zumahl da der Feld Marschall Graf v. Gesler, als er noch Hoeben

hatte, laut der sub fide nobili ertheilten Versicherung
des weyl. Freyherrn berichtes, 40/m fl baar gebothen, wel-
ches er aber darum nicht verlassen wollte, weil er über-
zeugt war, es wäre mehr werth. Sollte es denn nun
überdieß nicht möglich seyn, daß es noch bey der
doch immer steigenden Wirthschaft nicht wäre verbes-
sert worden? Nehmen wir auch nur den Satz von 40/m fl
an, so kommt das Kaufschilling genau gerechnet 51/m fl à 5. pr. Cent,
und 53414 fl ist es in denen Landschaftl. büchern ange-
nommen. Wo bleibt nunmehr das Fehlerhafte? Wo
sind die Evangel. Principia hiervon Ursache? Gleiche
bewandniß hat es auch mit denen Koebner Güthern;
das beygelegte Attest von dem Pächter Postrill weiset aus,
daß er 3590 Rthl. Pacht giebt. Diese kommen 3678 fl 6 gr
Forst u. Jurisdictions Gefälle, dieses macht an Capi-
tal, das Kaufschilling mitgerechnet, von mehr als 79000 fl
u. mit 86926 fl ist es in denen Landschaftl. Hypothe-
quen-büchern eingetragen. Der Pächter ist un-
gemein zufrieden, und hat guten Nutzen von seiner
Pacht. Was ist nun hier vor eine Verletzung zu ge-
wärtigen? Da der Pächter doch gewiß das Quan-
tum, welches zu Erfüllung der Landschaftl. Taxe
fehlet, und noch mehr gewinnen muß, wenn er be-
stehen will; so ist die Sache keinem Zweifel unter-
worfen, daß nicht richtig abgeschätzt worden sey; Noch
weniger aber kan man die Evangel. Principia be-
schuldigen, daß sie zu hoch wären?

Dieses sind nun die Güter, worüber man sich am
meisten beschwehret.

Von Kabrau u. Lanzen, welche beyde unter
dem Kaufschilling in der Taxe nach denen evangel.
Principiis ausgefallen, wird nichts erwehnet.

Wie können demnach bey so klarer Uberzeu-
gung, die Güther einen Ausfall drohen?

Nun kan weder mir, noch einem meiner Herren
Collegen es ohnmöglich gleichgültig seyn, wenn ein recht-
schaffener dem Lande ersprießlicher Mann gleichsam vor eigen-
nützig gehalten werden soll, von welchem ein grosser

Theil des Ertrags glaubt, er werde ihn mit der Zeit unglücklich machen. Und zwar: aus welchem Grunde? Weil es der Zufall fügt, daß er ein Guth zu taxiren bekomt, dessen innerer Werth nach allen nur mögl. Detaxations Regeln alterum tantum übersteigen mag.

Ich trage also bey Ew. Exc: u. bey Einem sämtl. illustren, Sachsischen General-Landtage unterthänigst und gehorsamst an, ob nicht die Wege zu treffen:

daß ein dergl. Verdienst künftig vermindert werden könne, indem außerdem das Amt eines Landesältesten sehr schwer anzunehmen seyn würde.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet nach meiner landschaftlichen Satzung. Es wäre also billig daß sie in dem Schrauschen Ertrag ebenfalls statt finde, besonders da mit bewilligung aller Stände die Principia vermöge des Landschafts-Reglements festgesetzt worden.

Eben so wenig als ein Ertrag, ja ein ganzes System auf einem General-Landtag vermögend ist, sich dem nach denen übrigen Systems gefaßten Entschlüssen, zu opponiren, eben so wenig, u. noch weniger können in einem einzelnen Ertrag, einzelne Stände solches Geschwindig thun; besonders, da sie nur nude protestiret, u. auch die mindesten Gründe nicht angeführet haben:

Warum man sich befugt zu seyn glaubt, die Taxe, welche nach denen Principiis, die sie durch ihre Unterschrift genehmiget, aufgenommen worden, zu verwerfen.

Das rechtsgültige Absolutorium, was sich u. seine Erbnehmer, nach des Herrn Landesältesten v. Vizthum Hochwohlgeb. verlangt, ist die Sache meiner, u. aller meiner Herren Collegen.

Ich bin überzeugt, daß es nicht allein in diesem Falle sondern allgemein ertheilet werden wird, und muß. Obgleich

nicht abzusehen, daß Fälle kommen könten, in welchen, wan anders eine Vertretung möglich, selbige dem Landes Eltesten zugemuthet werden könte; So ist es doch um der Ordnung willen nöthig, und bestfalls nur etwa mögl[ichen] Weitläufftigkeiten aus.

Da die Landes Eltesten nach denen von ihren Herren Ständen festgesetzten Principiis, und nach der im Reglement vorgeschriebenen Art abschätzen, u. verfahren; So kan an ihnen die Schuld niemahls liegen, das ein Guth hoch oder niedrig ausfälle. Keinen Dolum kan man sich wohl von Männern, auf welche das Herzogthum Vertrauen setzet, u. die sich der Landschaft eydlich verbunden, ohne ungerecht zu handeln, nicht vorstellen, denn wofern dieses möglich wäre, so würden sich schwerlich Candidaten zu diesem Amte finden. Auch ist nicht leicht zu vermuthen, u. wird selten, oder gar nicht vorkommen, daß in Haupt-Sachen Verstoße geschehen sollten, welche auch Re- und Correvisores gewahr werden müßten. Es wäre also nur noch zu erwägen, daß in Kleinigkeiten ein der Menschlichkeit menschlicher Irrthum vorfiele. Dieser aber kan ohnmöglich von einer so großen Wichtigkeit seyn, daß er die Helfte des Betrages eines Guthes ausmachte, u. die Landschaft in Gefahr setzen könte, besonders in diesem Fall, wenn ein Guth in einem nicht allzu hohen Werthe taxiret worden. Würde nun künftig bey einer Taxe, die den Kaufschilling alterum tantum übersteigen, die gehörige Modalitat festgesetzt, So würde auch in diesem Stück alles Verdacht eines Irrthums wegfallen. Hat nun auch das Fürstenthums-Collegium nach geschehener Re- u. Correvision die Taxe approbiret, So sind nach meiner wenigen Einsicht die Detaxtores von allen nur mögl[ichen] Ansprüchen frey, u. können keiner Verantwortung u. Vertretung mehr ausgesetzt seyn. Würde dieser Satz ein vor allemahl

Wenn Gesetz angenommen, so wäre kein Absolutorium und nicht die mindeste Weitläufigkeit erforderlich.

Dieses sind meine ohnmaßgeblichen Gedanken. Ich submittire übrigens alles der vollkommenen und weisen Einsicht Euer Excellenz u. sämtlichen Hochansehnlichen Illustren General-Landtage zu einer endlichen Beantwortung und Entscheidung dieser beyden Fragen:

1) Können wenige Stände wider das was das Gantze, dem Landschaftl. System gemäß beschlüßet u. welches sie selbst durch ihre Unterschriften ratihabiret haben, protestiren?

2) Erhalten die Landes Eltesten dadurch ihr Absolutorium wenn die von ihnen aufgenommene Taxe von dem Fürstenthums-Collegio approbiret werden?

Breslau d. 6. Febr. 1775.

v. Richthofen
Landes Eltester Glogauschen Crayses.

G. vid: Supp: pag. 407.

Revisions Protocoll.

Nachdem das Fürstenthums Collegium in Term: Joh: 1774 den Entschluss genommen, die in dem Guhrauschen Crayse, nach denen neuen Crayss Principiis aufgenommenen Taxen, in die Calculatur zu geben, und nachrechnen zu lassen, wieviel die Differentz ihres Ausfalls gegen die meist von dem Crayss reducirten Detaxations Principia betragen würde, um dadurch der Crayss Versammlung noch näher an die Hand zu geben, wie sie sich wegen der Repartition zu vergleichen;

So sind mir Unterschriebenem, die von der Calculatur gefertigten summarischen Taxen-Extracte von dem Herrn Landschafts Directore, nebst denen sämtl. Detaxations Acten zur Revision übergeben, und zugleich mein Gutachten abgefordert worden.

Diesem zufolge finde ich nöthig, jede Taxe besonders durchzugehen, weil sich bey jeder auch besondere Umstände; Und zwar nehme ich zuerst:

Kabrau.

Diese Taxe ist gehörig re- und corrividiret worden, auch dabey alles von dem Quanto taxato abgezogen, was von dem Collegio, auf 24726 Rthl 25 Sgl festgesetzet.

Nach den neuen Principiis fiel selbige auf 24046 Rthl 26 Sgl 8 d. aus: Es würde also meines Erachtens Possessor das fehlende Quantum zur Hälfte, mit 340 Rthl an Pfandbriefen abzulösen haben. Wenn man aber denselben verweißlich machen könte, daß er die ihm bey der Detaxation am Inventario noch gefehlten Corpora per 140 Schaafe, 4 Kühe, u. 1. Zuchtsau seit der Zeit angeschafft, oder gezogen, u. überdem das Wohnhaus, zu dessen Wiederherstellung 150 Rthl gerechnet worden, bereits repariret hätte; So würden die Herren Stände noch

bei bedenken mehr tragen, Ihn von der Ablösung gedachter Pfandbriefe zu dispensiren, und die aufgenommene Taxe vor richtig anzunehmen.

Nehrschütz und Lesza.

Diese Güther sind auf 62349 Rthl. 5 Sgl. detaxiret; Von dem Fürstenthums Collegio aber, ist diese Summe biß auf 53414 Rthl. herunter gesetzt worden, ohne daß man in Actis deshalb einen zureichenden Grund siehet, da sowohl Re- als Correvision nicht dabey befindlich. Das Quantum welches die Calculatur nach denen reducirten Tax Principiis gestrichen, ist 2845 Rthl. 19 Sgl. 7 d., welches also der Besitzer zur Hälfte an Pfandbriefen, mit 1420 Rthl. abzulösen hätte.

Im Verweigerungs Fall, bey ermangelnder näheren Nachricht, kan ich mein Votum nicht anders, als dahin geben, daß die gantze Taxe von neuem in loco aufgenommen werde, um zu sehen, ob es denn würklich nöthig sey, daß die a Collegio, dem Ansehen nach pro Lubito gestrichenen 8935 Rthl. 5 Sgl. von dem Pretio taxato abgehen müßen.

Koeben und Neuheyde.

Bey denen Acten ist die Re- u. Correvision befindlich, und darinnen die Gründe angeführet, warum man die Taxe auf 86926 Rthl. reduciret hat.

Der nach den neuen Principiis eruirte Werth ist 90583 Rthl. 9 Sgl. 9 d.

Ich halte hier ohnmaßgeblich dafür, daß man ohne Bedenken diese Taxe bestehen laßen kan, da die Verminderung bey Re- und Correvision sich hauptsächlich auf den zu hohen Ertrag der Ziegeley gründet, welche jedoch deshalb wohl hätte passiren können, da bey dem Städtgen etwas Debit ist, und auch die Oder nahe, und wohl gelegentlich Ziegeln abgesetzt werden können. Zudem ist der Torff nicht hoch angeschlagen, u. das Holtz zur Ziegeley nicht gerechnet, mithin der Profit an derselben desto höher kommen muß. Es gehöret zur sicheren beurtheil;

tung mit solchen Debits, eine local-Kenntniß die
ich nicht habe, u. dahero denen Herren Ständen,
wie überhaupt also auch hier, zu decidiren über-
laße; Sollte überdieß Possessor, wie zu ver-
muthen, die neue Scheune gebaut und die feh-
lenden Inventarien Stücke angeschafft haben, so
können die Herren Mitstände sich füglich bey dem
creditirten Quanto beruhigen.

Kattschütz.

Dieses Guth ist auf 25268 Rthl abgeschätzt; Und von
dieser Taxe sollen nach denen sehr gegründeten Er-
innerungen, derer Herren Re- und Correvisorum, 2027 Rthl
6 Sgl abgerechnet werden. Herr Correvisor trägt sogar
dahin an, daß nur die Hälfte von 23240 Rthl 24 Sgl an
Pfandbriefen ausgefertiget werden sollen: das Collegium
aber hat aus actis nicht zu ersehenden Gründen, vor
gut gefunden, nachdem es von neuem wegen einem Aus-
fall von 27 Schffl Korn, 576 Rthl an Capital abgezogen, demnach
die Taxe auf 24040 Rthl festzusetzen, wo gut befunden,
da doch solche nur auf 22764 Rthl 24 Sgl hätte können sollen.

Wenn nun nach der, denen neuen Taxations-Princi-
piis gemäßen Taxe, ein Minus von 1202 Rthl 29 Sgl 7 d. ge-
gen die erste herauskommt; So halte ich vor billig, daß
in Ansehung dessen, da das Collegium schon mehr bewil-
ligt, als wohin Re- u. Correvisor angetragen, dem Be-
sitzer von Kattschütz aufgegeben werde, die
Hälfte dieses Quanti, mit 600 Rthl an Landschafts-Pfand-
briefen abzulösen; Und wenn auch nur der durch das
Collegium selbst angenommene Abzug von 896 Rthl hier an-
gesetzt, u. von dem Quanto der von neuem eruirten Taxe
abgezogen würde, so müßten doch wenigstens 400 Rthl Pf. br.
abgezahlt werden.

Rabenau.

Nach der von Unterschriebenen aufgesetzten Revision
ist der Werth dieses Guthes auf 11905 Rthl determinirt

worden, welchen hernach das Collegium, auf 43073 rth. erhö-
het, ohnerachtet Herr Correvisor der Revision in allen
Stücken beygepflichtet. Wenn nun diese Taxe nach
der neuen Durchlegung, aus dem ehemahligen Rabat
des Fürstenth: Coll: nur 44969 rth. 26 sgr. 6 d. bleibet; so
kan ich nicht anders, als dahin antragen, daß im Fall
mehr als die Helfte dieses Quanti an Pf: br: bereits
ausgefertiget sind (: woran ex actis das Gegentheil
zu ersehen :) der Überschuß wieder abgelöst werde,
woran jedoch noch 445 rth abgehen könten, weil die Feder
Vieh Nutzung billig der Taxe zugesetzt werden muß.
Das Quantum der Pfbr: auf Rabenau würde also, auf
6400 rth bleiben müßen.

Nüstitz.

Die Taxe dieses Guthes ist zwar 53967 rth ausgefallen,
aber von dem Fürstenthums Collegio sehr heruntergesetzt,
und mir nur sehr wenig der Antrag des Herrn Corre-
visoris überschritten worden. Da nun das Quantum
so nicht durch die Calculatur eruiret ist, 50922 rth
beträgt, und also noch meiner höher kommt, als die doppel-
te Summe der ausgefertigten Pfandbriefe, so nur 24550 rth
ausmachen, so glaube, daß die Herren Stände des Gub-
rauschen Crayses diese Taxe füglich bestehen laßen
können.

Lanxen.

Die schlechten Umstände, worinn sich dieses Guth bey
der Detaxation befunden, da solches seit dem Kriege noch
nicht recht retabliret worden, u. nicht einmahl die Catas-
tral-Anschlags erreichen können, sind wohl schuld, daß
die Taxe so niedrig, u. fast nicht höher, als das letzte
Kauf-Pretium ausgefallen.

Die Herren Re- u. Correvisores haben auch hierher
auf Zusätze, als Abzüge angetragen, wenn ich den De-
court zur Reparatur des herrschaftl: Wohnhauses aus-
nehme.

Es ist übrigens aber nicht aus der Relation zu fin-
den, warum das Fürst: Coll: noch die Taxe herunter ge-

setzt, ohnerachtet hiebey eine Art von Nachweis deshalb aufgeführet ist.

Der durch die Calculatur nach denen neuen Grundsätzen Principiis herausgebrachte Werth ist nun zwar nur 64726 Rt. 28 ggl. 11 d., es würde also, da das Collegium die Taxe auf 64080 Rt determiniret hat, das anbefohlene Quantum von 1470 Rt an Standbriefen abzulösen seyn.

Aus oben angeführten Umständen sowohl, als auch weil in der That die Taxe niedrig ausgefallen, so trage ich ohne Anstand dahin an, daß die Frau Besitzerin von der Ablösung obbemeldeter Fr. br. dispensiret werde, wenn sie beweiset daß die vom Capital abgezogenen Corpora des Inventarii angeschafft, auch die verlangten Reparaturen an denen Wirthschafts Gebäuden vollführet sind. Sollten indessen die Herren Stände Guhrauschen Creyses sich dabey nicht beruhigen wollen; So würde der Frau Besitzerin dieses Guthes, auf eine neue Taxe zu provociren unbenommen seyn, welche denn vielleicht höher ausfallen dürfte.

Loinzen.

Das Quantum, welches dieses Guth nach der durch die Calculatur ausgemittelten neuen Taxe an Fr. briefen abzulösen hätte, wäre 550 Rt. u. da der Werth desselben ziemlich hoch ausgefallen zu seyn scheinet, auch Herr Correvisor solches selbst eingestehet; so bin ich der Meynung, daß dieses Quantum an Fr. br. abgelöset werden solte. Wenn aber wegen des Gunst-Hütungs-Rechts in Pohlen 200 Rt von dem Capital der Taxe abgezogen worden, u. doch schon weniger Schaafe angeschlagen sind, als im Catastro stehen, so tragt es hier auf die Meynung der Herren Stände an, ob sie in Ansehung, daß, wenn dieses Gunstrecht verlohren gehen solte, es noch immer Zeit wäre, den Herrn Besitzer zur Ablösung der 550 Rt Fr. br. zu zwingen, ob sie, sage ich, deshalb ihn dermahlen dispensiren wollen, weil doch in der That, so lange das Gunstrecht dauert, 1000 Rt Fr. br. mehr hätten ertheilet werden können. Dem Herrn Landesältesten des Creyses aber wäre aufzugeben, hierauf zu attendiren, u. sobald wegen des Gunstrecht

mit den Zahlen im Werth entstünde, solches sogleich der Landschaft anzuzeigen, u. die Ablösung abgedachter Pfandbriefe zu bewürken.

Rayschen.

Die Taxe dieses Guthes belaufft sich auf 24483 Rt, ohne den Wald, welcher besonders abgeschätzt worden. Hierauf hat das Collegium nach Re- u. Correvision, 9970 Rt an Pfandbriefen bewilliget. Wenn nun nach dem moderirten Special-Principio der Werth des Guthes nur auf 19941 Rt ausfällt: So würde Besitzerin nach Abzug des durch die Revision u. das Collegium gemachten Decourts an Pfandbriefen abzulösen haben: 440 Rt. — Da ich überzeuget bin, daß diese Ablösung dieselbe sehr incommodiren würde, so trage ich dahin an, u. bitte selbst die Herren Stände Guhrauschen Creyßes, daß man die Frau Haumbaumin entweder völlig davon liberiren, oder ihr doch wenigstens davon einen Termin von 8 Jahren, aussetzen möge, u. zwar in halbjährigen Ratis à 25 Rt, welches alle mahl mit den Interessen abgeführet, u. bey der Casse deponirt bleiben, biß solche zusammen, daß die Summa aus abzulösen, den Pfandbriefes herauskämen. Das Interusurium der kleinen Posten biß dahin zu vergüten, müste sich Besitzerin gefallen lassen.

Siegersdorff d 24 Nov: 1774.

v. Kalkreuth.
Landes Aeltester Freystädtschen Creyßes.

Ad F. et G.

Hierdurch attestire ich Sub Fide Nobili, daß mir der verstorbene FeldMarschall Graf v. Gesler Excellenz vor meine Güther Nehrschütz und Lesza, durch den Herrn Sohn Graf v. Gesler auf Koeben 40/m Rthl. bieten laßen. Da ich aber überzeugt bin, daß sie mehr werth waren; So habe ich solche Ihnen nicht gelaßen.

Neudorff d. 28 Januar 1775.

(L.S.) C. S. v. Gellhorn.

Hierdurch zeige ich auf Verlangen pflicht- u. gewissenhaft an, daß bisher die Koebner Güter dem Herrn v. Gellhorn [illegible] zugehörig, jährlich an Pacht-Geld, von 3200 Rthl. baar eintrugen, ohne die reservirten Jurisdictions Gefälle, und ansehnlichen Forst. Und da diesen Güthern vom 1 Dec: 1773 jährl. 198 Rthl. 16 ggl. an Königl. Steuern abgeschrieben worden, so würde mit obigem Quanto jährlich ein Pachtbetrag von 3398 2/3 Rthl. bey diesen Gütern heraus kommen.

Schloß Koeben d. 18 Januar 1775.

(L.S.) G. Postrill.
Arendator.

H vid: Supr: pag: 115.

In Termino Weynacht: a. p. sind Pfand-Briefe verzinset worden:

a) zur Schweidnitz-Jauerschen Land-Schaft		1467660 Rl.
b) " Breslau-Briegschen		1053180 —
c) " Bisthums-Landsch: N. Cr		137520 —
d) " Neiss-Grottkauschen		270020 —
e) " Oels-Militschen und z:		
für Privatos ausgefertigt:	331080	
Wegen des Herrn Herzogs zu Wuertemberg-Oels Durchl. kommen in Computum	240000	571080 —
f) " Münsterberg-Glatzschen		393750 —
Suma-arum		3893210 Rl.

Es concurriren daher vorstehende Systemata nach dem durch den General-Land-Tag festgesetzten Principio zu dem Repraesentanten-Salario für das currente Jahr nach folgender massen:

	Rl.	Sgl.	d.
Schweidnitz-Jauer	188	11	8
Breslau-Brieg	135	7	9
Bisthum Niedern Craysses	17	19	10
Neiss-Grotkau	34	20	4
Oels-Militsch	73	10	4
Muensterberg-Glatz	50	17	1
Suma	500 Rl.		

Breslau d. 15 Febr. 1775.

Ordelin.

F. vid: Sup: 124

Gehorsamstes Promemoria.

Ew. Excellenz
Hochlöbliches General-Land-Tags-Collegium!

Durch den von unserm Allergnädigsten Monarchen erhaltenen Allerhöchsten Gnade, unsere Landschaft zu errichten, war die Oberschlesische noch so glücklich, auch von ihren ehemaligen Landständen, und zwar das zu Cosel, zum Gebrauch ihrer Geschäfte, Registraturen, und zu haltenden Zusammenkunft Tagen, mit dieser Bedingniß zu erhalten:

Daß die Königl. Steuer-Casse, so wie vorhin, darinnen, u. das gehörige Quartier des Steuer-Einnehmers bleiben müsse.

Sehr zufrieden vor das Nachgeben der Königl. Krieges- u. Domainen Cammer, nahmen wir das uns gelassene Raum in Besitz, welches in einem Zimmer vor den Herren Directoren, einem Sessions- u. Versammlungs in einem Tractu, dann zwey Zimmern vor den Syndicum, nebst Küche, Speisekammer, Stallung und Domestiquen Stube, auch Keller besteht. Das

Gewölbe, welches vor Unglücksfälle auch besser verwahret ist, würde von dem System noch überdieß erbauet.

Dieser Anlaß glaubten wir zu unsern beschäfftigungen hinlänglich zu seyn, und es war ob deß bey dem Term: Joh: 1774 vorgewesenen fürstenthums Tage per Majora beschlossen worden, den Königl: Steuer-Einnehmer zu bewegen, eine Miethe von 80 Rt anzunehmen, falls er von seiner Person das Landhaus räumen wolte, das Königl. Cassen-Gewölbe aber sein bleiben haben solle.

Die Erhaltung des Consenses der Königlichen Kriegs u. Domainen Cammer, beschloß das Collegium durch den Herrn Landrath v. Schipp zu suchen.

Die diesfällige Vorstellung ist von ihm geschehen, und das Resolutum seiner Königl. Cammer erfolget, in welchem aber folgende Modalitäten vorgeschrieben worden.

1.) Solle das System auf das Dominium dieses Hauses auf alle Zeit renunciren.

2.) Alle mögliche baulichkeiten u. daraus fallende Auflagen übernehmen.

3.) dem Steuer-Einnehmer sein Quartier bezahlen.

Da solche dem Collegio vorgeleget worden, welches Termino Weynachten 1774 geschahe; So fande es, daß sie diese ohnmöglich acceptiren könten. Es fand sie zu hart, um sie zu extriren, denn im schlimsten Fall würde das System durch Mi-

thung eines Hauses, nicht die Ausgaben haben, da das Landhaus ohnedies sehr starken Reparaturen bedürftig, die Vermehrung des Gelasses aber dem Universo nicht den geringsten Nutzen bringet.

Die 2te und 3te Bedingung würden sich vielleicht die Herren von Stände wohl auf Vorstellung gefallen lassen, die Genehmigung des 4ten sollte aber, sollte man um so weniger vermuthen, da dieser uns bey einem nur vorkommenden Fall aus aller Possession setzen würde.

Die Delegati des Ober-Schlesischen Systems bitten dahero Ew. Hochgräfl. Excellenz und Ein Hochlöbl. General-Land-Tags-Collegium:

diesen Vortrag in gnädigste Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht besser sey, in der vorherigen Verfassung zu bleiben, den Steuer Einnehmer in seiner Wohnung zu lassen, und denen von der Königl. Cammer gemachten Propositionen auszuweichen, und sich dadurch in Possession zu erhalten.

Breslau d. 10 Februar 1775.

Gr. v. Henzel. v. Zimietzky. v. Kehler.

K vid. Supr: pag. 137

Hoch und Wohlgebohrner Herr,
Hochgebietender Herr Königl. würklich geheimder
Etats- u. dirigirender Justitz-Ministre
und Chef-President.

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch und Wohlgebohrne
Hochwohlgebohrne,
zum dermahligen General-Land-Tag hochverordnete Herren Landes-Directores
u. Landes Eltesten.

In freudigem Vertrauen auf die bekanten billigen, menschenfreundlichen, und edelmüthigen Gesinnungen, welche den erhabenen Character Ew. Excellenz u. sämtlicher Mitglieder Einer Hochpreißl. General-Land-Tags Versammlung ausmachen, wagen wir es, Höchst- u. Hochdenenselben, unser Anliegen unterthänigst vorzulegen.

Es ist bekant, daß mit denen uns gnädigst anvertrauten Posten zeithero nur ein sehr geringes Gehalt verknüpft gewesen, u. die in einem Orte wie Breslau ist, durch alle Rubriquen der Lebens-bedürfnüße herrschende Theurung, hat alle unsere Bemühungen damit auszukommen, bey den genauesten Schranken, die wir uns gesetzt hatten, dennoch vereitelt.

Unsere Situation wird von Tag zu Tag trauriger, wir sehen ein Labirinth von Noth u. Kummer vor uns, in welches wir unvermeidlich gerathen müßten, wenn Ew. Excel: u. eine hochpreißl. General-Land-Tags Versamlung, uns daraus gnädigst zu retten, nicht geruhen wollen.

Bey ainitzt zweifelsohne verbesserten Umständen der Landschaftlichen Fonds, u. bey der uns drängenden äussersten Nothdurft, sollen wir daher hiemit fußfälligst bitten, wenn Ew. Excellenz, und Eine hohe Versamlung wir [illegible] gnädigst und eine Zulage zu unsern Salariis zu imploriren, uns unterfangen.

Wir werden dadurch zu Beobachtung unserer Pflichten, desto mehr aufgemuntert werden, die uns dadurch erzeigte Gnade jederzeit mit lebhaftestem Dank verehren, u. in tiefstem Respect ersterben.

Ew. Excellenz.
Einer Hochpreißlich General-Land-Tags-Versamlung

Breslau d. 6 Febr: 1775.

CC
Registrator und Canzellist der Schlesischen Haupt. Landschafts Commission.
Werner. Bandalowsky.

L. vid: sup: pag: 144.

Gehorsamstes Promemoria

Zufolge Ew: Excellenz hohen Verfügung, haben wir sämtliche von der Haupt-Landschaffts Casse pro Ann: 1774/5 geführte Rechnungen genau durchgelegt, und revidiret, auch die Einnahme und Ausgabe bey sämtlichen Rechnungen, durch die Anschaffungen, beläge, u. Quittungen gehörig justificiret, so wie die nachgesezten Bestande richtig befunden. Wannenhero wir der Haupt-Landschaffts-Casse die Duplicate der Rechnungs-Extracte attestiret und cum Absolutorio zugestellet haben.

Ew: Excellenz haben wir die Ehre, solches gehorsamst anzuzeigen, und zugleich das bey der Revision abgehaltene Protocoll pflichtschuldigst zu überreichen.

Breslau d. 15 Febr. 1775.

Frh v. Dyherrn. v. Schimonszky. Frh v. Riedel.
v. Lieres. v. Strachwitz. v. Frobel
v. Korzwitz. Frh. v. Seherr

Ad L.

Actum Breslau d. 10 Febr. 1775.

Nachdem bey gegenwärtig versamleten General-Land-Tage die erforderlichen Conclusa auf die Propositiones generales et Speciales, sowohl intuitu des Reglements, als derer General-Detaxations-Principiorum verabfasset worden waren;

So wurden von des Königl. würklich geheimden Herrn Etats und Justitz-Ministre v. Carmer Excellenz, die bis Weyn: 1774¾ bey hiesiger Haupt-Landschafts-Casse geführte Rechnungen:

I. Über den Realisations Fond
II. Über das Depositum, und
III. Über den eigenthümlichen Fond der Landschaft, nebst dem Journal- und Auszahlungs-büchern,

nachdem die Rechnungen per Calculatores, in Calculo revidiret worden waren, unter die anwesenden Herren Directores, und Deputatos distribuiret und bey durchgehung der Rechnungen

I. Bey dem Realisations Fond

Ratione der Einnahme angemerket, daß der bestand per 197300 Rthl.

1, An Pfandbriefen
richtig übertragen worden, und
2, An Obligations-Instrumenten per 2.700 Rthl.
wodurch der eigentl. bestand bey dem Realisations Fond per 200000 Rthl.

richtig ausgewiesen.

II. Bey der Deposital-Rechnung.

daß der vorige bestandene Pfandbriefen, per . 1005120 Rt. richtig fortgetragen worden.

Nicht weniger war

III. Bey dem eigenthümlichen Fond

der bestand per . . . . . 2902 Rt. 5 ggr. 11½ d. richtig fortgetragen.

Es wurde hierauf nach dem Journal die Untersuchung der Rechnungen selbst vorgenommen, und mit Justification der Einnahme der Anfang gemacht.

Die vorgelesenen Posten wurden mit denen Manual-Rechnungen conferiret und richtig befunden, auch sodann mit denen Verschreibungen u. belägen collationiret, u. jede aufgenommene Post suo loco in der Rechnung angestrichen.

Continuatum d. 11. Febr: 1775.

Acto wurde die Untersuchung der Einnahme, und deren Justification reassumirt, und sämtl. Rechnungen facta collatione mit einander übereinstimmend befunden. Bey dem Abschluß zeigte folgende Einnahme:

I. An baarem Gelde

a, bey dem Realisations Fond	..	2700 Rt.
b, " " Deposito	..	387843-8 ggr.
c, " " eigenthüml. Fond	..	12902-5-11½ d.
Summa	..	403445-13-11½ d.

II. An Pfand-Briefen.

a, bey dem Realisations Fond	..	428840 Rt.
b, " " Deposito	..	751140 –
Summa	..	1179980 Rt.

Hoc peracto, wurde zur Ausgabe geschritten, und die nachgesehenen Beläge und Quittungen rectificirten die revidirten Ansetzungen; die Zeit erlaubte aber nicht, diese Untersuchung der Ausgabe zu beendigen; wannenhero die Fortsetzung dieser Recherge biss zu künftiger Session ausgesetzt werden muste.

Continuatum d. 13. Febr. 1775.

Dato wurde die Recherge in Ansehung der Ausgaben bey denen Haupt-Landschaftl. Cassen-Rechnungen fortgesetzt, es konte aber diese Untersuchung noch nicht beendiget werden, sondern es muste der völlige Abschluss biss Morgen ausgesetzt bleiben.

Continuatum d: 14. Febr: 1775.

Nachdem in hodierna Sessione die Revidirung derer Ausgaben bey denen Cassen-Rechnungen beendiget war, so fand sich beym Abschluss derselben folgende Ausgabe:

I. An baarem Gelde

a, bey dem Realisations Fond . .	2700 Rt.
b, " " " Deposito . "	387843 — 8 ggl.
c, " " " eigenthüml. Fond "	14267 — 17 — 9 1/5 d.
Suma .	404811 — 4 — 9 1/5 d.

II. An Pfand-Briefen

a, bey dem Realisations-Fond " .	228840 Rt.
b, " " " Deposito " " "	588610 —
Summa . .	817450 Rt.

Und hieraus formirete man denn folgende

Balance.

I. Realisations-Fond.

A.) An baarem Gelde: Einnahme " " " 2700 Rthlr.
Ausgabe " " " " 2700 –

bestand " " cessat.

B.) An Pfand-Briefen: Einnahme " " " 428840. Rthlr.
Ausgabe " " " 228840. –

bestand " 200000 Rthlr.

Welches Quantum durch Production der dißfälligen Pfandbriefe von gleichem betrag nachgewiesen, und dieser bestand also richtig befunden worden.

II. Depositum.

A.) An baarem Gelde: Einnahme " " 387843⅓ Rthlr.
Ausgabe " " 387843⅓. –

bestand " " cessat.

B.) An Pfand-Briefen: Einnahme " " " 751170 Rthlr.
Ausgabe " " " 588640 –

bestand " " 162530. Rthlr.

Welche Pfandbriefe gleichfalls facta Revisione richtig befunden, u. diejenigen Pfandbriefe, welche zwar in Ausgabe gebracht, aber noch nicht abgefordert worden, sind, wegen ermangelnder Cassen-beläge, vorgezeiget worden.

III. Eigenthuemlicher Fond

An baarem Gelde: Einnahme " " 12902 Rthlr. 5 gr. 11⅓ pf.
Ausgabe " " 11267 – 17 – 9⅓ –

bestand " 1634 Rthlr. 12 gr. 2 pf.

Welcher bestand durch die producirten Cassen-beutel verificiret worden.

Was übrigens die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Interessen Fond der Haupt-Landschafts-Casse concerniret. So fand sich nach geschehener Revision, daß nach geschlossenem Rechnungs-Abschluß, d. 1. Januar. c. an rückständigen Interessen in bestande geblieben: 4960 Rthl. 1 gl. 9 1/5 pf.

Finita hac Revisione wurden Die calculatorischen Monita nochmahls durchgegangen, und bloß bey der Interessen-Rechnung angemerckt; daß

1) An den Herrn v. Franzenberg an Interessen Termino Weyn: 1774. " " " " " 1 Rthl.
zu viel bezahlt worden, dahero von ihme selbsten zurück bezahlt werden müßen.

2) sind laut Designation sub C. pag: 221. Protocolli " " 6 Rthl.
zu viel verausgabet, welche 6 Thaler von dem Rendant Hertzberg baar übergeben worden, und künftig zu vereinnahmen seyn werden.

Da nun die übrigen wenigen a Calculatoribus gemachten Monita sogleich gehoben worden waren; so wurden die Cassen Schlüßel Dem Herrn Oberamts Rath v. Sauerma, " " " Repraesentant: v. Luettwitz, " " " H. Cassen-Rendanten Hertzberg retradiret, und da sämtl. durchgelegte Rechnungen nach vorstehendem Protocoll, nebst denen nachgesehenen Beständen, sowohl an Pfandbriefen, als baarem Gelde bey allen Cassen richtig befunden worden; So wurden nur noch die Rechnungs-Extracte, u. Duplicate von sämtlichen versammleten Herren Fürstenthums Directoribus unterschrieben, u. sollen die Duplicate dem Haupt-Landschafts-Cassen-Rendanten Hertzberg mit der Versicherung zugestellt werden, daß sothane Attestirung der Rechnungs-Duplicate, denen sämtl. Hauptlandschaftlichen Cassen Officianten,

besonders dem Rendant Hertzberg, zu einer endgültigen Decharge, über sämtliche bey der Haupt-Casse geführten Berechnungen dergestalt dienen solle, daß sowohl Rechnungs-Leger, als deren Erben, von aller weiteren diesfälligen Vertretung, und künftigen Ansprüchen völlig frey gesprochen werden.

Womit diese Rechnungs-Revision geschlossen, und dieses Protocollum unterschrieben worden.

Actum Breslau d. 14 Febr: 1775.

Sch. v. Dyherrn. v. Schimonsky. Sch. v. Riedel.
v. Lieres. v. Strachwitz. v. Frobel
v. Korzwitz. Sch. v. Scherr.

a. vid: Sup: p: 142.

Promemoria des Liegnitz-Wohlauschen Systems.

betreffend die Frage:

"Wie es in Ansehung
"der Güter zu hal-
"ten,
"bey welchen die Forst-Nu-
"tzung nach dem Engern Ausschus
"Concluso d. a. 1772. auf den
"60sten Theil
"angeschlagen, und die Helfte an
"Pfand-Briefen accordi-
"ret worden.

Von Seiten des Engern Ausschußes de Anno 1772, wurde ad No: 28 dessen gegen die General-Detaxations-Sätze gemachten Monitorum concludiret:

> daß bey Abschätzung von hohen Waldungen ohne Rücksicht auf den Modum Detaxationis niemahls der 120te, sondern allemahl der 60te Theil des würklich vorhandenen Holzes, dem Detaxando als würthschaftlich zulässiges Debit zu passiren seyn solle.

Und gleichwie dieser Vorschrift interimistice folge geleistet werden müßen; So geschahe es auch bey denen in An: 1772 vorgefallenen Detaxationen jedesmahl der 60te Theil des eruirten Klafter Jnhalts in Anschlag gebracht u. denen Taxatis die

Helfte des nach vorstehendem Principio festgesetzten Quanti Taxa in Stammbriefen accordiret würde: Der nachherige Engere Ausschuss d.a. 1773 hat aber ad Propos: I. vorgedachtes Conclusum wiederum dahin abgeändert:

> daß zwar alsdenn, wenn jemand den Bezmannischen Modum erwählt, in vorzüglich guten Boden der 60te und in schlechten der 70te Theil; bey Anwendung eines derer zweyten beyden Abschätzungs-Moderum aber allemahl nur der 120te Theil zur jährlichen Abnutzung vom Nadelholtz angenommen werden könne.

Da nun dieses letztere Principium durch die erfolgte Bestättigung des gegenwärtigen General-Landtages vim legis erlangt hat; so entstehet die Frage:

> Wie es nunmehro in Ansehung derjenigen Güter zu halten seyn, bey welchen die Forstnutzung nach dem Concluso interimistico d.a. 1772, ohne daß die Abschätzung nach dem Bezmannischen modo geschehen, auf den 60ten Theil angeschlagen, und die Helfte des herausgebrachten Ertrages in Stb. bewilliget worden; Ob es nehmlich hierbey sein Bewenden zu behalten, oder die Taxe wieder herunter zu setzen, und also denen Possessoribus die Zurückerhaltung Stammbriefen zur Wiederablösung aufzukündigen seyn solle.

Allworüber die unterschriebenen Delegati des Liegnitz-Wohlauschen Systems, Eines Hochlöbl. Excellenz, und Einer Hochlöbl. General Landtags Versammlung, und Höchst- und Hochderselben geneigteste Entscheidung bitten.

v. Lieres. v. Unruh.

6.

Pro Memoria

„Zu dem Project
„wegen Einrichtung einer
„Leibrenten-Societät
„gehörig.

vid: Supr: pag: 143.

Da gegen das, dem Engeren Ausschuss d. a. 1772, zur Prüfung vorgelegte Zierau'sche Project: Zu Einrichtung einer Witwen-Casse so viele Einwendungen gemacht worden; So hat Subscriptus bereits dem vorjährigen Engeren Ausschuss einen andern Plan: Zu Errichtung einer Leib-Renten-Societät übergeben, in welchem er zugleich allen denjenigen Bedenklichkeiten zuvorzukommen gesucht, welche gegen das Anfangs genannte Project geäussert worden.

Man hat hierauf solchen dem Verfasser des letztern zugestellt und seine Anmerkungen darüber zu machen.

Obschon nun aber diese hauptsächlich dahin gerichtet sind, dass andere Tontinen-Anstalten von keiner Dauer gewesen, und wenig Liebhaber gefunden hätten, So ist doch

1) unter der beytretenden Garantie der Landschaft an der Beständigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung nunmehro nicht ferner zu zweifeln.

2) aber haben sich schon gegenwärtig so viel Liebhaber dazu angegeben, dass mit sicherer Wahrscheinlichkeit eine ähnliche Zuneigung von Mehreren zu erwarten stehet.

Da der Plan selbst, u. die demselben beygefügten Vorerinnerungen nicht geringe Vortheile, sowohl für das Publicum, als für die Landschaft selbst nachweisen; So will Unterschriebener sich lediglich darauf bezogen haben, und Ew. Excellenz, und Einem Hochlöblichen General-Landtage dieselben hierbey zu weiterer Prüfung überreichen.

Breslau
d: 4. Febr.
1775

v. Lieres.

C.

Pro Memoria des Liegnitz-Wohlauschen Systems.

vid: Supr: pag: 143.

„Die „Anfertigung einer Gesinde Ord„nung betr:

Schon der vorjährige Engere Ausschuß hat ad Propos: Special: VI. des Liegnitz-Wohlauschen Systems die Einführung Einer Gesinde Ordnung für heilsam erkannt, und zugleich verlangt, daß jedes System in Rücksicht auf seine Specielle beschaffenheit ein Project dazu entwerfen, und zur Hochl. Landschafts Comission einsenden solle, womit von dem jetzigen General Landtage ein Plan zu einer allgemeinen Gesinde Ordnung angefertiget, und dieser sodann in eben der Art, wie das Retaxations Reglement, auf jeden Crayß nach seiner besondern Verfaßung appliciret werden könne.

Anstatt des dißfälligen Entwurfs, welchen obiger Anordnung zu folge Eines Hochl. Ehrnen und Einem Hochlöbl. G. L. C. von Seiten Unseres Systems zu überreichen seyn würde, bringet dasselbe hierdurch in Vorschlag:

daß die alte Gesinde Ordnung v. 1. Mertz 1652 u. 9. Nov: 1676. zum Grunde geleget, und dann nach den itzigen Zeit Umständen modificiret werden möge.

Breslau d. 4. Febr. 1775. v. Lieres. v. Unruh.

d.

Pro Memoria des Liegnitz-Wohlauschen Systems

„Den wiederholten Antrag,
„auf ein Verboth:
„Dass kein Pohlnisches Schaaf-
„Vieh vor Martini ins
„Land gebracht werden dürfe.“

vid: Supr: pag: 144.

Das Liegnitz-Wohlausche System hat bereits bey Gelegenheit des engeren Ausschusses von Anno 1774 auf ein Verboth angetragen:

daß, nachdem sehr viele Landwirthe wegen sehr häufiger Einbringung des polnischen Schaaf Viehes, ihr brak-Vieh gar nicht los werden können, biß ad Terminum Martini jeden Jahres kein polnisch Schaaf-Vieh ins Land gebracht werden dürften.

Und Euer Excellenz haben nicht allein ad Prop: Specialem XII unseres Systems:

den dießfälligen Antrag gegründet gefunden, sondern auch zugleich gnädig übernommen, des Herrn Etats Ministre v. Hoym Exc: davon zu informiren,

und um so weniger an einem glücklichen Erfolg gezweifelt, weil ohnedieß denen Gebürgs-Gegenden, der Verkauf des Schaaf Viehes außer Landes, inhibiret und hierdurch allein schon der Debit des brak-Schaafe sehr vermindert worden.

Da nun aber die Klagen

über die schlechte Gewähre derselben nicht nur gegenwärtig noch immer fortdauern, sondern sich sogar vermehren; So sind wir instruiret, Ew. Excellenz hierdurch wiederholentlich um Höchstderoselben gnädige Vermittelung zu bitten:

daß in Zukunfte vor Martini kein polnisches Schaaf Vieh mehr in das Land zum Verkauf gebracht werden dürfe.

v. Lieres v. Unruh.

260.

e

Humill: Promemoria

Des Neiss-Grottkau-schen Landschafts-Syndici Schellhaas.

Vide supra pag. 144.

Es ist in dem Landschafts-Reglement
pag: 22. §. 52.
pag: 36. §. 10 – 14.
pag. 37. §. 3.
deutlich bestimmet, in was die Verrichtungen des Syndici bey Ein- und Auszahlung der Interessen bestehen, und es erhallet daraus mit Zuziehung des §. 57. pag: 22., dass derselbe mit den Geldern gar nichts zu thun hat, sondern lediglich die Controlle über das Protocoll und die Rechnung führet, welches auch würklich denselben so hinreichend beschäftiget, dass ihm zu Ein- u. Auszahlung der Gelder keine Zeit übrig bleibt, da er ohnedies alleine schon, so viel zu thun hat, als die übrigen beyden Cassen Deputirten zusammen.

Dieses ohnerachtet habe ich mich bishero, zu Ersparung der Kosten, u. aus Gefälligkeit, zu Zahlung der Gelder selbst, gebrauchen lassen, und freywillig sogar die

sich ereigneten Defecte gleich durch gesetzet; dies
Lezteres aber bewog mich, auf dem vorgewe-
senen Kreystag durch ein Promemoria anzuzeigen
daß ich mich dessen forthin nicht mehr unterzie-
hen wollte; Allein die versammelten Herren Stän-
de entschieden, ohnallegirter Stellen des Landsch.
Reglements ohngeachtet: „daß es ein Theil meiner
„Pflichten wäre.

Um nicht Gelegenheit zu geben, mich als
widerspenstig anzusehen, unterzoge ich mich diesem
bey der letzten Interessen Zahlung ohne Wi-
derrede, reichte aber sogleich ein gleichmäs-
siges Promemoria bey dem Directorio ein.

Bey dem Interessen-Abschluß fand sich
ohngeachtet der genauesten Übereinstimmung
deren Protocollorum, Rechnungen, und Controllen,
ein Defect von 50 fl, und ich sahe mich genö-
thiget, bey dem fürstenthums Collegio wi-
der den Beytrag zum Ersatz von meiner
Seiten durch ein Promemoria zu protestiren,
eventualiter aber solches als ein Proponendum
zum General-Landtage vorzuschlagen, da ich
mich durch das bey dem Kreystage, und
Directorio vorher eingereichte, schon dawider
verwahret hatte, und ich per Conclusum des
Kreystages darzu gezwungen worden war.

Das fürstenthums Collegium hat mich
aber damit an den bevorstehenden General-
Land-Tag verwiesen.

In Folge dessen unterstehe ich mich
demnach zur höchsten

Decision

unterthänig und gehorsamst vorzutragen:

1) Ob der Syndicus außerdem, daß er die Controlle, Rechnungen und Protocolle führet, annoch schuldig, bey der Interessen Casse die Gelder zu empfangen, und auszuzahlen?

2) In wie weit er bey einem sich ereignenden Defect, u. nach was vor einer Proportion er solche zu vertreten schuldig?

und endlich:

3) In wie weit ich dieserhalb, und nach Lage der obangeführten Umstände, zu einer Vertretung verbunden seyn müsse?

Schellhaas.

Ad f. et g.

Humill: Promemoria

Des Neiss-Grottkauschen Landschafts-Syndici Schellhaas.

Ew. Excellenz unterstehe mich, anliegend einige ad Quaest: 23 derer Proponendorum bey dem General-Land-Tag ad §. 2. pag. 32 des Reglements, und ad Prop: 31. §. 3. pag. 49. von mir gemachten Entwürfe allersubmissest zu überreichen: Und wann solche einiger Achtung würdig, sie bey Gelegenheit mit vorzutragen; Im Gegentheil aber solche dennoch als ein Zeichen meines Attachements und Eyfers vor das Beste des Systems gnädigst an- und aufzunehmen.

Breslau d. 2ten Hornung 1775.

Schellhaas.

f.

Unvorgreiflicher Vorschlag. Die Modalitaten bey Interessen-Zahlungen betr:

vid: Sup: p: 445.

Ad: Quaest: 23. des Proponendorum bey dem General-Land-Tag, ad §. 2. pag: 35. des Reglements.

Es hat die Erfahrung wenigstens bey bey dem Neiss-Grottkauschen System, als von welchem blos gegenwärtige unvorgreifliche Gedanken aufgesetzet worden, gelehret, daß die vorgefallenen Irrungen und Defecte niemals aus denen Protocollen, Rechnungen und ihren Controllen entstanden, sondern bey dem Zahlen selbst: Und dieses nicht sowohl wegen der Menge der Arbeit überhaupt, als wegen der ungleichen Vertheilung derselben.

Ich glaube also, es würde bey der Interessen-Casse allemahl Ein Deputatus, und der Syndicus genung seyn; Und wenn ich dieses behaupte, so verstehe ich auch schon darunter daß diese beyde allein in eben der Zeit das thun würden, was sonst zwey Deputati vollbracht, und daß hierdurch zugleich die Arbeit sowohl als die Kosten erspahret würden, als welches der eigentliche Gegenstand der Quaestion ist, und ich würde dazu folgendes fest.

zusetzen, unmaßgeblich vorschlagen:

Der Cassen-Deputirte muß ganz allein, sowohl alle Gelder einnehmen, als allenfalls allein, oder mit dem Directore und Syndico die Schlüßel zur Casse haben, sie allein vertreten, weil die bloße Innhabung der Schlüßel nicht eine unmittelbahre Vertretung nach sich ziehet, u. also der Director und Syndicus davon zu entbinden seyn.

Da der Deputatus ein Stand ist, so braucht er keine Caution, wenn er auch allenfalls die Schlüßel alleine hätte, u. eben um deswillen kan auf diesen Fall der Syndicus die Ein- u. Auszahlung nicht haben, weil die Caution ihn allzusehr belästigen würde.

Hingegen führet derselbe das Protocoll, und die Rechnungen, und zwar letztere nach dem Schema Lit. B, welches kürzer und gar besonders in Ansehung der Richtigkeit zu übersehen, gantz allein, und die Controllen werden aus dem im Eingang angeführten Grunde völlig abgeschaft, um so mehr, als dieselben nur sodann von guten, und dem eigentl. hervor zu bringenden Nutzen sind, wenn der Controlleur solche in einem besondern Journal, oder Vorschlag, abgesondert von dem Haupt-Protocoll und Rechnungen führen kan.

Der Syndicus muß aber für die Richtigkeit seiner Bücher repondiren; so wie vor alle aus der Unrichtigkeit des Protocolli u. der Rechnung, bey der Casse selbst entstehende Fehler und Schäden.

Er giebt jedesmahl dem Casse-Deputirten bey der Einzahlung, sobald der Einzahler bei ihm gedruckte Quittung zwar ausgefüllt mit dem Nahmen des Domini, und des zu zahlenden Interessen-Quanti, jedoch ohne Nummer und Unterschrift: Sobald das darauf vermerkte Quantum richtig dem Cassen-Deputirten zugezählet worden, unterschreibt letzterer die Quittung, und giebt solche dem Syndico zum contrasigniren, u. daraufsetzung der Num-

mer des Protocolli, in fidem der richtig geschehenen Eintragung sowohl in das Protocoll, als Rechnung, zurück.

Bey der Auszahlung werden dem Syndico die Handbriefe praesentiret, dieser trägt sie in das Protocoll, giebt dem Casse-Deputirten einen Zettel, nach dem Formular C mit der Nummer des Protocolli, Nahmen des Praesentanten, und dem ermeldten Quanto sowohl der Handbriefe, als der darauf zu bezahlenden Interessen.

Alle Tage, ehe die Casse geschlossen wird, controllirt der Cassen-Deputirte das Protocoll mit der Rechnung, et vice versa, und zugleich mit denen von dem Syndico gegebenen Billets, und unterschreibt ersteres in fidem revisionis, und der Übereinstimmung.

Ich glaube, dass auf diese Art, wenigstens bey dem Neiss-Grottkauischen Systeme die Kosten, und Arbeit erspahret, und vermindert werden können.

Schellhaas.

A

Einnahme.

Soll zahlen pro Term: Weynachten	Rt	gr	d	Hat gezahlt.	Rt	gr	d	Ist in Resto verblieben.	Rt	gr	d
Von dem grossen Pfandbriefen a 1583 1/3 Rt.				Laut Einnahme Protocoll. Quittung No: 3.							
Interessen a. 5. pr: Cent	39	14	"		46	23	1 1/5				
Quittungs-Groschen a. 1/4 procent	1	23	6.								
Von denen Realisations-Briefen a 180 Rt.											
Interessen a 5. pr Ct	4	12	"								
6ter Procent	"	21	7 1/5.								
	46	23	1 1/5.								

Lit: E No:

Praesentant N. N. empfängt an Interessen

von N. N. Cassen-Deputirter

Ausgabe. B

Sollten bezahlet werden pro Term: Weynachten Interes: a 5. p.c.	Rt	gl	d	Sind gezahlet worden	Rt	gl	d	Sind nicht erhoben worden	Rt	gl	d
Auf den Stand-brief				Laut Ausgabe Protocoll.							
No: 1. a 20 Rt " "	"	12	"	pag: 3 "	"	12	"				
" 2. a 500 – " "	12	12	"	pag: 2 .	12	12	"				
" 3. a 500 – " "	12	12	"	" – "	"	"	"	" "	12	12	"
" 4. a 500 – " "	12	12	"	" – "	"	"	"	" "	12	12	"
Quittungs-Groschen	1	23	6	" – "	1	23	6	" "	"	"	"
6ter proCent " "	"	21	7⅕	" – "	"	21	7⅕	" "	"	"	"
S.	46	23	1⅕	S.	21	23	1⅕	S.	25	"	"

B

Auf die Standbriefe p. Rt

Rt H. d.

N. N.
Syndicus

9.

Gedanken, wegen einer zu Neiß, zu etablirenden Realisations-Casse.

vid: Supr: pag. 146.

„Ad Propositionem 31.“
„§. 3. pag: 49.“

Ich habe hier ebenfalls bloß das Neiss. Grottkauer System zum Gegenstande.

Es existiret in Neiß die Königl. Tabaks-Administrations-Casse, welche monathlich mehr oder weniger als 3000 Rt nach Breslau einschickt, solche wäre solcher hierzu am schicklichsten, und nachstehende Modalitaeten dazu vielleicht dienlich.

1.

Muß diese Casse täglich offen seyn, biß etliche Tage vor Ende des Monaths, und den Abschluß zu machen.

2.

Muß derjenige, der einen Pfandbrief realisirt haben will, solchen erst dem Syndico oder einem andern dazu gesetzten Person vorzeigen. dieser giebt demselben einen mit der Nummer seines Protocolli (: als welches er ordentl. führen muß :) bemerkten Schein

von

gegen

wärtiger Form:

Vorzeiger dieses N:N: erhaelt auf den
Pfand-Brief N. N. Crayses
von N. N. – n. „ „ „ Rt.
N. N. Crayss, von N. N. – n. „ Rt.
Suma „ Rt.
Hierauf bezahlt Rt.
Neiss d. 177.
Tabaks-Casse
N. N.

Neiss d 177
N. N.
Syndicus

Remitt: d. 177
N. N.
Syndicus.

Mit diesem Schein und Pfandbrief gehet der Praesentant zur Tabaks Casse, empfängt das Geld, und die Casse unterschreibt den Zettel, und remittirt ihn an den Syndicum welcher solchen praesentirt, und die Remission beym Protocoll bemerket.

3.

Wenn die Casse gegen das Ende des Monaths geschlossen wird, so giebt solche dem Syndico, jedoch allemahl ein oder zwey Täge vor Abgang der Post eine Note, worinn sie Pfandbriefe abschickt, und welche, damit es nicht mehrere, oder wenigere, auch nicht andere seyn, als sein Protocoll besaget. Der Syndicus attestiret solche, und schickt einen Extract seines Protocolli in form einer Tabelle, allenfalls mit den Original-belägen, (welches die von der Casse remittirten Scheine seyn) an die Haupt-Landschafts Casse, damit diese sogleich der Tabaks Casse in Breslau die indessen

realisirten Standbriefe remboursire: denn ich setze zu voraus, daß diese Realisirung lediglich zum besten der Haupt-Landschafts Casse, und nicht der Tobacks Casse geschehen solle, und es also nicht von der Willkühr der T. C. abhänge, ob sie die St. br. abgelöst haben oder behalten wolle, sondern daß sie solche der H. L. C. unbedingt zur Realisation herausgeben müsse.

Die dazwischenkunft des Syndici, oder einer andern Person von Seiten der Landschaft ist überdiß auch deswillen nothwendig, damit man wissen könne, ob wann die St. br. gestohlen worden, oder verlohren gegangen wäre, wer der Verwechsler gewesen.

Da inzwischen diese Versur kein Theil umsonst thun könte, so müßte ein gewisses Procent festgesetzt werden, welches von denen gewonnenen Interessen hies Orts zur gemeinschaftlichen, oder proportionirlichen Theilung (z. E. der Tab. C. 3/5, oder 2/3, und den von Seiten der Landschaft 2/5, oder 1/3) unter die beyden arbeitenden, monathl., oder quartaliter, statt eines Honorarii gegeben werden solte.

Denn es versteht sich, daß nach dem §. 3. pag. 49 des Reglements, derjenige, so einen Standbrief realisirt haben will, die sämtlichen Interessen fahren laßen müße, und es würde auf die Haupt-Landschafts Casse ankommen, ob nicht auch wenigstens Standbriefe einer bestimmten Größe, z. E. von 200, biß 300 Rthlr realisirt werden könten, da die Erfahrung lehret, daß die kleinen, ohne Realisations-briefe hies Orts zeitlich in Casten behalten werden.

In Ansehung des Postporto kommt es darauf an, ob die Tobacks-Casse ihre einzuschickenden Gelder franquiret, oder davon Porto zahlet, in welchem Fall sie es auch mit den statt dessen einzuschickenden Handbriefen eben so zu halten hätte.

Von Seiten der Landschaft aber wären es als Generalia zu betrachten, und folglich postfrey seyn.

Schellhaas.

b.

Pro memoria derer Delegatorum Oels-Militschen Syst;

vid: Supr: p: 341

Es schweben zwischen der Hertzoglich Wuertenberg-Oelsnischen Regierung und der vereinigten Oels-Militschen Fürstenthums-Landschaft verschiedene Irrungen, welche wir Ew. Excellenz und einer Hochlöbl. General-Landes-Versammlung zur Beurtheilung, und Hebung vorzutragen beordert sind.

Wir finden der mehreren Deutlichkeit wegen nöthig, den Hergang der Sache folgendergestalt zu referiren:

Gleich im Anfange des Etablissements der Landschaft irrete man in dem Begriff, den man sich von derselben formirte. Die Herzogl. Regierung stellte sich unter der gegenwärtigen Verbindung der Stände die ehemahlige Landes-Casse des Oelsnischen Fürstenthums vor; regardirte solchem nach das Landschafts Collegium als ein ihr Subordinirtes Corpus, beorderte daßelbe, sämtl. Landschaftl. Protocolla ad acta Regiminis einzureichen, und sich in denen an die Stände zu erlaßenen Circularien eines gewißen vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, besonders aber die erwählten Landes-Eltesten zur landesfürstlichen Bestätigung per Memoriale anzuzeigen, u. sie zur Stipu-

lation zu Handen der Regierung zu sistiren.

Man getrauete sich anfänglich nicht, diesen Anträgen zu contradiciren, weil das Verhältniß zwischen denen Fürstenthums-Collegiis u. denen Justitz-Instantien tunc temporis noch nicht bestimmt war; und aus diesem Grunde trugen auch die damahligen Membra Collegii kein Bedenken, von der Hertzoglichen Regierung nach geleisteter Stipulation ihre Bestallung anzunehmen.

Nachdem man aber ex post in nähere Erwägung gezogen, daß:

a) die Schlesischen Stände durch die Allerhöchste Königl. Cabinets Ordre vom 29 Aug. 1769 berechtiget worden, alle Landschaftl. Angelegenheiten, ohne Ausnahme, ganz frey u. ungehindert vor Jedermäniglich zu betreiben.

b) das Officium eines Landes Eltesten mit dem Vasallitischen Nexu in keiner Verbindung stehe. daß

c) die Membra Collegii nicht sämtl. Stände des Fürstenthums sind, sondern sich auch darunter die Deputati der freyen Standes Herrschaft Militsch befinden, welche von der Hertzogl. Regierung zu Oels auf keine Art ressortiren, u. also von derselben keinige Befehle anzunehmen nicht verbunden sind; und daß

d) nach dem Generallandtags protocoll d.a. 1770, die Fürstenthums Collegia u. Mediat Regierungen, als Collegia paria zu consideriren sind.

So fand man sich verpflichtet, die Momente gedachter Hertzogl. Regierung, in einem im Styl der Correspondenz abgefaßten Anschreiben freundschaftlich zu eröffnen; es wurde aber auf Vorstellung der Regierung, von des

Herrn Hertzogs zu Wuertemberg Oels Hochfürstl. Durchlaucht
sehr misfällig aufgenommen, und von Höchst denenselben
dem Collegio rescribiret: „daß Sie von denen Gerechtsa-
„men, die Ihnen in Ansehung
„der ehemaligen Landes Cassa
„zugestanden, nicht im mindes-
„ten abgehen würden, und daß
„die Regierung beordert sey,
„alle an sie gerichtete, und auf
„diese Art abgefaßten Exhi-
„bita des Landschafts-Collegii
„unerbrochen retradiren zu
„laßen."

Seit dieser Äußerung hat das Oels Militsche Für-
stenthums Collegium alle schriftl. Unterhandlungen mit der
Regierung völlig abgebrochen, u. ihre Anträge per De-
putatos mündl. anbringen laßen; theils, um nicht
der Autoritæt der Landschaft etwas zu vergeben,
und andern theils, um weitern unangenehmen Irrungen
soviel möglich aus dem Wege zu gehen,

Allein, ob schon die Erfahrung, daß diese letz-
tere Absicht auf keine Weise erreichet werden, und die
Hertzogl. Regierung aller dagegen gemachten Vorstel-
lung ungeachtet, nicht willens sey, von ihren Forderungen
im mindesten etwas nachzulaßen; so hatten dieselbe
den Oels-Bernstadtschen Landes Eltesten pp. v. Dyherrn,
bey der Term. Joh. a. c. vorgewesenen Landbuchs Expe-
dition, ohnerachtet sich derselbe durch die Production
des Original-Fürstenthums Protocolls behörig legitimi-
ret, nicht nur in der Qualitæt eines Landes Eltesten
nicht agnosciret, sondern ihn sogar von der Expediti-
ons Geschäfte völlig removiret, bloß und allein darum:
„weil er zu ihren Handen als Landes Eltester
„noch nicht die geforderte Stipulation
„geleistet."

Da nun

1.) Mit Grunde zu besorgen ist, daß gedachte Regierung sotham Beirrungen in der Folge nicht nur fortsetzen, sondern auch noch weiter ausdehnen werde.

2.) aber, nach dem von Seiner Königl. Majestät Allergnädigst bestättigtem Landschaftl. Reglement Capite IV. §. 46. ein Landes Ältester bey Antretung seines Amts bloß ad manus Directoris zu stipuliren verbunden ist, und alsdann von einem jeden in dieser Qualitaet agnosciret werden muß. dahero

3.) Eine Stipulation zu Handen eines Standes-Herrn, und nach nun sonach ad Manus einer Justitz-Instantz in Ansehung eines Landschaftl. Officii, eine würckliche Contradiction involviret, weil man dadurch denen Regierungen eine Oberaufsicht in die Landschaftl. Geschäfte, in Bestallung der Landes Ältesten einräumen, sich eo ipso deren Verordnungen und Befehl. submittiren, u. solchergestalt der allegirten Königl. Cabinets-Ordre, welche dem Schlesischen Adel die freye Besorgung ihrer Landschaftl. Angelegenheiten vor Jedermänniglich ohngehindert, überlassen e diametro zuwider handeln müste.

und Ew. Excellentz

4.) Aus diesem Grunde das Oelsnische Landschafts Directorium bereits per Rescriptum d. d. Brieg d. 22 Sept 1770 zu bescheiden geruhet, „daß denen Mediat-Regierungen so wenig, als denen Landes-Collegiis zugestanden werden dürfe, sich einer Inspection über die Landschaft anzumaßen, Verfügungen an selbige zu erlassen, und sie in ihren Operationen zu controlliren, oder zu beirren." Da ferner

5.) diese Stipulation bis itzt noch von keiner andern Justitz-Instantz in ganz Schle-

sien verlangt worden, und nicht der mindeste Grund vorhanden ist, warum das Oels Militsche System eine Ausnahme von der Regel constituiren solle.

6, aber wahrscheinlich zu besorgen ist, daß, wann die Herzogl. Oelsnischen Regierung in diesem an sich nichts bedeutenden Pratenso unterstützt werden sollte, alle übrige Mediat Regierungen, da sie mit jener paria Jura haben, diese Stipulation ebenfalls fordern, und sich nach und nach in den Landschaftl. Angelegenheiten eine Inspection arrogiren würden. Und da endlich

7, dieße Kränkungen, wie solches auch bereits die Erfahrung ausgewiesen, viele derer Stände abschrecken würden, die Charge eines Landes Ältesten zu übernehmen.

So ersuchen aus allen diesen Gründen Ew. Hochg. Exc: und Ein Hochlöbl. General-Landtags Versamlung, Endesunterzeichnete Delegati, unterthänigst u. gehorsamst:

die erforderlichen Maaßregeln vorzukehren, u. allenfalls nach einem unvorgreiflichen Vorschlage, dem neuen Landsch. Reglement die Bestimmung, des Verhältnißes zwischen denen Fürstenthums-Collegiis, u. denen Mediat-Regierungen, desgleichen Declaration, daß Letztere von denen Landes-Directoribus, und Landes Ältesten eine Stipulation abzufordern nicht befugt sind, zu einer künftigen allgemeinen Norme gnädig u. hochgeneigtest inseriren zu lassen.

Breslau
d. 6. Febr:
1775.

v. Korzwitz
S. W. v. Loschembahr
E. frh. v. Dyherrn.

i

Ohnmasgebliche Gedanken
Die engere Vereinigung der beyden Bisthums-Landschafts-Departements unter ein gemeinschaftliches Directorium sowohl quoad Generalia als Specialia betr:

vid: supr: pag: 148

Das bischöfliche Landschafts System bestehet nach seiner Einrichtung

I. Aus denen sämtlichen bischöflichen Domainen aus denen sämtlichen Dohm-Capitularischen Vicarien, und Mansionarien-Güthern

II. Aus denen gesammten von dem hiesigen fürstl. bischöflichen Hofrichter-Amt ressortirenden, sowohl geistlichen als weltlichen Güthern.

III. Aus denen Fürstenthümern Neiss, und Grotkau.

Alle diese Theile zusammen vereiniget, constituiren ein Ganzes, und dieses ist eigentlich die Bisthums Landschaft Obern und Niedern Craysses.

Hieraus fliesset von selbst:

a) dass dieses System keine Separation admittire, und daher dessen Dauer von seiner beständigen und festen Verbindung dependire

b) dass beyde Crayse des Bisthums nur Ein Corpus, und die Deputirten derselben nur Ein Collegium constituiren, folglich

die sich in jedem Crayße derselben versamlende Membra lediglich als besondere Deputationes zu betrachten haben, welche erst vermittelst der Vereinigung das eigentliche Fürstenthums Collegium der Bisthums-Landschaft ausmachen.

Das Directorium dieser Landschaft ist zeithero von Zweyen Directoribus geführet worden.

Der Director Niedern Craysses hat nebst dem Directorio Speciali im Niedern Crayße zu gleicher Zeit das Directorium Generale bey der Departements zu besorgen. Wogegen Directori Obern Craysses nur lediglich das Directorium Speciale Obern Crayßes obliegt.

Dieses System, ohnerachtet es eine doppelte Interessen Casse hat, ist in Ansehung des eigenthümlichen Fonds, so wie in Absicht auf die Garantie gemeinschaftlich.

Diese Casse soll unter der besondern Aufsicht des Directoris generalis stehen.

Es sollen daher aus dem Obern Crayss, die nach Abzug der Ausgaben übrig bleibenden bestände eingeschickt u. die Rechnungen hierüber dem gesamten Collegio beyder Departements abgelegt werden.

Diese Verfassung des Systems ist in dem, unter dem Vorsitz des Königl. würklich geheimden Herrn Justitz u. Etats Ministre Herrn v. Carmer Excellenz aufgenommenen Protocollo de acto Breslau d. 12 May 1770, über die erste Einrichtung des Bisthums-Systems enthalten.

Seine Excellenz haben die Nothwendigkeit einer genauern u. festen Verbindung beyder Departements der bisthums Landschaft, in gedachtem Protocollo mehrmahlen zu erkennen gegeben, und auch gleich anfangs declariret, daß durch einige hier bey sich hervorthuende Schwierigkeiten, die an sich sonst so natürlich in der alten Verfassung gegründete, und zum Soutien des Credits so nothwendige Verbindungen beyder Crayße nicht rückgängig gemacht werden könten.

Die Neuigkeiten der Sache, u. die noch eingeschränkten Kentnisse von dieser Einrichtung, u. von dem Umfange der Landschaftl. Operationen haben gewisse an-

scheinende Schwierigkeiten hervorgebracht, welche veranlasset, daß die Bisthums Landschaft zwar, quoad Generalia, seinem Directori überlassen, die Specialia hingegen, als: die Taxen der Güther, die Expeditiones der Pfandbriefe, die Ein und Auszahlung der Interessen, durch einen besondern Directorem in dem Obern Crayss verwaltet werden.

Diese Einrichtung, so wenig sie nach dem Sinn des Protocolli vom 12 May 1770 wider die Vereinigung beyder Departements streitet, so ist doch solche von der Beschaffenheit, daß sie hiedurch einen gewissen Schein der Unabhängigkeit erweckt, u. daher einen jeden Patrioten zu wünschen veranlasset.

> Daß das Bisthums Landschafts System, so wie es in Absicht der Garantie nur Eines ausmacht, also auch in Ansehung des Directorii sowohl, als deren Landschaftlichen Operationen in Eines zusammen gezogen, der Sitz der Landschaft von beyden Departements nach Breslau als den Sitz des ohnmittelbahren Landesfürsten verlegt, und überhaupt das gantze System, sowohl quoad Generalia als Specialia in Eins zusammen gezogen werde.

Ich sehe zwar im voraus ein, daß man diesen Vorschlage eine gantze Reihe von Widersprüchen, und Schwierigkeiten entgegen setzen werde; Allein die Kenntnisse, welche seit Errichtung des Systems durch die beständige Praxin sich erweitert, überzeugen mich, daß dagegen niemahls ein gegründeter Widerspruch statt finden, oder irgend eine Difficultaet obmoviret werden könne, welche man nicht sofort, als gäntzlich unerheblich zu betrachten, im Stande wäre: Ja ich getraue mir zu behaupten, daß diese vorgeschlagene Vereinigung dem Gantzen nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig seye.

Aus der weitern Ausführung dieses Gedancken wird sich die Wahrheit vorstehenden Satzes erklähren; Und ich werde in dieser Absicht die wahrscheinlichen Ein-

der Gründe und Schwierigkeiten, welche entgegen dieser genaueren Verbindung gemacht werden dürften, nach ihrer Ordnung anführen: Ich werde solche durch Gründe, welche sowohl in der Verfassung anderer Systeme, als auch in der Praxi der Operationen liegen, beheben u. dadurch beydes den Nutzen, als die Nothwendigkeit dieser Vereinigung gantz klar erweisen.

Ich vermuthe, daß man mir einwerfen werde

I. daß der Obere Crayss, durch das Protocoll vom 12 Maj. 1790., worinnen sich die gantze Einrichtung gründe, ein Jus quaesitum erlanget.

II. daß die Entlegenheit der beyden Departements von einander diese vorgeschlagene Vereinigung höchst beschwerlich mache.

III. daß die beyden Crayße der bischthums Landschaft von verschiedenen Regierungen in Ansehung des Hypothekenwesens ressortiren, mithin die Ausfertigung der Pfandbriefe für die Fürstenthümer Neiße u. Grottkau aus diesem Grunde vielen Difficultaeten unterworfen seyn würde.

IV. daß den jenigen Ständen, welche auf ihre Güter Pfandbriefe genommen, die Einzahlung der Interessen nach Breslau an statt daß solche vorhero in Neiße abgeführet worden, große Incommoditaeten verursache, und endlich

V. daß diese Vereinigung nothwendig einen großen Kosten Aufwand der Fürstenthums Casse veranlaßen würde.

Dieses sind die praesumtiven Einwürfe, welche man gegen die intendirte Vereinigung der beyden Departements unter ein einziges Directorium, aller Vermuthung nach machen wird. Allein kein einziger davon, ist von der Erheblichkeit, daß er in Betrachtung gezogen zu werden, verdiente.

Ich merke zu dessen Unterstützung nur beyläufig über-
haupt an, daß alle diese Objectiones schlechterdings auf ei-
nige beschwerlichkeiten einzelner Particuliers hinausläu-
fen, hingegen aber der inneren Verfassung dieser Ver-
einigung, und derselben Bonité u. Nutzens nur im min-
desten alteriren können.

Sobald die Frage von dem besten des ganzen Systems
ist, so kan bey einem Patrioten nie kleine beschwerlich-
keit eines oder des anderen Mitgliedes in keine betrachtung
kommen. das Allgemeine beste ist der Entzweck seiner pa-
triotischen Arbeiten und Handlungen, wobey die bequem-
lichkeit, oder irgend ein kleiner Vortheil einzelner Indi-
viduorum, nicht in Rechnung kommen kan.

Wenn ich diese Anmerkung voraus setze, so wird sich
die Specielle Erhebung derer oben recensirten Schwie-
rigkeiten desto leichter heben. denn

Ad I

glaube ich nimmermehr, daß der Obere Crayss sich aus
dem Protocollo vom 12 May 1770 eines Juris quaesi-
ti, respectu der zeitherigen Einrichtung anmaßen
könne. Ich habe bereits oben die vermuthlichen
Ursachen angeführet welche diese vorläufige
Verfassung bey dem bisthums System veranlaßet.
die noch nicht genugsam erweiterten Einsichten
derer damahligen Fürstenthums-Collegiorum, und
die Neuigkeit der landschaftlichen Operationen
scheinen bey der weiten Entlegenheit bey der Depar-
tements, diese meiner Einsicht nach blos interimi-
stische Einrichtung nothwendig zu machen; al-
lein diese Ursachen sind dermahlen nicht vor-
handen, die Membra derer Fürstenthums Collegi-
orum sind nunmehro durch die zeitherigen Übun-
gen vollkommen routinirt, u. Sodann: das System
ist in derjenigen Ordnung, daß es eines besonderen
Directorii nunmehro weiter gar nicht bedarf;
da es hier auf das allgemeine beste der gesamten

bisthums-Landschaft anlangt, so lässt sich hier kein jus quaesitum ein oder des andern Crayses mit Grunde behaupten; Wenn auch der obere Crayss ein dergl. Recht würckl. erlangt hätte, so müsste doch solches bey denen nunmehro geänderten Umständen, der Nothwendigkeit und dem gemeinen besten des gantzen Systems zuverlässig nachstehen.

Ad II.

Es ist wahr, dass die Departements der bisthums-Landschaft, oder vielmehr der Ort, wo die landschaftl. Operationes zeither vorgenommen worden, nehmlich Neiss u. Breslau in einer Entlegenheit von 11. Meilen sich von einander befinden; Ich will auch einräumen, dass die Verlegung des allgemeinen Sitzes nach Breslau anfängl. einigen persönlichen beschwerlichkeiten unterworfen seyn werde: Allein dieses widerspricht der engeren Vereinigung des Systems nicht, und kan daher auch keinen Grund abgeben, solche zu hintertreiben.

Wir sehen diese beschwerlichkeiten welche aus der Entlegenheit der verbundenen Crayse entstehen, fast bey denen mehresten Speciellen Systemen im Lande.

Ich will unter allen das Breslau-Briegische System zum beyspiel nehmen: Wir sehen, dass aus denen entferntesten dahin gehörigen Wartenbergschen, Nambslauischen u. Pitschenschen Crayssen, Deputirte auf denen Fürstenthums-Tagen erscheinen. Wir sehen, dass ebenfalls aus denen entlegensten Gegenden des Systems die Interessen von denen mit Pfandbriefen onerirten Güthern nach Breslau gezahlet werden: Noch aber ist über diese anscheinende Incommoditaet keine beschwerde geführet, oder auf eigenes Directorium u. auf eine Specielle Interessen-Casse angetragen worden; Warum sollen denn bey dem Bisthums Landsch: System die wegen der Entfernung sich etwa äussernde kleine Schwie-

rigkeiten unübersteiglich seyn, u. die engere Vereini-
gung dieses Systems, sowohl quoad Generalia als Spe-
cialia unter ein Einziges, unmöglich machen? Ge-
gentheil lässt sich meiner Einsicht nach kein Grund
angeben, der nicht ebenfalls bey dem Breslau-
Briegschen System seine Anwendung finden solte.

Das Bisthum Obern u. Niedern Craysses stehet
so wie das Fürstenthum Oels, nach allen seinen Ein-
theilungen, jedes unter seinem Landes-Fürsten. Das
Bisthum constituiret nach der Grundlage des
Instituti in seiner Verbindung ein eigenes Land-
schafts-System, so wie das Fürstenthum Oels
in Vereinigung aller seiner besondern Crayss- u.
Districte ebenfalls für sich ein eigenes Landschafts-
System ausmachet. Würde es aber nicht wunderlich
seyn, wenn solches sich zwar quoad Generalia zwar
vereinigen, quoad Specialia aber in Oels-Bernstadt
oder Oels-Trebnitz abtheilen wolte? Ich glaube,
diese Parallele lässt sich auf unserm Fall recht
wohl applicieren.

Ich zwar daß man mir hier den

Ad III

recensirten Einwand obmoviren werde:

„daß nehmlich die Oelsnische Land-
„schaft in Ansehung ihres Hy-
„pothequen Wesens nur allein
„von der Regierung in Oels
„abhänge, hingegen aber das
„Bisthum resp. seiner Hypothe-
„quen Einrichtung in einer dop-
„pelten Dependance sich be-
„finde.

Allein auch dieses kan der genauen Vereinigung
der bisthums Landschaft nicht obstiren. Es lässt
sich nichts einwenden, welches nicht zugleich fast an
allen Systemen des Landes exemplificiret werden
könte.

Das Breslau Briegsche System concurriret mit
der Königl. Ober Amts Regierung in Breslau, u.
mit den Mediat Regierungen Trachenberg und War-
tenberg.

Das Oberschlesische System concurriret mit der Oberamts Regierung zu Brieg, mit der Lichtenstein-Leobschützer Regierung, u. mit andern verschiedenen privat Instantien.

Muensterberg-Glatz ebenfalls mit der Königl. Ob. A. Reg. in Breslau, u. der Regierung in Frankenstein; u. so weiter.

Dennoch hat man von allen diesen Systemen keine besondere beschwerde wegen dieses ausgefertigten Pfandbriefe gehöret; Warum solte also blos bey der Fürstenthums Landschaft, dessen gänzliche Vereinigung aus diesem Grunde nicht zu bewerkstelligen seyn?

Es kommt also auf die Einrichtung der Operationen an, um die gantze Sache aus scheinende Schwierigkeit auf einmahl zu beheben.

Wann ein Stand aus dem Obern Departement Pfandbriefe verlangt, so bleibet es bey der Verordnung des Reglements: daß er sich bey dem Directore, Er mag nun aus dem Obern oder Niedern Crayß gewählet seyn, schriftlich mit beylegung des Hypothekenscheins melden müße. der Director accordiret ihm diese Pfandbriefe mit oder ohne Taxe.

Oder

Es ist auch nur eine bloße Umschreibung bereits radicirender Hypothekenscheine.

In diesen Fällen werden sie zwar in ersten Commissarii zur Aufnehmung der Taxen ernennet, und wann solche nach denen Principiis revidiret und festgesetzt worden, hiernach das Quantum der auszufertigenden Pfandbriefe bestimt. Bey dem Fürstenthums Tage werden solche von Seiten der Landschaft ausgefertiget. die aus dem Obern Departement bey dem fürstenthumstage ohnedieß erscheinenden Herren Deputati nehmen solche bey ihrer Reise zum Sitz ihrer eigenen Regierung, unterhalb

nach Neiss mit sich, woselbst sie zur vollständigen Expe-
dition gebracht, an die Interessenten ausgehändiget
u. die desfalls aufgenommenen Protocolla nebst den
Landschafts-Registraturen anhero remittiret wer-
den.

Diese Operation ist so natürlich, so ungezwun-
gen, dass sich auch nicht die mindeste Einwendung
dagegen machen lässt, und sie verursachet weder
dem Fond der Landschaft, noch denen dabey con-
currirenden Interessenten den mindesten Kosten-
Aufwand, besonders da man aus den eigenen Aus-
schuss protocollis weiss, dass die entlegenen
Systems die zur Expedition kommenden Pfandbrie-
fe bloss an den Herrn Repraesentanten des Depar-
tements zur endlichen Vollziehung einsenden dürfen.

Durch diese vorgeschlagene Operation, welche
dem Reglement vollkommen conform ist, glaube ich
diese vermeintliche Beschwerlichkeit gänzlich
gehoben zu haben.

Ad. IV

Habe ich schon generaliter angemerket: dass so-
bald die Frage von dem allgemeinen Besten u. Nutzen
vorhanden, es auf die Bequemlichkeit oder Unbequem-
lichkeit einzelner Particuliers nicht ankommen könne.

Es ist nicht möglich, dass alle Güter eines Systems
in einer gleichen Entfernung von der Fürstenthums
Tages-Versammlung, und folglich von ihrer Interessen
Casse seyn können. Wir sehen diese Art von
Unbequemlichkeit bey allen in Schlesien etablirten
Landschafts-Systemen vorwalten, ja es ist nicht ein-
mal möglich, solche zu beheben, und die Bisthums
Landschaft kan sich hierunter keines Vorzugs vor
denen andern prævaliren.

Zudem ist diese Unbequemlichkeit kein eigent-
liches Incommodum vor die Landschaft, und folglich
auch kein Momentum wider die intendirte Ver-
einigung.

diese anscheinende Incommoditaet concerniret lediglich den Pfandbriefs Inhaber, welcher die Interessen erhebet: Allein was will wohl diese kleine Incommoditaet gegen die Vortheile bedeuten, welche beyden +) und dem Güthsbesitzer, welcher die Interessen einzahlet die Einrichtung des Landschafts-System verschaffet, da der erstere sein Capital vollkommen sicher und allemahl so gut als baar in Händen hat, die Interessen hingegen prompt u. mit der grössten Accuratesse erhält; letzterer hingegen von aller besorgten Aufkündigung, u. denen damit verbundenen Chicanen befreyet ist; Wenn man diese Vortheile mit der kleinen Unbequemlichkeit, welche die Verlegung der Interessen Casse von Neiss nach Breslau balanciret, so cessiret auch nur der bloße Gedanke, dass dieser Einwand einen hinreichenden Grund, wieder die vorgeschlagene Vereinigung der Bisthums Landschaft abgeben könne. Endlichens

Ad V.

behaupte ich grade das Gegentheil des Einwurfs:

dass nehml. die vorgeschlagene Vereinigung beyder Departements unter ein einziges Directorium ~~nicht~~ mehr Kosten verursachen werde.

Vielmehr wird solches der Fürstenthums Casse zu ersprießlichem Menagement gereichen.

Wir wollen der gegenwärtigen Verfassung die nothwendigen Ausgaben untersuchen, und solche mit denenjenigen welche bey Vereinigung des Directorii erforderlich seyn dürften, balanciren, u. die Wahrheit meines Satzes wird sich ohnwiederleglich zu Tage legen.

1) bey der zeitherigen Verfassung hat man einen doppelten Gelass der Herren Deputirten in beyden Logisen, für die Aufbehaltung deren

Registraturen etc. nöthig gehabt, dafür ist, so viel ich mich erinnere, in Neisse 70 Rt gezahlet worden. In dem Niedern Craysse haben zwar die zeitherigen Directores ohne irgend einiges Interesse den nöthigen Gelass u. beheitzung nach ihren Patriotischen Gesinnungen gratis hergegeben: Allein hierauf kan keine Rechnung gemacht werden, da es allerdings bloss als Generosité zu betrachten, und müssten daher wenigstens vor Quartier und beheitzung 30 Rt angesetzt werden; bey der Vereinigung beyder Departements unter ein Directorium cessirt die Ausgabe für das Quartier in Neiss schon von selbst, und wächst also der Casse eine Einnahme von 30 Rt zu.

Für den Deputirten zum alljährl. Engern Ausschuss sind meines Wissens in dem Etat 100. Rt ausgeworfen worden. diese können gewiss biss zur Helfte erspahret werden, allermassen, wenn beyde Departements unter einem Directorio stehen, und in einem Fürstenthums Collegio versamlet sind, der Deputirte zum Engern Ausschuss allemahl aus dem Niedern Crayss gewählet, u. folglich dadurch der Casse eine ansehnliche Ersparniss verschafft werden kan.

Die Einsendung derer bey dem Obern Crayss nicht abgefoderten Interessen Gelder hat nicht minder als alljährl. nach Proportion beträchtl. Transportkosten verursachet. diese fallen gäntzl. hinweg, wenn das System vereiniget, u. eine gemeinschaftliche Interessen Casse zu Breslau etabliret wird. Nicht zu gedencken, dass bey dieser Vereinigung noch verschiedene andere kleine Ausgaben menagirt und eingeschränckt werden könten.

Das einzige, wodurch der Casse etwa ein Plus in der Ausgabe zuwachsen könte, wäre:

„die Anherreise des
„Deputirten des Obern
„Craysses zu den Für-
„stenthums Tägen;

Allein
2) kömt noch zu untersuchen: ob nicht auch diese dadurch vermehrten Diäten, aus dem hiezu bestim-

den betreffenden Etats-Quanto bestritten werden könten. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so würde doch diese Ausgabe in Ansehung des anderweitigen Menagements nur eine blosse Kleinigkeit seyn, und nur bloss auf die Diaeten der Reise-Täge ankommen.

Wenn die Herren Deputirten des Obern Crayses zu denen Fürstenthums Tags Versammlungen nach Neisse gereiset, so haben sie vor die Hin- u. Her-Reise 2 Tage, mithin jedesmahl das Jahr vor 4 Tagereisen die Diaeten zu fordern gehabt; bey der vorgeschlagenen Vereinigung des Directorii, u. der Verlegung desselben nach Breslau würden sie gleichermaßen auf der Hin und Herreise 4 Täge zubringen, mithin würde der ganze Unterschied durchs ganze Jahr, 8 Täge, folglich in allem 24 Rt importiren: denn da die Verrichtungen der Landschaft hier in Breslau nicht länger, als wie in Neiss dauren, folglich ihre Anwesenheit hier in Breslau ebenfalls nicht länger nöthig seyn würde; so erstreckt sich die Vermehrung der Diaeten, wie bereits erwehnet worden, nur auf die wenigen Reisetäge, u. dieses ist ein blosses Baggatell.

Obzwar diese Berechnung nur an sich ganz generell ist, so ist doch das daraus erweisliche Menagement ganz ungezweifelt, u. wird sich auch dem, bey der hiesigen Ausschuss Versamlung in anno 1772, angefertigten Etat nach mehr justificiren.

Ich glaube nicht dass ich mehr Ursache habe den Nutzen der Vorgeschlagenen Vereinigung beyder Departements unter ein Directorium weiter zu erweisen; Er ist nur allzu deutlich; Und wenn man dieser Vereinigung freundschaftlich die Hände bieten wollte, so werden

sich vielleicht bey der näheren Zusammentretung und Deli-
beration noch anderweitige Vortheile finden, welche in
denen gegenwärtigen zu vorgreiflichen Gedanken noch
nicht nimmahl bemerket worden. Und wenn auch wie
der alles Vermuthen man sich von denen Vortheilen
dieser Vereinigung nicht überzeugen könte, so sollte doch
meiner Einsicht nach jeder rechtschaffene Patriot
durch die Nothwendigkeit hierzu bestimmet werden.

beyde Departements leisten eine gemeinschaftliche
Garantie, sie soutenirent einen gemeinschaftlichen
Credit, und beyde müßen also auch zu allen sich er-
eignenden künftigen Verlegenheiten entweder principaliter
oder in Subsidium concurriren. Ist es also nicht noth-
wendig, daß, nachdem die Garantie allgemein, und
die Verlegenheit von dem vereinigten System gefor-
dert wird, solches in allem vereiniget, und mithin so-
wohl quoad Generalia, als Specialia Ein unzertrenliches
Gantze
ausmache!

Es sind zeithero in beyden Departements Taxen
aufgenommen, festgesetzt, und auf den Grund derselben
Standbriefe expediret worden, ohne daß ein oder
das andere Departement davon einige Kentniß
gehabt, und dem ohngeachtet haben beyde Departements
hier vor gemeinschaftl. Garantie geleistet, folglich auch
eo ipso die aufgenommenen Taxen als den Grund
auf welchem das Quantum jeder Standbriefe deter-
miniret, und würkl. ausgefertiget worden, genehmi-
get, und gewißer maßen garantiret.

Die daraus resultirende Verbindlichkeit zu de-
nen allenfalls sich äußernden Verlegenheiten ist also
auch außer aller Contestation.

Wann ich nun gantz zuverläßig glaube, daß Nie-
mand an der Richtigkeit, dieses selbst in der Grund-
Verfaßung fundirten Satzes irgend einen Zweifel ha-
ben könne;

So schmeichele ich mir mit Freude, daß sich hieraus
und aus demjenigen, was ich weiter oben angeführet, und

wodurch ich die anscheinenden Difficultaten in Ansehung der vorgeschlagenen Verbindung beantwortet, beyfüge:

Sowohl
den
Nutzen,
als
Die Nothwendig:
keit
dieser engern Verei:
nigung
der
Bisthums - Landschaf:
ten
beyder Departements:
unter ein einziges Direc:
torium.

hinlänglich erwiesen habe.

Ernst v. Strachwitz.

X.
Pro Memoria
der
Souverainen Grafschaft
Glatz.

vide supra pag: 153.

Zur Entscheidung Sr. Excel. und eines hochlöbl. General: Land-Tages.

Alle zeitherige Departements-Rechnungen bestätigen noch immer soviel: „daß der eigentliche Fond des „heiligen Landschafts-Systems unzureichend ist, alle vorkommende Ausgaben zu bestreiten."

Die Grafschaft Glatz hat zwar zu den höchsten Mitteln jährlich zu machender ständischer beyträge ihren Zuschuß geleistet, und auch würcklich einen solchen beytrag per 720 Rt zusammengebracht, wovon aber beynahe 100 Rt zu bezahlung unaufgehabter Systems-Kosten verwendet worden.

Allein das Fuerstenthum Muensterberg hat sich einmüthig positive über die zu entrichtende beytrags-Ratam per 1080 Rt erklärt. So wie nach dem Anschreiben einer hochlöbl. Haupt-Landschafts Commission d. d. Breslau d. 20 July 1773. die ständische beyträge, auch in demselben, einmüthige Vota unanimia existiret haben. Weshalben dem Landschafts Collegio selbst als auch dem Landschafts Directorio kein Recht zustünde, von dem Fürstenthum beyträge abzufordern, noch diese weniger durch media coercendi zu diesem Entzweck zu gelangen, weilen bey diesem offenbahr wieder die Disposition des allegirten Anschreibens gehandelt hätte.

Da nun die Grafschaft Glatz nicht abgeneigt ist, so wie das Fürstenthum Münsterberg in billigen Mena-

gement zu beachten: So zeiget dieselbe in betref der Kosten an; „daß sich das System selbst
„soutenieren könne.„

und setzet als eine Modalitet, folgenden Etat fest:

1.) Wären für das System Standbriefe expedirt. 39600 Rth:

2) Wachsen diese a 2½ gr pro Mille zum Fond der Landschaft, gantz jährig ab „ „ „ „ . 990 Rth:

Davon werden bestritten nachstehende Ausgaben:

a) pro Directore „ „ . 250 gr
b, „ Syndico . . . . 200.
c, „ Cancellista . . . 80.
d, „ Quartier, Holtz, Licht und Cantzelley Nothdürftige . 80.
e, „ Representanten Quota . 30.
f, „ Deputands zum Engern: Ausschuß „ . 70.
g, „ Transport Kosten „ 15.
h, „ bothen . . . 12.
i, „ Extraordinaria „ 15.
k, wird jedem Landesältesten als ein Fixum jährlich fest-gesetzt 40 Rth. dieses beträgt vor 4. Landesältesten . 160. 912 Rth:

bleibt Überschuß . . 78 Rth:

welche zu dem Fond der Landschaft zu employiren wären,

Dieserwegen bittet die Grafschaft Glatz gantz gehorsam Ewl. Excellenz, und Eine hochlöbliche General Landtags Versammlung:

Das Fürstenthum Muensterberg dahin zu vermögen, daß dasselbe den rückständigen Beytrag p 1080 Rth de preterito, dieser

angeschwollenen Reste unweigerlich und baldigst entrichte, pro futuro hingegen, entweder den vorstehenden Etat accordire, oder andere Mittel in Vorschlag bringe, wodurch hiemit die zeitherige Vereinigung fernerweitig, ohne alle Differentien aufrecht erhalten werden möge.

Übrigens wäre man von Seiten der Graffschaft Glatz nicht entgegen, fremde Landschaften in die bisherige Verbindung aufzunehmen, durch welche der Fond eine nützliche Verstärkung erhalte.

Breslau
d. 5. Febr. 1775.

J. v. Bachstein.

1.

Pro Memoria Einiger Crayse des Schweidnitzschen Fuerstenthums.

vid. Supr: pag. 154 et 155.

vid: E. A. Prot: d. a. 1774. pag: 172.

Es hatten die Stände des Schweidnitzschen Crayses in dem Crayß. Protocoll mense Nov: 1773, ein Verlangen geaüßert:

I. Daß die Unterschrift bey dem Landschafts-Collegio vom Directore und Landesältesten, in einer Linie u. zwar mit der in andern Systems üblichen Nota:

Landschafts-Director und Landesältesten derer Fuerstenthuemer etc.

II. Daß die Curialien entweder gäntzlich aufgehoben oder Director Landesältesten und Stände sich vice versa solche geben solten.

Da nun dieses Widerspruch bey einigen Crayßen fand, so unterwarfen sie es der beurtheilung des Engern Ausschusses pro 1774., von welchem sie folgenden bescheid erhalten:

„daß, wenn das Collegium darüber nicht einig dürfte, sie solches in einem Promemoria nebst beygefügten Ursachen an den General Land-Tag gelangen lassen möchten."

Diesem zu folge haben verschiedene Crayße des Schweidnitz-Jauerschen Systems die Ehre, es hiermit dem General-Landtage zur Decision gehorsamst zu überreichen.

I. In Ansehung der Unterschrift wünschen sie: daß Director und Landesältesten sich in einer Linie unterschreiben möchten. Weil:

A.) bey denen Königl. Collegiis sich alle ohne Unterschied in einer Linie unterschreiben

B.) Weil Glogau-Sagan
Breslau-Brieg
Liegnitz-Wohlau
Oels-Militsch die Unterschriften in einer Linie angenommen haben; Man sich also plurimis conformiren will.

C.) Weil das Landschafts Collegium aus Ständen bestehe, bey welchen keine Subordination sich denken lasse; die Landesältesten, als welche die Principales des Systems vorstellen, u. den wesentlichsten Theil des Collegii ausmachen, Taxen fertigen, die Verantwortung derselben haben, im Collegio beschließen, darinne, ohne den Director Vota decisiva fällen, und ex Gremio von Ihnen, einer als Director erwählt wird, blos nur: um die Ordnung zu erhalten, den Vortrag zu haben, und dann erst ein Votum decisivum, wenn paria sich ereignen, auch keiner besondern Prerogativen, nach der ersten Absicht, sich anzumaßen berechtiget sey, als diejenigen, so ihm die Stände, (welche ihm den Vorsitz, u. den ersten Platz der Unterschrift der ihm gebühret, nie streitig machen können) übertragen.

II. In Ansehung der Curialien wünschen sie es deshalben:

A) Weil solche überhaupt Inconvenientien, Zeit Verlust, u. zuweilen, wie darinnen wiederfahren ist, disgusto verursachen.
Es würde daher convenabler seyn, wenn diejenigen Zuschriften, so der Director an die Landesältesten, die Landesältesten

an den Director, u. die Stände an das Collegium abschicken, sich mit:

Endes unterschriebener hat
die Ehre etc

anfangen könten.

So wie die Aufschrift derselben:

An des Herrn Landes Directoris
" " " Landes-Eltesten
Hoch etc

An das Hochloebliche Landes-
Collegium derer Fürsten-
thümer etc

B) bey einem Collegio von Ständen, wo keine solche Subordination statt haben kan, wie bey denen Königl. Collegiis, können keineswegs dem Directori alleine Curialien zukommen, wenn denen Landes Eltesten (: von welchen doch die Aufrechthaltung der Systematum, die izt einen weiten Umfang gewinnen, abhängt :) solche nicht auch vice versa gegeben werden.

C) die Wahl der Landes Eltesten, die ohnehin schon beschwerlich gehet, würde sich noch mit mehr Schwierigkeiten verbinden, wenn Directoribus alleine, Ihnen aber keine Curialien zukämen.

D.) Es giebt sich von selbst, daß die Weglaßung aller Curialien vice versa, nur in Amts-Sachen und Verordnungen statt haben könne, nicht aber in Particulair-Schreiben, (: wenn sie auch einigen Inhalt von Landschafts-Sachen in sich hätten :) sich ausdehnen laße, sondern bey selbigen von dem Directore, denen Landes Eltesten und Ständen, so wie ihnen von selbigen Curialien gehören, auch die Chefs der Königl. Regierungen hierinnen vorangehen.

Solte der Wunsch dieses Vorschlags unterliegen, so bitten sie doch, daß in allen Systematibus die Unterschrift und Curialien auf einerley Art reguliret werde,

da sie alle einerley Zweck, Principia und Vorschrift zum Grunde haben, und durch Differenz derer Expeditionen in Systematibus, nur Stoff zu Mißhelligkeiten übrig bleibet.

Graf v. Zedlitz
nom: des Schweidnitzschen Evang. Stb.

Frh. v. Richthofen
nom: des Striegauschen Evang. Stb.

Frh. v. Zedlitz
nom: des Bolkenhayn Landeshutschen Evang. Stb.

v. Dreskÿ
nom: des Reichenbachschen Evang. Stb.

m.

Gehorsamstes Anfragen des Oberschlesischen Systems zur Erlaeuterung des Allerhoechst confirmirten Landschafts-Reglement.

Ad §. 15. pag: 9.

1. vid: sup: pag. 156.

Ob denn in einem Termin versammleten Fürstenthums Collegio freystehe, die in vorigen Termin abgefassten Conclusa zu impugniren, und allenfalls wohl gar wiederum aufzuheben; Und ob nicht vielmehr, wenn dagegen etwas dawieder einzuwenden ist, solches simpliciter dem §. 15. gemäß, dem Erkenntniß der Haupt-Landschafts-Commission submittiret, inmittelst aber nach dem vorhandenen Concluso verfahren werden müsse.

2. vid: sup: pag: 158.

Ob nicht gleichergestalt jede Beschwerde über das Gebahren des Directoris bey der Haupt-Landschafts-Commission anzubringen sey, und das Fürstenthums Collegium sich desfalls alles Erkenntnisses enthalten müsse?

Ad: §. 17 pag: 9. et §. 4. et 8. pag: 25.

3. vid: sup: pag: 158

Ob nicht alle Erinnerungen, und Anmerckungen, so wie sie in Antrag gebracht werden, zuförderst der Untersuchung der Haupt-Landschaffts Commission submittiret, und erst nach erfolgter Approbation, zur Deliberation an das Fürstenthums: u. Crayßtägen auszustellen?

4. vid: sup: 159

Ob das Fürstenthums Collegium über Anträge einzelner Crayße deliberiren u: concludiren könne, wann nicht dieselben zuvor denen übrigen Crayßen zur Deliberation vorgeleget worden, weil doch alsdann die Membra Collegii auf den Fall nicht instruiret seyn können.

5. vid: sup: pag: 159

Ob dergleichen Anträge nicht ohne vorgängige Vernehmung der übrigen Crayße, und das Fürstenthums Collegii, dem Engeren Ausschuß oder General-Land-Tag zur Entscheidung vorgelegt werden können? Welches dem §. 13. et 14. pag: 27. entgegen zu seyn scheinet.

6. vid: sup: 159.

Ob ein von einem einzelnen Crayß-Stand, oder auch einzelnen Landes Eltesten unterschriebener Antrag für ein Desiderium zu achten, u. als ein solches der Fürstenthums Versamlung könne vorgelegt werden; Und ob nicht vielmehr privati ihre Anträge entweder zur vorläufigen Deliberation, und Ap-

probation der Landtags Versammlung zu übergeben oder unmittelbahr der Landhaupt. Landschafts Commission einzusenden haben?

Ad Sect: I. et II. pag: 45 bis 50.

Ad §. 40. pag: 25.

7. vid: sup: pag: 459.

Ob nicht die Landes-Eltesten verbunden, eine von den Ständen beglaubte Specification zur Fürstenthums Registratur einzureichen, wie viel eigentlich „stimmführende Stände sowohl in realibus als personalibus im Landtage „vorhanden“? und

8. vid: sup: pag: 460.

Ob die sich nicht bey Landes-Eltesten oder Director-Wahlen legitimiren sollen, welche Stände sich ihres Voti begeben, womit allem Verdacht vorgebeuget werde, daß von abgegebenen Vota nicht zur Fürstenthums Versammlung eingebracht, und gehörig abgegeben worden?

9. vid: sup: pag. 461.

Ob nicht die Landes-Eltesten principaliter verbunden, bey Landtagen zu erscheinen, und das Ausbleiben ohne schriftlich angezeigte legale Ursache für eine würkliche Resignation zu achten.

10. vid. sup: pag. 461.

Ob nicht die bey Landtagen aufgenommenen Protocolla von denen anwesenden Herren Ständen eigenhändig und in continenti zu unterschreiben, auch die Praesentes im Protocoll nominatus zu specificiren, wenn auf die darinnen abgegebenen Vota über die aufgestellten Proponenda beym Fürstenthums Tage reflectiret werden will?

11. vid: sup: pag: 461.

Ad §. 4. pag: 25.

Ob in dem Fall, daß nur ein, oder bey den Landes Eltesten allein, oder auch nur eine besonders geringe, und allenfalls näher zu bestimmende Anzahl von Ständen sich auf Kreyßtagen versamlete, die abwesenden pro consentientibus und dasjenige, so die wenig anwesenden Stände, oder vielmehr in des andern zahlreicher versamleten Kreyße, beschloßen, zu achten?

12. vid: sup: pag. 462.

Ob nicht wenigstens Special-Anträge zu von zahlreichern Versamlungen, zum mindesten von $\frac{2}{3}$. der Stimmführenden Stände approbiret seyn müßen, wenn solche zu ferneren Deliberationen gezogen werden sollen?

13. vid: sup: pag. 462.

Ad §. 15. pag: 26.

Ob der presidirende Landes Eltester sich wegen des Termins zum Kreyß Convent mit seinen Collegen nicht zu vereinbahren habe, und ohne deren Zustimmung, einen Tag anzuberaumen nicht befugt sey.

14. vid: sup: pag. 463.

Ad: Cap: II. pag: 34.

Ob Taxandus selbst, einen Commissarium Directori in Vorschlag bringen, oder gegen einen excipiren könne, und ob demselben zu deferiren sey?

15. vid: sup: pag. 463.

Ad Cap: III pag: 35.

Ob Directori nicht zustehe, Deputirte zum Intereßen Caßen Collegio in Vorschlag zu bringen, und hierbey auf die erforderliche Fähigkeit der Subjectorum zu reflectiren.

16. vid: Sup: pag. 164.

Ad §. 7. pag: 42.

Ob die Aussetzung eines Sequesters in dem angezogenen §. denen Landes Ältesten dergestalt vorbehalten sey, daß das Directorium, wenn sich auch künftige Fälle bey demselben gemeldet, diesfalls gar nichts verfügen könne?

17. vid: Sup: pag. 164.

Ad §. 10. pag: 56.

Wie kan bey der Verfügung dieses Paragraphi nach welchem die Disposition über die eigenthümlichen Fonds nur dem gesamten Collegio gebühret, der §. 46. pag: 47 genüget werden, da das Collegium nicht mehr versamlet ist, wenn die Interessen Cassa geschlossen wird und die verbleibenden Reste sich ergeben?

18. vid. sup: pag: 165.

Ob ein Landes Ältester oder Curator Bonorum befugt sey, einen einmal angesetzten, und vereideten Landschafts Sequester zu amoviren, und die Stelle mit einem anderen zu besetzen, ohne dem Directorio davon einige Anzeige zu machen?

19. vid: sup: pag: 165

Ad §. 18. pag: 53.

Ob nicht den Praesentanten der abgenommenen Pfandbriefe

abgenommenen,

und demselben sofort ein anderer Stand-brief zugestellt, mithin die Ausferti-gung einer Recognition erspart werden könne?

20.

Ad Cap: IX pag: 55. et 56.

Ob und bey was vor Aufgaben eine besondere Rückfrage an die [illegible] nothwendig sey.

Tantum.

n.

Propositiones Speciales:

Welche Endesunterschriebene Landes Eltesten Seiner Excellenz und Einem Hochloeblichen General-Land-Tag von denen Delegatis des Oberschlesischen Systems in Vortrag zu bringen, und darüber beschieden zu werden wunschen

---

1.

vid: Supr: pag. 166.

Ob ein Fürstenthums Director §. 17 des Regl: pag: 16 vor sich Anfrage an die Haupt Landschaftls Commission thun, u. Vorschläge machen könne, die dem Landschaftl: Reglement entgegen sind.

2.

vid: Supr: pag: 167.

Ob ein Fürstenthums Director laut pag: 18 §. 33. et pag 42. §. 3. ohne Vorwissen des Collegii den Fürstenthums Tag weiter hinaus, als es im Reglement festgesetzt ist, ausschreiben, und nach seinem Belieben bestimmen könne, oder nicht, als wodurch die Disposition ratione

des Depositi unmaßgeblich füglich befolget werden kan.

3.

vid: sup: pag. 167.

Ob es nicht nöthig daß dem Fürstenth: Protocoll, die Protocolla und abgegebenen Vota der Landstände, so wie es bey dem Engern Ausschuß in Breslau gehalten wird, mit beygefügt würden, in sofern die Vota etwas verschiedenes in sich enthalten?

4.

vid: Sup: pag: 167.

Ob es nicht nöthig sey, in dem Fürstenthums Protocoll zu bestimmen, wieviel jedes System an ausgefertigten Pfandbriefen habe, und wieviel das System an eigenthümlichem Fond besitze?

5.

vid: sup: pag. 167.

Ob es nicht nöthig sey, daß in jedem Fürstenthums Protocoll die Ausgaben des eigenthümlichen Fonds berechnet würden, woraus die Stände ersehen könten, wie mit ihrem eigenthümlichen Fond gebahret wird: Wie nicht minder, daß alle Revisions Protocolla des Depositi sowohl als des eigenthüml. Fond, so wie auch die etwaigen Monita über die Ausgaben dem Protocollo beygefüget würden, da in dem Fürstenthums Protocoll alles, was vorgegangen ist, ohnedem enthalten seyn muß.

6.

vid: sup: pag: 168.

Ob es nicht gut wäre, bey allen Systemen nach dem Cammer Fuß, auf Schreib-Materialien, und alle Utensilien etwas festzusetzen, und einen gewissen Etat zu formiren, da ohnedem bey

privat-Sachen alle Schreib Materialien u. Copialien bezahlt werden.

7.

vid: sup: pag. 168.

Ob einem Landes Ältesten qua Membro Collegii erlaubet sey, zu inspicirung einiger Acten, dieselben während dem Fürstenthums Tag in sein Quartier zu nehmen, da ohne diß hierzu, wegen anderer Verrichtungen im Collegio solches nicht zu thun, keine Zeit ist.

8.

vid: sup: pag. 168.

Ob ein Landes Ältester die ihm aufgetragene Commission cum Directore, wenn er in ipso Termino krank wird, u. solches nicht mehr anzeigen kan, um den Terminum nicht zu frustriren, den andern Landes Ältesten des Kreyses propria autoritate substituiren könne u. möge?

9.

vid: sup: pag. 169.

Ob nicht ein Landes Ältester seyn kan, der gar keine Possession hat, da daraus Contradictiones entstehen können, worüber das klare Exempel obwaltet, da der Herr Graf v. Gesler auf Gros-Langniowitz dieses als eine Haupt-beschwerung anführet.

Cosel d. 18. December 1774.

v. Strachwitz. v. Ziemietzky.
Graf Henzel. Graf v. Reichenbach.
v. Lichnowszky. v. Kehler.

0.

Pro Memoria.

vid: Sup: pag. 169.

Das unterschriebene Landes Ältesten des combinirten Tostischen Crayses, träget im Nahmen seines Crayses dahin an, da die Erfahrung lehret, wie itzo alle Taxandi selbst Taxatores wählen, solche bey Directorio in Vorschlag bringen, denen Herren Deputatis, welche auf den General Landtag nach Breslau gehen, aufzugeben, u. in Vorschlag zu bringen:

„Ob dieses zulässig, und ob
„nicht mittler Zeit übler Fol-
„gen zu besorgen sind.

Gleiwitz d. 24. Nov: 1774.

v. Strachwitz.

P.

Hochgebohrne, Hochundwohlgebohrne
Hochgebietender würcklich dirigirender
Herr geheimder Etats, und
Justitz-Ministre
Gnädige und hochzuverehrende Herren Landes Directores u. Landes Aeltesten!

vid: supr: pag. 169.

Euer Excellenz, und Einer Hochlöbl. General Landes Versamlung bitte ich unterthänig gnädig zu approbiren, daß mein Gehalt dem Salario der andern Systems Syndicorum egalisirt werde.

Bloß die äußerste Noth macht mich so kühn, diesen Versuch zu wagen.

Allein, das Landschaftliche Salarium ist mein einziges Soutien, weil ich von dem Secretariat bey der Oeconomischen Societät keine, u. bey dem Actuariat der Gemeinheitsauseinandersetzungs Commission, nur sehr geringe Emolumenta genieße, die täglich immer weitläufftiger werdenden Geschäfte dieser Chargen zusammen genommen aber, mir wenig Zeit übrig laßen, mich durch die Advocaten Praxis zu souteniren.

Euer Excellenz, und einer Hochlöblichen General-Landes Versamlung werden aber von selbst gnädig ermeßen, daß es eine würkliche Ohnmöglichkeit sey, von 200 Rthl. zu subsistiren.

Der Fond wird die Verdoppelung dieses Gehaltes sehr wohl aushalten.

Ich sehe daher einer gnädigen Deserte zuversichtsvoll entgegen, und ersterbe dafür in Ehrfurchtsvollem Dank.

Euer Excellenz, und
Einer Hochlöblichen General-Landes-
Versamlung

Breslau d. 16 Febr.
1775.

unterthänigst gehorsamster
Christian Friedrich
Schmiedel
Syndicus der Oels-Militschen Landschaft.

9.

Pro Memoria des Leobschützer Craysses: In Betref des Koerner-Ertrags, und der zu veranschlagen: den Schaaf-Vieh: Nutzung.

vid: supra pag: 470.

Koerner-Ertrag.

Ob es zwar in anderen Gegenden und Crayßen zum öfftern Fälle geben mag, wo bey Landschaftlichen Detaxationen der Befund des Körner-Ertrags eines Guthes, den catastrirten Satz nicht erreichet: So ist doch dergleichen in dem hiesigen Leobschützer Crayss niemahls vorgekommen, vielmehr hat sich das Contrarium durchgängig bey denen in diesem bezirk aufgenommenen Taxen, besonders aber bey der ohnlängst geschehenen Abschätzung derer Gräflich Würben schen Deutsch-Neukircher Güther veroffenbahret.

Die bekante allgemeine Güte unseres bodens, und gleich fleißiger Cultur derselben, worinnen keiner etwas verabsäumet, geben uns allso Anlaß, dahin anzutragen:

„womit künfftig bey vorkommenden Taxen in ersagtem
„Leobschützer Crayss nicht blos
„auf den catastrirten Satz
„reflectiret, wie in denen
„nähern bestimmungen ad Titu-
„lum: Ackerbau, u. Säewerk

„ vorgeschrieben, sondern solches
„ nach denen General-Detaxa-
„ tions-Principiis §. 12, und
„ dem wahren befunds Ertrag
„ dergestalt höher angenom-
„ men werden dürfe, daß nur
„ zu mehr Zuverläßigkeit,
„ von dem, über das Catas-
„ trum steigenden Körner Er-
„ trag, ein Korn decourtiret
„ das andere aber alles würk-
„ lich in Anschlag genommen
„ werde:

Es ist dieses um so billiger, als außerdem ein mühsamer Wirthschafter, einem anderen weniger fleißigern keinen Vortheil zu erwarten hätte, auch der Vorzug des hier selbst vorbefindlichen sehr gutten Landes durch die etwa im Catastro ausfallende Reflexion zu geringe in betracht kommen dürfte.

Schaaf Vieh Nutzung.

Anlangend nun den Schaaf-Nutzungs-Satz, so ist in denen näheren bestimmungen der Ober Schlesischen Stände §. 30., ein Stück Schaaf nur mit 12 Sgr. jährlich in Nutz-Ertrag angenommen worden, obschon in denen General Detaxations Principiis, deren Nutzungs Ertrag biß zu 24 Sgl. nachgegeben ist.

Wann in hiesigen Crayße aber keinen Stand anzutreffen seyn wird, der 1 Stück Schaaf nicht auf 25 Sgr., ja auf 1 Rt. zum jährl:

Nutzen zu bringen, im Stande wäre; So findet sich der Leobschützer Crayß, mit dem angeführten Anschlage zu 12 Sgl. gantz außerordentlich gravirt, u. ersuchet dannenhero eine Hochlöbl. General-Land Tags Versammlung:

In Betracht hiesiger Bauer Schäfereyen, u. der besonders gut ausfallenden Wolle, auch in Rücksicht dessen, daß hier Orts außer der Getrayde Nutzungs Rubrique, der Viehstand eine der vorzüglichsten Revenuen ausmachen, den Nutzungs-Ertrag des Schaaf Viehes vor den Leobschützer Crayß, auf 24 Sgl. pro Stück zu bestimmen.

Leobschütz d. 3. December 1774.

Sebastian v. Kehler .. Wilhelm Graf v. Seiler.

Excellenz! Hoch u. Wohlgebohrner Herr
Gnädiger Hochgebietender Königlicher würklich
geheimder Staats Etat, und Dirigirender Jus-
titz-Minister

Hochlöbliche Haupt-Landschafts-Commission!

Carl v. Gilgenheim auf Ober-
Cassot bittet gehorsamst um Ent-
schädigung der Gärtner, bey Land-
schaftlicher Abschätzung sei-
nes Guthes weggefallener Zin-
sen [?], und allenfällige Proposi-
tion zum General-Land-Tage.

vid: sup: pag: 171.

Da ich zum behuf aufzuneh-
mender Landschaftl. Pfandbriefe
im verflossenen Novemb. a. p.
mein Guth, Ober-Cassot, u. Nie-
der-Jeutritz abschätzen lassen
wolte; So ließ ich mir vorhero
durch den vereydeten Feld Messer
bey der Theilungs-Commission
Beunert, diejenigen Aecker so-
wohl, welche nach Errichtung Ca-
tastri, aus Teichen, Wiesen und
Rodeland zu würklichem Acker ge-
macht worden, beständig aber den
verschiedenen Individuis gegen
Zins [?] überlassen, und zum Theil erst
vor kurtzem von mir eingezogen
worden, als auch die zu Wiese-
wachs annoch nutzende Wiesen
u. Teiche, jedoch privatim ver-
messen. Taxatores nahmen
solche Vermessung in der
Taxe zu bestimmung der Aus-
saat auf den Schlesischen Mor-
gen 2 breßl. Scheffel an, den
Körnerertrag aber bestimmten
sie nach dem Catastro. der

übrigen catastrirten Acker, da solcher besser als letzterer, und nicht zur brache liegen bleibet.

Desgleichen bestimten sie den Wiesewachs nach dieser Ausmessung, auf den besten Morgen, 2. fuder à 8 Centner u. 1. fuder Grummet.

Bey der vorgenommenen Rectification aber hat das verehrliche Fürstenthums Collegium diesen Methodum um deswillen verworfen, weil in dem General Detaxations Reglement §.7. nur der Ausmessung mit Stangen, bey dem Wiesewachs aber §. 35 gar keiner gedacht wird.

Ich habe mich eventualiter et salvo jure dabey beruhigen müssen, allein wann ich zugebe, daß diese Vermessung nicht in Concreto allen Siden habe, u. hinreichend seyn, weil

1.) der Feldmesser nicht besonders ad hunc actum vereydet.

2.) Weil die Grängen nicht durch geschworne Leute dem Feldmesser angewiesen worden, und endlich

3.) Zum Überfluß nicht einmahl die Aussaat dieser vermessenen Äcker durch 3 brauchbare vereydete Gerichts oder durch die Crayß Taxatores bestimt worden, welches doch nicht nöthig zu seyn erachte, da wenn einmahl die Aussaat sich darnach von selbsten nach dem einmahl angenommenen

Principio, auf den breslß. Morgen 2 breslß. Scheffel, ergiebt: So glaube dennoch, daß die Ausmeßung an und vor sich selbst unter obigen Modalitaeten, nicht nur vollkommen sicher, und dem Reglement implicite verstattetes Mittel sey, da die Ausmeßung mit Nutzen, als eine nicht [illegible] angenommen ist; sondern auch, daß der Körnerertrag nach der Richtigkeit mittelst catastrirten Ackern [illegible] anzunehmen, auch bey diesen Umständen der Mißwachs selbst durch Ausmeßung bestimmt werden kan, weil, wenn man auch nicht sowohl das zu versäumende [illegible], als vielmehr den Miethzins zum Ertrag annehme, und daß folglich das Decisum des Fürstenthums Collegii mich hierinnfalls gravire.

Ew. Excellenz, und Eine hochlöbliche Haupt-Landschafts Commission bitte daher unterthänig u. gehorsamst, aus angeführten Gründen pro affirmativa zu entscheiden, allenfalls aber diese Sache zur Proposition bey dem vorseyenden General-Landtag zu bringen, falls sich die Entscheidung nicht von selbst aus denen zu rectifi-

cirenden General-Detaxations-
Principiis ergeben sollte.

Ich habe ferner bey meinem
grossen Wiesewachs, u. da ich
meine Wirthschaft zu verbes-
sern mir angelegen seyn lasse,
u. bey vermehrter Aussaat
auch auf Vermehrung des s. v.
Düngers sehen muss, darauf
angetragen, dass mir 60 Stück
nutzbare Kühe angesetzt wür-
den, u. da ich davon nur
38 Stück, nebst 16 Stück Gelde
Vieh habe, nach dem quaest: §.
43 et 56 der fingirten Anschläge
ann: praet: ein Terminus anbe-
raumet würde, binnen welchem
ich solchen completiret haben
müsse: Allein auch dieses
ist von dem Fürstenthums
Collegio, ohnerachtet es Taxa-
tores angenommen, verworfen
worden, indem es behauptet
dass der allegirte Casus quaest.
§. 43. et 56 nicht existire,
u. weil solche nicht erst 3.
biss 6 Jahren gehalten wor-
den.

Wenn ich aber gleich angefüh-
ret, dass der Wiesewachs über-
flüssig, auch die vermehrten
Acker selbst einen höheren
Vieh Stand erfordern, u. ich seit
1768 solchen von 56 Stück biss
auf obige 38 Stück u. 16 Stück
Gelde Vieh schon vermehret,
auch eine geringe Schaafzucht
von 400 biss 450 halte, solches
es offenbar in die Augen leuchtet

tel, daß dieses nicht eine erst zu projectirende, sondern reelle, ohnfehlbahre, ja nothwendige Verbesserung dieser Wirthschafts-Rubriquen ist; so gravirt sich auch hierinnen das fürstl: Collegium mit dessen Deciso und ich bitte also auch in diesem Punkt unterthänig und gehorsamst dahin zu erkennen, daß sothane 60 Stück nutzbare Kühe, sub praefixione Termini, wenn solche complet seyn müssen, zum Ertrag ad Taxam zu bringen seyen, provocire gleichfalls auf allenfallsiges Proposition zum General-Land-Tag und verharre in tiefster Ehrfurcht und mit grösster Hochachtung

Ew. Excellenz

Einer Hochlöblichen und Hochfürstl. Landschafts-Comission

unterthänig auch gehorsamster

Carl v. Gilgenheim.

Neisse d. 18 Jan: 1775.

5.

vidi supr: pag 178.

Die Bisthums-Landschaft hat eine genauere Verbindung zwischen dem Obern- und Niedern Crayss in keiner andern Absicht vorgeschlagen, als das System zu simplificiren, die Kosten zu vermindern, und denen sämtlichen Ständen Vortheile und Erleichterung zu verschaffen.

Überzeugt, daß diese Absicht nur durch einen engeren Nexum erreicht werden könne; So kann man von Seiten des Niedern Craysses wohl nicht geneigt seyn, noch denjenigen zu trennen, der bisher subsistiret, und die Stände beyder Crayße werden ohne Zweifel durch eine Trennung und anderweitige Vereinigung mit andern Systems die Ehre, als ein eigenes System zu bestehen nicht aufgeben wollen.

Wenn denn auch die gemachten Vorschläge bey dem Obern Crayss keinen Eingang finden; So bleibt der Niedere Crayss bey der Convention vom 12. May 1770 stehen; wohin auch schon der Ausspruch der General-Landschaft eventualiter ausgefallen.

Datum Dohm Breslau d. 17 Febr: 1775.

Ernst v. Strachwitz.

F. v. Troilo qua Deputatus Capituli:

v. Stilfried Deputatus Niedern Craysses.

t.

Ohmasgebliche Gedanken: Unter was für Modalitaeten die Vereinigung des Fürstenthums Münsterberg und der Grafschaft Glatz, mit Neiss-Grotzau am füglichsten und zuträglichsten geschehen koente.

vid. Sup: pag. 179

1.

Könte der Haupt-Sitz dieses neuen Systems wohl nirgends schicklicher, als in Neiss angeleget werden, wo er vor immer sein Verbleiben haben müste, theils, weilen das daselbst befindliche Landschaftliche Quartier von solcher beschaffenheit, dass nicht nur allein Registratur u. Cassen, vollkommen von allem ordinairen Zufalle sicher, sondern auch so bequem, dass die Landschaftlichen Operationes mit besserer Gemächlichkeit vorgenommen werden können, auch davor nicht mehr, als 60. Rthl. bezahlet werden darf. Andertens die Acta von Neiss-Grotzau schon dermaßen so stark angehäufet, dass sie ohne grosse Mühe, u. Unordnung nicht ex loco anderweitig hingebracht, und abgeführet werden können; Drittens endlich, wann alternativa verlanget werden wolte, welche ohnedies schon durch das diesmahlige General-Landtags Conclusum verworfen worden, durch die öftere Transportirung, u. die verschiedenen Quartiers Vermiethungen, der eigenthümlichen Fondcasse nur stets neue, und unnöthige Kosten verursachet würden.

2.

v. s. p. 179.

In Ansehung des Directorii wäre eine Abwechselung einzuführen, so wie es bereits bey andern vereinigten Fürstenthümern; z. E. Schweidnitz-Jauer, Breslau-Brieg üblich, doch dergestalt, daß, da bey dem neuen System vier Fürstenthümer respective verbunden werden, der Director von Neiß-Grottkau immer durch Zwey, die andern beyde aber nur durch Ein Triennium, in Activitate verbleiben.

3.

Da derjenige der Muensterbergsche Director würcklich Quiescens ist, so wäre diesem mit Termino Joh: 1776 das Praesidium über das gantze System einzuräumen, weilen hoc termino das Directorium des Neiß-Grottkauschen sich endiget; biß dahin aber könte wohl kein anderer Dirigens seyn, als eben dieser, um die nöthige Einrichtung bey der zu combinirenden Registratur und Casse zu treffen.

4.

v. s. p. 179.

Es ist unstreitig, daß durch diese Vereinigung denen Directoribus eine weit mehrere Arbeit, u. grössere Last zuwächst, als sie vorhin gehabt, mithin auch billig, daß ihnen einiger Zusatz an ihrem zeithero gehabten geringen Salario gemacht werde. Ich solte glauben, daß 400 Rthl jährlicher Gehalt, Ihnen ohne die geringste Beschwerde der Land-Casse gereicht werden könte, inmaßen diese respectu der jetzigen Ausgabe, an Directorial-Salarien, noch immer 233 Rthl 8 ggr gewinnete, indem dermahlen der Neiß-Grottkausche Director 333 1/3 Rthl, der Glatzische aber 300 Rthl meines Wissens geniesset. Andertheils die quiescirende Directores, welche keinen Gehalt fordern können, doch immer verschiedene Verrichtungen müssen u. Arbeiten bey ihrem Fürstenthü-

men haben, folglich auch billig, daß ihnen die-
se, wann sie ad Activitatem kommen, durch obi-
gen geringen Zusatz, einiger maßen vergüti-
get werde.

pag: 179.

5.

Zur Ersparung der Diäten wäre nur nöthig,
daß bey jedem Fürstenthumbstag, vier Landes-
Eltesten, verhältniß nach der Anzahl der ver-
bundenen Fürstenthümer erscheinen. Als z. E.
aus Neiß, Grotkau, Muensterberg, und Glatz.
damit aber der Frankensteiner Crayß da-
bey nicht etwan sich gravirt befinden möchte,
so könte er mit Muensterberg alljährlich,
nicht aber Termin weise aus der in der fol-
ge anzuzeigenden Ursach alterniren. Bey
der Interessen Casse wären außer dem Syn-
dico nur 3 Deputirte zu adhibiren, wobey die
Einrichtung getroffen werden könte, daß
wann ein Münsterberger Landes Eltester bey
dem Fürstenthumbstage, ein Frankensteiner
hingegen bey der Casse, et vice versa, anwe-
send. bey dieser wechselten Neiß u. Grott-
kau einander ab, so wie Münsterberg und
Frankenstein bey den Fürstenthumbstägen.

6.

pag: 179.

Da die Interessen Casse vorschriftmäßig
mit 3 besondern Schlößern verwahrt seyn
muß, so empfinge ein jeder vorgedachter
Herren Deputirten einen Schlüßel, und
zwar von ihnen besorgten die Ein u. Aus-
zahlung der Gelder, der dritte führete
Rechnung u. Protocoll, so wie der Syndicus
von beyden die Controlle, welcher sich daher
mit den baaren Geldern gar nicht zu me-
liren hätte, daher auch vor die sich etwan
ereignenden Deserte nicht stehen dürfte.

7.

pag. 179.

Ist bey dem beyden gantzen landschaftlichen
Fond keine ungewißere, u. nicht leicht zu be-
stimmende Ausgabe, als die Diaten.

derer Herren Landes Eltesten, weil man niemahls
zuvor aus die Dauer der landschaftlichen Opera-
tionen, sowohl bey denen Fürstenthums tagen
als Interessen Casse einsehen kan. Meinem Ermessen
nach, würde daher das zuträglichste seyn, um einen
zuverläßigen Etat formiren zu können, wenn
denen Herren Landes Eltesten ein jährl. Fixum
loco der Diaten ausgeworfen werden dürften,
z. E. 50 Rthlr. vor einen jeden, wofür er sowohl bey
Fürstenthums tagen, als bey der Casse zu erschei-
nen, u. solange die Operationes dauerten, aus-
zuhalten schuldig. Würde aber nothwendig die
Versammlung, u. Arbeit bey der Casse stär-
ker, als bey dem Fürstenthums tage, so wäre
das Arrangement dergestalt zu treffen,
daß diejenigen Herren Landes Eltesten, welche
an einem Termin bey letzterem gewesen, an
dem folgenden sich mit ersterem beschäftig-
ten, u. aus diesem Grunde habe ich sub No: 5.
eine jährl. Alternativam angerathen. Durch
diese Bestimmung fixirter Diaten würde
auch dem sich bey ein oder andern einschlei-
chenden Eigennutz, viel Tage Gelder zu er-
halten, vorgebeuget, und der Fleiß beför-
dert. Nur bloß denen würkl. beschäfftigten
Herren Landes Eltesten, wäre dieses Fixum zu
reichen, diejenigen, welche in ihren Kreyßstädten zu-
rück bleiben, könten nicht fordern. Da nun
oben gedacht, daß an jedem Termin nur Sieben
Landes Eltesten zusammen kommen dürften,
so ergiebt sich auch von selbst, daß nur jährl.
eben so viele zu Salariren wären. Unter
diesen 50 Rthlr. sind aber jene Tage Gelder
nicht begriffen, die dem Deputirten gebüh-
ren, welcher zum Engeren Ausschuss abge-
sendet wird, als welche ihme besonders
zu bezahlen wären.

8.

Ein einziger Syndicus wäre ebenfalls hin-
länglich, die bey dem System vorkommende Sachen
zu bearbeiten, doch müste ihm einiger Zu-

pag. 479.

satz an dem dermahligen Gehalt gemacht werden. 200 Rthl. finde ich genung, ihn von der grössern Last zu entschädigen. Der Neiss-Grottkauische Syndicus erhält dermahlen 166 2/3 Rthl. und der Münsterberg-Glatzische 200 Rthl.; würde obiger Vorschlag angenommen, so wüchsen der Casse noch mehr 166 2/3 Rthl. zu.

9.

pag. 479

Um damit denen Muensterberg-Glatzschen Debitoribus sowohl als Creditoribus die Einzahlung und Erhebung der Interessen nicht beschwerlicher gemacht werde, wann sie solche nach Neiss ablangen, oder da empfangen sollen, so wäre vielleicht möglich, die Einrichtung zu treffen, dass diejenigen Herren Landes Ältesten, welche bestimmt werden, dem Fürstenthums-Tag in Neiss beyzuwohnen, entweder in loco Franzenstein, unter Vorsitz eines des quiescirenden Directorum zusammen kämen und nach einem ihnen zu behändigenden Verzeichniss, und Resp. Auszug aus denen Interessen-Rechnungen, wieviel ein jedes Dominium an jedem Termin Zinsen zu bezahlen schuldig, diese einnähmen, und entweder an die Pfandbriefs Inhaber behändigten, oder aber dass ein jeder gedachter Landes Ältesten in Beyseyn eines quiescirenden Fürstenthums Directoris auch allenfalls Assistenz des im Kreyss zurück bleibenden Landes Ältesten in der Fürstenthums Stadt, z. E. in Glatz und Franzenstein, sich besonders die Zinsen des Fürstenthums erhübe, und an die Creditores verabfolgete, darüber eine Accurate Rechnung führete, und solche nebst dem von denen Gläubigern unerhobenen Gelde, sodann nach Neiss vor Abschluss der dasigen Interessen Casse überbrächte, damit sodann diese eingesandten Gelder entweder an die Haupt-Landschafts Casse abgesendet, oder nach denen praesentirt werdenden Pfandbriefen die Interessen bezahlet, die Special-Interessen-Rechnung aber, über Einnahme und Ausgabe

in pleno in die ordentl. bücher vermerket werden
sollte. Jedoch müste sich kein Landes Ältester mit
berichtigung der Zinsen aus fremden Fürstenthümern
bemengen, sondern dieses Geschäfte der Haupt-
Casse des Systems lediglich überlassen, weilen
hierbey ohnedies eine gar zu grosse Vorsicht nöthig
u. vielmehr deshalb, besondere Verfügungen ein-
zugehen. Sollten die Herren Steuer-Einnehmer
nicht vergönnen, daß die Zahlung der Interessen
bey ihnen geschähete, so könnte es bloß darauf
an, einen Gelaß in Glatz u. Frankenstein auf
ein paar Tage zu bezahlen, welches der Fürst.
Casse weit weniger Nachtheil bringete, als ich
wo würklich zwar Quartiere vermiethet sind,
die Königl. Comendanten sind nirgends abgeneigt
auf Requisition Wachen zu denen Landschafft
Cassen zu geben, mithin würde dadurch auch vor
die Sicherheit der Interessen gesorget seyn.
Endlich im Fall obgedachten Deputationen zu lassen
werden sollte, Protocoll u. Rechnungen über Ein-
nahme u. Ausgabe der Interessen zu führen,
so wird doch an jedem Orte ein Rechnungsverstän-
diger vorzufinden seyn, welcher gegen täglich
ihm zu gebende Diaeten von 1. oder höchstens 1½
rt sich diesem Geschäfte unterziehete, welches
über 3 Tage nicht dauern könnte, folglich der
Casse gar geringe Kosten verursachen würde.

40

p. 478

Damit aber die vorstehender massen beschäf-
tigten Herren Landesältesten dem Fürstenth.
Tage beywohnen könnten, so würde nöthig seyn,
diesen erst wie es zeithero ohnedies schon in
Neiß geschehen, nach Schluß der Haupt-Sys-
tems-Interessen-Casse ab zu warten, weilen
ohnedies der Syndicus u. Canzellist bey letz-
terer beschäfftiget, mithin niemand übrig,
der das Fürstenthumstags Protocol führete,
wenn dieser mit denen Cassen-Operatio-
nen zu gleicher Zeit seinen Fortgang hätte.
Rechnungen u. Depositum könnten in pleno re-
vidiret u. untersuchet werden, Depositarius
dechargiret, u. alles dieses nicht erst auf künf-
tigen Fürstenthums Tag verschoben bleiben.

11.

damit diese Vereinigung bey dem Publico kein Aufsehen mache, u. Munsterberg Glatz nicht etwa in einen Miss Credit gerathete, wann künftig keine Pfandbriefe mehr von diesem System expedirt würden, so wäre ohnabänderlich dieselben Platte beyzubehalten, u. alle auf diese Güther gedachte Prägste in der folge noch auszufertigende Pfandbriefe damit abzudrucken, u. eben auch die Neiss-Grottkauische, wie itzt noch ferner zu gebrauchen, damit der Casse nicht eine neue Ausgabe durch die Veränderung der Platte zugezogen würde. Daß

12.

Diese Vereinigung obangezogener Fürstenthümer unter itzt gedachten Modalitäten höchst zuträglich, zeiget der von mir entworfene ohngefähre Etat über Einnahme und Ausgabe, laut nebenstehender Anlage.

v. Frobel.

Etat über Einnahme, u. Ausgabe bey der eigenthümlichen Fond-Casse derer neu zu verbindenden Fürstenthümer Neiss : Grotkau und Muensterberg-Glatz.

Einnahme.

A. Neiss-Grottkau.

Hat nach Abzug deren nicht in Cours befindlichen u. auf Ablösung stehenden Pfandbriefe dermahlen eine Suma von . . . . 283260 Rt.
Hiervon beträgt das Zehntheil . 28326 Rt.
Folglich das 6te procent . . . -283 Rt 6 gr.
Von 254934 Rt der Quittungs Groschen a $\frac{1}{4}$ pr. C. -637- 7 -9$\frac{3}{5}$ d.

B. Muensterberg-Glatz

zusammen genommen . . . . 385000 Rt.
Hiervon beträgt das Zehntheil . . 38500 Rt.
Mithin das 6te Pr: C. . . -385- . - . -
Von 346500 Rt der Quit: Groschen a $\frac{1}{6}$ pr: Cent . -577- 12 - . -

Suma . -1883- 4 -9$\frac{3}{5}$-

R.

Ausgabe.

1. Jährlich Repraestanten Gehalt ohngefähr . 85 Rt.
2. dem Directori . . . . 400 -
3. Syndico . . . . . 200 -

Latus . 685 . -1883- 4 - 9$\frac{3}{5}$-

Trans.

	:port.	685 fl. –	1883 fl. 33 kr. 9 3/5 d.
4. Fixirte Diaten dem Herrn Landes Eltesten		350 –	
5. Dem Canzellist		80 –	
6. Bothen		20 –	
7. Diaten beym Engern Ausschuss		80 –	
8. Quartiers Miethe		60 –	
9. Canzelley Noth-durften		40 –	
10. Auf Utensilien Post Porto		23 –	
	Sum:		1338. – –

Nach Abzug dieser Ausgabe von obiger Einnahme bleibe der Casse zum besten . . . . 545 fl. 33 kr. 9 3/5 d.

Versteht aber dass von diesem Surplus auch noch die 45 fl. 33 kr. 9 3/5 d. auf den Gelass zu Glatz u. Franckenstein, wo die Specialen Einzahlungen der Interessen geschehen sollen, dahin auf die Diaten vor die nöthigenfalls zu adhibirende Rechnungs verständige, bey ietztgedachten Interessen Geschäften aufgehen solten, so würde doch allemahl ein jährliches Quantum von 500 fl. in der Casse verbleiben, und zu Capital gemacht werden können.

v. Frobet.